This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 4YRE K

Harvard Depository
Brittle Book

801

יהוה

INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVERI FVNDATA MDCCCVII
Ps. CXIX. 169.
JOH. XVII. 17.
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ

Lehrbuch der Pastoraltheologie

von

Dr. A. F. C. Vilmar.

Das Ueberſetzungsrecht iſt vorbehalten.

Christus, das Haupt der Kirche, ist dieser Seiner Leiber Heiland.

A. F. E. Vilmar.

Lehrbuch

der

Pastoraltheologie

von

Dr. J. J. C. Hilman,
weiland ordentl. Professor der Theologie zu Marburg,
Consistorialrath.

Nach dessen akademischen Vorlesungen herausgegeben

von

Dr. K. W. Piderit,
Director des Gymnasiums zu Hanau.

Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

1872.

Vorwort.

Je offenbarer es täglich wird, daß wir bereits mitten in dem Kampfe ſtehen, der auf die Erfahrung von dem wahren Weſen der Kirche des Herrn gerichtet iſt: deſto unabweisbarer tritt zunächſt an die Träger des geiſtlichen Amtes die Forderung heran, in der Erkenntnis ſowol als in der Uebung dieſes Amtes immer feſter und ſicherer zu werden. Dazu wird es allen zumal aber den jüngeren Geiſtlichen ſehr erwünſcht erſcheinen müßen, auf ihren ſchweren Wegen einen erfahrenen Führer zu haben, dem ſie mit Zuverſicht folgen können. Es möchte ſich aber nicht leicht ein zuverläßigerer Wegweiſer in allen Functionen des geiſtlichen Amtes finden laßen als der ſel. Vilmar. Bei ihm war die umfaßendſte und tiefſte Erkenntnis vom Weſen der Kirche und des geiſtlichen Amtes mit der reichſten pfarramtlichen Erfahrung in ſeltener Weiſe vereinigt: Vilmar hat als ein tüchtiger miles Christi von unten auf bis zur oberſten Stelle gedient und das geſamte paſtorale Gebiet nach allen Richtungen durchwandert.

Diese Ueberzeugung hat den Unterzeichneten bewogen, aus Vilmars litterarischem Nachlaß nicht nur „die Lehre vom geistlichen Amt“ zu veröffentlichen,*) sondern nun auch die Vorlesungen über die Pastoraltheologie herauszugeben, die Vilmar als Professor der Theologie zu Marburg zu wiederholten Malen in den Jahren von 1859 bis 1867 gehalten hat. Die damaligen jetzt im Amte stehenden Schüler Vilmars haben es mehr als einmal mit dem Gefühl des innigsten Dankes bekannt, daß sich die Winke und Weisungen ihres unvergeßlichen Lehrers in allen Lagen ihrer Amtswirksamkeit jedesmal auf das vollständigste bewährt hätten; sie wüßten aus eigener Erfahrung, daß sie an ihm den kundigsten und treusten Ratgeber gefunden. Um so zuversichtlicher darf ich hoffen, daß auch anderen, denen es nicht vergönnt war, aus dem Munde des Meisters selbst unmittelbar die rechte Wegweisung zu empfangen, durch Herausgabe dieser pastoraltheologischen Vorlesungen ein willkommener Dienst geleistet wird.

Die Bezeichnung Lehrbuch der Pastoraltheologie wird sich durch den Inhalt und die Form des Werkes von selbst rechtfertigen: es sind, wie es dem Character eines Lehrbuchs entspricht, ohne weitläufigere detallierte Ausführungen, meist nur die Hauptgesichtspunkte, die bedeutsamsten Winke gegeben oder die wichtigsten Regeln und Vorschriften aufgestellt. Leicht war es übrigens dießmal nicht, Vilmars Vorlesungen möglichst treu wieder zu geben: das vorhandene Manuscript enthielt durchgängig

*) Marburg bei Elwert 1870.

nur kurze Notizen, sodaß es mir nur durch Hinzunahme genau nachgeschriebener Hefte gelingen konnte, das ganze in lesbarer Gestalt herzustellen. Aber wenn in Folge dessen auch hin und wieder formelle Ungleichheiten nicht wol zu vermeiden waren, für die ich allein die Verantwortung zu übernehmen habe, dennoch darf ich hoffen, daß das Büchlein auch in dieser Form für Viele ein treuer lieber Führer im Amte sein und bleiben werde.

Uebrigens hat sichs die Verlagshandlung auch dießmal angelegen sein laßen, das Buch aufs Beste auszustatten und sogar, was ihr Viele von Herzen Dank wißen werden, für eine Photographie Vilmars gesorgt, die unstreitig zu den ähnlichsten Portraitbildern gehört, die von ihm vorhanden sind.

Hanau, Ende April 1872.

Dr. Piderit.

Im gleichen Verlage erschien von Prof. Dr. A. F. C. Vilmar:

Die augsburgische Confession erklärt. Herausgegeben von Dr. K. W. Piderit. 13 Bogen in groß. 8. 25 Sgr.

Theologische Moral. Academische Vorlesungen, herausgegeben von C. Chr. Israel 1. Theil, 25 Bogen, 1⅝ Thlr., 2. und 3. Theil, 18 Bogen, 1⅛ Thlr.

Schulreden über Fragen der Zeit. Zweite vermehrte Auflage, 1852. 358 Seiten. 8. 24 Sgr.

Die Theologie der Thatsachen wider die Theologie der Rhetorik. Bekenntnis und Abwehr. Dritte vermehrte Auflage. 1858. 7 Bogen gr. 8. 12 Sgr.

Demnächst erscheint:

Kirche und Welt oder die Aufgaben des geistlichen Amtes in unserer Zeit. Zur Signatur der Gegenwart und Zukunft. Gesammelte pastoraltheologische Aufsätze. 2 Bände von je 17—20 Bogen. Preis jedes Bandes etwa 1 Thlr.

Einleitung.

§. 1. Begriff und Umfang der Paſtoraltheologie.

Die Paſtoraltheologie iſt die Lehre von der Führung oder Verwaltung des geiſtlichen Amtes. Sie begreift an ſich alle Anweiſungen zu dem Verfahren in ſich, durch welches diejenigen welche dem geiſtlichen Amt anvertraut ſind, können zum Worte Gottes herangezogen, erleuchtet und bekehrt, ſodann in der Bekehrung erhalten, zur Heiligung geführt und darin befeſtigt werden; theils im Allgemeinen, theils mit Beziehung auf beſondere Zuſtände. Die Paſtoraltheologie muß als ihren Grundſatz anerkennen: 1 Tim. 4, 16 du ſollſt ſelig machen, die dich hören. Mit Beziehung auf die andern Glieder der Theologie iſt ſie demnach die Lehre von der Verwertung der aus der Theologie geſchöpften Schriftlehre für die Berufung, Erleuchtung, Bekehrung und Heiligung der Glieder der Gemeinde. Demnach wird ſie mit Recht Paſtoraltheologie genannt; ſie iſt ſelbſtändiges Glied der theologiſchen Wißenſchaft, iſt deren Ausgangspunkt; ſie ſetzt die Kirchengeſchichte, Dogmatik, Moral und ſelbſtverſtändlich Exegeſe voraus.

Daraus folgt: die heilige Schrift ſelbſt iſt die Hauptquelle der Paſtoraltheologie, aber darum doch nicht geradezu die einzige; die Erlebniſſe der Kirche müßen mit in Anſchlag kommen; ſie iſt im eminenten Sinn Erfahrungswißenſchaft. Die Paſtoraltheologie muß ſich ſagen: wir haben nirgends von vorn anzufangen, ſondern müßen die ſchon gemachten Erfahrungen der Kirche anwenden. Der Pfarrer muß allezeit im Auge behalten, daß er nicht für ſeine Perſon, ſondern für die Kirche im Amt ſteht, alſo an ſeinem Theil dafür zu ſorgen habe, daß das Vorhandene erhalten werde. Daß nach Jahrhunderten und bis zur *συντέλεια τοῦ αἰῶνος* alles

was zur Seligkeit dient, gerade ſo wie jetzt gepredigt und gethan werde, darauf kommts an. Ein großer Fehler wäre es, wenn der Paſtor ſeine Einrichtungen und Predigten auf ſeine Perſon ſtützen wollte; alles muß ein anderer auch ſo thun können, natürlich abgeſehen von den Gaben. Es iſt hier aller und jeder Subjectivismus fern zu halten; deshalb verlangt die Paſtoraltheologie die Verwertung nicht bloß der aus der Theologie geſchöpften Schriftlehre, ſondern auch der Erfahrungen der Kirche im Allgemeinen und Beſondern für die Berufung, Erleuchtung, Bekehrung und Heiligung der Glieder der Gemeinde.

Der Umfang der Paſtoraltheologie iſt an ſich ein ſehr großer. Der Gang der menſchlichen Entwickelung hat es daher auch hier ſo gefügt, daß ſich aus der Paſtoraltheologie einzelne Gebiete abgezweigt und zu beſonderen Disciplinen geſtaltet haben: Homiletik und Katechetik, ſchon ſeit längerer Zeit (die erſtere ſeit der Reformation), ſodann Liturgik und aus dieſer wieder in neueren Zeiten die Hymnologie. Sodann aber iſt auch in allerneuſter Zeit die Vorausſetzung für die ganze Paſtoraltheologie, die Lehre vom geiſtlichen Amt,*) welche zunächſt der Dogmatik angehört, zu einer beſonderen Disciplin erwachſen. Dieſe Disciplinen ſollen ſämtlich berührt werden, direct oder indirect. Eine andere Vorausſetzung für die Paſtoraltheologie iſt eine geſunde Lehre von der Kirche. Dieſe kann hier nicht berührt werden, ſondern wird bei jedem Zweig der Paſtoraltheologie beſonders als Vorausſetzung bezeichnet werden.

Die Paſtoraltheologie wird eine ganz verſchiedene Form nicht allein ſondern auch einen weſentlich verſchiedenen Inhalt bekommen, je nachdem die Kirche entweder als ein freier Verein von Solchen angeſehen wird, die ſich um Chriſtus

*) Vgl. Vilmar, die Lehre vom geiſtl. Amt. Marburg, 1870 bei Elwert.

(um Wort und Sacrament) sammeln, oder als eine Anstalt Christi selbst, durch welche und zu welcher Er die Menschen sammelt. Im ersteren Falle hat der Pfarrer wenigstens keine ihm von vornherein gegebene Stellung; die Gemeinde setzt alsdann den Pfarrer nur aus sich heraus. Also ist er dann auch nur Organ der Gemeinde, und kann derselben nichts geben, was dieselbe nicht schon besitzt. Er kann nicht mehr thun als die Gemeinde an das erinnern was sie bereits besitzt; zum Regieren aber hat er durchaus weder Macht noch Befugnis. Im anderen Falle hat der Pfarrer die Gemeinde zu sammeln und zusammen zu halten, hat Lehre und Zucht zu wahren, die Widersprecher auszuschließen und zu strafen.

Ebenso wird die Pastoraltheologie einen wesentlich verschiedenen Inhalt bekommen, je nachdem das geistliche Amt entweder als ein Institut der Gemeinde oder als ein Mandat Christi Selbst betrachtet wird. Im ersteren Falle wird die Pastoraltheologie nur eine Anweisung sein können, in welcher Weise der Auftrag der Gemeinde, zu dessen Vollziehung der Pfarrer lediglich eingesetzt ist, könne vollzogen und ausgeführt werden; die Pastoraltheologie wird wesentlich eine Klugheitslehre werden. Im anderen Falle ist die Pastoraltheologie eine Anweisung das Mandat Christi zu vollziehen; also eine Anweisung, wie die unverbrüchlichen Ordnungen Christi kraft der dem geistlichen Amt von Christo erteilten Potestät auf die einzelnen Verhältnisse des menschlichen Lebens anzuwenden seien.

§. 2. Vorbedingungen: Lehre von der Kirche und vom geistlichen Amt in Beziehung auf die Pastoraltheologie im Besondern.

Für die Pastoraltheologie unerlaßlich ist:

I. die rechte Lehre von der Kirche. Die Kirche muß nach der h. Schrift aufgefaßt werden als die von dem drei-

einigen Gott getroffene Anordnung der steten unveränderten Anwesenheit oder lebendigen Gegenwart und Wirksamkeit des heiligen Geistes auf Erden und der durch diese Gegenwart vermittelten lebendigen Gegenwart Christi, sowie der durch diese Gegenwart bedingten Mitteilung des heiligen Geistes und Christi an die Menschen.

Da hierin alle Seligkeit der Menschen auf Erden und im Himmel beschloßen liegt, so kann man auch, abgekürzt und mehr abstract ausgedrückt, sagen: die Kirche ist dasjenige Institut Gottes, durch welches das Seligkeitsgut allen nachkommenden Geschlechtern unbedingt gesichert und in derselben Weise überantwortet und zugeeignet wird, wie dieß an den ersten Christen geschehen ist.

Subjectiv ausgedrückt ist die Kirche diejenige menschliche Gemeinschaft, in welcher diese Anordnung Gottes sich verwirklicht.

Für die Pastoraltheologie ist es mithin unerlaßlich, die stete persönliche Gegenwart des h. Geistes und Christi unter den Menschen vor Augen zu haben, zu wißen, und unabläßig zu lehren, daß sich die Thaten Christi durch den h. Geist genau so fortsetzen bis zur συντέλεια τοῦ αἰῶνος, wie Er sie gethan hat da er im Fleisch wandelte und nach seiner Himmelfart durch seine Apostel hat thun laßen.

Es ist ebenso unerlaßlich für die Pastoraltheologie, aus ihrem Anschauungskreiß unbedingt fern zu halten:

1) irgend welchen Pessimismus (dagegen schützt das hohepriesterliche Gebet Christi Joh. 17, sein munus regium); eine Pastoraltheologie die an der Wirksamkeit des h. Geistes zweifelte, würde sich selbst aufheben;

2) jeglichen Synergismus im weitesten Sinn (Subjectivismus): als müßten wir nun, belehrt durch den nunmehr entfernten Christus, zusehen, wie wir uns weiter helfen

könnten (das ist sokratisch-heidnisch); als sei das Christentum durch uns irgendwie zu perfectionieren („aus dem Semitismus in den Japhetismus zu übersetzen"; durch Abschleifung des vermeintlich Jüdischen eine „Weltreligion" daraus zu machen u. dgl.). Oder auch: als müßten die Menschen durch ihr Zusammentreten und „ihr Sich-Scharen um Christus" (durch ihr gemeinschaftliches Bekenntnis zu Christus) erst die Kirche bilden; im Gegenteil, es werden die Menschen durch den gegenwärtigen h. Geist zu diesem Zusammentreten und Bekennen (Wiedergeburt, Berufung, Erleuchtung ꝛc.) herbeigezogen. Die Kirche baut sich nicht von Unten auf, sondern wird von Oben aufgebaut.

Es ist aber auch 3) unerlaßlich für die Pastoraltheologie, sich jene vom h. Geist berufene, erleuchtete ꝛc. Gemeinschaft als eine von dem h. Geist selbst vom Anfang an gegliederte, organisierte Gemeinschaft und nicht als eine etwa im Anfang unorganisierte, erst von den Menschen zu ordnende Masse vorzustellen. Dazu gehört, daß die Pastoraltheologie das Bewußtsein von den Charismen und von den Aemtern in der Kirche mit völliger zu praktischer Anwendung unmittelbar drängender Klarheit besitze. (Alles was wirklich vollständig klar ist, ist auch praktisch, was „theoretisch brauchbar, richtig" ꝛc., aber praktisch nicht nötig ist, ist auch unklar).

Es ist 4) unerlaßlich für die Pastoraltheologie, daran festzuhalten, daß die pädagogische Aufgabe der Kirche (das fortwährende Berufen, Erleuchten, Bekehren durch den h. Geist) in dieser Welt ihre nächste und erste Aufgabe und daß die Kirche innerhalb dieser Pädagogik die wahre Kirche sei. (Die P. Th. soll nicht etwa diese pädagogische Thätigkeit als einen Mangel auffaßen, und die „unsichtbare Kirche" als die allein wahre sich vorstellen; mit der unsichtbaren Kirche gäbe es auch eine unsichtbare Pastoraltheologie). Die mali und peccatores sind in der Kirche und gerade

Hauptgegenstände der Pastoraltheologie. Was außerhalb der Kirche ist, gehört nach Act. 26, 18 zum Reiche des Teufels und hat sich die Pastoraltheologie darum nicht im Mindesten zu bekümmern.

Endlich 5) muß die Pastoraltheologie daran festhalten, daß die Kirche ein durchaus selbständiges Institut sei, dessen Regierung im strengsten Sinne eine Selbstregierung sei (nach Art. 28 d. A. C.). Die Ordnungen ihrer Regierung sind von Christus selbst eingesetzt, und können weder vermindert noch vermehrt werden. Die Pastoraltheologie wird eine Magd der Welt, wenn sie die Regierung der Kirche durch den triplex ordo hierarchicus (ministerium ecclesiasticum, magistratus politicus, ordo oeconomicus) mit in ihr System aufnimmt, ein ius in sacra der weltlichen Gewalt einräumt, oder der Kirche gar eine auf die Territorien beschränkte Sphäre anweist, oder auch sie als ein collegium im römisch-juristischen Sinne auffaßt (als eine Gesellschaft oder freie Gemeinschaft im Staate). In allen diesen Fällen würde die Pastoraltheologie zu einer Anweisung, einen Administrationszweig im Staate (natürlich nach dessen Festsetzungen) zu verwalten.

Nähme endlich die Pastoraltheologie als wenn auch noch so fernen Ausgangspunkt der Lehre von der Kirche das „Aufgehen der Kirche im Staate" an, so würde sie sich selbst zerstören d. h. ihre Aufgabe wäre die, sich selbst möglichst bald entbehrlich zu machen.

Auch die „Trennung der Kirche vom Staate" darf nie irgend ein Gesichtspunkt der Pastoraltheologie sein; diese Phrase bedeutet nämlich nichts anderes, als einen „religionslosen" Staat d. h. die Beseitigung des Berufes der Kirche, die weltlichen Verhältnisse zu durchdringen und zu heiligen; sie bedeutet das Aufgeben des usus legis politicus z. B. die Einsetzung nicht-christlicher Obrigkeiten. —

Ebenso unerlaßlich für die Pastoraltheologie ist:

II. die rechte Lehre vom geistlichen Amt. Das geistliche Amt ist eine göttliche Einsetzung, ein göttliches Institut im strengen Sinne d. h. es ist nicht bloß eine den göttlichen Intentionen analoge menschliche Einrichtung, wie Ehe und Obrigkeit und was damit zusammenhängt (s. g. weltlicher Beruf), ein Mittel um einerseits an die ursprünglichen Verhältnisse des noch nicht gefallenen Menschen zu erinnern, andererseits die Restitution des Sünders vorzubereiten, sondern es ist das geistliche Amt ein Institut, an dessen Vorhandensein und Wirksamkeit die Existenz der Kirche, also die Seligkeit der Welt gebunden ist.

Durch die Apostel und durch die von denselben auf Christi Mandat (Ev. Joh. 10. Eph. 4, 11,) eingesetzten Hirten (pastores) sammelte und sammelt noch jetzt und wird sammeln bis ans Ende der Welt der Herr Jesus Christus die Menschen um sich und erhält sie in der Gemeinschaft mit sich; die Apostel und deren Nachfolger sind die Gründer und Erhalter der Kirche und der einzelnen die Gesamtheit der Kirche bildenden Gemeinden. Ein Hirte (πρεσβύτερος, ἐπίσκοπος) aber ist insbesondere der Erhalter einer einzelnen Gemeinde am Leibe Christi welcher Seine Kirche ist (gegenüber den Aposteln, Propheten und Evangelisten). Die einzelnen Gemeinden und Kirchenkörper sammeln sich selbst nicht und erhalten sich selbst nicht, sondern sie werden gesammelt und erhalten durch Christus Selbst d. h. durch die den Herrn Christus vertretenden Hirten, welche das Wort (Evangelium) zu verkündigen, die Sacramente zu administrieren und die Sünden zu vergeben (bzw. zu behalten) haben in Christi Namen; in Christi Namen aber etwas thun heißt allezeit: Christi Person als gegenwärtig und wirksam darstellen. (Weder verkündigt sich das Wort selbst noch vergeben sich die Sünden von selbst

durch einen oft nur eingebildeten Verkehr mit Christus; es gehören dazu Personen).

Der Herr Christus ist also unmittelbar in dem geistlichen Amt und durch dasselbe wirksam; das geistliche Amt „stellt Christi Person dar" (qui gerunt officia in Ecclesia, repraesentant Christi personam sagt die Apologie der A. C. Christi vice et loco porrigunt et verbum et sacramenta ibid.) und wiederholt die erlösenden Thaten Christi an den einzelnen Personen bzw. Gemeinden. Die Gemeinde und der Einzelne verhält sich dieser Wirksamkeit des geistlichen Amtes gegenüber gerade so wie Christo selbst gegenüber: lediglich empfangend.

Daraus folgt aber, daß die volle Verantwortlichkeit für Lehre, Sacrament und Gemeinde (d. h. für die Bewahrung der Lehre und der Sacramente und für die Seligkeit der Seelen in der Gemeinde) auf dem geistlichen Amte ruht. Der Träger des geistlichen Amtes wird schon darum verdammt, weil er sein Mandat nicht ausführt (sein Talent nicht gebraucht), gesetzt auch er glaubte an Christus Matth. 25. Darum ist denn auch zu allen Zeiten das Drohwort des A. T. Ezech. 33, 7—8 mit vollem Recht auf das Amt des N. T. angewendet worden. Diese Verantwortlichkeit besteht allein Christo gegenüber (nicht der Gemeinde), wie Er auch allein (nicht die Gemeinde) Mandat und Kraft für das Amt verleihet.

Die Pastoraltheologie hat nach den Vorschriften des N. T. also fest im Auge zu behalten:

1, daß was der Herr Christus den Hirten zu thun befohlen, Seine **Thaten** sind, nicht Symbole und Zeichen (Ceremonien); dieß gilt auch, ja besonders von der Sündenvergebung (Absolution) bzw. von der Retention, welche nur exhibitiv, nicht declarativ gefaßt werden darf, wenn die Pastoraltheologie sich nicht selbst auflösen will;

2, daß das geistliche Amt die Auctorität Christi dar-

stelle, wie das unsere evangelischen Bekenntnisse mit großer Strenge angeben, also die Gemeinden dem geistlichen Amt in seiner Function kraft göttlichen Rechtes Gehorsam zu leisten haben, dieser also auch vom geistlichen Amt in Anspruch genommen werden müße: Qui vos audit, audit me;

3, daß dem geistlichen Amt insbesondere die Ueberwachung der Lehre, die Verhütung des ἑτεροδιδασκαλεῖν zukomme 1 Tim. 1, 3; 4, 16. Die Seligkeit der Gemeinde ist nicht bloß an die Lehre, sondern auch an diese Obhut über die Lehre gebunden;

4, daß die Regierung der Kirche in diesen Beziehungen: Lehre und Obhut über dieselbe, Sacrament und Sündenvergebung, folglich auch hinsichtlich der Disciplin dem geistlichen Amt ausschließlich gebüre;

5, daß die Einsetzung der Personen in das geistliche Amt sich nur von Person zu Person fortpflanze, d. h. daß nur Hirten im Stande sind, Hirten einzusetzen;

6, daß das geistliche Amt zwar die höchste, aber auch die verantwortungsvollste Function unter allen Functionen auf Erden sei. (Chrysost. περὶ ἱερωσ. 2, 2 der Seelenhirt muß geistig, wie Saul leiblich, eines Hauptes länger sein, denn ganz Israel).

Es muß ferner

7, die Pastoraltheologie fest im Auge behalten, daß das geistliche Amt principiell von aller „Ratgebung, Zuredung, freundschaftlichen Seelenpflege u. dgl." zu unterscheiden ist und es sein Wesen vielmehr darin zu suchen und darzulegen habe, daß es Gewalt hat über die Geister.

Dieß ist unmöglich, so wie das geistliche Amt als ein irgendwie von der Gemeinde erzeugtes Product aufgefaßt wird; in der Gemeinde findet nur Zusprache, Rat, Zureden und Ueberreden Statt, aber keine Auctorität. Die Pastoraltheologie hat aber von der göttlichen

Auctorität des geiſtlichen Amtes in allen ihren Lehrpunkten auszugehen.

Das geiſtliche Amt iſt keine freie Beſchäftigung, (keine „That der freien Liebe") ſondern ein Beruf, zu welchem die betreffenden Perſonen vor Andern auserſehen und beſtimmt werden; die Paſtoraltheologie hat deshalb auch die volle Parrheſie der Träger des geiſtlichen Amtes anzuſprechen und zu fordern.

§. 3. Quellen: h. Schrift, Bekenntniſſe, Kirchenordnungen.

Die eigentliche Quelle der Paſtoraltheologie iſt die h. Schrift. Sie iſt es, indem keine Richtung des Menſchengeſchlechts im Ganzen, oder einzelner Völker, oder der Individuen vorhanden geweſen iſt und vorhanden ſein wird, welche nicht in der h. Schrift ihren Grundtypus bereits vorfindet, in ihrer eigentlichen Subſtanz bereits vorgezeichnet iſt und auch ihr Urteil bereits empfangen hat. Es wird ſomit das Verfahren in Beziehung auf dieſe Richtungen zugleich angegeben (Urteil darüber, Stellung des Hirten zu denſelben, Behandlung: Schonung, Strafe, Geduld bis dahin wo keine Nachſicht mehr zu üben iſt ꝛc.).

In dieſer Hinſicht will die h. Schrift ſehr forgſam und unabläßig durchforſcht ſein. Dazu muß eine praktiſche Erklärung der h. Schrift Anleitung geben, wenigſtens die Grundſätze und Geſichtspunkte aufſtellen; aber die Durchforſchung der Schrift bis in das Einzelnſte muß die niemals zu unterbrechende Beſchäftigung des Pfarrers ſein.

Hier iſt das A. T. von ganz beſonderer Wichtigkeit, zumal um die weltlichen Verhältniſſe in ihrer Beziehung zum Reich Gottes kennen und würdigen zu lernen.

Eine abgeleitete Quelle iſt die Geſchichte der chriſtlichen Kirche. Dieſe will gleichfalls fortwährend und ſorgfältig cultiviert ſein, indem ähnlich wie in der Geſchichte des

A. T. hier Grundrichtungen der Menſchheit im Verhältnis zur perſönlichen Erſcheinung Gottes in Chriſto zu Tage treten. Doch will die Kirchengeſchichte auch eben in dieſer (praktiſchen) Richtung durchforſcht ſein, während die ſ. g. wißenſchaftliche d. h. principloſe Betrachtung der Kirchengeſchichte für das geiſtliche Amt von geringem Wert, ja mitunter von entſchiedenem Unwert iſt. Namentlich iſt die Bearbeitung der Kirchengeſchichte unfruchtbar für die Paſtoraltheologie, wenn nicht der große Grundſatz anerkannt wird, daß die Thatſachen der göttlichen Erlöſung einzeln ſucceſſiv von der chriſtlichen Menſchheit durchlebt werden ſollen, um Erfahrung auf Erfahrung zu bauen.

Die Spitzen dieſer Erfahrungen ſind in den Symbolen niedergelegt. Dieſe Symbola ſind das Apostolicum, Niceno-Constantinopolitanum, Athanasianum, Ephesinum und Chalcedonense für die geſamte chriſtliche Kirche, und es muß ein Pfarrer wenigſtens die erſten beiden ſo kennen, daß ſie ihm wörtlich zu Gebote ſtehen. Es dienen dieſe Symbola auch ausgezeichnet zur Meditation, Selbſtprüfung, Erbauung. Ignoriert können aber auch die übrigen drei Symbola nicht werden, ohne daß der Pfarrer ſich von dem lebendigen Zuſammenhang mit der Kirche, mit dem ſucceſſiven Erleben des ganzen Ratſchluſſes Gottes und deſſen Erfüllung loslöſt. (Ohnehin iſt es in der heſſiſchen Kirchenordnung Vorſchrift, dieſe Symbola periodiſch in der Kirche vorzuleſen). — Die Augsburger Confeſſion nebſt Apologie will ſehr genau geleſen und erfahren ſein. (Die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben iſt keine Doctrin, ſondern eine Disciplin.)

Weiter abgeleitete Quellen ſind die Kirchenordnungen. Dieſe verdienen nicht allein ſondern fordern das eingehende Studium des Pfarrers, und zwar fordern es nicht bloß die Kirchenordnungen des Kirchenkörpers, welchem der Pfarrer angehört, ſondern auch die Kirchenordnungen anderer

Kirchenkörper. (Productiv iſt nur das 16. Jahrhundert, das Spätere iſt nur ſehr ſecundär, oft nur tertiär zu gebrauchen.) Vgl. Bokelmannſche Sammlung, jetzt in der K. Bibliothek zu Celle. Vgl. Richter, Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 1846. 2 Bde. 4 (Manches hier freilich nur auszugsweiſe; darf in keiner Pfarrbibliothek fehlen).

Heſſiſche Kirchenordnungen. (Der Pfarrer hat ſich hiervon genau zu informieren. Vorausgehend: Reformatio Hombergensis durch Lambert von Avignon 1526; ſie iſt in allen ihren Punkten ungültig; bedeutender und grundlegender iſt eine KO. von 1532 von N. Veit; dann exiſtiert noch eine KO. für Kaſſel von 1539, die ſich viel an die Brandenburger-Nürnberger durch Oſiander und Brenz anſchließt, aber auch von Bucer influiert iſt; beide ſind nicht mehr gültig. Die Agende für Marburg 1527 mit einer Vorrede von Luther iſt verloren).

1. Die von 1566 KO. Wie ſich die Pfarrherrn und Seelſorger in jrem Beruff mit leren vnd predigen, allerley Ceremonien und guter chriſtlicher Disciplin vnd Kirchenzucht halten ſollen: Für die Kirchen inn dem Fürſtentumb Heſſen: Aus der Apoſteln, jrer Nachfolger und anderer alten Chriſtlichen reiner lehrer ſchrifften geſtellet. 4. 9 Blätter Vorſtücke und 197 bezifferte Blätter (wirklich aber 207 bez. Blätter, weil von CLXVII wieder auf CLVIII zurückgegangen und dann ſo fortgezält wird). Am Schluße (CLXXXXVII^b wirklich aber 207^b): Gedruckt zu Marpurg durch Andres Kolben und volendet durch ſeine Erben: Am XVI tag des Wintermonats. Im jar nach der geburt Jheſu Chriſti 1566. Die Vorſtücke enthalten die Vorrede der Superintendenten datiert Kaſſel Mittwoch nach Trinitatis 1565 und die Verkündigung der Einfürung dieſer KO. von Landgraf Philipp vom 21. Oktober 1566. Auch abgedruckt in den Landesordnungen I, 223—334. Das Original iſt ſehr ſelten; die Landesordnungen überall bei den Behörden und auch ſonſt nicht ſelten, obwol im Buchhandel allerdings nicht mehr zu haben. (Vor Kulenkamp zu warnen!)

Wieder herausgegeben iſt dieſe KO.: Die Kirchenordnung für die Kirchen in dem Fürſtentum Heſſen. Aus der Apoſtel, ihrer Nachfolger und anderer alten chriſtlichen reiner Lehrer Schriften

geſtellet. Jetziger Mundart entſprechend aufs neue herausgegeben von Philipp Heber, Pfarrer in Offenbach. Frankfurt a/M. 1847. 8. (bei Brönner).

Die KO. ſollte 4 Theile enthalten: 1) von den Lehrern, 2) von der Predigt des Worts, 3) von den Sacramenten, 4) von dem was zu Erhaltung des Predigtamts, der reinen Lehre, rechter Austeilung der Sacramente ꝛc. dienen will (von Verſammlung der Aelteſten, von Viſitation der Kirchen, von Synodis, von gebürlicher Adminiſtration der Kirchengüter, von Schulen, Spitalen ꝛc.); der 4. Theil iſt aber niemals herausgekommen, der Druck ſchließt mit „Ende des 3. Theils." Der 1. Theil iſt, was die Wahl der Superintendenten betrifft, noch heute direct gültig. Das Uebrige enthält weſentlich daſſelbe was die folgenden KOO. enthalten und muß zur Erläuterung derſelben auf die von 1566, wo es irgend nötig iſt, als auf eine authentiſche Grundlage der Interpretation zurückgegangen werden. Der große Umfang dieſer KO. erklärt ſich aus ihrer Weitläufigkeit. (Hyperius iſt nicht der Verfaßer).

2. Die KO. vom 20. Juli 1573; jedoch erſt 1574 gedruckt. Sie iſt in Folge der Verhandlungen der Generalſynoden von den 4 Brüdern Landgraf Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg erlaßen:

Agenda d. i. Kirchen-Ordnung, Wie es im Fürſtenthumb Heſſen mit verkündigung Göttliches Worts, reichung der H. Sacramenten und anderen Chriſtlichen Handlungen und Ceremonien gehalten werden ſoll. 1 Cor. 14. Laßet es alles züchtiglich und ordentlich zugehen. Gedruckt zu Marburg durch Auguſtinum Colbium im J. 1574. 4 (In ziemlich viel Kirchen von Oberheſſen noch vorhanden; ſonſt ſehr ſelten).

Wiederabgedruckt: Darmſtadt 1662.

Auch abgedruckt: Landesordnungen I, 372—422.

Dieſe KO. wird in dem Einfürungsmandat vom 20. Juli 1573 für einen Auszug aus der „etwas langen" und ausführlichen KO. von 1566 erklärt (die Begründungen ſind auch faſt ſämtlich weggelaßen) und ſoll dieſe KAgenda in allen und jeden Kirchen unſerer Fürſtentumb, Grafſchaft, Obrigkeiten und Gebieten ſteif und feſt gehalten werden" und den Superintendenten wird aufgetragen „bei den gewöhnlichen Viſitationen und ſonſt darauf

zu ſehen und zu inquirieren, damit ſolcher Agenden alles ihres Inhalts durchaus in einer jeden Pfarr unweigerlich geebt und nachgeſetzt werde."

Dieſe KO. iſt in Niederheſſen bis zum 12. Juli 1657 gültig geweſen und in den alten Landen des Großherzogtums Heſſen ſowie in dem heſſen-kaſſelſchen Theil von Oberheſſen, ſo weit derſelbe lutheriſch iſt, noch jetzt unzweifelhaft rechtsbeſtändig und gültig. Desgleichen in Schmalkalden (doch eigentlich nur ſubſidiär), und in den lutheriſchen Gemeinden zu Kaſſel und Karlshafen.

Sie hat 17 Capitel (freilich nicht gezält): 1) von Tagen an welchen gemeine Verſammlung gehalten und öffentliche Kirchendienſte verrichtet werden ſollen; 2) wie es in gemeinen Verſammlungen mit Singen, Leſen, Predigen, Sacrament reichen, Beten und dergleichen gehalten werden ſoll; 3) von Predigten; 4) vom Katechismo; 5) von Bettagen; 6) von der h. Taufe; 7) von der Confirmation der Kinder; 8) vom Abendmal des Herrn Jeſu Chriſti; 9) wie das Abendmal angeſtellt werden ſoll (d. h. Beichte); 10) von Einſegnung der Eheleute; 11) von Krankenbeſuch und Kranken-Communion; 12) von Beſuchung, Erinnerung und Troſt der Gefangenen; 13) von chriſtlichem Begräbnis; 14) von Ordination eines Pfarrers; 15) Einführungsformular; 16) Formel der öffentlichen Pönitenz; 17) Viſitation der Superintendenten.

Beigegeben ſind dieſer Agende: 1) Ordnung und Reformation der 4 Landgrafen vom 1. Auguſt 1572; 2) Chriſtliche Teutſche Kirchengeſänge ſo in Obberürter Agenden zu ſingen verordnet, und aber doch in gemeinen Geſangbüchern nicht zufinden ſeynd. 1574 von A. Kolbe gedruckt, auch 1662 von Neuem. Dieſe Kirchengeſänge ſind der Introitus „Gebenedeiet ſei die h. Dreieinigkeit"; des Kyrie eleiſon, Sequenzen, das Apoſtolicum, Nicenum; — Lobet den Herrn alle Heiden. — Dann Introitus für die Feſte (Chriſttag, Oſtern, Himmelfart, Pfingſten); V. U. (U. V.), Einſetzungsworte des Abendmals, ſämmtlich mit Noten.

3. Die (niederheſſiſche, kaſſelſche) KO. vom 12. Juli 1657. Agenda, das iſt: Kirchenordnung Wie es im Fürſtenthumb Heſſen mit Verkündigung Göttlichen Worts, Reichung

der heiligen Sacramenten und andern Christlichen handlungen und Ceremonien gehalten werden soll. 1 Cor. 14. Lasset alles züchtiglich und ordentlich hergehen. Gedruckt zu Cassel durch Sal. Schadewitz, in Verlegung Sebald Köhlers Anno 1657. 4. [Aber am Schluß S. 413: Gedruckt zu Cassel durch Sal. Schadewitz Im Jahr nach der Geburt Christi vnsers HErrn vnd Seligmachers Ein Tausend Sechshundert Sechs vnd Funfftzig].

Offenbar ist die KO. vor dem Einführungsmandat gedruckt worden (vor dessen Aufstellung bereits gedruckt gewesen), wie denn auch Bogen 1 welcher Titel und Einführungsmandat enthält, ein anderes Waßerzeichen und beßere Typen hat als die folgenden Bogen.

Angedruckt sind mit fortlaufender Paginierung

1) S. 414—512 die Reformation-Ordnung vom J. 1656 (fast durchaus conform mit der Reformation-Ordnung vom 1. August 1572;
2) S. 513—540 (zwischen 512 und 513 sind aber 2 Blatt Titel für die Consistorial-Ordnung eingeschoben, welche auch keine Bogensignatur haben) die Consistorialordnung vom 12. Juli 1657;
3) S. 541—560 die Presbyterial- oder Eltisten Ordnung vom 1. Februar 1657.

Abermals abgedruckt wurde diese KO. 1678. (Kassel in Verlegung Gerhard Henckels). 4. Die vorgedachten 3 Ordnungen sind dieser Ausgabe gleichfalls beigedruckt (und beigegeben, denn die C. O. ist von 1657, die Presb. O. von 1658 im Druck datiert und durch beide hindurch läuft eine neue Paginierung).

Nochmals abgedruckt 1723 (Kassel, gedruckt und verlegt von Henrich Harmes, F. Hess. Hofbuchdrucker) 4. Auf dem Titel folgt nach „gehalten werden soll": Wie dieselbe in Anno 1675 herauskommen und anjetzo aufs Neue, mit einem Anhang Einiger besondern Verordnungen, Samt Ordentlichen Registern versehen, zum Druck gegeben. 1 Cor. XIV. Laßet — hergehen.

Auch hier folgen jene 3 Ordnungen mit fortlaufender Paginierung, dann aber folgen mit neuer Paginierung noch 17 weitere kirchliche Anordnungen. (Außerdem oft auch die Schulordnung vom 7. Juli 1656 und die Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Februar 1726.)—

Auch abgedruckt in den Landesordnungen II, 461—548.

Abermals abgedruckt 1853 Rengshauſen (gedruckt in der Rettungsanſtalt für verwarloſte Kinder). Nach — hergehen folgt: „Neuer amtlicher Abdruck der Ausgaben von 1657, 1678 und 1723 nebſt der Reformat. O. v. J. 1656, der C. O. v. J. 1657 und der Presb. O. vom J. 1657.

Das Einführungsmandat des Landgrafen Wilhelm VI vom 12. Juli 1657 kündigt dieſe KO. als eine Erneuerung der KO. v. 1573 an, zu dem Zweck veranſtaltet, daß alles in ſämtlichen heſſiſchen Gebietsteilen in der Lehre, Sacramentſpendung, Ceremonien und Kirchendisciplin „durchgehends einförmig und gleich gehalten werde.“ Dieß bezieht ſich ſelbſtverſtändlich nur auf diejenigen Gebietsteile, auf welche der Receſſ vom 4. April 1647 Anwendung nicht leidet, alſo nicht auf das lutheriſche Oberheſſen und nicht auf Schmalkalden, desgleichen nicht auf die Grafſchaft Schaumburg.

Es hat dieſe KO. 20 Capitel, den 17 Capiteln der KO. von 1573 conform, nur daß zwiſchen 2 und 3 zwei Capitel eingeſchoben ſind (alſo: Cap. 3. Wann nun auf die gemeine Sonntage oder anderen Feſttage das Nachtmahl des Herrn zu halten iſt, ſol das Ampt mit Geſang, Predigt, Gebet ꝛc. folgender weiſe und maß verrichtet werden, und Cap. 4 Form der Beicht und Abſolution, wie die nach der Haupt-Predigt an Feſt- Sonn- und Bettagen geſprochen wird) und daß nach Cap. 17 (hier alſo 19) ein neues (20) Cap. folgt, in welchem die Kirchengeſänge vorgeſchrieben werden, welche ſonntäglich durch das ganze Jahr in der Kirche geſungen werden ſollen. (Die Differenzen dieſer KO. von der KO. von 1573 ſind verhältnismäßig nicht ſehr erheblich).

Aus dieſer KO. wurde gleichzeitig, 1657, (nicht „in jüngeren Zeiten,“ wie Landesord. 2, 554 ſteht) ein „Kurzer Auszug der Fürſtl. Heſſiſchen Kirchen-Agenden, welche der Durchlauchtige Hochgeborene Fürſt und Herr Herr Wilhelm ꝛc. in den Fürſtenthumen und Landen ¡publiciren laßen. Wie der Gottesdienſt in allen Stücken bei den Kirchen verrichtet werden ſoll. Caſſel drucks Salomon Schadewitz, In Verlegung Sebald Köhlers Wittib, im Jahr 1657“ angefertigt, welcher 1703, 1723, 1748 wieder gedruckt wurde und in der Kirche allgemeines Gebrauchs geweſen und ge-

blieben iſt; neu 1842 (der Allendorfer Auszug iſt apokryph). Dieſer Auszug enthält 12 Capitel und als Anhang das 20. Cap. der KO. (von den Kirchenliedern). Die ſpäteren Ausgaben haben auch die Evangelien und Epiſteln.

[Die 1. 2. u. 3. Ausgabe ſowie der Auszug, und der Abdruck in den Landesordnungen machen ſich durch einen auffallenden Druckfehler bemerklich, welcher ein ſchlechtes Zeugnis für die theologiſche Sorgfalt gibt, welche dieſen Abdrücken zugewendet worden ſein mag: im 2. Theil des Symbol. Quincunque iſt der Satz: „Und wiewol er Gott und Menſch iſt, ſo iſt er doch nicht zween, ſondern ein Chriſtus" weit hinab zwiſchen die Sätze vom Sitzen zur Rechten und der Wiederkunft gerückt, wo er ſinnlos iſt, während er hinter den Satz gehört: „Gleich iſt er dem Vater nach der Gottheit, kleiner iſt er denn der Vater nach der Menſchheit" und vor den Satz: „Einer, nicht daß die Gottheit in die Menſchheit verwandelt ſei" ꝛc.].

In dem ehemals reformierten Hanau eine KO. v. 1688, die jedenfalls älter und bis vor 1640 zu datieren iſt; in dem lutheriſchen Hanau eine KO. von 1659 nach der Würtemberger; 1854 auszugsweiſe zuſammengedruckt.

In Schaumburg die Schaumburger KO. von 1614.

In Schmalkalden die KO. von Henneberg von 1582.

In der Ritterſchaft die ſächſiſche Agende, die Eiſenacher (Wehrda) oder Coburger (Buchenau).

In Süß die Eiſenacher KO.

In den Compromiſſdörfern (Braunſchweig-Wolfenbüttel?) Nieß (Braunſchweig-Lüneburg).

In Ramholz die Ansbacher (?).

Auch die vorher erwähnte „Ordnung und Reformation" vom 1. Auguſt 1572 iſt in Oberheſſen, die Reformations-Ordnung von 1656 in Niederheſſen noch heute in voller Geſetzeskraft und eine ſecundäre Quelle nicht allein des heſſiſchen Kirchenrechts, ſondern der Paſtoraltheologie für den heſſiſchen Pfarrer. (Verhalten des Pfarrers, Disciplin gegen die Pfarrer, die Ref. O. von 1656 auch hinſichtlich der Abhaltung der Convente.)

Ebenſo iſt die Conſiſt.-Ordnung vom 12. Juli 1657 für Niederheſſen noch heute paſtoraltheologiſch gültig und wichtig durch

die derſelben c. 13 §. 11 eingefügte Norma docendi. Dieſe geht, völlig gleichlautend mit der in der Conſiſt.-Ordnung vom 10. Oktober 1610 enthaltenen Norma docendi dahin, daß dieſelbe beſtehe in dem Worte Gottes, in den Hauptſymbolis Apostolico, Niceno, Athanasiano, Ephesino und Chalcedonensi, der Augsb. Conf. und Apologie, dem Synodalabſchiede von Treyſa 1577 und Marburg 1578, ſodann dem Synodalabſchiede von 1607 und den in Folge deſſen angenommenen Verbeßerungspunkten, endlich dem damals gleichfalls neu redigierten Katechismus.

Die Kirchenordnungen bezeichnen zugleich die Verwandtſchaft, welche die Paſtoraltheologie mit dem Kirchenrecht hat. Das Kirchenrecht iſt die Darſtellung der canones, der feſtſtehenden Anordnungen, welche in der Kirche nach nachapoſtoliſcher Zeit getroffen worden ſind; die Paſtoraltheologie iſt umfaßender: ſie begreift die Anwendung theils der Vorſchriften der h. Schrift theils der canones auf die Functionen (in den Functionen) des geiſtlichen Amtes. Außerdem hat das Kirchenrecht ausſchließlich oder doch vorzugsweiſe die Regierung der Kirche im Ganzen im Auge; die Paſtoraltheologie die Vocation und Seligmachung nicht ſo ſehr der Kirchenglieder im Ganzen als der einzelnen Gemeinde. In ſo weit das Kirchenrecht Beſtimmungen enthält, welche dieſem Zwecke dienen, iſt auch das Kirchenrecht Quelle der Paſtoraltheologie; freilich iſt eigentlich die Paſtoraltheologie die rechte Quelle des Kirchenrechts, denn auch dieſes muß die Seligkeit der Glieder der Kirche, die Garantie dieſer Seligkeit für alle Jahrhunderte im Auge behalten, als Quell und Ziel. Das Kirchenrecht iſt in vielen Fällen der den Kreiß der Paſtoraltheologie umſchließende äußere Kreiß — iſt die Grenze, Schranke der Paſtoraltheologie.

§. 4. Hülfsmittel (Literatur).

Eine der älteſten hierher gehörigen Schriften iſt:

1. Chrysostomus περὶ ἱερωσύνης (lat. de sacerdotio). Griech. u. lat. in der Ausgabe der Opera Chrysostomi von Fronto Ducaeus S. J. Frankfurt Wüſt 1698. fol. IV, 1—97 (Ueberſetzung von German Brixius). Lat. in der Ausgabe Baſel, Froben 1547, V, 485—566. Dieſelbe Ueberſetzung. Ausgaben von: Bengel 1725. Leo 1834. Lomler, Joh. Chrys. opp. praestantissima 1840. Ueberſetzungen: von Haſſelbach 1821 und Ritter 1821.

Sie iſt wol die älteſte Schrift des Chryſoſtomus, 381—386 geſchrieben. Wortreich, mit manchen guten Einzelheiten, aber im Ganzen ſehr elementar.

Eine zweite Schrift, die angeführt zu werden pflegt, iſt:

2. Ambrosius de officiis ministrorum lib. III. Ausgaben von Förtſch, Gilbert 1839, Krabinger mit dem Leben des Ambroſius von Paulinus 1857.

Geſchrieben 391. Es wird dieß Werk herkömmlich unter den Hülfsmitteln der Paſtoraltheologie angeführt, iſt aber nur eine nicht beſonders glückliche Nachahmung von Cicero de officiis, nämlich eine Moral, welche mittels Vergleichung der heidniſchen mit den chriſtlichen Lehren dargeſtellt wird.

Eine dritte Schrift, die wenigſtens wegen des Hauptgeſichtspunkts geleſen zu werden verdient iſt:

3. Gregorius M. Liber pastoralis curae ad Johannem episcopum civitatis Ravennae.

Dann iſt aus der vorreformatoriſchen Zeit zu nennen:

4. Erasmus Rot. Ecclesiastes s. Concionator evangelicus. Libri IV.

(2 Bücher Homiletik, die beiden andern handeln von den Eigenſchaften eines Pfarrers; — wortreich, wie überhaupt Erasmus iſt, in einzelnen Punkten aber nicht ſo ganz übel).

Eins der vortrefflichſten Bücher iſt:

Erasmus Sarcerius († 28. Nov. 1559) Pastorale oder Hirtenbuch, darinn das gantz Ampt aller trewen Paſtoren

Lehrer vnd Diener der Christlichen Kirchen beide jhr Lehr und Leben belangend, beschrieben wird. Eisleben 1558 fol. Neue Ausgabe von Wilh. Sarcerius Frankfurt 1566 (am Schluß 1565) fol. In dieser 2. Ausgabe befinden sich auch des Erasm. Sarcerius Schriften von der Ordination (1554), vom Bann (1555), von den Consistorien (1555), von den Concilien (lat. 1539), von der Visitation (1554), von den geistlichen Gütern (nicht sonderlich geschickt in den alten Stoff eingeschoben). —

Ein weiteres Buch, das manches gute enthält, ist von:

Nicolaus Heming (geb. 1513 auf Laaland, Prof. der Theol. zu Kopenhagen 1557, † 1579) Pastor, Vnderrichtungen, wie ein Pfarrherr vnd Seelsorger in Lehr, Leben vnd allem Wandel sich christlich verhalten sol, beschrieben durch ꝛc. Leipzig, E. Vögelin 1566. 8.

Anweisung z. B. zum häuslichen Gebetsleben des Pfarrers, zum richtigen Verhalten desselben nicht nur in kirchlicher, sondern auch in politischer Hinsicht (Specialitäten z. B. Kleidung) zur Seelsorge.

Ferner:

Konr. Porta (Pfarrer zu Eisleben) Pastorale Lutheri d. i. Nützlicher Vnderricht von den fürnehmsten Stücken zum h. Ministerio gehörig, vnd richtige Antwort auf mancherley wichtige Fragen von schweren vnd gefährlichen Casibus. Eisleben 1582. 4. 1604. Jena 1729. 1842. (Ein Cento aus Luther).

P. Binsfeld enchiridion theologiae pastoralis. Bruntruti 1598. 8.

J. de la Cave Minister Jesu Christi h. e. descriptio veri fidique pastoris et praeconis verbi Dei. Amstelod. 1642. 4.

Im 17. Jahrhundert war vor allem mit Recht bedeutend:

Joh. Ludw. Hartmann Pastorale evangelicum Norimberg. 1678. 4. Neue Ausgabe von Herrnschmidt 1722.

Mayer Museum ministri ecclesiae 1703.

Eine specielle Pastoraltheologie ist:

Godefr. Olearii Collegium pastorale oder Anleitung zur geistlichen Seelencur, wie dieselbe sowol bei gesunden in und außer dem Stande der Anfechtung als auch bei kranken und sterbenden Personen mit Lehre, Vermahnung und Trost heilsamlich anzustellen. Leipzig 1718. 8.

Aus der reformierten Kirche ist zu nennen:

Pierre de Roques Le pasteur evangelique ou Essays sur l'excellence et la nature du St. Ministère. Basle 1723. 4.

Uebersetzung: Gestalt eines evangelischen Lehrers von Fr. Eberh. Rambach 1741. 3 Th. 8. Neue Ausgabe 1768.

Von Bedeutung ist weiter:

Joh. Fecht Instructio pastoralis. 2. Ausg. Rostock 1728.

Theologia pastoralis practica, oder Sammlung nutzbarer Anweisungen zur gesegneten Führung des evang. Lehramts. Magdeburg 1738. 8. (Hierin auch ein Auszug aus Sarcerius Pastorale).

Ein interessantes Buch ist von:

Volkmar Dan. Spörl Vollständige Pastoraltheologie aus den fürnehmsten Kirchen- und Landesordnungen der des h. Röm. Reichs Churfürsten Fürsten und Stände. Nürnberg 1764. 8. —

Weiter gehören hieher:

Deyling Institutiones Prudentiae pastoralis. Lipsiae 1739. 8. Neue Ausgabe von Küster 1768. (Pastorale Klugheit: wie macht man es am besten, wie fährt man am sicherſten.)

Chr. Tim. Seidel Pastoraltheologie. Helmstädt 1749. 8. Neue Ausgabe von F. E. Rambach 1769.

J. L. v. Mosheim Pastoraltheologie, von den Pflichten und dem Lehramt eines Dieners des Evangeliums. 2. Auflage. Leipzig 1763 (Sehr kurz).

F. J. Baumgarten kurzgefaßte casuistische Pastoraltheologie. Halle 1752.

J. J. Pfeiffer Anweisung für Prediger und die es werden wollen. Marburg 1789.

C. V. Kindervater Ueber nützliche Verwaltung des Predigtamts ꝛc. Leipzig 1802—1806. 2 Thle.

Sam. Baur Repertorium für alle Amtsverrichtungen eines Predigers. Halle 1805—1818. 8. 12 Bde.

Der Rationalismus wird vertreten durch:

Kaiser Pastoraltheologie. Erlangen 1816.

Nösselt Anweisung zur Bildung angehender Theologen. 3. Aufl., herausgegeben v. A. H. Niemeyer. Halle 1818 bis 1819. 8. 3 Bde.

Ein weiland sehr berühmtes Buch ist von:

Hüffell Wesen und Beruf des evang. Geistlichen. 1822—1823. 2 Bde. 4. Ausgabe 1843. (Das Buch repräsentiert den absterbenden rationalen Supranaturalismus; es enthält auch viel „Klugheit," übrigens wolmeinend).

Weit beßer ist:

Köster Lehrbuch der Pastoralwißenschaft. Kiel 1828.

Dann gehört hierher:

Sickel Christliche Halieutik. Leipzig 1829.

Fr. Hoffmann Pastoral-Grundsätze. Stuttgart 1829. gr. 8.

Von großer Bedeutung und entscheidend ist:

Claus Harms Pastoraltheologie. 1. Bd. 1830 (der Prediger; homiletische Anweisung). 2 Bd. 1831 (der Priester; Liturgik), 1834 (der Pastor, ꝛc. Seelsorge).

Es folgten:

R. Haas Wißenschaftliche Darstellung des geistlichen Berufs. Gießen 1834. 8. 2 Theile.

M. Herz Der Geistliche in den verschiedenen Verrichtungen seines Amtes. Stuttgart 1834. gr. 8.

Empfohlen werden muß:

Löhe der evangelische Geistliche 1848. 1852. 1853. —

Mit:

Palmer Paſtoraltheologie 1860 iſt nicht viel anzufangen. —

Es iſt wichtig, daß man ſich über gewiſſe Nebendinge inſtruiert; dahin gehören die Caſuiſtiken, die Casus conscientiae z. B. v. Balduin.

Ph. J. Spener theologiſche Bedenken 1700. 4 Thle. 4. 3. Ausgabe. Halle 1712—1715. Es ſind mitunter ſehr gute Sachen darin.

Ejusdem Letzte theologiſche Bedenken. Halle 1711. 4.

Ejusdem Consilia et Judicia Theologica latina, 1709 4.

Allgemeiner Teil.

Von den allgemeinen Eigenschaften und Obliegenheiten des Pfarrers.

§. 5. Von den persönlichen Vorbedingungen für das geistliche Amt.

Diese persönlichen Vorbedingungen sind doppelter Art; einmal bestehen sie in Gaben und zweitens in der Vorbereitung für das geistliche Amt und in der Vorbildung für dasselbe.

I. Von den Gaben.

Diese sind 1. Innere Gaben und zwar:

a. Natürliche Gaben.

α. Wer zum geistlichen Amt kommen und in dasselbe eintreten will, der muß vor allen Dingen sich eins sagen: es gibt keinen Stand in der ganzen Welt, von dem so unaufhörlich das geistliche Geben gefordert wird, als der Beruf eines Pastors. Daraus folgt, daß nur der es wagen darf, sich zum geistlichen Amt zu bereiten, der in sich eine reiche Quelle hat, aus der er fortwährend schöpfen kann ohne sich zu erschöpfen. Es gehört auch eine natürliche Tiefe dazu; ein tiefer Fonds von Anlagen, eine unaufhörlich quellende Seele. Es gehört zum Pastor eine eigentliche Schöpfergabe, ein gewisses poetisches Element (*ποιητικόν τι*). Diese schöpferische Gabe bezieht sich freilich zunächst auf die Predigt, doch auch auf die andern Gebiete geistlicher Thätigkeit, auf Unterricht und Seelsorge. Der Pfarrer muß stets auf beiden Gebieten alle Forderungen verstehen und ihnen richtig begegnen können. Wer also nicht einen gehörigen Fonds in sich trägt, wird als Pfarrer nur ein leidiger Tröster, ein Schwätzer oder ein stummer Hund sein. Untergeordnete, unproductive und sonst beschränkte Leute können sich in allen andern Aemtern gewöhnlich doch wenigstens in irgendwelcher

Weise nützlich machen, im geistlichen Amt aber sind sie nicht zu brauchen. Producieren sollen und nicht können ist die schrecklichste Qual, die man sich denken kann.

In dieser schöpferischen Gabe besteht hauptsächlich was man als vocatio interior zu bezeichnen pflegt, nur daß man diese Gabe nicht mit Phantasie, auch nicht mit Neigung zum Reden verwechseln darf: eine reiche Phantasie begründet noch nicht das schöpferische Vermögen, dessen das geistliche Amt bedarf, — im Gegenteil eine sehr bewegliche Phantasie ist sogar auf homiletischem Gebiet eher schädlich, als nützlich —, sondern es kommt hier in erster Linie auf die Gabe an, die Dinge selbst in sich aufzunehmen und wieder so ausstrahlen zu laßen wie sie sind, und es ist eine thörichte Ansicht, als sei ein natürliches donum proponendi eine besondere Neigung und Gabe zum Reden das Haupterfordernis des Pfarramts. Gerade diejenigen Charaktere, bei denen sich dieß donum der Redefertigkeit findet, entbehren am meisten des eigentlichen geistlichen Fonds und leiden sehr oft an der ärgsten Oberflächlichkeit. Je geschwinder einer reden kann, desto oberflächlicher ist er in der Regel.

β. Zu den inneren, aber natürlichen Gaben gehört sodann eine gewisse praktische Richtung. Der Beruf des Pfarrers ist nicht sowol viel wißen, sich mit allen wißenschaftlichen Gegenständen bis ins Detail hinein zu beschäftigen, als vielmehr was man weiß richtig anwenden, ganz ähnlich dem Beruf des Arztes. Ob diese praktische Richtung vorhanden sei, läßt sich zeitig erkennen. Diejenigen welche schon in der frühen Jugend die Neigung haben, unaufhörlich zu lesen, sind meistens nicht besonders geeignet für das geistliche Amt; es sind dieß oft solche, die den geistigen Müßiggang lieben. Geistiges Spiel aber und geistiger Müßiggang sind früh und durch das ganze Leben hin zu meiden!

γ. Ferner ist hierher zu rechnen die Abwesenheit

alles weltlichen Ehrgeizes. Der Pfarrer muß keinen andern Ehrgeiz kennen als den, Seelen zu gewinnen und selig zu machen. Auch dieß läßt sich schon früh erkennen: diejenigen Knaben, die „etwas werden wollen z. B. General ꝛc." eignen sich nicht zum geistlichen Stand. Natürlich darf hier keine Verwechselung eintreten: es gibt auch schlaffe, indolente Naturen, denen es das ganze Jahr einerlei ist, was sie werden wollen; die sind noch weniger für den geistlichen Stand zu brauchen. Was der Pfarrer in seinem Amte thut, muß um Gottes willen geschehen, ohne daß er sich auch nur im Geringsten etwas darauf einbildet oder Anerkennung seitens der Welt verlangt. Ein Pfarrer muß darauf gefaßt sein, in der Welt gar Nichts zu gelten.

δ. Auch Familientraditionen sind nicht ohne Vorzug; gewöhnlich wird einer der Söhne eines Pfarrers auch Pfarrer und bringt dann gewissermaßen ein väterliches Erbe an natürlichen Gaben mit ins Amt; sie wollen aber gepflegt sein.

Wichtiger sind:

b. Die geistlichen Gaben.

Hierher gehört zuerst das:

α. χάρισμα πίστεως, die aus einer besondern Energie des allgemeinen Glaubenszustandes hervorgehende Fähigkeit, den Glauben den man selbst hat in die Seelen Anderer zu verpflanzen; Zeugnisfähigkeit. Das Vorhandensein dieser Gabe ist nun freilich schwer frühzeitig zu erkennen; aber es gibt doch Ingenien, in denen dieselbe schon früh hervortritt. Es findet sich übrigens in diesem Kreiß der Zeugnisfähigkeit eine Menge Stufen: der eine hat besonders die Fähigkeit, durch Reden auf ganze Massen, der andere mehr die Fähigkeit auf einzelne Seelen zu wirken. Unter unsern Theologen ist hierin Hauptmuster Luther, der seinen Glauben in einer Art zum Ausdruck bringen konnte, die Andere zum Nacherleben antreibt. Das höhere Maß des Glaubens, dessen wir

zur Ausrichtung des geistlichen Amtes bedürfen, wird verliehen durch die Confirmation und Ordination.

Eine zweite Gabe ist:

β. das χάρισμα διδαχῆς, die Gabe zu lehren (s. unten bei den ethischen Eigenschaften, wo sich die Verwendung dieser Gabe herausstellen wird, also auch von der Gabe selbst am bequemsten gehandelt werden kann).

Eine dritte Gabe ist:

γ. der λόγος (das χάρισμα) σοφίας = רוּחַ חָכְמָה die Gabe zu unterscheiden, was für und was gegen Gott ist mit der Fähigkeit des Ordnens und Richtens, vermöge deren man jedem Ding seinen richtigen Platz anweist. Dieß Charisma gibt dem Pfarrer die richtige Erkenntnis von der Bedeutung des geistlichen Amts, zeigt daß dieß Amt ein Amt der Thaten ist; erzeugt im Pfarrer das Bewußtsein von dem Recht und der Aufgabe die Kirche zu regieren. Dazu müßen die Ordnungen des Reiches Gottes und der sichtbaren Kirche für den Pfarrer Leben haben; sie müßen ihm nicht etwas theoretisch gegenüberstehendes, sondern etwas ihm zur Seite stehendes, etwas wirkliches für ihn sein. Wer von der Kirche nur theoretische Begriffe hat, hat den λόγος σοφίας nicht; der Pastor muß wißen, daß er an der Stelle des Herrn steht.

Damit ist verbunden eine vierte Gabe:

δ. der λόγος (das χάρισμα) γνώσεως = רוּחַ דַּעַת die Gabe der Erkenntnis. Die γνῶσις besteht nicht in einem bloßen Wißen, sondern in einer Erkenntnis, die zeugende productive Kraft hat, mit hingebendem und zugleich an sich ziehenden (liebevollen) Eindringen in die Zustände der Menschen und der Welt überhaupt. Sie beruht auf der Liebe zum Worte Gottes, zu Christus und zu der Gemeinde. Mit dieser Liebe zum Worte Gottes verträgt sich nicht, kritisch demselben gegenüberstehen! Wir müßen um Hirten zu

fein die Sünder als Sünder lieben. Gottes Barmherzigkeit muß sich in uns wiederspiegeln, die völlig uneigennützige Liebe, welche die Welt nicht kennt und die bewahrt wird trotz aller Feindschaft.

Eine fünfte Gabe ist:

ε. das χάρισμα διακρίσεως πνευμάτων = רוּחַ בִּינָה die Prüfung der Geister, das Verständnis von den Eigentümlichkeiten der Menschen und Dinge, zumal aber von den geistigen Gaben und Richtungen der Menschen besonders in ihrem Verhältnis zum Reiche Gottes. Der Pfarrer soll wißen, daß viele verschiedene Individualitäten für das Reich Gottes zu brauchen sind und darf nicht Alles über einen Kamm scheeren wollen, etwa nach der Schablone des eigenen Glaubenslebens. Alle Menschen und Weltbegebenheiten sind an dem Worte Gottes zu meßen. Hier sind oft ganz einfache Leute, „beschränkte Köpfe" den Gebildetsten und Einsichtigsten überlegen und hat sich der Pfarrer sehr zu hüten, sich nicht durch Mangel an διάκρισις πνευμάτων solchen Personen gegenüber bloß zu stellen. Verdorben wird diese Gabe durch die πολυπραγμοσύνη, durch die vielerlei Beschäftigung mit vielem und durch das unaufhörliche sich durchdringen laßen mit fremdem Urteil. Gerade unsere fortgeschrittene Bildung ist dieser Gabe schädlich. Oft gibt es in den allereinsamsten Walddörfern Leute, die diese Fähigkeit haben; hat sie der Pfarrer dann nicht, so sind diese ihm überlegen und die Folge davon ist, daß sie den Pfarrer gering achten; aus solchen Leuten werden dann unter Umständen leicht Sectierer. — Diese ungemein wichtige Gabe ist der Welt außerordentlich verhaßt; — sie leugnet sie in der Regel geradezu ab oder sucht sie als Anmaßung und geistlichen Stolz zu verdächtigen. Sie ist in der Jugend wenn auch vorhanden, doch wenig entwickelt und kann und soll gepflegt werden dadurch, daß man:

1. keine einzige Erscheinung im öffentlichen und Privatleben achtlos an sich vorübergehen läßt;

2. niemals sich durch das Urteil der Welt bestimmen läßt, nicht nachschwätzt;

3. daß man sich daran gewöhnt und sich darin übt, die einzelnen Vorkommnisse unter das Wort Gottes zu subsumieren z. B. die Gemütsbewegungen der Menschen als in der Schrift bereits nach ihrem Bestand sowol als nach ihren Tendenzen und Erfolgen und Resultaten vollständig vorgezeichnet zu finden. (Alle Ereignisse finden durch das Wort Gottes ihre Beleuchtung.) Das Subsumieren unter das Wort Gottes ist besonders nötig dem Teil der Welt gegenüber, der sich gläubig nennt. Derartige Weltkinder machen dem Pfarrer namentlich im Anfang seiner Amtswirksamkeit oft sehr viel zu schaffen, sie sind mit dem Munde die besten Christen, ohne daß sie von dem Wesen des Christentums etwas empfunden haben. Da gilt es also sich nicht durch schöne Worte, Glaubens- und Bekehrungsversicherungen täuschen zu laßen. Diese Gabe soll indes auch nicht etwa im Alter verloren gehen durch Sicherheit und durch die eigenen Kinder, in denen sich der Pfarrer auch nicht irren darf! (An dem Urteil des Pfarrers über seine Kinder hat man die Befähigung des Pfarrers für sein Amt zu meßen.)

Endlich ist noch übrig:

ζ. das χάρισμα κυβερνήσεως, die Gabe der Kirchenregierung. Die Gabe der κυβέρνησις ist eigentlich nichts anderes als eine besondere Anwendung des λόγος σοφίας und besteht in der Fähigkeit, sofort die richtigen Wege zu erkennen und zu treffen, wie die rechten Mittel anzuwenden (celeriter quae opus sunt reperire), es ist so zu sagen praktische Geistesgegenwart. Wer sich gar zu lang besinnt und hin und her schwankt bis er zu einem Entschluß gelangen kann, der gehört eigentlich nicht ins geistliche Amt. Zu dieser Gabe gehört vor allem Stetigkeit und Festigkeit: nicht vielerlei anfangen und dann liegen laßen. Es gibt übrigens sehr verschiedene Grade des χάρισμα κυβερνήσεως. Alles

dieß zusammen bildet die Grundlage der Auctorität, die dem Pfarrer unentbehrlich ist; die Auctorität selbst freilich liegt im Mandat Christi.

Zu den innern natürlichen und geistlichen Gaben treten dann:

2. die äußern Gaben; zunächst α. Körperliche Fehlerlosigkeit. Zum geistlichen Amt soll Niemand zugelaßen werden, der einen körperlichen Fehler hat (lahm, buckelig, einäugig ist ꝛc.) juxta legem Mosis. Diese Vorschrift hat ihren Grund darin, daß jene Fehler den Tod repräsentieren und der Tod vor Gott nicht stehen kann. Ferner: In der Lahmheit liegt etwas nicht nur unvollkommenes, sondern auch oft etwas Lächerliches; man wird das am besten gewahr, wenn man einen Lahmen die sacra administrieren sieht. Der Buckelige hat in der Regel auch zu lange Hände und dieß ist bei der Gesticulation mitunter sehr störend. Hinsichtlich des Einäugigen macht die kath. Kirche einen Unterschied: wenn nur das linke Auge gesund ist, kann das rechte allenfalls fehlen. Auch fehlerhafte Hände sind wenigstens bei der Administration der sacra höchst mislich. β. Eine sonore klare Stimme, womöglich auch Gesangesfähigkeit, und behende Sprachorgane die zu bilden sind. Einer der Neigung hat zum stottern, der mag sich wol prüfen, ob er zum geistlichen Amt geschickt ist; es laßen sich nicht alle Stufen des Stotterns heilen und es gehört zu den widerwärtigsten Peinlichkeiten, wenn einer auf der Kanzel steht und kann das Wort nicht finden.

Zu den Vorbedingungen für das geistliche Amt rechnen wir:

II. Die Vorbereitung zum Amt. (Löhe ev. Geistl. 1, 27 f.)

Zu dieser Vorbereitung gehört aber vor allen Dingen, daß der Pfarrer sich das verschafft, was man

1. heut zu Tage allgemeine Bildung nennt. Der Pfarrer darf der Welt nicht fremd gegenüberstehen, „nicht im

Winkel stehen", wenn auch freilich das Urteil über die weltlichen Dinge in letzter Instanz nicht aus diesen weltlichen Dingen selbst, sondern aus dem Worte Gottes geschöpft wird. Die Theologie und der Beruf des Pfarrers berührt an und für sich alle andern Gebiete des menschlichen Lebens. Es soll das Wort Gottes durch alle Gebiete des menschlichen Lebens hindurchdringen; das kann aber nicht geschehen, ohne daß wir selbst diese Zustände in der Welt kennen; wir können nicht einmal auf eine einzelne Person wirken, ohne daß wir wißen wie diese in der Welt stehe; wir müßen den Stoff für die Behandlung der Individuen der Welt entnehmen. Man muß auch Kenntnis haben von der s. g. belletristischen Litteratur; muß wißen, was gerade auf der Oberfläche der Welt schwimmt, (das gilt besonders mit Beziehung auf die gebildeten Stände); muß auch wißen, von welchen Elementen die niederen Kreiße berührt werden. Aber freilich darf man diese Kenntnis der Welt nie so weit treiben, daß man wißen wolle um des bloßen Wißens willen; das ist an sich schon etwas Unchristliches, Heidnisches, jetzt selbst Widerchristliches, also dem Pfarrer unbedingt verschloßen. Was er an Bildung erwirbt muß er erwerben wollen um des Reiches Gottes willen, um die dem seligmachenden Evangelium absichtlich entfliehenden Seelen zu finden auch in ihren Verstecken. Dieß kann ich aber nicht anders, als wenn ich die Winkel kenne, in die sie sich zurückziehen.

Es gehört aber zur allgemeinen Vorbereitung auch

2. das besondere Studium, besonders während der Candidatenzeit, die mit einem ernsten theologischen Studium ausgefüllt sein muß; ja es soll dieß Studium bis ans Ende des Lebens ohne Aufhören fortgesetzt werden. Namentlich ist zu empfehlen das Studium der bedeutenderen Kirchenväter: Justinus, Irenaeus, Tertullian, Eusebius, die Gregore, Basilius, Augustin, natürlich mit Auswahl. Eine Menge der lebendigsten Stoffe ist gerade aus ihnen zu schöpfen, sie liefern

in ihren Schriften äußerst wichtige Gesichtspunkte für das Verständnis der Entwicklung des Reiches Gottes auf Erden. Den Kirchenvätern in dieser Hinsicht gleich steht Luther; bei ihm ist Alles Erfahrung und Leben, nichts ersonnen und erkünstelt. Man kann das was Luther war, nicht kürzer ausdrücken als daß man sagt: er hatte eine hervorragende Gabe der πίστις; das was er in sich trug versteht er mit ungemeiner Energie in die Seelen anderer zu pflanzen. Luthers Werke wollen daher vom evang. Pfarrer durchgelesen, und nicht bloß gelesen, sondern mitempfunden und erlebt sein. Nichts in der Welt ist in gleichem Grade geeignet, uns alle und jede Redensarten zu verleiden, als Luthers Schriften. Dagegen ist vor dem Lesen unnützer Bücher ernstlich zu warnen, besonders in unserer an seichten Literaturerzeugnissen so reichen Zeit. Ebenso wirkt das viel durcheinander lesen, wie das unsere Gewohnheit mit sich bringt, geradezu zerstörerisch; schon das, was jetzt an der Tagesordnung ist, eine Menge theologischer Zeitschriften zu lesen, wirkt schädlich: diese zerhackte Lectüre macht geistig stumpf und dumm. Zu raten ist jedenfalls, daß man aus dieser Lectüre sich irgend einen Weg erwähle, den man hernach studienartig verfolgt. Ferner: daß man das Studium auf einen besonderen Gegenstand richte: je mehr man an einem Stück arbeitet, desto mehr Auge bekommt man auch für andere Sachen. — Will man nachhaltigen Nutzen von der Lectüre haben, so versäume man nicht, sich Excerpte zu machen, wodurch das Gedächtnis sehr gewinnt. Als Hülfswißenschaften wollen besonders Philosophie und Geschichte von jedem Theologen cultiviert sein. —

In die Vorbereitungszeit fällt

die Candidatenzeit. Es ist eine der gewöhnlichsten Beschäftigungen der Candidaten unserer Kirche, Hauslehrer zu werden und läßt sich nicht leugnen, daß für viele (besonders die aus verhältnismäßig engen Verhältnissen hervorgehen) es

sehr nützlich ist, die Welt als Hauslehrer zu sehen. Hier sind im Ganzen die höheren Stände als Patrone vorzuziehen. Der längere Aufenthalt bei anderen Leuten (Oekonomen ꝛc.) pflegt nach und nach unwillkürlich herabdrückend zu wirken; daher kann man nur raten, daß man in diesen Verhältnissen nicht allzulang verbleibe. Geht man in ein höheres, „vornehmeres“ Haus, so soll man sich ja nicht von dem Leben, das dort herrscht, umstricken und hinnehmen laßen, — wer das thut, dem ist hernach „keine Pfarre gut genug.“ Exempla sunt in promptu sed odiosa. Ebensowenig aber soll sich der Candidat durch etwaige Erfahrungen gegen die höheren Stände als solche einnehmen laßen; manche meinen ihren Candidaten-Kopf dem Freiherrn- oder Grafen-Kopf so oft als möglich entgegensetzen zu müßen und fallen dadurch in eine gewisse Acerbität gegen diese Stände überhaupt.

Es dient diese ganze Lehrzeit dazu, die pastorale Tüchtigkeit auszubilden. Dazu ist auch schlechthin erforderlich, daß der künftige Pastor sich zeitig im Unterrichten übt, sei es etwa als Hauslehrer oder an einem Privat-Institut oder an einer öffentlichen Schule. Daneben fortgesetztes Studium; wo möglich auch Vorbereitung in einem theologischen Seminar. Darnach bei Zeiten Eintritt in den Kirchendienst als Assistent oder Vikar.

In das eigentliche geistliche Amt tritt der Candidat ein durch

3. die Ordination. Sie ist keine Ceremonie ohne Inhalt wie die Ungläubigen und Unwißenden behaupten; wir müßen vielmehr auf das Bestimteste daran festhalten, daß die Ordination besondere Gaben mitteilt, die auf keine andere Weise zu erlangen sind. Wir empfangen damit Kräfte, die kein anderes Amt hat, aber auch eine Verantwortung wie sie sonst auf Niemand ruht. Die Ordination sondert uns von der Welt aus. Wir müßen uns deshalb ernstlich auf dieselbe vorbereiten, besonders durch Gebet, und dürfen uns nicht

daran stoßen, wenn der Ordinierende etwa nicht im vollen Glauben steht. Die donatistische Verirrung, welche Amt und Person nicht gehörig unterscheidet, muß mit aller Energie zurückgewiesen werden. Nicht von der persönlichen Stellung des Amtsträgers hängt die Wirksamkeit einer Amtshandlung ab, sondern lediglich von dem Vorhandensein des Amtes selbst. (Das hessische Ordinationsformular, in dem das Wesen der Ordination zu klarem Ausdruck kommt, hat, Gott sei Dank, auch in den wüstesten Zeiten nicht untergehen können.) Handauflegung und Gebet gehören wesentlich zur Ordination. Nach Empfang derselben empfindet selbst der Rohe und Beschränkte die Wirkung des über ihn gesprochenen Gebets; er fühlt, daß etwas Besonderes in ihm vorgegangen und daß er dadurch ein anderer geworden ist. Mit der Ordination, nicht erst mit dem Empfang des beneficium, beginnt das geistliche Amt nach seinen Rechten und Pflichten.

Zum Eintritt in das geistliche Amt gehört

4. eine Vokation. Auf diese sollte eigentlich gewartet werden, wie das auch in katholischen Distrikten noch zu geschehen pflegt. Bei unserer Consistorialverfaßung und dem unter dieser entstandenen Herkommen läßt sich jedoch in den meisten Fällen das Nachsuchen um die Vokation (durch Meldung) nicht wol umgehen.

§. 6. Von den allgemeinen ethischen Eigenschaften des Pfarrers.

Bei Darlegung dieser Eigenschaften haben wir auszugehen von den Cardinalstellen: 1 Tim. 3, 2—7. 2 Tim. 2, 24—26. Tit. 1, 5—9. Die alte Kirche pflegte auf Grund dieser Stellen die ethischen Eigenschaften in die drei Stücke zusammen zu faßen: 1. confessionis sinceritas; 2. docendi dexteritas; 3. morum integritas.

Der Pfarrer soll sein:

1. διδακτικός, lehrhaft 1 Tim. 3, 2. Diese Gabe

soll sich zeigen Tit. 1, 9 als ein ἀντέχεσθαι τοῦ κατὰ τὴν διδαχὴν πιστοῦ λόγου d. h. er soll festhalten an dem hinsichtlich der Lehre zuverläßigen Worte, er soll in der Lehre fest gegründet sein, so daß er als Lehre die zuverläßige Wahrheit mitteilen kann. Lehren kann man nur wenn man das Mitzuteilende als zuverläßig, unangreifbar gewis weiß. Die Grundlage dieser Lehrhaftigkeit ist: Geistesgegenwart (— wer seine Gedanken und Kenntnisse nicht stets beisammen hat, der kann nicht lehren —) und Freude an dem Mitzuteilenden haben, sich geistig daran hingeben. Es offenbart sich aber diese Lehrhaftigkeit

a. in der Fähigkeit, sich in andere Seelen zu versetzen, (in die Seelen der Ungläubigen, wie der Berufenen, der Erleuchteten, der Angefochtenen, der Bekehrten, der Zurückgefallenen ꝛc.). Dem gegenüber steht das s. g. Docieren;

b. in der Fähigkeit, die Elemente (die Hauptsachen, Grundsubstanzen) einer Sache zu faßen und darzulegen. Wer immer an alle möglichen Nebenpartieen, an die Consequenzen dialektischer Möglichkeiten ꝛc. denken muß ist nicht lehrhaft; er bringt Unklarheit in die Köpfe, wenn er auch noch so geistreich ist;

c. in der Fähigkeit zu sondern (qui bene distinguit, bene docet), d. h. daß man die Sachen auseinander hält und jede für sich klar hinstellt;

d. in der Fähigkeit den Zusammenhang darzulegen. Dieß alles zeigt sich zusammen

e. in der Fähigkeit, die Thatsachen in ihrer richtigen Folge und wesentlichen Bedeutung darzustellen d. h. in dem Talent, zu erzälen. Diese ganze Lehrhaftigkeit ist übrigens wol zu unterscheiden von dem was man Schulmeisterei nennt; sie ist das gerade Gegenteil von jeder Pedanterie. —

Der Pfarrer soll in dieser Beziehung vor allen ein πιστὸς ἄνθρωπος sein (2 Tim. 2, 2) der auch Andere lehren

kann, (darin besteht die confessionis sinceritas im Gegensatz von geheuchelter Orthodoxie, Löhe 1, 41—42), nicht ein νεόφυτος 1 Tim. 3, 6 ohne innere Lebenserfahrung. Es muß das was wir lehren wollen unser eigenstes wahrhaftes Eigentum sein, nicht bloß ein gewußtes und angelerntes; das angelernte ist dann nichts anderes als ein Vehikel der Unwahrheit. Was man noch nicht erlebt hat, davon schweige man still oder unterlaße es, es auszusprechen; man stelle sich nicht an, als habe man Dinge erlebt, die man noch nicht zu eigen, sondern höchstens als theoretische Sätze gelernt hat. Der Pfarrer muß wenn er auch nur als Erleuchteter ins Pfarramt eintritt, ein Bekehrter werden; er muß berufen sein und auf den Ruf geantwortet haben; er muß an die Pforte der Bekehrung gelangt sein, um nun bekehrt zu werden. Ein solcher wird bald von denen geführt, die weiter sind als er, die in der eigentlichen Not stecken und da ist der Punkt, wo die Bekehrung eintreten muß. Geschieht dieß nicht, dann ist große Gefahr vorhanden, daß es das ganze Leben bei der bloßen Erleuchtung (illuminatio litteralis) bleibt; dieß Stehenbleiben bei der bloßen Erleuchtung kann aber oft zu den allerbedenklichsten Seelenstörungen, ja zum Abfall führen.

Dieß gilt für uns evangelische Pfarrer in ganz specifischer Weise: wer bei uns lehren will, der muß zugleich auch zeugen können von der Gewisheit der Seligkeit, der muß die Rechtfertigung durch den Glauben allein erlebt haben; denn diese kann man nicht lehren, ohne sie zu haben, ohne daß der andere mir abfühlt, daß ich sie habe; alles Docieren ist umsonst. Ebendeswegen muß man sich dagegen wehren, daß die Bezeichnung „Prediger" um sich greife; der ev. Pfarrer soll nicht bloßer Prediger sein.

Wo diese innere Lebenserfahrung fehlt, da gibt es nicht allein ein Urteil des Lästerers, da gibt es Gottesversuchung: Dinge zu sagen, die man gar nicht erfahren hat, die auch keine innere Gotteswahrheit haben; womit man dann

versucht, ob man damit etwas ausrichte d. h. ob sich Gott dazu bekennen werde. (Bileamitischer Pfarrdienst, der besonders zur Zeit des „wolmeinenden" Rationalismus sehr gewöhnlich war.) Das erfahrungslose Zeugnisablegen höhlt innerlich immer mehr aus. Man kann dabei theoretisch vollkommen orthodox sein, ohne von dem wahren Wesen des Glaubens auch nur eine Ahnung zu haben. Eine solche geheuchelte Orthodoxie gereicht dem Pfarrer selbst und der Gemeinde zum Verderben. Man laße sich weg von Offenbarungsstücken, die man noch nicht erlebt hat. Es will übrigens dieser λόγος durch persönliche Kunde von Personen gelernt, an Personen erfahren sein; und dazu ist wieder sich in Luthers Seele hinein zu versenken ein verdienstliches Mittel; — rein aus sich selbst und durch sich selbst kommt man nicht zu einem ἀντέχεσθαι τοῦ κατὰ τὴν διδαχὴν πιστοῦ λόγου; man muß sich an Auctoritäten des Glaubens anschließen. Ist aber der Pfarrer glaubensfest, so ragt er eben dadurch über die Gemeinde hervor und kann dieselbe fest machen. Wäre die Gemeinde an sich fest, so hätte sie keinen Hirten nötig; folglich kann auch von der Gemeinde wenigstens die Festigkeit und Zuverläßigkeit nicht beurteilt werden.

Der Pfarrer soll

2. δίκαιος sein Tit. 1, 8; d. h. er soll die justitia civilis haben. Dazu gehört zunächst: die weltliche Ordnung soll vom Pfarrer als von Gott stammend angesehen werden Röm. 13, 1 ꝛc.; das ist ein bestimmter Gegensatz nicht nur gegen die Päpste, sondern auch gegen eine Menge pietistischer Anwandlungen, die noch stark kursieren. Mit Rechtsunterwühlern und Rechtsbrechern (groben und feinen Revolutionären) darf der Pfarrer in keiner Weise Gemeinschaft haben; und es muß von ihm die Sagacität verlangt werden, daß er nicht allein das directe sondern auch das indirecte Rechtsunterwühlen kenne. Das Gesetz Gottes steht über jeglicher weltlichen Ordnung; die weltlichen Dinge dürfen nicht als emancipiert

vom Worte Gottes angesehen werden. — Es hat aber dieß δίκαιος noch eine andere Bedeutung: der Pfarrer soll auch δίκαιος sein in seinem nächsten den Pfarrkindern zugewandten Beruf; er soll gleichmäßig für alle seine Pfarrkinder bestimmt sein, und sich ihnen in gleicher Weise hingeben; er soll keine besondern engeren Kreiße um sich bilden, nicht dulden, daß sich besondere Kreiße um ihn ansetzen. Er soll frei sein von Parteilichkeit; dem natürlichen Menschen wird dieß allerdings schwer; indem die welche uns nahe stehen in ihren Ansichten, Anschauungen, uns auch näher überwiesen scheinen, während wir die welche uns ferner stehen, mehr bei Seite liegen zu laßen geneigt sind; der Pfarrer unterliegt so einem fortwährenden Schwanken zwischen Sympathie und Antipathie, obgleich sich nicht leugnen läßt, daß manche eine natürliche Anlage zu dieser Eigenschaft der Unparteilichkeit haben. Es gilt hier einen schweren unaufhörlichen Kampf mit dem eigenen Ich. Die Kirchenältesten haben die Pflicht, dem Pfarrer das richtige Urteil über jedes einzelne Gemeindeglied zu erleichtern. Gewöhnlich wird es dem Pfarrer verhältnismäßig leichter zwischen Vornehmen und Geringen unparteiisch zu sein als zwischen Bekehrten und Unbekehrten; er soll aber einem so nahe stehen wie dem andern: dem groben Sünder ebenso nahe wie dem in der Heiligung begriffenen. So wie er besondere Erwälte um sich hat, entfernen sich die andern desto weiter von ihm und vom Evangelium.

Der Pfarrer soll sein:

3. σώφρων 1. Tim. 3, 2. d. h. es soll ihm Besonnenheit, nüchterne Prüfungsfähigkeit und genaues Einhalten der menschlichen Schranken eigen sein. Demgemäß ist der Rath des Horatius „Nil admirari“ von keinem Pfarrer zu übersehen. Vor allen darf der Pfarrer nie exaltiert sein für geistige Novitäten; die Gefahr ist nicht so ganz gering, namentlich für Pfarrer, die sehr abgelegen wohnen; noch weniger darf er, was in größeren Städten leicht der Fall ist,

ein Neuigkeitskrämer ſein. Ferner darf er nie ſeiner Phantaſie allzugroßen Spielraum geben. Ebenſo iſt von ihm ſowol jeder Optimismus als jeder Peſſimismus zu vermeiden. Beſonders ſteht die σωφροσύνη den ἐπιθυμίαις entgegen: der Pfarrer darf nie eigenſüchtige Selbſtbefriedigung ſuchen, er iſt allezeit für die Gemeinde da; alles was er erlebt und weiß muß er erleben und wißen für ſein Amt d. h. für ſeine Gemeinde. Weiter muß er als σώφρων wißen, wie viel ſich in einem beſtimmten Kreiß ausrichten läßt, und wie viel nicht; darf nichts anfangen in ſeinem Paſtoralkreiß ohne das beſtimmte Bewußtſein, daß ſich dieß auch durchführen laße (und den beſtimmten Willen, es zu thun); iſt man deſſen nicht gewis, ſo laße man lieber alles liegen. Ferner: man muß, wenn man σώφρων ſein will, die Vielgeſchäftigkeit, die πολυπραγμοσύνη ſchlechthin meiden. In den Zeiten als man vom geiſtlichen Amt ſehr gering dachte, ſuchte man dem Pfarrer alle möglichen Beſchäftigungen zuzuweiſen: nicht allein daß er da den Schulmeiſter ſpielen ſollte, es wurde ihm in der Periode der Aufklärung auch zugemutet, Medicin zu ſtudieren. — Der Pfarrer laße ſich niemals mit weltlichen Aufträgen beladen: dahin gehört die oft verlangte Fürbitte beim Verwaltungs- (Landrats-)amt und Juſtizamt; davon laße er ſich allewege; hat der Pfarrer einmal eine Fürbitte einzulegen, dann legt er ſie um Gottes willen ein. (Es gibt auch Paſtore, die es — man ſollte es kaum glauben — für ein eignes geiſtliches Geſchäft halten: Heiraten zu ſtiften!) —

Der Träger des geiſtlichen Amts ſoll ferner ſein:

4.) ὅσιος Tit. 1, 8. Das Wort iſt ſeinem ganzen Inhalt nach ſchwerlich im deutſchen mit einem Ausdruck wiederzugeben.

a. Es bedeutet: vorſichtig und ſorgſam in allen göttlichen Dingen, namentlich darin daß nicht der ſchwache Glaube Einzelner verletzt werde (Röm. 14, 1). Der Pfarrer darf nie zufahrend ſich äußern, ſondern allewege milde zu-

rechtweisend, der einzelne will geschont sein. Hierher gehört: niemals gleichgültig oder in gleichgültiger Gesellschaft über heilige Dinge reden; niemals sich verleiten laßen „inter pocula" über geistliche und weltliche Dinge zu reden; ernste ja derbe Abweisung solcher Versuche, welche von Andern gemacht werden.

b. Ferner: Vorsicht hinsichtlich der Geselligkeit. Der Pfarrer soll zwar keine Nachteule vorstellen durch falsches Sichabschließen von dem für sein Amt notwendigen Verkehr, aber er soll sich auch nicht zu viel in der Gemeinde sehen laßen, am seltensten an öffentlichen Orten, nicht mit der langen Pfeife oder Cigarre über die Straße gehen. Was die Theilnahme des Pfarrers an dem regelmäßigen geselligen Verkehr in den s. g. Clubs, Casinos, Assembleen, Harmonieen, Resourcen, Museen ꝛc. betrifft, so ist jedenfalls die erwähnte Kautel sorgfältig zu beobachten: der Pfarrer darf sich nicht in Gespräche einlaßen, die gegen das δίκαιος σώφρων und ὅσιος verstoßen, soll sich vielmehr vor solchen Gesprächen zurückziehen. Die Behauptung aber, es sei für den Pfarrer sehr gut, solche Versammlungen zu besuchen, weil er die Gelegenheit habe, den Leuten das Evangelium nahe zu bringen, ist ganz unbegründet: im Casino hat der Pfarrer nicht zu predigen, das ist eine Profanation. Die Casinos ꝛc. haben aber außerdem noch etwas Bedenkliches, das Kartenspiel. Es gab eine Zeit, wo das Kartenspiel ganz eigens im Pastorenstand zu Hause war; es konnten nicht 3 oder 4 Pastore zusammenkommen, ohne daß gespielt wurde. Dieser Unfug hat aufgehört. Der Pfarrer soll sich nicht beim Kartenspiel finden laßen; abgesehen von anderen Gefahren erregt es auch bei der Gemeinde Anstoß. — Auch in Beziehung auf die Pfarrfamilie gehört manches hierher: was man vom Pfarrer verlangt, daß er sich vorsichtig halte, das muß auch von der Familie gelten. Die Frau Pfarrerin darf keine Weltdame sein; sonst fügt sie ihrem Mann unersetzlichen Schaden zu; sie soll eine Gehülfin ihres Mannes sein in der ἐλεημοσύνη und im Gebet; ist sie das,

dann wird sie auf Putz, Luxus ꝛc. keinen Anspruch machen. Auch die Töchter müßen etwas von dem haben, was der Vater hat und thut; sie thun z. B. am besten und bleiben vom Ball weg. — Endlich noch die Kleidung des Pfarrers. Die alte Welt bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hielt streng darauf, daß sich der Pfarrer abweichend von der Welt pfarrmäßig kleidete, bis in die 70er Jahre galt als Regel ein langer bis an die Waden reichender Rock, kurze Kleider galten bei den alten Pastoren für außerordentlich anstößig. Nachher folgte nun freilich eine Zeit, in welcher sich der Pfarrer möglichst weltlich kleiden mußte, um sich nicht als Pfarrer kenntlich zu machen, man schämte sich seines Standes. Das soll nicht so sein: es ist vielmehr in Bezug auf die Kleidung der alte priesterliche Anstand zu wahren, welcher es dem Pfarrer zur Aufgabe macht, auch im Privatleben ein äußeres Kennzeichen seines Amtes zu tragen (einen langen bis unter die Knie reichenden schwarzen Rock).

Der Pfarrer sei:

5.) ἐπιεικής 1 Tim. 3, 3 oder μὴ αὐθάδης Tit. 1, 7 μὴ κατακυριεύειν τῶν κλήρων 1 Petr. 5, 3, ohne Hervorsetzung und Geltendmachung seiner Persönlichkeit. Der erste Ausdruck umfaßt die billige nachsichtige Beurteilung', während mit αὐθάδης die Selbstgefälligkeit, der Trotz bezeichnet wird, der auf Niemanden als auf sich selbst hört und achtet. Der Pfarrer darf nie seine Person sondern muß stets sein Amt vorwiegen laßen; alle seine Handlungen müßen sich als aus dem Amt mit Notwendigkeit hervorgehend kennzeichnen. Er muß sodann auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen, auf welche eingewirkt werden soll, muß wißen, daß der Grad des Verständnisses für sein Amt seitens der Gemeindeglieder nicht überall ein gleicher sein kann: ich muß anders sprechen mit dem reichen Bauer, anders mit dem Tagelöhner, ich wirke anders auf den reichen, geldstolzen und meist sehr werkgerechten Bauer, als auf den armen Tagelöhner. Es gibt sehr viele

Stufen des christlichen Lebens, jede Stufe hat auch ihre Schattierungen im geistlichen Leben und darauf muß geachtet werden. (Das will nach und nach gelernt sein; am leichtesten kommt man in dieser Beziehung aus, wenn man selbst unter Bauern aufgewachsen ist). Ferner: der Pfarrer darf nicht eigensinnig und starrköpfig sein, ein Fehler, der dem Pastorenstande nahe liegt, besonders auf dem Dorfe; hier ist der Pastor der einzige, der noch eine wirkliche geistige Superiorität besitzt; er hört sich immer allein reden, ein Widerspruch gegen seine Person kommt nicht vor; daher findet sich nicht selten bei einem solchen Pfarrer eine auffällige Eigenwilligkeit, besonders wenn er vielleicht früher auf dem Gymnasium lange Zeit der klügste seiner Classe gewesen ist; er hält sich dann leicht für unfehlbar und urteilt über alles von oben herunter. Wer aber in dieser *αυθάδεια* befangen ist, sich selbst immer am liebsten reden hört, der verliert dadurch die Fähigkeit, die Bedürfnisse der einzelnen Seelen zu erkennen. Es ist sehr bedenklich, wenn man allezeit der Klügste und Erste in seinem Kreiße sein will, und muß ernstlich gegen diesen Hochmut angekämpft werden.

Der Pfarrer sei:

6. *ἄμαχος* 1 Tim. 3, 3 oder *μὴ ὀργίλος* Tit. 1, 7; *ἤπιος* 2 Tim. 2, 24 wo auch das *οὐ δεῖ μάχεσθαι* von dem *δοῦλος κυρίου* gefordert wird. Also *ἄμαχος* ohne Streitsucht und Streitlust: es muß in der Tiefe seiner Seele vollständiger Friede herschen und Widerwille gegen allen Streit; namentlich soll er ohne hervortretende aufbrausende Streitlust, kein Disputax sein, nicht überall mit dem „nein" bei der Hand, der Pfarrer soll nicht negativ sondern positiv sein.*) — Er sei *μὴ ὀργίλος*; die Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit vornehmlich der Jugend eigen, ist zu dämpfen. Es ist sehr gut, wenn man bei dem ersten Fall, wo man sich von

*) und bedenken, daß er mit dem streitsüchtigen Widersprechen nichts wirkt.

seiner Heftigkeit fortreißen läßt, sich umwendet zum Gebet, zum Bußgebet. Er sei ἤπιος. Das Wort wird in der epischen Sprache den Königen beigelegt, es bezeichnet die zur Königswürde gehörige Milde. Diese Königsruhe und Königsmilde muß vom Pfarrer vermöge seines über der Gemeinde stehenden Amtes bewahrt werden. Er muß stets das Bewußtsein festhalten, daß er vor allen Dingen Gottes Gnade Allen anzubieten und nahe zu bringen hat. — Der Würde seines Amtes ist es der Pfarrer schuldig, sich wo möglich vor allem Prozessieren zu hüten. Er leide lieber Unrecht, namentlich in solchen Fällen, wo letzteres nicht sowol seinem Amt als seiner Person widerfährt. Freilich ist der Pfarrer verpflichtet, die Gerechtsame seiner Pfründe zu wahren und kann daher unter Umständen zu einem Proceß genötigt werden. Noch vor 50 Jahren galt es für einen Schimpf, wenn ein Pfarrer vor Gericht erschien. Unfriede in der Gemeinde wird übrigens nach altem Herkommen als ein Grund angesehen, der die Bewerbung um eine andere Stelle rechtfertigt (propter salutem ecclesiae), während an und für sich ein Ortswechsel nicht statthaft ist.

Der Pfarrer soll ferner sein:

7.) κόσμιος 1 Tim. 3, 2: φιλάγαθος Tit. 1, 8. 1 Petr. 5, 2: „Ποιμάνατε τὸ ἐν ὑμῖν ποίμνιον τοῦ θεοῦ, ἐπισκοποῦντες μὴ ἀναγκαστῶς, ἀλλ' ἑκουσίως μηδὲ αἰσχροκερδῶς, ἀλλὰ προθύμως μήδ' ὡς κατακυριεύοντες τῶν κλήρων, ἀλλὰ τύποι γινόμενοι τοῦ ποιμνίου." Es bezeichnen diese Ausdrücke unter Ausschluß von jeglicher Art von Hochmut: Hingebungsfähigkeit, Freundlichkeit, Willigkeit das Gute anzuerkennen auch wo es nur in geringem Maß, ja wo es selbst nur unter Verhüllung vorhanden ist;*) Leutseligkeit (affabilitas): Der Pfarrer soll nicht den Großen,

*) Manches Gute kommt zuweilen unter sehr abstrusen Verhüllungen vor, besonders auf dem Dorf; z. B. der Unsterblichkeitsglaube erscheint oft unter der Form des s. g. Gespensterglaubens. Es ist daher sehr zu ra-

Hochgestellten hervortreten laßen, sondern sich vielmehr freundlich zu den Leuten herbei- (nicht herab-) laßen. So z. B. jage man die Leute nicht weg, wenn sie mit schmutzigen Schuhen ins Pfarrhaus kommen, verschließe nicht die Hausthür, so daß die Leute erst klingeln müßen und erwiedere freundlich jeden Gruß. — Wird man der Nachfolger eines untüchtigen oder pflichtvergeßenen Pfarrers, so schone man im Urteil den Leuten gegenüber des Vorgängers um des Amtes willen. Ebenso sei man auch darauf bedacht, einen dereinstigen Nachfolger nicht zu überbürden. Man hüte sich, auf individuelle Neigungen hin etwas anzufangen, wovon man nicht gewis weiß, ob es der Nachfolger fortsetzen kann. —

Eine weitere an den Pfarrer zu stellende Forderung ist:

8. *Τοῦ ἰδίου οἴκου καλῶς προίστασθαι* 1 Tim. 3, 4. Wer seinem eigenen Hause nicht vorstehen kann, der kann auch die Gemeinde Gottes nicht versorgen (*ἐπιμελεῖσθαι*). Der Hausvater ist Repräsentant Gottes in seinem Hause und der Hirte ist das in gleichem Maße; ist der Hirte nicht in dieser Weise ein **rechter Hausvater**, so kann er auch unmöglich ein **rechter Hirte** sein. Der Pfarrer muß die volle **Auctorität** in seinem Hause haben, bei seiner Frau, seinen Kindern und seinem Gesinde. Diese Auctorität muß eine innerliche, in dem Herrn Jesu Christo gewurzelte sein. Wenn einer seine Kinder nicht in Zucht hält, so wird er daßelbe auch der Gemeinde gegenüber thun; bei den Gemeindegliedern aber, welche Zucht üben, wird er sich unrettbar in Verachtung bringen. Die Kinder des Pfarrers müßen auch Vorbilder für die Kinder der Gemeinde sein. Der Pfarrer muß in der Erziehung den Stab in die Hand nehmen und ihn sich nicht entwinden laßen; schlimm ists, wenn er im Haus nicht Herr ist, sondern die Frau die Herrschaft führt. — Auch darf der Pfarrer **keine Schul-**

ten, den Gespensterglauben nicht so direct, sondern mit Vorsicht anzugreifen. Ebenso verbirgt sich hinter der vielfachen Annahme, „daß dabei der Teufel im Spiel sei," die sichere Ueberzeugung vom Reich des Bösen.

den, am allerwenigsten in der Gemeinde haben; er hat sonst nicht die nötige Freimütigkeit im Amt. Ebensowenig darf im Pfarrhaus Luxus, wol aber soll überall Ordnung und Sauberkeit herschen. Hinsichtlich der häuslichen Einrichtung müßen freilich die Stadtpfarrer manches haben, dessen die Landpfarrer nicht bedürfen. — Oft wird die Stadtpfarrei begehrt, weil man noch voll von seiner „Wißenschaft" ist und dieser in der Stadt beßer „leben zu können" meint oder weil man gebildeten Umgang haben will; die Dorfpfarrei aus Bequemlichkeit (im Dorf bin ich mein eigener Herr). Doch der Pfarrer kann der Wißenschaft auch auf dem Lande nachgehen, und keinen gebildeten Umgang haben ist allerdings ein Entbehrnis, aber der Pfarrer muß eben darauf resignieren können. Wegen der Oekonomie, die gewöhnlich mit den Landpfarreien verbunden ist, muß man sich ernstlich prüfen, ob man die nötige Geschicklichkeit dazu besitzt. Das Treiben der Oekonomie zieht erfahrungsmäßig leicht vom Studium ab, wenn man kein Geschick und kein Verständnis dafür hat und deshalb unverhältnismäßig viel Zeit darauf verwenden muß. Wer nichts von der Oekonomie versteht, kann sich auch finanziell leicht ruinieren, namentlich wenn er den Juden in die Hände fällt. Oftmals wird die Oekonomie ein Band zwischen Pfarrer und Bauern, eine gewisse Teilnahme am ökonomischen Betrieb ist identisch mit selbständiger Teilnahme am Volksleben; man lebt die Leiden und Freuden des Volkes unmittelbar mit, die Erntefreude und das Misgeschick; dann kann man auch so sprechen, daß man verstanden wird. Aber es darf auch nicht vergeßen werden, daß der ökonomische Betrieb des Pfarrers oftmals auch ein Gegenstand des Neides für die Bauern ist.*) Leicht führt die Oekonomie den Pfarrer zum eigentlichen Verbauern sowol in Sitten (jetzt seltener als ehedem) was sich z. B. im laut reden, in ordinären Redensarten u. dgl. offenbart; — als auch

*) Trotzdem, am Grundbesitz muß die Kirche ein für allemal festhalten.

im geistigen Leben, so daß der Pfarrer schließlich kein Interesse mehr zeigt als nur für das Allergewöhnlichste und Materiellste und die Aufgabe der Kirche im Ganzen, den innern Zusammenhang seiner Gemeinde mit der ganzen Kirche vergißt. —

Hierher gehört auch daß der Pfarrer sei:

μιᾶς γυναικὸς ἀνήρ 1 Tim. 3, 2; Tit. 1, 6. Diese Forderung des Apostels ist immer noch ein kirchlicher und exegetischer Controverspunkt. Die orientalische Kirche verlangt die Priesterehe und schickt nach dem Tode der Frau des Priesters ihn sogleich ins Kloster. Viele vertreten auf diese Stelle hin den Satz, daß die successive Polygamie für den Pfarrer verboten sei. (G. Calixtus, de conjugio clericorum, neu herausgegeben von Henke 1783). Viel wahrscheinlicher ist aber die Erklärung, wonach der Apostel den Bischöfen nur nach der Trennung von der Ehefrau alles und jedes Wiederverheiraten verbietet. Es darf kein Pfarrer im divortium leben. Hieraus folgt, daß es mit dem Verlöbnis sehr ernst genommen werden muß, denn die Auflösung eines Verlöbnisses fällt auch unter den Gesichtspunkt des divortium. Hüte sich der angehende Pastor vor jedem zu frühen Verlöbnis, ehe sich noch die Gemüter recht erkannt haben. Es tritt sonst nur zu leicht der Fall ein, daß man nach der Hand den Schritt bereut und einsieht, daß ein Zusammenleben mit der, mit welcher man sich verlobt hat, nicht thunlich ist; dann ists wol nützlicher, bei Zeiten sich zu trennen, als hinterdrein; aber es ist doch sehr schlimm wenn der Fall eintritt. Deshalb verlobe man sich nicht eher, als bis man seiner Sache unbedingt gewis ist und löse das Verlöbnis nicht auf. Hat man einmal das Wort gesprochen, dann muß mans auch halten; selbst wenn dieß auch nicht ganz leicht sein sollte: ist die Ehe sonst mit Gott angefangen, so müßte es schlimm zugehen, wenn nicht Gott auch die Ehe in diesem Falle zur zufriedenen Ehe machte. Sehe man sich aber doch wol vor, daß man eine Gefährtin finde,

die eine Gehülfin des Mannes in seinem Berufe als pastor sein kann. Wehe dem, der nach hohen oder nach reichen Heiraten strebt und um des Reichtums ꝛc. willen allein sich verlobt. Es handelt sich darum, daß die Frau entsagen kann, so gut wie der Mann.

In Beziehung auf die Kindererziehung gilt, daß er sei:

τέκνα ἔχων ἐν ὑποταγῇ μετὰ πάσης σεμνότητος 1 Tim. 3, 4 μὴ ἐν κατηγορίᾳ ἀσωτίας Tit. 1, 6. Wer seine Kinder nicht im Gehorsam hält, ist nicht fähig eine Gemeinde zu regieren. Nirgends soll die Kinderzucht fester und strenger sein als im Pfarrhaus. Ungehorsame Kinder gehören nicht in ein Pfarrhaus, sie müßen vor allem zum Gehorsam erzogen werden, nicht eben durch den Stock (sonst schlagen sie später, wenn sie dem Stock entronnen sind, in der Regel um so zuchtloser aus); der Pfarrer muß sie zum Gehorsam bringen durch sein bloßes Dasein, durch sein Wirken und durch sein Auge. — Die σεμνότης ist der Respect gegen Vater und Mutter, gegen die Obrigkeit und alle göttlichen Ordnungen. Die Kinder sollen auch in äußerer Ehrbarkeit und Zucht gehalten werden, sie sollen wißen, daß sie Kinder sind eines solchen, der das Evangelium zu verkündigen hat. Dazu gehört auch, daß die Kinder fern sind von aller ἀσωτία d. h. von Ungebundenheit, Schwelgerei, Luxus. Der Pfarrer laße seine Söhne nicht in Bierhäuser und seine Töchter nicht auf Bälle gehen. Kommt es vor, daß ein Sohn des Pfarrers ausartet oder etwa gar nach Amerika geschafft werden muß, so schadet das dem Amt sehr. —

Der Pfarrer soll:

9. μαρτυρίαν καλὴν ἔχειν ἀπὸ τῶν ἔξωθεν ein gutes Zeugnis haben auch von den Nichtchristen 1 Tim. 3, 7. Diese Forderung bezieht sich auf die justitia civilis; und darf nicht misverstanden werden: ja nicht der Wunsch, daß alle nur Gutes von dem Pfarrer reden; ja nicht Furcht

vor jedem ungünstigen Urteil welches aus der Welt gegen den Pfarrer gesprochen wird. Mit Allen in gutem Vernehmen zu stehen ist nur bei großer Schwäche des Charakters möglich. Es ist unsre Pflicht zu strafen und zu warnen, und wie das von der Welt aufgenommen wird, wenn es in rechter Weise geschieht, sagt uns der Herr Luc. 6, 26. Namentlich gebraucht die Welt gegen den Pfarrer die Waffe der Verleumdung, von der dann auch in guten Gemeinden nur zu leicht das „semper aliquid haeret" gilt. Um alle derartigen Angriffe standhaft zu ertragen, ist eine besondere Stärke der Seele notwendig, die wir uns ohne Unterlaß von Gott erflehen müßen.

Der Pfarrer soll aber auch:

10. ἀνεπίληπτος 1 Tim. 3, 2 ἀνέγκλητος Tit. 1, 6—7 d. h. in der christlichen Gemeinde einem formulierten Vorwurf (gegründeten Tadel) nicht ausgesetzt sein. So wenig der Pfarrer sich durch unrechte Schmähungen und Verfolgungen beirren laßen darf, um so sorgsamer muß er sich hüten, daß er nicht durch Parteilichkeit in Seelsorge oder Kirchenzucht oder sonst irgendwie gegründeten Anlaß zu Tadel gebe. Denn es wird Niemandem von allen Seiten so eifrig aufgepaßt als dem Pfarrer. Man meide deshalb das Eingehen auf Persönlichkeiten, wobei der Pfarrer schließlich doch den kürzeren zu ziehen pflegt. —

Der Pfarrer sei:

11. νηφάλιος 1 Tim. 3, 2 und ἐγκρατής Tit. 1, 8, er soll sich auch des Erlaubten zu enthalten wißen. Wenn der Apostel fordert, daß ein Bischof nüchtern sein solle, so bezieht sich dieß allerdings zunächst auf die Genußsucht der damaligen Zeit. Aber auch heutiges Tages kann vor Genußsucht nicht genug gewarnt werden. Von öffentlichen Schmausereien bleibe der Pfarrer weg, hüte sich überhaupt auch vor Manchem was vom Gesichtspunkt der justitia civilis nicht anstößig erscheint, wodurch jedoch das Ansehen vor dem

Amt leicht geſchädigt werden kann. Der Pfarrer muß die Reſignation in Perſon ſein. Er ſei alſo:

a. μὴ πάροινος 1 Tim. 3, 3. Tit. 1, 7. Der Pfarrer ſoll nicht dem Wein ergeben ſein, keinen Zug zum Weine haben und überhaupt mit dem Genuß geiſtiger Getränke ſehr vorſichtig ſein. Während früher die Klage über „das Trinken" der Pfarrer allgemein war, das leider oft zu den gröſten Exceſſen geführt hat, iſts in dieſer Hinſicht in den letzten 40—50 Jahren ſehr viel beßer geworden. Daß das μὴ πάροινος nicht in der Weiſe der Mäßigkeitsapoſtel aufgefaßt werden darf, verſteht ſich von ſelbſt. Aber es gilt auch ſchon für die Vorbereitungszeit zum geiſtlichen Amt, daß man ſich nie dem Rauſche hingebe. Der Pfarrer darf ſtreng genommen nie berauſcht geweſen ſein. Der Rauſch beſteht eben darin, daß das πνεῦμα unthätig gemacht wird, durch das wir Gott dienen ſollen, für die Gemeinde und andere; der Pfarrer wird dadurch ſeines Amtes unwürdig.

Er ſei ferner:

b) ἀφιλάργυρος 1 Tim. 3, 3, μὴ αἰσχροκερδής Tit. 1, 8. 1 Petr. 5, 2. Wenn der Mammonsdienſt ſchon an und für ſich mit dem Berufe eines Chriſten unverträglich iſt, ſo gilt das natürlich mit doppeltem Nachdruck für den Beruf des Pfarrers, denn die φιλαργυρία iſt das gerade Gegenteil von allem, was geiſtlich iſt. Nichts wird daher dem Pfarrer mit Recht ſo übel genommen als Geldgier und Geiz. Der Pfarrer ſuche nie Gewinn ohne Arbeit, hüte ſich vor Geldſpeculationen, vor Theilnahme an Fabrikbetrieb, vor Wucher und vor Spielen um Geld, am meiſten vor dem Hazardſpiel.

Was die noch üblichen Accidentien (Stolgebühren) anbetrifft, ſo hat es allerdings etwas Widriges, ſich für einen geiſtlichen Act bezalen zu laßen. (Die Leute, die ſich gern und unbedenklich ſchenken laßen, ſind oft die ſchmutzigſten Naturen.) Aber der Apoſtel ſagt ausdrücklich, daß die, ſo das Evangelium predigen, ſich auch vom Evangelium nähren ſollen. Ur-

sprünglich waren die Stolgebühren nur freiwillige Geschenke. Man muß dahin streben, sie in diese Stellung wiederum zu bringen, da ein Abschaffen derselben unthunlich ist. Vielen werden freilich dergleichen Abgaben sehr schwer; solche dränge man nicht auf juristischem Wege, obwol das Recht allezeit festzuhalten ist, der Erlaß ist daher guter Wille und Wolthat. Noch weniger darf natürlich jemals eine Amtshandlung aus Rücksicht auf die etwa nicht eingehenden Gebühren verweigert werden. Auf der andern Seite soll man aber auch der Pfründe nichts vergeben, sondern das beneficium wahren und um des beneficii willen auf die Accidentien thunlichst halten, so daß die Leute merken, es geschehe um des Amtes willen. Reine Geschenke sind die Accidentien nicht, sondern der Lohn des Evangeliums. Auf große Einkünfte über die Taxe halte man nicht viel und laße nie merken, daß man darauf Gewicht legt. Ebensowenig rechne man auf Schenkung von Naturalien wie sie zuweilen in großer Menge vorkommen. Dergleichen bringt den Pfarrer nur zu leicht in eine des Amtes unwürdige Abhängigkeit von seiner Gemeinde. —

Der Pfarrer sei:

c) μὴ πλήκτης 1 Tim. 3, 3. Tit. 1, 7. Er muß sich hüten, irgendwie „handtätig" zu werden (etwa Ohrfeigen auszuteilen oder Jemanden die Treppe hinunter zu werfen). Es ist deshalb dem Pfarrer verboten, Waffen (wozu auch Jagdgewehre gehören) zu tragen. Die Jagd gehört nicht für den Pfarrer: von der Jagd bleibe er ein für allemal weg, sowol um der Gesellschaft als um des willen, was auf der Jagd vorgeht. — Die hessische Kirchenordnung bestimmt: „Der Pfarrer soll kein Weinsäufer, Balger oder Geiziger sein." Das Wort „Balger" hieß nach dem damaligen Sprachgebrauch soviel als Duellant. —

Endlich sei der Pfarrer:

11. φιλόξενος 1 Tim. 3, 2. Die Philoxenie im alten Sinn ist natürlich nach unseren jetzigen Verhältnissen nicht

mehr möglich und nicht mehr nötig. Jedoch gehört hierher auch die Woltätigkeit, für die in jedem Pfarrhaus irgend welche Anstalten getroffen werden müßen. Der Pfarrer, der als Tröster zu den Armen gesandt ist, muß zu ihnen kommen auch als Helfer im weltlichen Sinn. Auf diese Weise kann er sich einen Boden für seine Wirksamkeit unter den Armen und Elenden bereiten. Jede äußere Wolthat muß natürlich durch Wort Gottes und Gebet gesegnet sein, sonst hilft sie nichts. Man soll nicht geben, bloß um die Leute los zu werden, auch nicht wo die Gabe voraussichtlich misbraucht werden wird. Die Wolthat kann nicht anders erwiesen noch empfangen werden, als im Namen des Herrn Christi.

§. 7. Von den allgemeinen Obliegenheiten des Pfarrers, von der geistlichen Zucht des Pfarrers gegen sich selbst.

Die persönliche Gegenwart des heiligen Geistes und Christi selbst gibt dem Träger des Amtes auf der einen Seite die ihm unentbehrliche Gewalt (Macht) und die ihm ebenso unentbehrliche Zuversicht und Festigkeit, verlangt aber andererseits eine so unbedingte Hingabe der irdischen Persönlichkeit des Amtsträgers an diesen persönlich gegenwärtigen und von ihm, dem Amtsträger, weiter mitzuteilenden heiligen Geist, an diesen leibhaftig gegenwärtigen, durch ihn, den Amtsträger, in der Gemeinde gegenwärtig dargestellten Herrn Christus, wie dieß von keinem sonstigen Gliede der Kirche gefordert wird. Vor allem gehört hierher die schwere Aufgabe, das Geltendmachen der irdischen Persönlichkeit gegenüber der Gemeinde gänzlich wegfallen zu laßen und den eigenen Gedanken zu entsagen. Hier reicht es nicht aus, an Christum zu glauben und Christum zu lieben, sondern mit seinem ganzen Ich bei der Spendung der Sacramente, bei der Absolution und der Wortverkündigung in Christo aufzugehen (sein Ich gänzlich zu vergeßen und Christum an dessen Stelle

treten zu laßen), was von keinem Gemeindeglied gefordert werden kann und gefordert wird. Der Wille zu einer solchen Hingabe muß jedenfalls schon zum Eintritt in das geistliche Amt mitgebracht werden. Dafür heißen wir eben Geistliche. Als Mittel zur Ausführung dieses Willens, als geistliche Zuchtmittel, nennt die alte Theologie besonders 3 Stücke: oratio, meditatio, tentatio. Von diesen Dingen ist leicht zu sprechen; sie wollen aber geübt und unter Schmerzen erfahren sein; vollständig erreicht sie kein Mensch; es gibt Momente genug, in denen man seine Schwäche bekennen muß. Hier ist die Schwere des geistlichen Amtes auf den ersten Blick zu erkennen.

1. Oratio. Hier kommt nicht nur das allgemeine Gebet in Betracht, sondern das eigens pastorale Gebet. Es gehört zum Gebet vor allem Regelmäßigkeit; das haben sogar die Heiden erkannt; das steht im A. T. fest, dieß haben die Apostel beobachtet und dieß gilt auch für den Pfarrer. Früher hatte jeder Pfarrer täglich seine festbestimmte Gebetsstunde wie seine besondere Gebetsstelle oder Gebetsstube, eine segensreiche Einrichtung! [Luther wollte die horae canonicae (das „Siebenzeitengebet") beibehalten haben. (Eisleben A. 1, 178b.). Es gründet sich auf Ps. 119, 164. In der Matutin (Tagesanbruch) wird an Christi Geburt gedacht, in der Prim an Christus vor Pilatus, in der Terz an die Geiselung und Kreuzigung, in der Sext an Christus am Kreuz, in der Nona (3 Uhr) an Christi Tod, in der Vesper an die Kreuzesabnahme und das Abendmal, im Completorium (um 9 Uhr Abends) an Christi Leiden in Gethsemane.]

Es ist anzuraten, bei dieser Ordnung zu verharren, jedoch ohne sich einen Gewißenszwang daraus zu machen. Ein recht gutes Hülfsmittel dabei ist das „evangelische Brevier" von Müller und Dieffenbach (Diarium pastorale in 3 Teilen: 1, Evang. Brevier; 2, Evang. Hausagende; 3, Ev. Hirtenbuch).

Durch dieß regelmäßige Gebet wird man wunderbar ge-

stärkt und zwar gerade geistig; die Gedanken werden in auffallender Weise reich und eindringlich; man bekommt durch dieß Gebet die Fähigkeit, das Wort zu verkündigen, wie man sie ohne dasselbe nicht haben würde. — Was gebetet werden soll, das muß einem jeden, wenn er überhaupt vom Amt etwas weiß, das Bewußtsein selbst sagen: der Pfarrer muß für sich Buße thun, für sich um rechte Ausübung des Amtes bitten und immer einzelne Personen in der Gemeinde haben, für die er speciell bittet, die er auf betendem Herzen trägt; des Pfarrers Gebet dringt auch ohne daß sie es wißen, in ihre Seele hinein.

Der Pastor betet vorzugsweise erhörlich, und dieß erhörliche Gebet wird gestützt durch die Gebetszucht. Natürlich soll der Pfarrer dieselbe nicht nur für sich üben, sondern auch für sein Haus. Wenn im Pfarrhaus die Gebetszucht und Hausandacht wegfallen, so fallen sie damit auch in der Gemeinde weg. Die Hausandacht besteht in 1, Morgengebet, 2, Tischgebet, 3, Abendgebet, und diese 3 Zeiten sollen die Regel im Pfarrhaus bilden (Ps. 55, 18. Dan. 6, 10). Die Aufmerksamkeit der Kinder wird am leichtesten durch stehende Formeln gefeßelt. Man fange mit kleinen Formularen an, damit man nicht etwas unternimmt, was man nicht durchführen kann. Wo möglich laße man auch den Gesang bei der Hausandacht nicht fehlen. Es gehört dazu freilich eine allgemeine Taktmäßigkeit und Langsamkeit des Lebens, welche jetzt nicht mehr überall vorhanden ist; ist Unruhe vorhanden z. B. Morgens, so laße man es. Ueberhaupt darf diese Andacht nicht allzu lang ausgedehnt werden (ein paar Worte aus der heiligen Schrift, ein Vers gesungen und ein kurzes Gebet); es ist auch gut, wenn der Pastor ganz allein die Sache vornimmt. Ist weiter nichts möglich, so muß wenigstens das Vaterunser gesprochen werden.

2. **Meditatio.** Diesen Ausdruck versteht man jetzt nicht mehr. Früherhin hatte die Kirche hierfür ganz bestimmte

Anweisung (vgl. Calvoer Christliches Kleeblatt 1691; 2. Ausgabe 1711. Löhe, der ev. Geistliche 1, 123, sowie Dieffenbach und Müller ev. Brevier S. 142 f.). Die Meditation ist speciell nötig für die Predigt, aber sie muß auch abgesehen davon an jedem Tag angestellt werden. Sie besteht zunächst in dem Lesen der Schrift, nicht aber in einem mystischen Versenken in göttliche Dinge. Dieß ist in alter Zeit so gehalten, daß die Meditation die ganze heilige Schrift von Anfang bis zu Ende umspannte; es gab Pfarrer, die ihre Bibel siebzigmal durchlasen. Das kann freilich sehr hölzern werden, es hat aber sein gutes, sich so ganz bestimmt an den Gang der Bibel zu binden. Es gehört aber dazu daß man wirklich auslegende Betrachtungen hinzunimmt. Wer meditieren lernen will, lese vor allem Luthers Auslegung des Magnificat (Luc. 1, 46—55) von 1521, welche nicht genug zu empfehlen ist als eigentliche Meditationsschule. Da sieht man, was es heißt die Tiefe der Schrift ausschöpfen. Die Hauptsachen bei der Meditation sind:

a. Die betreffende Schriftstelle (auch das Symbol. Apost. u. dgl.) ist in ihrem vollen Zusammenhang zu erwägen, den sie mit der gesamten Offenbarung hat.

b. Das Schriftwort muß sodann aufs speziellste angewendet werden auf die eigene Person, auf das Amt, die Führung des Amtes, die Gemeinde und die einzelnen Personen in der Gemeinde; das will auch nach und nach gelernt sein, es muß regelmäßig getrieben werden. Auch die Bekenntnisse unserer Kirche müßen in den Kreis der Meditation hineingezogen werden. Luthers tägliche Meditation war das symbolum Apostolicum. Häufiger Meditation muß der Dekalog (am Anfang der Woche) und das Vateranser unterzogen werden. Vortreffliche Anleitung dazu gibt Luther in seinem Betbüchlein. Beim Meditieren ist eine vollständige strenge Abstraktion von weltlichen Dingen nötig. Alle Gedanken mü-

ßen genau auf einen Punkt gerichtet werden. Ohne solche Sammlung ist der Pfarrer nicht geistlich, sondern weltlich.

3. Tentatio. Ohne Versuchung gibts keinen Hirten, wie denn auch der Erzhirte Christus versucht ward. Der Teufel sucht gerade dem am öftesten und kräftigsten das Wort Gottes aus dem Herzen zu reißen, der es wirklich und ganz hat. Der Pfarrer hat den Kampf wider den Teufel nicht nur für sich, sondern für seine Gemeinde zu kämpfen; ein Satz der sich leicht spricht, der aber ein wahres Weltgewicht in sich enthält. Wer von diesen Kämpfen nichts weiß, nicht weiß, daß das eigentliche Ziel aller Angriffe des Teufels der Vertreter der Gemeinde und der Kirche Christi ist, der ist noch kein Pfarrer. Der Pfarrer muß darauf gefaßt sein, daß der Teufel es ihm gerade so macht, wie Gott dem Herrn selbst, eben weil der Pfarrer das Wort Gottes verkündigt: daß er nicht bloß das von dem Pfarrer ausgegangene Wort in Zweifel stelle und leugne, sondern daß er — was viel schwerer zu ertragen ist — gerade das Beste darin umkehre und einen Strick daraus flechte oder daraus den oft tödtlich verletzenden Pfeil gegen ihnen schmiede. An hundert Beispielen läßt sich das nachweisen: predigt der Pfarrer Gehorsam gegen die Obrigkeit, so wird gesagt, er predige den Despotismus, und umgekehrt predigt er die Macht des Reiches Gottes über alles, so heißt es, er predige Revolution. Keinen Christen trifft solche Versuchung so stark als den Pfarrer und wiederum gerade den am meisten, der das Wort am reichlichsten in sich trägt und mitteilt. Hier nur beispielsweise Einiges (Manches wird bei den Functionen des Pfarrers noch besonders erwähnt werden): Der Pfarrer wird versucht durch Zerstreuung, Gedankenlosigkeit, Gleichgültigkeit bei den heiligen Handlungen. Man trete sogleich der Versuchung durch ein kurzes Gebet (besonders das Vaterunser) oder einen kurzen entscheidenden Spruch (z. B. Ps. 16, 1. Ps. 139, 23—24. Hebr. 13, 8) entgegen. Ferner: Durch fremde alberne oder gar lästerliche

Gedanken bei den heiligen Handlungen, durch innere und äußere Unruhe, durch das Gefühl der Verlaßenheit und des Alleinstehens, der geistigen Dürre und Schwachheit, durch geistlichen Hochmut und Stolz; durch Reizung zum Zorn, durch Beifall der Erweckten oder wol gar der Welt, zumal der Frauen: nicht etwa so, daß nun Liebesverhältnisse eintreten, die sich nicht gebühren, sondern durch diesen Beifall der Frauen wird die Psyche in wunderbarer Weise gesteigert, sie wird übermächtig und der Geist gebunden; man wird nach und nach umsponnen, ist seiner selbst nicht mehr mächtig, ist ein Stück Weib, wenn auch oft ein geistreiches, man verliert ganz seinen Boden. Dazu kommen aber auch noch eigentliche Glaubensanfechtungen; man soll ja nicht glauben, daß man ganz und gar fest stünde; worin man ganz fest gewesen ist, das macht einem der Teufel wieder zweifelhaft und stürzt uns in den gröſten Unglauben; es ist nun einmal nicht anders, der Glaube will durchgekämpft sein und wer von keinem Glaubenskampf weiß der ist jedenfalls eine flache Natur. Es kommt bei Einzelnen vor, daß sie alle Stücke des Glaubens einmal, zweimal durchzukämpfen haben. Man muß wißen, daß man auch nicht einen Tag von diesen Versuchungen und anderen, die bald stark bald leise an uns herantreten, ganz frei sein werde; in dieser Beziehung werden wir niemals so vollständig fertig, daß wir da stünden wie ein Erzengel Michael, diese Kämpfe können nicht anders durchgefochten werden als durchs Gebet. Manche dieser Glaubensanfechtungen oder der besonderen Versuchungen, die in der Richtung der Zeit liegen, kann man zum voraus kennen lernen und sich dann dagegen zeitig wahren, aber nicht alle. Die Alten hatten gegen dergleichen Anfechtungen eigens bestimmte Gebete (Dieffenbach und Müller Ev. Brevier S. 535 ff.) Man kann auch Gebete aus dem Herzen gegen diese Anfechtungen beten, doch helfen in schweren Kämpfen oft die besten Menschenworte nichts (die dreht uns der Teufel im

Munde herum); es bleibt nichts übrig als sich unmittelbar an das Wort Gottes halten, an die einfachsten Sprüche, an das Vaterunser und das Apostolicum. Es kommt auch vor, daß in solchen Glaubensanfechtungen alle und jede Gedanken versagen, daß man sich auf das Wort Gottes nicht besinnen kann; dann hilft meist das Anschauen des Crucifixes.

Zu allem diesem ist nötig, sich mit dem Worte Gottes in besonderer Weise zu rüsten, so daß es uns jeden Augenblick zu Gebot stehe; je tiefer Gottes Wort in uns gewurzelt ist, desto gewisser ist, daß wir Ruhe haben. Das lernt man, wenn man eine Reihe dieser Anfechtungen schon durchgemacht hat; dann erfährt man, welches Wort Gottes für die bestimmte Versuchung besonders treffend ist. Daß das Wort Gottes vielfältig ist, zeigt sich hier nicht nur darin, daß es für die verschiedenen Versuchungen verschiedene Sprüche darbietet, sondern auch darin, daß der eine Spruch diesem, dem anderen ein anderer hilft; es ist daher auch die Erfahrung nötig, welche Sprüche uns selbst in dieser oder jener Lage besonders getroffen haben, um sich für den einzelnen Fall ausreichend rüsten zu können.

Noch eins: daß man diese Anfechtungen, die man überwunden hat niemals vergeße; daß man sie ja nicht als unangenehme Erinnerungen in den Hintergrund dränge. Man muß wißen was man erlebt hat, sich auch an grauenhafte Augenblicke erinnern. Aber wer nicht in der tentatio gestanden hat kann auch andere in der Versuchung nicht unterstützen. —

Zum Schluß noch einige hierher gehörige dicta classica aus alter Zeit:

von Hieronymus: Haec duo sunt pontificis opera, ut a Deo discat legendo divinas scripturas et saepius meditando, et ut populum doceat, sed illa doceat quae a Deo didicerat non ex proprio corde vel humano sensu sed quae spiritus sanctus docuit, und von demselben:

Quod non aedificat audientes vertitur in periculum loquentis;

von Auguſtin: In ecclesia non valet Hoc ego dico, hoc tu dicis, hoc ille dicit, sed Haec dicit Dominus, und von demſelben:

Si docerentur et non terrerentur, vetusta (vitia) consuetudinis obdurarentur;

von Gregor dem Großen: Pasce verbo, exemplo, subsidio; verbo praedicationis docte, exemplo conversationis sancte, subsidio dilectionis pure.

von Bernhard v. Clairvaux: Non irasci ubi irascendum sit est nolle emendare peccatum.

Dazu die Sprüche: Qui facit officium non dicit convicium und endlich:

Si Christum bene scis satis est si cetera nescis.

Besonderer Teil.

Von den Functionen des Pfarrers.

Erster Abschnitt.

Von der Verkündigung des Wortes Gottes.

Erstes Kapitel.

Vom öffentlichen Cultus (Gottesdienst).

§. 8. Von der Predigt.

Die Predigt ist ein wesentliches Stück des Cultus. Aller Cultus hat in erster Linie zum Zweck die Ehre Gottes, in zweiter Linie die Erbauung der Gemeinde. Hiernach bestimmen sich die Erfordernisse der Predigt. Hier kommt in Betracht:

1. Der äußerliche Anstand. Dazu gehört vor allem das Einhalten der dem Cultus bestimten Anfangsstunde. Früher fand sich wiederholt die Unsitte, daß die Pfarrer erst viel später, oft nach langem Gesang, in die Kirche kamen und sich damit ebensowol einer Vernachläßigung der Gemeinde, als auch — was das Schlimmste ist — einer Vernachläßigung Gottes selbst schuldig machten. Der Pfarrer hat sich unbedingt der Präcision zu befleißigen, denn er hat sich insofern als Mittelpunkt der Gemeinde anzusehen, als er sie zu vertreten hat im Lobe Gottes. Ferner hat sich der Pfarrer beim Gang zum Gotteshaus, sowie beim Gang auf die Kanzel und an den Altar, eines langsamen, gemeßenen würdevollen Ganges zu befleißigen, alles Schlenkern mit den Armen und sonstige störende Aeußerlichkeiten zu vermeiden. Auch hat der Pfarrer jedes amtliche Auftreten mit einem stillen Gebet einzuleiten, nicht etwa nur die Figur des Betens zu machen.

2. Was die Construction der Predigt angeht, so hat die Homiletik das Nähere zu geben, wir haben uns hier

nur mit der eigentlich pastoralen Seite derselben zu beschäftigen.

Die Predigt ist der freieste, der Individualität am meisten überlaßene Act der pfarramtlichen Thätigkeit. Aber eben darum muß auch in jeder Predigt, wenn ihr der pastorale Charakter nicht gänzlich fehlen soll, wenigstens ein Punkt enthalten sein, welcher selbst erlebt worden ist. Zu dem Ende muß:

a. Die Predigt das haben, was mit dem richtigen Ausdruck Salbung genannt worden ist (nicht „Wärme," „Herzlichkeit," „Innigkeit") d. h. geistlichen Charakter und christlichen Geschmack; sie soll aus dem Bewußtsein fließen, daß man Gottes- nicht Menschen- und Welt- Wort zu predigen habe. (1 Joh. 2, 20 u. 27). Diese Salbung ist innerlich bedingt durch

1. die Absonderung von der Welt (Unterdrückung der Concupiscenz):

2. durch die Fähigkeit, mittels göttlicher Simplicität in den Geist des andern einzudringen, *διακρῖναι πνεύματα καὶ πάντα εἰδέναι.*

Aller Schein, alles Eigene, Tendenziöse, Gemachte fällt weg, nur die unwiderstehliche Wahrheit des Wortes Gottes muß verkündigt werden, die einschneidende Wahrheit, aber auch die tröstende Wahrheit des Wortes Gottes: „der Herr zerschlägt, aber er heilt auch wieder." Das Hauptwort in dieser Beziehung hat der Apostel Paulus gesprochen 2. Cor. 2, 14 ff. *ὀσμὴ ζωῆς εἰς ζωὴν τοῖς σωζομένοις, ὀσμὴ θανάτου εἰς θάνατον τοῖς ἀπολλυμένοις.* Dieser Satz muß feststehen: die rechte Predigt muß die Scheidung bewirken, daß der eine sich daran das ewige Leben holt, der andere an denselben Worten den ewigen Tod.

b. Die Predigt muß für die verschiedenen Stufen des Lebens gleichmäßig (soviel als möglich) bestimt, sie muß Allen Alles sein (1 Cor. 9, 19—23). Man darf nie meinen, man habe es nur mit bestimten Kreißen (etwa mit den Gebildeten)

zu thun, wie z. B. Reinhard das empfahl. Vgl. K. O. 1573 (1657) c. 3 (c. 5) im Eingang.

c. Soll die Predigt ihre Aufgabe erfüllen, so muß sie auf einer treuen Seelsorge in der Gemeinde ruhen. Man muß die Zustände der Gemeinde kennen und sie benutzen, auch die augenblicklichen Vorfälle. Hierzu gehört aber Geschick und Erfahrung, damit nicht die Predigt den Charakter des Plumpen oder Scheltenden und Polternden oder gar des Anzüglichen erhalte. Aber unterbleiben darf diese Benutzung nicht. Den concreten Personen gegenüber predigt es sich ganz anders als in abstracto. Wir haben kein Publicum vor uns, sondern eine Gemeinde, die wir kennen müßen, und wenn man weiß, was man für Leute vor sich hat, predigt man ins Herz hinein.

d. Die auch in Hessen vorgeschriebene Ordnung, über die evangelischen Perikopen zu predigen, ist ja nicht zu verlaßen, nach dem alten Grundsatz: „Serva ordinem et ordo servabit te.“ Für die Nachmittagspredigt stehen zwar die epistolischen Perikopen in erster Linie, daneben sind aber auch die Psalmen oder andere Texte freigelaßen. (Katechismuspredigten sollen in Hessen in den Vespergottesdiensten gehalten werden. Der Katechismus ist die eigentliche Lebensregel fürs Volk, für hoch und niedrig).

e. Was das Ausarbeiten der Predigt betrifft, so geht dieß bei dem Pfarrer, der wirklich Leben in sich hat, keineswegs gleichmäßig von Statten; das einemal unter großen Nöten und Beschwerden, bald mit Gedanken-Unordnung und innerer Unruhe, bald mit auffallender Langsamkeit; ein andermal wieder arbeitet man dagegen mit Freude und schnell, der Glaube ist stark, die Gedanken strömen uns zu, der Ausdruck ist leicht und stellt von selbst sich ein. Da muß das Gebet die Armut reich und den Reichtum arm machen; in dem ersten der beiden Fälle findet es sich schon von selbst; aber auch im zweiten soll man es nie unterlaßen im Gebet sich zu demütigen,

damit wir nicht in Hochmut verfallen. Uebrigens ist der Erfolg der Predigten, die uns schwer geworden, nicht selten gerade der beßere; der Grund davon liegt meist darin, daß in diesem Falle keine Selbstgefälligkeit vorhanden ist, während sie im zweiten Falle mitspielt; Selbstgefälligkeit aber hat nie Gewalt über die Geister. — Predigten zum voraus zu machen (wie Fr. Volkmar Reinhard gethan hat, der lange Zeit als hohes Vorbild galt) davon ist entschieden abzuraten; die Predigt ist ein Zeugnis, und das kommt unmittelbar aus dem eigenen Herzen; auch gilt hier das Wort: es ist genug, daß jeder Tag seine eigene Plage habe.

f. Die Predigt ist vollständig niederzuschreiben in den letzten Tagen der Woche; die Disposition jedoch schon vorher. Wer Gaben hat und sich ordentlich vorbereitet hat, wird die Erfahrung machen, daß es ihm beim Niederschreiben der Predigt oft ist, als würde ihm dictiert. Oft kann die Hand dem Gedankenflug kaum nachfolgen.

g. Das Memorieren muß bis zur völligen Freiheit der Reproduction geübt werden; durch Memorieren wird die Predigt erst unser vollkommen leibliches Eigentum, so daß sie nun erst frisch und lebendig aus dem Herzen hervorquillt. Ungeordnet sprechen, sich oft versprechen und irre werden zerstört die Achtung vor dem Pfarrer; wer keinen ganz sicheren Weg der Darstellung sich vorzeichnet, von dem heißt es dann: er hat das Wort Gottes nicht; er ist selbst nicht sicher darin.

h. Extemporieren darf man niemals ohne die Disposition aufgezeichnet und streng durchdacht zu haben. Geschieht dieß nicht, so gerät man aus dem einen in das andere, verspricht sich, muß rekapitulieren und wird zuletzt irre. Gut nach einer bloßen Disposition predigen kommt übrigens erst in den späteren Lebensjahren nach langer Uebung, und wer nicht gut niederschreiben und memorieren kann wird auch niemals gut extemporieren. Verlaße sich Niemand auf den Moment! Den Naturen, denen das Gedächtnis nicht treu ist, kann man

nur raten, daß sie vom Pfarramt zurücktreten; denn dagegen, daß der Pfarrer in diesem Falle die Predigt ja ablesen könne, ist entschieden Verwahrung einzulegen: wer nichts kann als ablesen, von dem muß auch gesagt werden, er hat das Wort Gottes nicht in voller Freiheit; es bleibt ihm immer etwas äußerliches.

i. Was die Länge der Predigt betrifft, so darf man in keiner Weise die Aufmerksamkeit der Gemeinde überspannen. Im 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert waren die Predigten viel zu lang z. B. bei Spener. Man hielt die Leute für vollständig unermüdlich und stand in dem Wahne, das Sprechen von Gott thäte Alles. Die Leute wurden und werden aber dadurch des Kirchengehens müde. Zum Verhüten der übermäßigen Länge wurde daher die nachher wieder abgekommene Sanduhr vielfach auf den Kanzeln angebracht. Die Normaldauer für die Predigt ist 35—40 Minuten; so lange dauert erfahrungsmäßig die Aufmerksamkeit. Besonders Begabten kann es ausnahmsweise gestattet sein, eine Stunde, oder noch einige Minuten darüber, zu predigen. Umgekehrt darf die Predigt auch nicht zu kurz sein; sonst gibt es nur etwas Fragmentarisches, keine vollständige Ausführung des Themas. Die Predigt soll an sich freilich nicht den Cultus erfüllen und im Allgemeinen ist die kürzere Predigt dem Charakter desselben weit angemeßener als die zu lange Predigt. (In der englischen Hochkirche wird selten länger als eine Viertelstunde gepredigt).

k. Die Frage, ob man auch fremde Predigten halten und fremde Dispositionen benutzen dürfe, wird von Manchen bejaht. Jedoch darf man nie vergeßen, daß der Pfarrer lebendiges Zeugnis aus seinem innersten Leben heraus ablegen soll. Fremde erborgte Elemente stören die Lebendigkeit des Zeugnisses. Predigtbücher benutzen — wird leicht zur Postillenreiterei. Weiter: darf man eigene alte Predigten halten? Im Allgemeinen ist davor zu warnen'

denn eine derartige Aufwärmung kann unmöglich frisch und lebendig sein. Wo die Entwicklung des Lebens stille steht, kann's ja wol vorkommen; wer aber fort lebt, der findet gar bald, daß er die Dinge, die er zehn Jahr früher gesprochen hat, jetzt wenigstens nicht mehr so niederschreiben und aussprechen kann; es ist ein Unterschied, ob man zehn Jahr jünger oder zehn Jahr älter ist: man fühlt bald, daß man etwas, was einem fremd geworden ist, jetzt wieder lebendig machen will, das wäre aber nichts anderes, als das Elektrisieren eines Leichnams. Die Predigt auszusetzen und durch den Cantor lesen zu laßen, muß sehr widerraten werden. In dringenden Notfällen wo man nicht selbst predigen kann, suche man nach Stellvertretung durch einen Amtsbruder. Wer sich aber ohne Notfall gern vertreten läßt, beweist damit seine eigene Unproductivität.

§. 9. Von der Schrifterklärung.

Der Anschluß an die Perikopen (§ 8) setzt nach der Kirchenordnung notwendig voraus, daß zwischendurch die ganze h. Schrift ausgelegt werde, sonst kommt das Wort Gottes als Ganzes in der Gemeinde nicht zur Darstellung. Die hessische Kirchenordnung von 1657 schreibt vor, daß in den Städten wöchentlich zum allerwenigsten zweimal, auf den Dörfern einmal, an Werktagen Gottes Wort verkündigt und das Betstundengebet verlesen werden solle. Hierbei soll dann mit Vorwißen, Rat und Billigung des Superintendenten ein Buch der h. Schrift von Anfang bis zu Ende ausgelegt werden. Dieselbe Bestimmung findet sich in fast allen evangelischen Kirchenordnungen; dieß sollte um 7 Uhr morgens geschehen, weshalb meist das Tageläuten noch um 6 Uhr Statt findet*). Ferner und weiter sollen in den Städten Bet-

*) In Cassel war die Bibelstunde um 12 Uhr Mittags, wo es noch heute auf der St. Martinskirche läutet.

stunden täglich, auf den Dörfern in den Mutterkirchen wöchentlich zweimal, auf den Filialen einmal gehalten werden. Hier soll die ganze h. Schrift von der Genesis an bis zur Apokalypse je ein Capitel vorgelesen und dann das Betstunden-Gebet gelesen werden, von der Kanzel, nicht vom Altar aus beides.

Diese Praxis, allen evangelischen Kirchenordnungen gemeinsam, ist unerlaßlich, um die schlechthin unentbehrliche Schriftkenntnis bei dem Volke zu erzeugen und zu erhalten. Es ist die Aufgabe des evangelischen Pfarrers, den ganzen Rat Gottes mitzuteilen (Act. 20, 27 *πᾶσαν τὴν βουλὴν τοῦ θεοῦ ἀναγγεῖλαι*). Es gehört diese Bibelkunde der evangelischen Kirche eigens an, indem nach der Lehre derselben die Schrift im Ganzen der Gemeinde zugänglich sein, aber auch von dem geistlichen Amt ausgelegt werden soll. Daher muß diese Einrichtung auch um jeden Preis wiederhergestellt werden; das einstweilige Surrogat derselben sind die s. g. Bibelstunden, welche insoweit als ein unvermeidliches nicht allein sondern notwendiges Ersatzmittel empfohlen werden müßen. Doch sind dabei folgende unerlaßliche Cautelen zu beobachten:

1. Die Bibelstunden müßen kirchlich angekündigt und zwar als einstweiliges Ersatzmittel für die eigentliche im Augenblick noch nicht herzustellende kirchliche Ordnung angekündigt werden;

2. es muß, wenn ein besonderes Local genommen wird, dieß gleichfalls als Surrogat bezeichnet werden, am besten nicht im Pfarrhaus, weil dadurch wie es jetzt noch steht, bei den Bauern die Sache als eine Privatversammlung charakterisiert werden würde;

3. es muß dahin gewirkt werden, die Bibelstunden in die Kirche (z. B. wenn sie erst in Gang gekommen sind, im Sommer) zu verlegen.

Die Wiederherstellung dieser Schriftauslegung und Schriftkunde muß indes auch durch innerliche Mittel befördert und

bewirkt werden. Untergegangen sind sie durch die Sattheit an Gottes Wort (bei Pfarrern und Gemeinden); also muß wieder Hunger nach Gottes Wort vorhanden sein bezw. erweckt werden, wenn sie wieder hergestellt werden wollen.

Ein solches Sehnen nach Gottes Wort ist jetzt überall vorhanden (ob es nicht, wenn nicht etwas Entgegenkommendes geschieht, unwiderbringlich verschwinden werde, stellt sich als höchst wahrscheinlich dar). Verstärkt kann dieses Sehnen werden durch stete Bezugnahme auf die Geschichte der Offenbarung in den Predigten, durch ausdrückliche Berufung auf die Darstellungen dieser Geschichte, welche in den bereits eingerichteten Bibelstunden gegeben werden und durch stete Anwendung der biblischen Geschichte auf die wirkliche Gegenwart im seelsorgerischen Verkehr. Freilich kommt die hauptsächlichste Verstärkung aus der Not der Zeit, die man ja recht reichlich benutzen muß.

In diesen zur Schriftauslegung bestimten gottesdienstlichen Versammlungen muß die Auslegung der Schrift besonders ins Auge gefaßt werden: nicht predigen d. h. weitere Ausführungen der Schriftstelle geben, sondern dieselbe nur in ihrer historischen Bedeutung und in ihrem Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt der Offenbarung darlegen! Hier kann sich die Lehrhaftigkeit ebenso gut und oft noch stärker zeigen, als in der Katechese. Es kommt darauf an die einfachen Grundelemente gehörig zu sondern und doch den Zusammenhang nachzuweisen. Kurze Anwendungen sind dabei nicht ausgeschloßen, jedoch müßen sie schlagend sein; nur ja keine Abstraction z. B. „Grundgedanken" eines Schriftstücks auseinander legen wollen! (Bessers Bibelstunden, doch etwas zu weitläufig; Heim Bibelstunden über die Genesis). Hier sind auch die Beispiele aus dem Leben anzuwenden (nicht in den Predigten) wozu man sich wol rüsten möge. Thomas Schmidt „Sammlung von merkwürdigen Geschichten und Sachen, so sich mit den Sprüchen der h. Schrift begeben haben"

Altenburg 1717—1721, 6 Teile. Seelbach „Bibelsegen" 1855. Schubert „Altes und Neues." Jung Stillings Leben. Josephson „Brosamen." Geschichtliche Stücke des A. und N. T. eignen sich vor allen zu diesen Bibelstunden. Hier kommt das Talent des Wiedererzälens, was ein Hauptstück in der Lehrhaftigkeit ist, in erster Stelle in Anwendung.

§. 10. Vom Gebet und der Liturgie überhaupt.

In der Liturgie ist die Verkündigung des Wortes nicht frei, sondern fest geordnet nach allgemeinen liturgischen Regeln. Sie bildet deshalb einen Wall gegen den Unglauben und die schlechte Predigt mancher Amtsträger, und ihre Bewahrung ist eine heilige Pflicht des geistlichen Amts und des Kirchenregiments.

Vor allen Dingen muß der Irrtum bekämpft bezw. beseitigt werden, als sei unsere Zeit, die sich eben erst aus dem Unglauben zusammengerafft hat, irgend fähig etwas Liturgisches zu producieren. Es gibt das durchaus nichts als Incongruenzen, ja Lächerlichkeiten. So z. B. muß es ein in das liturgische Gebiet wirklich Eingedrungener für warhaft ungeheuerlich erklären, wenn die Gemeinde durch Absingung des apostolischen Segens, respondierend dem mosaischen Segen, den der Pfarrer spricht, sich selbst Segen anwünscht (— denn eigentlich kräftig, göttlich, segnen kann sie sich doch nicht —) d. h. nach dem was schon geschehen ist, noch einmal darum betet. Auf den vom Pfarrer gesprochenen Segen kann die Gemeinde, wenn sie antworten will, nur mit Amen antworten.

Liturgien wurzeln nur auf einem allgemein vorhandenen christlichen Erfahrungsleben; sie können nur aus der ganzen Fülle lebendiger Erfahrung, aus dem Bewußtsein von der Gegenwart des Herrn Christi und des heiligen Geistes hervorgehen; solche Liturgien, welche dieses Erfahrungsleben

wirklich ausdrücken, finden auch, wenn schon etwa längst außer Uebung gekommen, sofort wieder Verständnis und Eingang, alles andere wird zur „schönen" Form, zur Ceremonie. Oft hat das Verlangen nach „Reformen" in der Liturgie seinen Grund nur in einer sektirerischen principiellen Opposition gegen alles „Formularwesen;" sie die Sektirer wollen nur freies Gebet, also die Gemeinde der Individualität jedes Pfarrers gänzlich überliefern, so daß am Ende die Subjectivität den ganzen Kirchenkörper unausweichbar beherscht. Die Liturgie ist ja dazu da, um der Individualität des Pfarrers das Gegengewicht zu halten, damit zuverläßig, ohne Hinderung und ohne Schmälerung das Wort Gottes an die Gemeinde herankommen möge. Wie viele haben sich in der Zeit des rohesten Rationalismus, wo nichts als Unglaube und Menschenwort gepredigt wurde, — an der Liturgie erbaut, besonders in Thüringen und Sachsen. Wo aber die Liturgie abrogiert wurde, da sind die Gemeinden zerrüttet worden bis auf den Grund. Alle Willkür in der Liturgie ist daher gänzlich auszuschließen. Auch darf in liturgischen Sachen ohne Zustimmung einer Synode keine Neuerung Statt finden. Jeder Pfarrer hat das Recht, die bestehende Liturgie zu brauchen, aber dann auch buchstäblich; Abweichungen (Modifikationen) bedürfen selbständig der höheren Genehmigung. Löhes Liturgie, Lucius Liturgie können zum Studium, aber nicht zur Einführung dienen.

Es ist ein Unterschied zwischen Kanzel und Altar. Auf der Kanzel soll Gottes Wort frei verkündigt werden, am Altar soll von dem Pfarrer, als dem Diener der Kirche (λειτουργός) das ausgeführt werden, was ihm vorgeschrieben ist. Demgemäß sollten eigentlich alle Gebete am Altar geschehen. Was Gebet heißt, ist nicht etwa nur vom Pfarrer für die Gemeinde, das ist auch aus der Gemeinde gesprochen; auf der Kanzel spricht der Pfarrer zur Gemeinde, am Altar soll die Gemeinde mit dem Pfarrer gemeinsam den Herrn

anrufen. Wesentlich in der Liturgie ist daher die Theilnahme (das Respondieren) der Gemeinde. Die Gemeinde muß überall da, wo ihr etwas durch die Liturgie gegeben wird, die Annahme dieser Gabe anzeigen.

Wesentlich dem Stoff nach ist 1.) Sündenbekenntnis und Absolution. 2.) Lob Gottes und Dank für die Absolution. 3.) Schriftverlesung (Evangelium und Epistel, oder wenigstens eins von beiden). 4.) Glaubensbekenntnis. Das sind die unerlaßlichen Elemente der Liturgie. Noch ist aber für eine vollständige Liturgie Voraussetzung, daß der Mittelpunkt des ganzen Cultus nicht fehle; das ist aber die Feier des h. Abendmahls. Alle und jede Liturgie muß davon ausgehen, daß ihre Spitze auslaufe in die Feier des h. Abendmahls; nur dadurch wird die Liturgie vollständig; Mangel dieser Feier muß als Ausnahme gelten. Hierdurch unterscheidet sich alles was reformierte Kirche heißt von der lutherischen: sacramenta sunt nervi publicorum conventuum; alles andere zielt darauf hin. So ists in der Kirche von Anfang an gewesen und so muß es auch bleiben; so ists auch in der hessischen Agende von 1657 vorgeschrieben.

Anders die reformierte Kirche: sie sieht das Abendmahl nur an als etwas Außerordentliches, dem Gottesdienst Hinzugethanes. Regel in der reformierten Kirche ist, daß das Abendmahl außerhalb der eigentlichen conventus viermal im Jahre gehalten werde. Deswegen wird es auch nicht betrachtet als ein Act welcher der gesamten Gemeinde zugehöre, sondern nur denen, welche das Abendmahl feiern wollen; die andern gehen weg, wogegen in der hessischen Agende vorgeschrieben ist, daß alle da bleiben, weil der Herr gegenwärtig ist.

Nun ruht unsere ganze Liturgie wesentlich auf der alten in der ganzen Kirche gebräuchlichen Liturgie.

Schon 1524 führte Luther nach dem Messcanon der römisch katholischen Kirche eine evangelische Liturgie ein; letztere ist in unsere Kirchenordnungen übergegangen.

Der Gang der Messe ist wesentlich folgender: 1.) Zur

Besteigung der Stufen des Altars: Antiphon und Ps. 42 Judica me Deus und Ps. 43. Dann Confiteor Sündenbekenntnis (oben auf den Stufen noch einmal). Den Anfang der Liturgie macht also das stille Gebet und Sündenbekenntnis des Pfarrers. (Wenn ich die Liturgie halten will, dann muß ich zunächst für mich beten, daß ich ganz eins werde mit Christo und in seinem Namen thun kann, was jetzt zu thun ist; ich muß mich bekennen als einen Sünder, der nur aus überschwenglicher Gnade des Herrn hier fungieren kann). 2.) Introitus (auf der Epistelseite*) d. h. Eingang zur Messe, kurzes Gebet, dann das abgekürzte Gloria Patri etc. 3.) Kyrie eleison, in der vollständigen Messe neunmal. 4.) Gloria in excelsis. 5.) Collecta (= collecta fidelium oratio), κατ' ἐξοχήν oratio genannt, kurzes Gebet mit Amen des Volks. 6.) Epistel. 7.) Graduale d. h. Psalmsprüche mit stufenweise eingesetztem Halleluja, mit Tractus d. h. Anhänge an die Psalmensprüche, in den Fasten und Bußzeiten üblich anstatt des Halleluja; z. B. am ersten Fastensonntag gehört zum Tractus der ganze 90. Psalm und Alleluja. Hierauf an den hohen Festen Sequenz.**) 8.) Evangelium; an dieses hat sich von Anfang an die Erklärung desselben d. h. die Predigt angeschloßen. — So weit ist der Gottesdienst in der Messe für alle; von da an aber hört regelmäßig der noch nicht zum

*) Der Altar hat eine Evangelienseite und eine Epistelseite (rechte und linke; Nord- und Südseite) in der katholischen Kirche.

**) d. h. ein geistliches Lied, dessen Gesang sie nach den Modulationen der Musik richtet; eigentlich nur die Worte, welche man den Modulationen zu Grunde legt, die dem Schluß-A des Halleluja folgten; dieses bloße a — singen war der Andacht nicht zuträglich, daher wurden Worte untergelegt. Es sind das die s. g. Leiche, deren wir eine große Anzahl besitzen; auch aus der Reformationszeit hat man deutsche Sequenzen, die wie Prosa aussahen und daher Prosen genannt wurden. Diese Sequenzen bilden kein wesentliches Stück der Liturgie, sie dienen nur, wo sie eingeschoben werden, zur größeren Verherlichung, zum Glanz des Festes.

Sacrament zugelaßene Theil auf dem Gottesdienſt beizuwohnen (missa catechumenorum).

Dann fängt der zweite Theil an. Dieſer beginnt mit dem 9.) Credo (Nicenum). 10) Offertorium (früher ein geſungenes Gebet) und Opferung einer Hoſtie. (Heutiges Tages hat die katholiſche Kirche ſtatt deſſen ein kurzes, ſtilles Gebet.) 11.) Opferung des Kelchs (Händewaſchung.) 12.) Secreta (oratio) deren Schluß laut iſt: „per omnia saecula saeculorum Amen.“ 13.) Sursum corda etc. (Präfation.) und Sanctus [Klingel.] 14.) Canon, eine Reihe ſtiller oder halblauter Gebete, a.) commemoratio pro vivis. b.) communicatio (Gedächtnis der Heiligen im Himmel.) 15.) Consecratio des Brotes und Kelches, Elevation zur Anbetung des Sacraments. Dazu gehören die Gebete: Unde et memores; Supplices rogamus. 16.) Elevatio um das Sacrament Gott darzubringen. Pater noster. 17.) Brechen der Hoſtie; Werfen einer Partikel in den Kelch.*) 18.) Agnus Dei von der Gemeinde geſungen. 19.) Austeilung. Eine feſte Formel für dieſelbe läßt ſich in der älteſten Zeit der Kirchengeſchichte nicht nachweiſen. Der Prieſter ſpricht indem er communiciert: „Der Leib unſers Herrn Jeſu Chriſti bewahre deine Seele zum ewigen Leben.“ 20.) Communio und Postcommunio befaßen eine Anzal Gebete. 21.) Dominus vobiscum, Benedicamus Deo! Letztes Evangelium (Evangelium aeternum. Joh. 1, 1—14 „In principio“.) Die Stücke 1—8 incl. führen den Geſamtnamen missa Catechumenorum, 9—22 den Namen missa fidelium.

Alle dieſe Akte enthalten einen ganz beſtimten Fortſchritt der Gedanken, ſo daß Nichts fehlen darf als höchſtens das offertorium, die secreta und elevatio.

In Heſſen haben wir drei Geſtaltungen der Liturgie zu unterſcheiden, die wir in nachfolgender Ueberſicht vergleichend zuſammenſtellen.

*) Dagegen erklärte ſich Luther; er wollte nicht Brod und Wein zuſammengemiſcht haben; daher kam das zur Feier des Sacraments unerlaßliche Brodbrechen ab.

Kirchenordnung von 1566.	Kirchenordnung von 1573.	Kirchenordnung von 1657.
1. 1 oder 2 Psalmen, bis die Gemeinde zusammenkommt.	1. Komm heiliger Geist ꝛc.	1. Komm heiliger Geist ꝛc.
2. Sündenbekenntnis und Absolution oder Ps. 51: Erbarm dich meiner ꝛc. von der ganzen Gemeinde gesungen.	2. Introitus de trinitate oder de tempore (Nativitatis, Resurrectionis, Pentecostae).	2. Psalm der sich auf die Zeit schickt. Wenn keine Communicanten vorhanden sind, so werden 1 oder 2 Psalmen gesungen bis die Gemeinde zusammenkommt (S. 28), dann folgt Gebet und Epistel, dann credo gesungen, Predigt, Beichte und Absolution, Gebet, 1—2 Verse gesungen, Collecte, Segen.
3. Gloria in excelsis Kyrie. Et in terra pax (deutsch).	3. Kyrie et in terra pax. (Allein Gott in der Höh ꝛc.)	3. Kyrie. (Es mag auch hier das Kyrie gesungen werden, wie es bräuchlich ist.)
4. Collecte oder Gebet nach der Zeit, darnach die Epistel.	4. Epistel (hierzu wurden gewöhnlich bei Ep. und Ev. die Collecten gelesen, die in dem Anhang zu dem Marburger Gesangbuch bei den Evv. stehen).	4. Epistel, vorher das Gebet (O himmlischer Vater, ewiger und barmherziger Gott).
5. Sequenz z. B. Benedicta sit semper sancta trinitas oder grates nunc omnes oder victimae paschali oder sonst nach der Zeit, oder ein Psalm und Lobgesang, darauf das Evangelium.	5. Sequenz de trinitate oder de tempore oder Psalm. (Sind keine Communicanten da, so fällt 1—6 weg; es wird vielmehr 1—2 Psalm gesungen, bis die Gemeinde zusammenkommt, dann folgt vor dem Altar Confession und Absolution, darauf das Credo und Predigt. Gebet und Gesang.)	5. Christlicher Glaube.
6. Christlicher Glaube gesungen, darnach die Predigt.	6. Evangelium.	6. [Die Symbole werden an den hohen Festen Nachmittags verlesen.]

Kirchenordnung von 1566.	Kirchenordnung von 1573.	Kirchenordnung von 1657.
7. Gebet, Sündenbekenntnis und Absolution.	7. Symbolum Apostolicum gesungen, wörtlich oder nach Luther, oder Symb. Nic. deutsch oder Grates oder ein anderer kurzer Gesang und darauf Symb. Nic. oder Athanas. vorgelesen.	7. Predigt (zuerst Gebetsermahnung, V. U. auch ein Festgesang; dann Textverlesung und Predigt).
8. Abendmal.	8. Predigt (zuerst Gebetsermahnung, dann V. U. oder dergl. gesungen, Textverlesung u. Predigt).	8. [Erinnerung, der Armen zu gedenken.]
9. Segen.	9. Erinnerung an die Communicanten.	9. Erinnerung an die Communicanten.
	10. Sündenbekenntnis und Absolution (fällt weg, wenn keine Communicanten da sind).	10. Beichte und Absolution (bleibt weg, wenn keine Communicanten da sind).
	11. Gebet.	11. Gebet. Ist Abendmal, so wird nach der Absolution das Gebet gelesen, welches 1566 und 1573 schon vorhanden ist: Barmherziger Gott, ewiger allmächtiger Gott (längere Form) oder Barmherziger ewiger allmächtiger Gott, himmlischer Vater (kürzere Form). Wird aber nicht communiciert, so folgt auf die Absolution das Gebet: Wir danken Dir allmächtiger barmherziger Gott Vater ꝛc. [Dieß fehlt 1573].
	12. Gesang: „Lobet den Herrn" ꝛc. oder „Gott der Vater wohn'" ꝛc.	12. Gesang: „Lobet den Herrn" ꝛc. oder „Gott der Vater wohn'" ꝛc.
	13. Confirmation auf den hohen Festen.	13. Confirmation auf den hohen Festen.
	14. Abendmal, Segen, Lobgesang.	14. Abendmal, Segen, Lobgesang.

Alle liturgischen Handlungen werden nach der hessischen KO., wie nach allen lutherischen, vor (nicht hinter) dem Altar vorgenommen. Das Singen (Cantilieren) des Pfarrers ist beßer als das Lesen. (Bis orat qui cantat.) Hierzu ist keine große Fertigkeit im Gesang erforderlich, sondern nur einige Uebung. Jede Stimme ist fähig zu cantilieren. Die Feierlichkeit wird durch das Cantilieren sehr erhöhet; man sollte also darauf Bedacht nehmen, es successiv wieder einzuführen.

Wird nicht cantiliert, so muß man es sich zur Aufgabe machen, recht artikuliert, deutlich und langsam zu lesen, schon deshalb, weil die Gemeinde in der Regel das ganze Gebet auswendig kann und nachspricht; ja nicht laut schreien! Die Gebete ja nicht mit zu starker Modulation, namentlich nicht das Vaterunser, das man am Besten möglichst leise spricht! Nach alter Ordnung soll der Pfarrer beim Gebet ebenso stehen wie die Gemeinde, d. h. er muß sich mit dem Gesicht nach dem Altar wenden, und zwar deshalb, weil der Herr auf seinem Altar gegenwärtig sein will (was durch Crucifix, Cherubim, Leuchter bezeichnet wird) und weil der Pfarrer als Mund der Gemeinde, im Namen der Gemeinde betet. — An vielen Orten pflegt die Gemeinde bei der Liturgie zu knieen oder aufzustehen. Sind keine Kniebänke vorhanden, so hat das Knieen seine Schwierigkeiten, aber das Aufstehen ist wenigstens festzuhalten. Auch ist es altes Herkommen, bei Nennung des Namens Jesu (agnus Dei) das Haupt zu neigen. Man suche, natürlich mit der nötigen Vorsicht, derartige abgekommene Gebräuche wieder einzuführen. Das Knieen darf nur stattfinden bei alt feststehenden agendarischen Gebeten, nicht bei einem freien Herzensgebet. Wenn ein freies Gebet gesprochen wird, so soll man nur nicht ins Docieren oder Erzälen oder gar in die flores dictionis fallen, wie dieß leider so oft in den jährlichen Bußtagsgebeten vorkommt. Unsere alten agendarischen Gebete (großenteils aus der alten Zeit der Kirche) zeichnen sich meist

durch Präciſion und Kürze aus; dieſe Gebete müßen daher auch für das freie Herzensgebet die Richtſchnur ſein; auch dieß muß kurz und möglichſt präcis ſein. Hier liegt die Klippe, an der heut zu Tage ſo viele gläubige Pfarrer ſcheitern. Die Pietiſten ſprechen übrigens nicht mit Unrecht von einem beſonderen Gebetsgeiſt: es muß eine beſondere Dispoſition vorhanden ſein, um zu Gott zu rufen; ich darf das Gebet nicht anſehen, wie ein Stück Predigt. Es gelingt daher das freie Gebet auch ſonſt wenig begabten Leuten beßer als begabten, wenn ſie nur in lebendigem Verkehr mit dem lebendigen Herrn Chriſto und Gott ſtehen. Das Gebet, welches von einer ſolchen Seele ausgeht, pflanzt ſich in die Seele der Hörer unmittelbar fort, zwingt ſie ſogar mitzubeten; das kann aber nur in einem kurzen Zeitraum geſchehen.

Die Fürbitte für Kranke wird leicht wie eine Formel (ſelbſt ohne alle menſchliche Teilnahme) geſprochen. Der Pfarrer muß ſich inſtruieren, ob Anfechtung (Verſuchung) und zwar ob leibliche (niederdrückende Schmerzen, geiſtlähmende Krankheit) oder ob geiſtliche (Glaubensringen) vorhanden iſt, oder ob es eine Hülfe in der Prüfung ſein ſoll; (dieß ſelten, aber wenn es vorkommt, von großer Bedeutung). Darnach iſt die Fürbitte einzurichten.

Vor dem Segen ſoll nach der Kirchenordnung von 1657 eine Collecte geſprochen werden. (O allmächtiger Gott, der Du der Elenden Seufzen nicht verſchmähſt ꝛc.) Hinſichtlich der Formel der Segensſpendung bedenke man wol: mit dem Segen wird etwas gethan, nicht blos gewünſcht. Dieſe That geht von dem Amt aus. Deshalb darf die Formel nie lauten: „Der Herr ſegne uns“ ſondern immer: „der Herr ſegne euch.“ Dabei folgt die übliche Handbewegung (im Allgemeinen dieſelbe, welche zur Handauflegung dient) bei der Segensſpendung bzw. das Kreuzſchlagen bei dem Worte „Frieden“ von innen nach außen. Zum Schluß das Amen der Gemeinde.

Anm. Was Segnen sei ist noch vielfältiger Aufklärung bedürftig; hebr.: ברך = εὐλογεῖν LXX Num. 6, 23. 24. Luc. 2, 34, wenn auch das griechische Wort dem hebräischen nicht entspricht (heidnisch ist); signare aber ist „das Kreuz (signum) machen." Segnen im Alttestamentlichen Sinne ist: in Gottes Namen einem Andern eine Gottesgabe (Gebetserhörung) verschaffen.

§. 11. Vom Gemeindegesang, Choral.

Gesang ist die Form der gemeinschaftlich laut werdenden Anbetung (zumal der Anbetung des Lobes) und ein notwendiges Stück des Cultus. Nur durch den Gemeinde-Gesang ist es möglich, die volle Harmonie der Gemeinde zum Ausdruck zu bringen. Der Chorgesang ist eine Unterstützung des Gemeindegesanges, nicht des Cultus an sich. Dieser Gemeinde-Gesang wird hergestellt durch das evangelische Kirchenlied, um welches uns die katholische Kirche, wenn sie es auch nicht immer sagt, aufs äußerste beneidet. Zum ev. Gemeindegesang gehört, daß alle darin einig sind: „Du bist mein und ich bin Dein". Die Hymnen der alten Kirche haben nie der ganzen Gemeinde angehört, sondern nur Chören. In der griechischen Kirche konnte ein allgemeiner Gemeindegesang nicht aufkommen, das „zusammen singen" widerstrebt dem griechischen Charakter. Nicht viel anders ist es in der römischen. Es kann deswegen in gewisser Beziehung allerdings gesagt werden, daß dieser Gesang etwas specifisch Germanisches sei: der volle Ausdruck der Gewisheit der Seligkeit im Gemeindegesang gehört uns an; die höchste Spitze des Glaubens liegt in unserem Volke; deshalb ist aber auch der Abfall, wenn er kommt bei uns viel tiefer, als bei andern Völkern. Was zunächst die Texte betrifft, so hat man zu unterscheiden zwischen Kirchenlied und geistlichem Lied.*)

*) Vgl. Vilmar Luther ꝛc. Frankfurt a/M. 1869 S. 117—131 (Kirchenlied).

Das Kirchenlied spricht die allgemeine Erfahrung der Gläubigen überhaupt aus, es ist volkstümlich im strengsten Sinn des Wortes, es ruht wesentlich auf denselben Elementen, auf welchen auch das Epos ruht. Den Inhalt des Kirchenliedes bilden Tatsachen, die von jedem Kirchenglied nacherlebt werden müßen. Das geistliche Lied spricht Erfahrungen des Einzelnen und besondere religiöse Stimmungen aus; es ist für das Bedürfnis des Einzelnen bestimmt. Eigentliche Kirchenlieder sind die des 16. Jahrhunderts, besonders die Lieder Luthers. Ueber das 17. Jahrhundert hinaus gibt es keine Kirchenlieder mehr. Die Lieder von Gellert und Klopstock sind höchstens geistliche Lieder zu nennen und müßten streng genommen aus den kirchlichen Gemeindegesangbüchern wegfallen. Es ist unsere bestimmte pastorale Aufgabe, die alten echten Lieder wieder einzuführen und nach guten Texten mit energischer Zähigkeit zu verlangen. Das Verständnis für gute Texte ist zuerst der romantischen Schule zu verdanken. Nur wenige Lieder sind nötig, 150 sind mehr als genug. Die dicken Gesangbücher sind unpraktisch. Im Gemeindegesang müßen einige Lieder ganz geläufig werden, wie es zur Reformationszeit war, damit die Gemeinde in einem ihr zu Gebote stehenden Liederschatz die Erfahrungen ihrer Kirche stets präsent habe. Was die Wiedereinführung guter Gesangbücher betrifft, so ist Folgendes zu beachten. Die Lieder, welche in den Kirchen gesungen wurden, sind großenteils consuetudine eingeführt, ihre Einführung hat sich gewissermaßen von selbst gemacht. Es versteht sich also kirchenrechtlich von selbst, daß auch umgekehrt eine desuetudo eintreten kann. In Hessen aber existiert seit Landgraf Moritz ein canon specialis als für Kirchenlieder verbindlich, 1607 (1612, 1634 und öfters gedruckt), das letzte Kap. der KO. von 1657 enthält diesen Lieder-Kanon. Dieser kann also durch eine desuetudo nicht abrogiert werden; wo daher diese Lieder abgeschafft sind, kann man kirchenrechtlich fordern, daß sie wieder eingeführt werden.

Die Melodien: Die ältesten Kirchenlieder haben ihre eigentümlichen Melodieen; Text und Melodie fiel hier unmittelbar zusammen wie beim Volkslied. Die Melodie entstand zugleich mit dem Text. Man suche deshalb die alten Melodien wieder herzustellen bis auf Joh. Krüger, P. Gerhardts Componisten. Seit Ende des 17. Jahrhunderts drang unter dem Einfluß der pietistischen Schule die Arienweise in den Gemeindegesang ein. Arienmelodien sind z. B. vorhanden bei den Liedern: „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren," „Seelenbräutigam, Jesu Gottes Lamm." Sehr nachteilig sind im Kirchenlied die Daktylen. Zu verwerfen sind die unschönen französischen Psalm-Melodien von Marot und Beza. (Wir haben leider noch eine Menge derselben in unserm hessischen Gesangbuch. Nur eine ist gut: „Freu dich sehr o meine Seele.")

Der s. g. rhythmische Gesang ist das alte Tempo, in dem die volkstümlichen Lieder gesungen wurden. Dieß Tempo ist sehr ungleichmäßig im Gegensatz zu dem gregorianischen Gesang, der sich in unserm Gesangbuch noch findet. Die langsame Singweise ist oft unerträglich. Der rhythmische Gesang hat jedoch nur dann seinen Wert, wenn neben demselben der eigentlich liturgische Gesang, d. h. der Gregorianische hergeht; sonst würde der Ernst des Gottesdienstes unter dem hüpfenden Ton des rhythmischen Gesangs vielfach leiden. Der rhythmische Charakter fehlt übrigens auch bei manchen sehr guten Liedern, wie: „Nun danket Alle Gott;" „Alle Menschen müßen sterben;" „O Gott, Du frommer Gott." Diese dürfen nicht rhythmisch gesungen werden.

Man nehme darauf Bedacht, feststehende Lieder in der Gemeinde einzuführen: „Komm heiliger Geist," im Anfang; und zwar wo möglich nach der alten Melodie zu singen. (Die neue Melodie ist vom Lehrer Volkmar in Hersfeld componiert um 1808.) Dann das Agnus Dei (O Lamm Gottes); ferner „Verleih uns Frieden gnädiglich" und besonders das alte Te Deum. Dieß, die Litanei, lese man wenigstens zunächst von

der Kanzel herab (besonders an den Bettagen), so daß man die Antworten für den Anfang selbst gibt. Nachher kann die Gemeinde gewöhnt werden, erst sprechend, dann singend zu respondieren. Man braucht nicht für jede Predigt besondere Lieder. Die Hauptlieder passen zu jeder Predigt, die an sich evangelisch ist; man muß diese oft singen laßen. Auf diese Weise lernt die Gemeinde nicht aus dem Buch, (ursprünglich wurde ohne Gesangbücher aus dem Gedächtnis in der Kirche gesungen) sondern aus dem Herzen singen. Ursprünglich waren dieselben Gesangbücher in der ganzen evangelischen Kirche, besonders war das bei Wägelin gedruckte im 16. Jahrhundert im Gebrauch. Im Jahr 1589 gab Joh. Rhau, Pfarrer in Wetter (bei Marburg) ein Gesangbuch heraus.

Das erste in Hessen officiell eingeführte Gesangbuch ist das vom Landgrafen Moriz, 1607 zusammengestellt. Ausgaben von 1612 und 34. In diesem Buche finden sich die Lobwaßerschen Psalmen für die Sonntage geordnet, die Kernlieder aber wurden auf die hohen Festtage und die Wochengottesdienste verwiesen. (In Hessen sind auch die Nummertafeln entstanden.) Jedoch sind die Kernlieder sehr gut ausgewählt. — Daneben kam ein Gesangbuch für Oberhessen auf, warscheinlich zuerst 1635, enthält 323 Lieder. Nachher 1757--83 ist die Zal auf 429 Lieder angewachsen; 186 stehen im s. g. „neuen Anhang." Das Marburger Gesangbuch ist eins der berühmtesten der lutherischen Kirche, ist aber leider verdrängt worden. Die niederhessische Kirche hat nach der Kirchenordnung von 1657 bestimmte Lieder, auf die sie Anspruch hat (71).

Das Gesangbuch des Landgrafen Moritz hat sich bis 1735 erhalten. Nebenher existierte in Oberhessen auch ein s. g. reformiertes Gesangbuch, das neben den Lobwaßer'schen Psalmen auch viele gute Lieder enthält. Das Moritzsche Gesangbuch wurde verdrängt durch den Diaconus Faucher in Cassel, der 1735 eine Sammlung von 400 Liedern veranstaltete und 1736 herausgab. Dieß Gesangbuch hat ein abstraktes dogmatisches Schema. Unter Landgraf Friedrich ernannte das Ministerium eine Commission behufs Veranstaltung eines neuen Gesangbuchs. In der Commission saßen von Wülcknitz, Archidiaconus Ungewitter, Pfarrer

von Rohden, Metropolitan Nolte und Pfarrer Justus Christoph Krafft. Den 23. Oktober 1770 vollendete die Commission ihre Arbeit und den 3. November 1770 wurde das Gesangbuch, welches noch heute in Niederhessen in Gebrauch ist, durch das Consistorium eingeführt. Der heftige Widerspruch des damaligen Superintendenten Ledderhose half Nichts. Die besten Melodien wurden beseitigt. Die Lutheraner nahmen 1783 ein 1782 von dem Pfarrer Sartorius zu Kassel zusammengestelltes Gesangbuch an.

Außerdem sind in Hessen noch viele andere Gesangbücher in Gebrauch. So die „himmlische Seelenlust" oder „Schmalkaldisches Gesangbuch" in den Kirchspielen Steinbach-Hallenberg und Springstille, in Hanau das 1723 von dem lutherischen General-Superintendenten Joh. Gerhard Meuschen verfaßte lutherische Gesangbuch. Auch die ritterschaftlichen Gemeinden bekamen ihr besonderes Gesangbuch 1723 durch Johann Valentin Müller, Pfarrer zu Werda bei Hünfeld, letzte (4.) Ausgabe von 1753. Das Gelnhäuser Gesangbuch entstand um 1740; es enthält 1100 Lieder. Sehr gut ist das Ramholzer Gesangbuch, entstanden 1737 durch Pfarrer Hartmann. Außerdem erwähnen wir noch das Büdinger Gesangbuch, entstanden 1729, und das Schaumburger Gesangbuch, welches 605 Lieder enthält.

Orgel: Dem Pfarrer kann es auch nur sehr angerathen werden, sich um die Orgel zu bekümmern. Er muß deshalb den Bau derselben kennen lernen. Die Orgel soll nur den Gesang begleiten aber nicht beherschen. G. G. Klippstein „Rath- und Hülfsbuch für Organisten und solche, die es werden wollen." Breslau 1826. Seidel „Die Orgel und ihr Bau, ein systematisches Handbuch, mit Notenbeispielen und 10 Figurentafeln." Breslau 1844. 8. Die Zwischenspiele zwischen den einzelnen Versen sind oft sehr störend. Ausgangsspiele sind erlaubt: nur müßen sie selbstverständlich eine würdige Haltung bewahren (keine Tanz- oder Marschmusik). Musikaufführungen, geistliche Concerte, Oratorien soll man in der Kirche nicht dulden; die Kirche dient dem Cultus, aber nicht dem Musikgenuß.

§. 12. Von den Gottesdienstzeiten.

Vor Allem hat sich der Pfarrer einzuleben in das **Kirchenjahr**; nur durch die Erinnerung an das was geschehen ist wird der Glaube fortgepflanzt. Die Jahreszeiten, Wochen, Tage und Stunden sollen uns bestimmen, das **Leben Christi mitzuleben** (nachzuleben). Von dem Gang des Kirchenjahrs hatte die Kirche alter Zeit ein sehr starkes Bewusstsein; aber nach und nach ist auch dieß erloschen. Schon der Radicalismus des 16. Jahrhunderts trat der besonderen Feier der einzelnen Festzeiten entgegen: es sollte eigentlich nur der Sonntag der einzige Festtag sein und wo es calvinistisch zugeht, wird noch immer das Kirchenjahr mit seinen Festkreißen in den Hintergrund gedrängt.

I. **Die Jahreszeiten und Wochen.** 1. Der **Weihnachtskreiß** (Advent bis Septuagesimä); 2. Der **Passionskreiß** (Von Septuagesimä bis Charfreitag; eigentlich 40tägiges Fasten, Quadragesima wegen des 40tägigen Fastens Christi, Eliä, Mosis, nach Abzug der Sonntage bis zu Aschermittwoch hinauf — Quinquagesima —, nach weiterem Abzug der Donnerstage und der Sonnabende als der Sabbathe, wie das im Orient geschah, bis zu 60, 70 Tage hinauf — Sexagesima, Septuagesima — wobei dann freilich auch das babylonische Exil mit einspielte); 3. Der **Osterfestkreiß**, Freudenzeit; 4. Der **Pfingstkreiß**, Heiligungskreiß (incl. Trinitatiszeit).

II. **Die Tage:** Mittwoch und Freitag sind zu allen Zeiten bestimmt gewesen zur Betrachtung des Leidens Christi, wöchentliche Fasttage; Sonntag. Dazu die quatuor tempora (Quatember): Mittwoch nach Aschermittwoch, Mittwoch nach Pfingsten, Mittwoch nach Kreuzerhöhung (14. September), Mittwoch nach Luciä (13. December). Dieß sind die **vier** Hauptzeiten, in denen Buße gethan wird; Bußtage, dazu bestimmt, Gott an diesen Tagen insbesondere darum zu bitten, daß er uns würdige Priester geben wolle. Daher wird in

der katholischen Kirche fast überall nur ordiniert nach den Quatembern, jedesmal Donnerstags bis Sonnabend. Das hat etwas Imposantes, wofür uns das Verständnis fast gänzlich abgeht.

III. Die Stunden: Die horae canonicae.

Alles an allen Tagen und zu allen Stunden nach subjectivem Belieben und Anmuten, nach Willkür zu betreiben, ist und bleibt Radicalismus, welcher zuletzt zur Auflösung der Memorie, zur Zerstörung des kirchlichen Lebens, zur Zerstörung des Glaubens führt (reformierte Art und Weise).

Die Jahreszeiten werden in der katholischen Kirche durch die verschiedene Farbe der Messgewänder gekennzeichnet: 1. weiß in der Freudenzeit (Weihnachten bis Epiphanias und Ostern bis Pfingsten; außerdem an den Marienfesten und Engelfesten); 2. roth zu Pfingsten (ferner am heil. Kreuzfeste, an den Apostel- und Märtyrertagen); 3. violett (blau) in der Adventzeit, in den Fasten und an den Bußtagen; 4. grün von Epiphanias bis Septuagesimä und von Pfingsten bis Advent; 5. schwarz nur am Charfreitag.

Sonntage und Festtage: 1. Sonntage. Die hessische Kirchenordnung von 1657 hat in Beziehung auf die Gottesdienstzeiten der Sonntage die Regel, daß ein zweimaliger Gottesdienst Statt finde. (K. 1 wird für alle Sonn- und Festtage ein zweimaliger Gottesdienst vorgeschrieben); K. 5 wird aber auch für die ehemals allgemein eingeführte Mittagspredigt „wo dieselbe üblich" Vorschrift gegeben. Die KO. von 1573 setzt auch noch die Frühpredigt als vorhanden voraus. Diese vier Gottesdienste sind das Normalmaß der evangelischen Kirche: Frühpredigt (Mette KO. 1657 Kap. 1), Amtspredigt, Mittagspredigt, Vesperpredigt, selbstverständlich nur in den Städten, zumal in größern. Dazu gehören 3—4 Pfarrer an einer Kirche.

Für die Amtspredigten sind wie überall, auch in Hessen 1566, 1573, 1657 die Evangelien (Perikopen) als Texte vorgeschrieben; für die Früh- und Mittagspredigten die Episteln oder ein Psalm, oder auch freie Texte; für die Vesperpredigt der

Katechismus und zwar so, daß derselbe 1—2mal durchgepredigt wird. Schlimm, wo die Ueberhäufung mit Filialen den Pfarrern die Abhaltnng der Nachmittags-Gottesdienste unmöglich macht!

2. Festtage. Für die 3 hohen Festtage: Weihnachten, Ostern und Pfingsten waren 3 Tage bestimmt; die KO. von 1573 bestimmte nur 2 Tage; die KO. von 1657 dagegen stellte wieder 3 Festtage her: am 3. Festtage nur Vormittags die Amtspredigt zu halten. Ferner: Tag der Beschneidung Christi „welchen man nennt den neuen Jahrestag" —; Himmelfahrt; endlich Epiphanias am 6. Januar, Mariä Reinigung 2. Februar und Mariä Verkündigung 25. März. Diese 3 Feste mit Predigt am Vormittag und Betstunde am Nachmittag, wurden nebst den dritten Feiertagen am 25. Februar 1701 „als annoch aus dem Papsttumb herrührige Fest- und Feier-Tage" wegen der an demselben angeblich stattfindenden Schwelgerei zwar auf landesherrliche Anordnung, aber nur durch Ausschreiben des Consistoriums zu Kassel abgeschafft im Widerspruch mit der KO.; auch die Lutherischen in Oberhessen, denen diese Verordnung eigentlich gar nicht gelten konnte, acceptierten dieselbe (nicht die in Schmalkalden).

Die Geschichte dieser 3 Feste sollte nunmehr an dem nachfolgenden Mittwoch oder Sonntag erklärt werden (während 1657 die Verlegung dieser Feste ausdrücklich verboten war). Außerdem wird der Trinitatis-Sonntag 1573 und 1657 als Festtag bezeichnet.

3. Die Bettage sind entstanden aus den alten Fasttagen (Mittwoch und Freitag) und sollen nach alter evangelischer Ordnung monatlich gefeiert werden. Nach der KO. von 1573 ist der Tag freigelaßen, nach der KO. von 1657 sollen sie gefeiert werden am Mittwoch nach Neumond, oder am Neumonds-Mittwoch wenn der Neumond auf diesen fällt. Nach KO. von 1573 ist kein Altardienst für die Bettage vorgeschrieben, nach der KO. von 1657 das sonntägliche Altargebet. Text der Bettagspredigt sei ein Buß- oder Bet-Psalm, eine Prophetenstelle oder ein kurzes Buch aus dem A. und N. T. Es sollen diese Bettage bestimmt sein zur Erweckung der Sündenerkenntnis, der Buße und Bekehrung als Bedingungen eines erhörlichen Gebets, und soll in der Predigt

Anweisung gegeben werden, wie man recht beten soll. Auch sollen Beichte und Absolution gesprochen werden. Dann sollen entweder die Bettags-Collecten gesprochen oder die Litanei gesungen und nur eine dieser Collecten gesprochen werden.

Neuerdings ist die Bettagsfeier sehr in Verfall gekommen, vornehmlich durch die Nachlässigkeit der Pastoren. Früher enthielt man sich für die Gottesdienstzeit an denselben der Arbeit, was meist nicht mehr geschieht. (Ueber die Verordnung hinsichtlich des Arbeitens an Bettagen vergl. Büff §. 216, Anm. 19.) Die Bettage müßen wieder belebt werden, und es wird das auch geschehen, wenn man nur recht das Gebet an ihnen treibt. Man laße sich nicht dadurch irre machen, daß so wenig Leute in die Kirche kommen; das darf uns nicht bestimmen; wir haben unsere Schuldigkeit zu thun und das Wort Gottes zu verkündigen selbst wenn auch nur ein einziger da ist, es anzuhören.

4. Bußtage. Der große jährliche Buß- und Bet-Tag stammt her aus der großen Not des 30jährigen Kriegs. 1631 wurde der 14. September, 1634 der 19. November als Buß- und Bettag gefeiert. 1634 kam der erste Bettagszettel heraus. Der Tag war Anfangs nicht bestimmt fixiert, die Art der Feier schloß sich an die alten Bußexercitien an.*) Man machte es sich zur Pflicht, zweimal die Kirche zu besuchen, hielt strenges Fasten bis nach der Nachmittagskirche und genoß wenigstens sicherlich kein Fleisch. Wo dieß noch beobachtet wird, ist es zu billigen als „feine äußerliche Zucht," nur darf man kein Joch daraus machen. Gegenwärtig wird in Hessen der 1. November als großer Buß-, Bet- und Dank-Tag gefeiert. Leider wird er von vielen Leuten nur benutzt um Anstands halber in widerwärtiger Werkgerechtigkeit einmal im Jahr dem lieben Gott ihr Compliment zu machen. Der große Buß- und Bettag soll daher nicht übermäßig hoch erhoben werden, als sei er der größte Tag im Jahr; dieß ist ein Fehler, dessen sich die Gemeinden und die Pfarrer schuldig gemacht haben: sie haben den Bußtag als den eigentlichen Haupttag in Wortverkündigung und gottesdienstlicher Feier geltend gemacht; das ist übertrieben.

*) Der große Bußtag hat den bestimmten Zweck, die Buße mit Beziehung auf eine bestimmte Kirchenprovinz zu provocieren.

5. Die Wochengottesdienste sollen in größeren Städten wenigstens wöchentlich zweimal, in kleinern und auf den Dörfern mit Ausnahme der Erntezeit wenigstens einmal, gehalten werden. Die KO. von 1657 Cap. 5. S. 44 verordnet als Zeit des Gottesdienstes 6 Uhr Morgens, als Dauer drei Viertelstunden. In der Charwoche soll eigentlich täglich, oder wenigstens an zwei bis drei Tagen (Mittwoch, Donnerstag und Freitag) die heilige Passion ausgelegt werden. Am Donnerstag wird die Einsetzung des heil. Abendmals ausgelegt und Nachmittags Betstunde gehalten. Der Charfreitag ist eigentlich nicht Festtag sondern Trauertag und wurde früher nur mit einem Nachmittagsgottesdienst gefeiert. In den Wochengottesdiensten soll das Betstundengebet gesprochen (KO. von 1657, Cap. 5. S. 42) und die Auslegung eines ganzen Buchs der heil. Schrift im Zusammenhang vorgenommen werden. Abendgottesdienste sind zu empfehlen, namentlich wo Fabrikbevölkerung ist; nur sollen sie kurz sein.

6. Die Betstunden sollen nach der KO. von 1657 (Cap. 5. S. 45) in den Städten täglich, auf den Dörfern in der Mutterkirche wöchentlich wenigstens zweimal, auf den Filialen einmal gehalten werden. Für dieselben ist vorgeschrieben: Durchlesen der heil. Schrift (je 1 Capitel) von der Genesis bis zur Apokalypse und Sprechen des Betstundengebets. Ebenso sollen auch die Nachmittagsbetstunden an Sonn- und Fest-Tagen gehalten werden. Man hat irriger Weise nach S. 47 (C. 5) der KO. von 1657 angenommen, man könne die für Dörfer sonst auf Sonntag, Dienstag und Donnerstag bestimmten Katechisationen nur in die Betstunden hineinverlegen. Die Betstunden haben vielmehr ihren ganz besondern Zweck, sie repräsentieren die in der Kirche unerlaßliche Continuität des Gottesdienstes. Diese muß als eine zum Christenleben gehörige Notwendigkeit stets hervorgehoben werden. Der Pfarrer scheue sich nicht, dieß tägliche Gebet auch allein ohne Zuhörer, in der Kirche zu verrichten. Die Gemeinde muß wißen, daß der Pfarrer für sie betet; das zieht die Herzen an, unwillkürlich; das Gebet ist ein Wunder und mit ihm können wir fortwährend Wunder thun; das Gebet dringt doch in die Herzen hinein, wenn auch die, für die gebetet wird, es nicht wißen. Es ist auch ein Uebelstand, daß unsere Kirchen die Woche hindurch verschloßen sind. Das Offenstehen der Kirche müßte wenigstens in

soweit hergestellt werden, daß der Pfarrer eine Stunde am Tage in der Kirche ist und betet; es werden aber genug Leute kommen, die das Bedürfnis haben zu beten, nicht bloß im Kämmerlein und zu Haus, wo es oft gar nicht möglich ist, sondern in der Kirche, die auch ein Zufluchtsort für das Gebet sein soll.

Besondere Passionsgottesdienste existieren nach den hessischen Kirchenordnungen nicht und sind ein novum, aber ein nützliches novum; denn auf diesem Wege gewöhnt sich die Gemeinde wieder nach und nach daran, regelmäßige Gottesdienste in der Woche zu haben.

§. 13. Begräbnis. (Leichen). (KO. von 1657. Cap. 15.)

Es sind mancherlei Gebräuche vorhanden, die sich auf den Todesfall überhaupt beziehen:

1. Das Läuten. Das Läuten bei dem Todesfall, wie beim Anfertigen des Grabes indiciert die notwendige Teilnahme der Gemeinde am Hinscheiden eines ihrer Glieder, welche aus allen Kräften zu erwecken und zu stärken ist.

2. Der Sarg: Statt der oft sehr geschmacklosen Verzierungen an den Särgen führe man das einfache Kreuz (weiß auf schwarzem Grund auf dem oberen Bret) wieder ein. Ehemals trugen auch die Leichentücher dieß Zeichen. Die Eitelkeit der Welt zeigt sich darin, daß sie den Sarg möglichst kostbar haben will; dem trete man zwar milde und vorsichtig, aber doch bestimmt entgegen. Juden und Christen werden in ganz gleich verzierte Särge gelegt; aber gerade hier soll auch äußerlich hervortreten, daß es nicht einerlei ist, ob ein Heide, Jude oder Christ gestorben ist.

3. Die Begleitung des Pfarrers: Der Pfarrer hat (mit Ausnahme der unten verzeichneten Fälle) jede Leiche zu begleiten. Den Unterschied zwischen „öffentlichen" und „stillen" Leichen suche man wegzuschaffen. Wo er noch besteht, spreche der Pfarrer auch bei stillen Leichen wenigstens ein Gebet am Grabe.

4. Die Begräbniszeit: Die regelmäßige Zeit des Begräbnisses war ehedem die Vesper (Zeit der Kreuzabnahme und des Begräbnisses Christi) oder noch lieber die None (zur Stunde des Kreuzestodes Christi); in der kath. Kirche wegen der Messe regelmäßig früh am Tage.

5. Das Aussegnen des Leichnams. Hin und wieder ist das s. g. Aussegnen des Leichnams (ein ganz ungeeigneter Ausdruck!) vor dem Austragen aus dem Hause üblich (öfters als eine Rede, welche der Stadtrector halten mußte). Wenn ja etwas der Art wiederhergestellt werden soll, dann gehört ins Haus ein Sündenbekenntnis für den Verstorbenen und der Trost der Sündenvergebung.

6. Das Grabgeleite. Bei der Procession ist der Gesang vor dem Hause, auf dem Wege und am Grabe ja wieder zu wecken, wo er abgekommen ist, namentlich der Lieder: „Mitten wir im Leben sind" ꝛc. und „Nun laßt uns" ꝛc. (nach Vorschrift der KO. von 1657. Cap. 15, 3.) oder: „Aus tiefer Not" ꝛc. und „Mit Fried und Freud" ꝛc. Auf den Dörfern gehen auch die Frauen mit im Grabgeleite. Während des Grabgangs hat das Geläute stattzufinden. Noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wurde ein Kreuz der Procession vorgetragen (zum Zeichen, daß ein Christ verschieden ist). Gegen diese Processionen ist schon seit langer Zeit operiert worden, namentlich in den preußischen Städten, und ein großer Theil der Bestrebungen, die Todtenhöfe vom Ort weit weg zulegen, zielt darauf hinaus, dadurch die angeblich „katholischen" Processionen in Wegfall zu bringen. Es muß aber daran festgehalten werden; sie sind ein Zeugnis der Teilnahme der Gemeinde am Todesfall, ein Zeugnis der Gemeinde, daß sie an den Tod denkt und auf die Auferstehung hofft.

7. Am Grabe: a) Die Leichenpredigt, welche von den Kirchenordnungen vorgeschrieben wird, ist keineswegs die Hauptsache, die Liturgie ist viel wichtiger, welche freilich in

dieſem Punkte bei uns leider noch ſehr wenig ausgebildet iſt (ſ. Homiletik). Man hat die Liturgie am Grabe beſonders deshalb fallen laßen, weil man theologiſche Bedenken hatte, den Zuſtand nach dem Tode zu berühren und ſo dem Gedanken an Fegfeuer, Seelenmeſſen und dergl. wieder Nahrung zu geben. Eine gute Grabrede iſt übrigens keine leichte Aufgabe: es kommt darauf an, daß man die allgemeine Erinnerung an den Tod und die ſpecielle Erinnerung an den Verſtorbenen angemeßen zu vereinigen verſteht.

b) Die ſ. g. Parentation (von parentatio feierliches Todtenopfer für die verſtorbenen Eltern oder Verwandten) theils perſönlich ehrendes Gedächtnis, theils Dankſagung für die chriſtliche Theilnahme an der Leichenbegleitung zum Behufe dieſes Gedächtniſſes (Abdankung).

c) Die ſ. g. Perſonalien ſind daher am beſten mit der Parentation zu verbinden.

d) Das Gebet am Grabe iſt das Minimum der Leichenliturgie. Die evangeliſche Kirche iſt in dieſem Stück ſehr arm, beſonders aber iſt dieß bei der heſſiſchen Kirchenordnung der Fall. Die Lehre vom Tode und von den letzten Dingen haben in der evangeliſchen Kirche noch keinen Abſchluß gefunden. Die Gebets-Anweiſung in der KO. von 1657 iſt mangelhaft und nur für im Glauben Verſtorbene zu brauchen ohne Berückſichtigung jedes beſonderen Verhältniſſes, während dagegen in der Weimarer KO. von 1644 und der Coburger von 1743 ſich reichliche Anweiſungen finden zu einer Anrede (Vermahnung) wenn ein getauftes Kind oder ein ungetauftes Kind (ſollte nach der heſſ. KO. von 1657, nicht aber nach der von 1573, vom Pfarrer zum Grabe begleitet werden); ob ein Mann oder Jüngling, Frau oder Jungfrau; dazu ſechs verſchiedene Collecten. In dem amtlichen Abdruck des Auszugs aus der heſſ. Kirchenagende von 1843 iſt das Gebet etwas verbeßert.

e) Ob die Fürbitte für die Verſtorbenen zuläßig ſei,

ist eine in der Dogmatik zu erörternde Frage. In der alten ev. KO. ist sie gleich nach dem Tode zugelaßen, kann aber recht wohl bis zur vollzogenen Trennung der Lebenden von dem Gestorbenen d. h. bis zum Begräbnis, bis er in sein Schlafkämmerlein gebracht worden ist, erstreckt werden. Fragen wir, was hier eigentlich gebetet werden kann, so ist die Antwort: um die Barmherzigkeit Gottes gegen einen armen Sünder, der im Glauben an den Herrn gestorben ist, der die Gewisheit der Auferstehung gewonnen hat. Dergleichen Wendungen: „daß ihn Gott nun möge zu einer höheren Erkenntnis führen" bleiben ein und für allemal weg; wir haben nur zu bitten, daß Gott ihm möge gnädig sein.

f) Am Schluß des Begräbnisactes ist nicht der aaronitische Segen sondern die vorgeschriebene Gebetsformel (der Herr verleihe uns, daß wir in seiner Erkenntnis seliglich abscheiden, durch seine Kraft herrlich auferstehen und bei ihm in ewiger Freude leben und bleiben. Amen) zu brauchen.

g) Das Einsegnen des in das Grab gesenkten Leichnams findet sich in der Nassauischen KO. von 1843, dann auch in der Baierischen 1852; desgleichen in Petris Agende der hannoverschen KOO. 1852 und in der ersten Auflage von Löhes Agende. Die katholische Kirche weiß davon nichts. (Ritus der katholischen Kirche bei dem Begräbnis. s. Mainzer Ritual von 1599. S. 193. Fuldaer Ritual von 1765 S. 182 ff.) Harms 2, 356 erklärt sich dagegen; aber „daß der Leichnam nun gar nichts mehr sei," wie er annimmt, ist falsch (— er enthält den Keim für den zukünftigen Leib —) und beweist also zuviel. Dagegen sind auch Ebrard Vorlesungen über prakt. Theol. §. 157 und Kliefoth liturg. Abh. 1. Dafür ist Otto Denkschrift des Seminars zu Herborn 1858. Daß die älteren evv. KOO. dieß Einsegnen nicht kennen, beweist nicht unbedingt gegen die Zuläßigkeit.

Hiermit hängt nahe zusammen die Frage: „Kann ich dem Verstorbenen in Gottes Namen eine Gottesgabe zuwen-

den?“ Diese Frage ist zu verneinen, denn die selige Auferstehung gibt der Herr nicht durch Vermittlung des geistlichen Amts.

Alle Leichenacte sind lediglich Sache des Pfarrers und ohne dessen specielle Einwilligung darf Niemand am Grabe reden.

Wie hat der Pfarrer sich zu verhalten bei dem Begräbnis Ungläubiger? Es ist nach der KO. von 1657 (Schluß des 15. Cap.) kein Zweifel, daß die Erwachsenen, welche 1. geraume Zeit a) in verdammlichem Irrtum oder b) in ärgerlichem Leben gesteckt, und 2. auf vielfältige christliche Erinnerung und Vermahnung sich nicht beßern wollten, also das Amt der christlichen Kirche beharrlich bis zum Ende ihres Lebens verachtet und verworfen hätten, nicht kirchlich (ja nicht einmal auf den christlichen Todtenhof) beerdigt werden sollen. Es bedarf keiner Erinnerung, daß hier von Excommunication nicht die Rede ist, weil sich dabei die gänzliche Abweisung des christlichen Begräbnisses von selbst versteht. Wo jene Bestimmungen aber in kundbarer Weise zutreffen (d. h. der betreffende innerhalb der Anwendung der bis dahin fruchtlosen Disciplin stirbt) bleibt gleichfalls die kirchliche Bestattung versagt. Aber in unserer Zeit finden sich Viele, an denen die unter 2. bezeichnete Disciplin nicht geübt worden ist und auf die doch das unter 1. Bemerkte zutrifft. Wie nun? Die Gemeinden pflegen, und nicht ganz mit Unrecht, zu erwarten, daß etwas darüber gesagt werde. Da erfordert nun nicht allein die pfarramtliche sondern schon die christliche Vorsicht, daß man durchaus kein Gerücht vorbringe, auch nicht einmal, um dasselbe zu Gunsten des Verstorbenen zu widerlegen; nur kundbare Thatsachen (z. B. Ehezwist) sind und wiederum nur in vorsichtiger Weise zu berühren; am deutlichsten kann man sich über die etwaige Verschmähung des Sacraments des heil. Abendmals äußern. Ohne geübte Disciplin aber nun gegen die Todten loszufah-

ren (wie oft die Rationalisten thun), ist verwerflich! (Kundbaren Revolutionären, die nicht haben excommuniciert werden können, Sektirern — Baptisten —, die gleichfalls noch nicht excommuniciert worden sind und dergl. wird selbstverständlich alles christliche Begräbnis versagt.)

h) Todtenhöfe. Der Todtenhof soll eigentlich bei der Kirche sein; wo nicht, müßte für eine Kapelle gesorgt werden. Der Mitgebrauch des Todtenhofs durch anerkannte Confessionen ist gestattet; aber allezeit bleibt die Aufsicht principaliter bei der Confession, welcher der Todtenhof eigentlich gehört hat. Weiter kommen hier auch in Betracht die Denkmäler und die Inschriften, wie auch die Disciplin über die Todtengräber.

Anhang: Ritus der kathol. Kirche bei dem Begräbnis.

1. Im Sterbehause. Der Pfarrer tritt an den Fuß des Sarges und spricht alternierend mit dem Kirchendiener das „De profundis.“ Darauf: Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison und ein stilles Pater noster (nach dem Mainzer Ritual jetzt noch ein anderes Gebet). Dann Weihwaßerbesprengung (Adsperſion) mit einem köstlichen alten Wort: „rore coelesti perfundat animam tuam Deus Pater, Filius et Spiritus sanctus;“ dann Weihrauch: (Insperſion) „Odore coelesti pascat animam tuam Deus Pater, Filius et Spiritus sanctus.“ Dann folgen aus dem still gebeteten Pater noster die vernehmbaren Worte: „Et ne nos inducas in tentationem“ mit dem Responsorium: „sed libera nos a malo.“ Weiter spricht der Priester: „A porta inferi“ mit dem Responsorium: „— eripe, Domine, animam ejus;“ sodann: „Requiescat in pace“ mit dem Responsorium Amen! Mit einem Gebet um Vergebung der Sünden des Verstorbenen wird im Sterbehaus geschloßen.

2. Auf dem Wege: Der Priester intoniert sofort bei

dem Ausgang aus dem Sterbehause: „Exultabunt Domino ossa humiliata“; die Sänger singen Ps. 50 (51): „Miserere mei Deus“ auf dem Gang zum Todtenhof. Am Schluß wird gesprochen: „Requiem aeternam dona ei, Domine, et lux perpetua luceat ei.“ Beim Eintritt in die Kirche wird wieder das Exultabunt etc. gesungen.

3. In der Kirche auf dem Todtenhof: Erst das Responsorium: „Subvenite Sancti Dei“ etc. Dann Messe. Dann Lichter um den Sarg und Gebet: „Non intres in judicium cum servo tuo.“ Darnach Responsorium gesungen: „Libera me, Domine, de morte aeterna.“ Hierauf Kyrie und ein stilles Vater Unser. Dann Umgang um den Sarg mit Weihwaßerbesprengung und Incension. Hieran schließt sich das Gebet: „Et ne nos inducas“ und Bitte um Vergebung der Sünden des Verstorbenen sowie um Einführung seiner Seele durch die Engel ins Paradies. Während der Sarg an das Grab getragen wird, wird Antiphone gesungen: „In paradisum deducant te Angeli.“ Während dieß gesungen wird, wird der Sarg zum Grabe getragen.

4. Am Grabe. 1) Weihung des Grabes (falls nicht der ganze Todtenhof oder die betreffende Kirche speciell für die Sepultur geweiht ist) mittels Gebet (nach dem Fuldaer Ritual ganz unbedenklich) und Weihwaßerbesprengung. 2) De profundis, während der Einsenkung des Sarges, Kyrie und ein stilles Paternoster. 3) Rore coelesti. 4) Odore coelesti. 5) Drei Schaufelwürfe mit den Worten: „De terra plasmasti me et carne vestisti me, Redemtor meus resuscita me. 6) Dann: Et ne nos inducas, sed etc. Anima ejus in bonis demorabitur mit dem Responsorium: Et semen ejus haereditabit terram. Sodann spricht der Priester weiter: „Ne tradas Domine bestiis animas confidentis tibi.“ Responsorium: „Et animas pauperum tuorum ne obliviscaris in finem.“ Der Priester spricht: „A porta inferi;“ Resp.: „Erue Domine animam ejus.“ Der Priester spricht: „Re-

quiescat in pace," Resp.: „Amen!" Der Priester spricht: „Domine, exaudi orationem meam;" Resp.: „Et clamor meus ad te veniat;" Priester: „Dominus vobiscum;" Resp.: „Et cum spiritu tuo." 7) Gebet für diesen und für alle Verstorbenen. 8) Ueber dem Grab wird das Zeichen des Kreuzes gemacht und angestimmt: „Requiem aeternam (Kreuz) dona eis Domine." Resp.: „Et lux perpetua luceat eis." Priester: „Requiescant in pace." Resp.: Amen! Der Act in der Kirche kann wegfallen bei Seuchen und wenn das Begräbnis notgedrungen Nachmittags stattfindet. Auf dem Lande sind statt der Antiphonen und Responsorien auch deutsche Gesänge von dem Fuldaer Ritual zugelaßen.

Zweites Kapitel:

Von der Pädagogik der Wortverkündigung.

(Verkündigung des Worts an die getauften noch zu erziehenden Kinder, Schule, Katechisation.)

§. 14. Von der Schule.

Die hierher gehörige Verkündigung des Wortes an die getauften Kinder ist seit dem Ende des 18. Jahrhunderts eine besondere Disciplin geworden, Katechetik genannt.

Der Religionsunterricht in der Schule muß angesehen werden als Berufung d. h. Rückberufung zur Taufe, Auslegung des in der heil. Taufe Gegebenen zur Aneignung. Also ist zweierlei jedenfalls abzuweisen: 1) die wirkliche sokratische Methode des Fragens und Antwortens, 2) und die eingebildete sokratische Methode. Die erstere besteht in einem dialektischen Prozesse der εἰρωνεία; (völlige Voraussetzungslosigkeit also auch Negation); die andere in der Voraussetzung der Autonomie des Menschen, in welchem alles sich bereits befinde und aus welchem

nur alles herausgewickelt werden müße (geistige μαιευτικὴ Hebammenkunst).

Die rechte Katechetik geht vielmehr davon aus, daß bereits etwas gegeben ist, daß das Kind etwas gelernt hat und daß dieß abgefragt und mittels des Fragens erläutert wird. Dazu gehört Lehrhaftigkeit d. h. daß der Fragende celeriter reperiat quid opus est.

Vor allen Dingen muß die Schule als ein kirchliches Institut dem Fundament nach in Anspruch genommen und behandelt werden. Es hat sich zwar über die Schule als **kirchliches** Institut der Staat eine Miteinwirkung erobert, indes ist der Pfarrer noch (propria, non commissa auctoritate) überall noch der Aufseher und eigentliche Leiter der Schule. Dieß darf der Pfarrer nie aufgeben, aber er muß sich auch dieser Aufsicht und Leitung fähig und würdig zeigen; er muß sowol die Stoffe der Schule (Rechnen, Geographie ꝛc. Gesang) als auch die Methoden (im Lesen, Schreiben, in der Geographie) verstehen; namentlich aber in den dem Wirkungskreiß des Pfarrers ganz eigens angehörigen Dingen (biblische Geschichte, Bibelkunde, Katechismus) überall bewandert sein, den Katechismus und die betr. Sprüche muß der Pfarrer firm auswendig können. Uebrigens soll der Pfarrer den Schullehrer in dem ihm zugehörigen Kreiße achten; ja nicht von oben herunter behandeln (was mitunter freilich schwer fällt; weil die Lehrer die Unterweisung des Seminars leicht als „Inbegriff aller Wißenschaft" ansehen).

Was die Gegenstände selbst betrifft und zwar:

1. Biblische Geschichte, so hat der Pfarrer vor allem dafür einzustehen, daß ein richtiges Lehrbuch gebraucht werde; ein solches muß eine Kinderpredigt sein, nicht lediglich mit den Worten der Schrift, nicht zum Auswendiglernen, sondern zum Faßen und Begreifen. Eins der beßten Bücher dieser Art ist mit ganz geringen Veränderungen die biblische Geschichte von Johann Hübner in Hamburg „der

alte Hübner.“ Aus der sentimental-rationalistischen Zeit ist zu empfehlen Andreas Löhr; die richtige Methode (freilich eben in sentimental-rationalistischer Weise) hat keiner so getroffen, wie er. Es darf nie vergeßen werden, daß die Geschichte der Kern der Lehre, die Lehre überall nur die Darstellung der Geschichte ist! Nur nicht zuviel Details in den Thatsachen. — Hierher gehören:

2. Die Sprüche. Eine gewisse Anzal von Sprüchen muß in der Schule unbedingt gelernt sein, aber nicht zu viele, sonst verlieren sich die wichtigern neben den unwichtigern. Die Kernsprüche (etwa 150 im Ganzen) müßen für das ganze Leben feststehen. — Ferner:

3. Die Lieder. Beim Auswendiglernen von Liedern wähle man richtige Kernlieder, der Geschmack wird sonst bei den Kindern verdorben. Uebrigens laßen sich auch gerade die Kernlieder am leichtesten lernen, weit leichter als die modernen; die alten Lieder sprechen noch die Sprache, die das Volk spricht, bewegen sich in den noch vorhandenen Gedanken, während die modernen Kirchenlieder seit Gellert Ausdrücke haben, die dem Volk bis jetzt sehr unverständlich, wenigstens unbequem sind. Es folgt:

4. Der Katechismus. Die Vorschriften über den Katechismus enthält das 6. Kap. der KO. von 1657 (das 4. der KO. von 1573): Die fünf Hauptstücke sind unerlaßlich (S. 47) und Grundlage (lautet 1657 genau wie 1573). — Bekanntlich sind die drei ersten Hauptstücke schon von den ältesten Zeiten an vorhanden, nicht etwa erst von Luther aufgestellt, zum Theil auch das vierte und fünfte. — Zuerst muß streng memoriert werden, so daß nicht das Mindeste daran fehlt, eben weil der Katechismus die Grundlage aller christlichen Unterweisung ist. Die Predigt wird nicht verstanden, wenn nicht der Katechismus von Wort zu Wort fest gelernt ist. Es ist eine ganz bekannte Erfahrung, daß man mit den Leuten am ersten fertig werden kann, die,

wenn auch noch soweit abgelenkt, doch den Katechismus kennen; während da wo diese Kenntnis nicht vorhanden ist, fast alle Anknüpfungspunkte fehlen. Daher ist fest zu lernen in stufenmäßiger Ordnung (erst der Text ohne das: was ist das? und so weiter). Dann soll die Auslegung vorgenommen werden. So auch noch die Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Februar 1726; diese Verordnung ist eine Administrativverfügung, welche von denselben Behörden modificiert werden kann, welche dieselbe gegeben haben, wie das durch das Consistorial-Ausschreiben vom 6. April 1772 (Landesordnungen 6, 462) geschehen ist, durch welches das 14jährige Lebensalter für die Confirmation auf 13 Jahr und einige Monate herabgesetzt wurde. Nach der Auslegung sollen die reiferen Schüler „gleichsam ohnvermerkt" in den Heidelberger Katechismus und zwar so geführt werden, daß sie einen Eindruck von ihrem Elend, Erlösung und Dankbarkeit bekommen. Die Reifsten sollen nicht alle, sondern die „fürnehmsten" Fragen und Antworten aus dem Heidelberger Katechismus auswendig lernen. (Zu diesen „fürnehmsten" Fragen gehört vor allen die erste: „was ist dein einziger Trost im Leben und Sterben?") Nach der Schulordnung vom 17. Juli 1656 ist der Heidelberger Katechismus nur für die drei obern Classen der lateinischen Schulen (= Tertia oder vielmehr Secunda und Prima der Gymnasien) und zwar zur Uebung des Gedächtnisses und der Logik bestimmt (Cap. 2, 19. 21. 5, 4. 8, 7.) Es ist eine katechetische (pädagogische) Unmöglichkeit, den Heidelberger Kachismus neben dem hessischen und eine große Schwierigkeit, denselben nach dem hessischen Katechismus lernen zu laßen, schon wegen der dogmatischen Unverträglichkeit beider, vor allem in der Lehre von den Sacramenten.

Der Charakter der beiden Katechismen ist der, daß die eigentliche Pädagogik im alten lutherschen liegt, während der Heidelberger nur die im Auge hat, die schon ins Christen-

tum eingeführt, die schon erwählt und ihrer Erwählung gewis geworden sind; für den katechetischen Unterricht ist er nicht gemacht. Nach der KO. (1573 S. 44) soll ohne wörtliche Kenntnis des Katechismus Niemand zur Gevatterschaft, zum heil. Abendmal und zum h. Ehestand gelaßen werden.

Der Katechismus soll zwar in der Schule getrieben werden, die eigentliche Einübung aber steht im Sinne der hessischen KOO. dem Pfarrer zu und liegt demselben ob, und zwar als kirchliches Geschäft im engern Sinn d. h. es soll dieselbe in kirchlicher Versammlung vorgenommen werden. (Ueber denjenigen Unterricht in der christlichen Lehre, welcher direct auf die Confirmation vorbereitet s. unten bei der Confirmation §. 18).

Für die lutherische Kirche in Kurhessen gilt

1. der rein lutherische Katechismus in Schaumburg, bzw. Schmalkalden, in den Ritterschaftlichen Gemeinden, in Süß, Nieste und den Compromissdörfern bei Witzenhausen;

2. Nach der KO. von 1566 bzw. 1573 der modificierte lutherische Katechismus und der s. g. Darmstädter Katechismus (dieser weicht wieder von dem Text ab, den die KOO. von 1566 und 1573 haben).

§ 15. Von der Katechisation.

Die KOO. schreiben vor, daß der Katechismus nicht allein den Kindern, sondern auch den erwachsenen jungen Leuten soll eingeprägt werden. Alle Kinder und alles Gesinde ist darnach verpflichtet, zur Katechisation zu erscheinen. Die unconfirmierten Kinder sind später davon ausgeschloßen worden und die Verpflichtung zur Katechisation eingeschränkt bei den Knaben bis auf 3, bei den Mädchen bis auf 4 Jahre nach der Confirmation; in Oberhessen seit der Verpflichtung für alle unverheiratheten jungen Personen. Die Katechisation soll in den Städten Sonntag, Dienstag und Donnerstag,

in Dörfern Sonntag nach der Predigt gehalten werden. Die Hauptsache bleibt, und so lautet auch die Vorschrift, daß der Katechismus memoriter hergesagt werde mit dem „was ist das?“ und dann folgt die Auslegung. Hier kommt viel darauf an, da die Katechisation einen Gottesdienst darstellen soll, die Fragen so zu stellen, daß durch dieselben weniger der Einzelne unterrichtet als die Gemeinde erbauet werde. (Aller Charakter gottesdienstlicher Ordnung geht durch die in Oberhessen festgehaltene Ordnung Kap. 19 a. E. „bei Visitationen die ganze Gemeinde zu katechisieren und zwar gleichzeitig durch drei Pfarrer,“ verloren, aber sonst ist diese Einrichtung theoretisch-zweckmäßig, um den Standpunkt der Gemeinde zu ermitteln). Doppelt gelten hier die Regeln der Katechetik: 1. die Hauptsachen hervorzuheben und 2. bei der Hauptsachen zu bleiben und sich zu keinen Degressionen verführen laßen, aber vor allem 3. nichts herausquälen zu wollen. Zwischendurch ist auch einmal an bestimmten, schlagenden Punkten die Gemeinde anzureden. — Die ganze Katechisation soll nicht über eine halbe Stunde dauern; man hat darauf zu sehen, daß jedes Kind wenigstens einmal gefragt wird. Eine obsolete Verordnung von 1719 gebietet, über die Morgenpredigt zu katechisieren. Dieß ist nicht zu befolgen, sondern man hat sich der Kirchenordnung gemäß an den Katechismus zu halten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Sacramentsverwaltung.

§ 16. Von der Taufe.

1. Anzeige. Der Vater des Kindes hat persönlich bei dem Pfarrer die Geburtsanzeige zu machen und um die Taufe für sein Kind zu bitten, wie in der KO. vorgeschrieben ist. Es ist darauf zu halten, daß nach dieser Bestimmung verfahren werde.

2. Anweisung der Hebammen. Die Function der Hebammen ist eine ärztliche, also keine geistliche. Gleichwol darf der Pfarrer sich der Unterweisung und Beaufsichtigung der Hebammen nicht entziehen. Die Hebammen müßen der heiligen Schrift kundig sein, zumal a) wißen, in welchem Zusammenhang die Geburt und die Schmerzen derselben einerseits mit der Sünde und dem Tode andererseits mit der Erlösung stehen; b) Trostsprüche der heil. Schrift in steter Bereitschaft haben. Bedenkliche Personen (welche eine Art „Privat-Entbindungs-Institut" haben, Fruchtabtreiberinnen, Kindesmörderinnen) sind vom Hebammendienst und wenn der Pfarrer den weltlichen Beamten gegenüber die Zulaßung solcher Personen durchaus nicht verhindern kann, wenigstens von der Theilnahme an der Taufe unbedingt auszuschließen.

3. Gevattern (Namengebung). Die „Gevattern" sind „Miteltern"; als solche werden sie bezeichnet und als solche müßen sie gelten; es sind solche, welche für die christliche Erziehung der Täuflinge zu sorgen haben. Auch hinsichtlich der Gevattern ist genaue Disciplin zu üben. Nach der KO. soll Niemand zu diesem Amt zugelaßen werden, der den Katechismus nicht kann und nicht eines guten Rufes ist. Dieß hat der Pfarrer zu constatieren durch ein Katechismus-Examen, denn der Gevatter soll für das Kind eintreten mit seinem

Glauben und mit seinem Bekenntnis. Steht der Gevatter also selbst im Glauben und Bekenntnis nicht fest, so wird die Vertretung eine leere Ceremonie. — Von Gevattern aus fremden Gemeinden hat der Pfarrer ein Zeugnis ihres Pastors über ihre Kenntnisse von göttlichen Dingen beizubringen. Wer irgendwie in kirchlicher Disciplin steht, darf nicht Gevatter werden. — Ob man Katholiken als Taufpathen zulaßen dürfe, ist eine alte, namentlich im 16. Jahrhundert viel erörterte Frage. Weil die Taufe in der katholischen Kirche ebensowol wie in der evangelischen das gemeinsame symbolum apostolicum zur Grundlage hat, so erkennen beide gegenseitig die im Namen des dreieinigen Gottes vollzogene Taufe als gültig an. Als Vertreter im Bekenntnis dürfen wir also Katholiken zulaßen. Was aber die gleichfalls von dem Gevatter zu gelobende christliche Erziehung in der evangelischen Kirchenlehre anbetrifft, so kann dafür ein Katholik nicht einstehen. Es empfiehlt sich etwa, daß, wenn ein Katholik Gevatter wird, wir darauf bestehen, noch einen Pathen evangelischer Confession hinzuzuziehen.

Was die Namengebung betrifft, so soll man dabei nicht leichtsinnig verfahren. Durch die Taufe wird dem Kinde der Name gegeben, den es als Christ führen soll. Diese Namengebung ist keineswegs etwas Zufälliges oder Gleichgültiges; es ist der Taufname der Name, mit dem das Kind in das Buch des Lebens eingeschrieben wird; durch diesen Namen soll sich das Kind fortwährend seiner Taufe erinnern. Daher sind auch diese Tauf- oder Vornamen immer als die eigentlichen Namen betrachtet worden, während der Zuname nur als etwas „Bürgerliches" betrachtet wurde („ich heiße Johannes, ich schreibe mich aber Schmidt"). Nur hat der Pfarrer auch nicht allzu rigoros zu verfahren (z. B. an fremdländischen Namen keinen Anstoß zu nehmen) aber doch abgeschmackte, lediglich im Sinne der Welt gegebene Namen abzuweisen! (z. B. Blücherhilde, Gneisenauide, Wellington,

Wallenstein, oder gar Proudhon, Robert Blum und dergl.) Ebenso andere Seltsamkeiten. Die alten Romannamen, auf die man besonders im 16. Jahrhundert versessen war (z. B. Doralice, Arthur) lassen sich schon eher dulden. Es ist in dieser Hinsicht an die Bedeutung der Namen zu erinnern und daran die rechte Ermahnung für die Erziehung der Kinder zu knüpfen. Doch sind die Namen auch nicht zu verderben [z. B. Gida in Egidia, Eila in Eulalia, Gela in Angelica oder Gelasia]. — Bei der Unsitte zalreicher Namen lege sich der Pfarrer einen Zettel mit denselben auf den Altar und lese sie davon ab.

4. Taufhandlung. Die Taufhandlung ist nach Vorschrift der KO. in der Kirche zu verrichten; im Sommer jedenfalls, wo eine Sakristei vorhanden ist, welche geheizt werden kann, auch im Winter; im Notfall wol im Pfarr- oder Schulhause, am wenigsten im Privathause. (Uneheliche Kinder können **allenfalls** außer der Kirche getauft werden).

Wo kein Taufstein vorhanden ist, soll die Taufe vor dem Altar vorgenommen werden, nicht hinter demselben. (Wird hinter dem Altar getauft, so steht das Taufbecken links, wird vor dem Altar getauft, so steht es rechts vom Pfarrer, also zur Taufe mit der Rechten bequem; wird hinter dem Altar getauft und das Becken steht rechts vom Pfarrer, so ist er gezwungen, das Kind selbst in den Arm zu nehmen).

Ob der Pfarrer sich das Kind geben oder vom Pathen über die Taufe halten laße? Das Erstere hat gegen sich, daß man dann zur Handauflegung nicht beide Hände brauchen kann (die KO. von 1657 schreibt auch nur die rechte Hand vor); das Andere, daß man dann den Pathen auf den Altartritt muß treten laßen, und dieß oft Unbehülflichkeiten verursacht. (Die KO. von 1573 schreibt vor, daß der Pfarrer sich das Kind soll geben laßen; — es ist eine gute symbolische Handlung: die Kirche nimmt das Kind in ihre Arme

und führt es zu dem Brunnen des ewigen Lebens; — in der KO. von 1657 ist es freigelaßen: entweder nehmen oder halten laßen.)

Wo das Aufwickeln und das Westerhemd (s. Vilmar, Idiotikon) noch üblich ist, trete man diesem Gebrauch ja nicht entgegen.

Luthers Taufordnung vom Jahr 1523 ist folgende:

1. Der Pfarrer bläst das Kind dreimal an und spricht: „Fahr' aus, du unreiner Geist und gib Raum dem heil. Geist," während er das Zeichen des Kreuzes über Stirn und Brust macht. (Erster Grad des Exorcismus.)

2. Dann folgen 2 Gebete.

[3. Es wird dem Kind ein Körnlein Salz auf die Zunge gelegt mit den Worten: „Nimm hin das Salz der Weisheit, die dich fördere zum ewigen Leben."] Dieß wird mit einem

4. Gebet begleitet.

5. [Darauf folgt die Anrede an den leidigen Teufel: „Darum du leidiger Teufel, erkenne dein Urteil und laß die Ehre dem rechten und lebendigen Gott." Sodann wird abermals das Kreuzeszeichen über die Stirn gemacht und fortgefahren: „So höre nun du leidiger Teufel, bei dem Namen des ewigen Gottes und unseres Herrn Jesu Christi beschworen, und weiche mit Zittern und Seufzen."] Hieran schließt sich der eigentliche Exorcismus mit folgender Formel: „Ich beschwöre dich, du unreiner Geist, bei dem Namen des Vaters (Kreuz) und des Sohnes (Kreuz) und des heiligen Geistes, daß du ausfahrest und weichest von diesem Diener Gottes, denn Der gebeut dir, du Leidiger, der mit den Füßen auf dem Meere gieng und dem sinkenden Petro die Hand reichte." — Dann wieder

6. ein Gebet. Dann:

7. Die Evangelisation d. h. Ev. St. Marci (Cap. 16, 16. 10, 13 ff.) und „Gloria patri" als Antwort.

8. Die zweite Hälfte der Evangelisation, wo man die Kindlein zu Jesu brachte (Marc. 10, 14 laßet die Kindlein zu mir kommen ꝛc.)

9. Der Pfarrer legt die Hände auf des Kindes Haupt während der Aussprechung des Vater unser, welches von den Taufzeugen knieend gesprochen wird. Diese Handauflegung hat wesentlich die Bedeutung, daß das Gebet in das Kind hineingehe; es wird das was von den Eltern gebetet wird, durch die Handauflegung dem Kinde mitgeteilt; es soll das Kind für die Taufe vorbereitet werden. — Darauf folgt

[10. das Hephatha; es wird dem Kinde Speichel in das rechte Ohr gelegt mit den Worten: „Hephatha d. i. thue dich auf!" (Mrc. 7, 34) sodann in die Nase und das linke Ohr und der dritte Exorcismus gesprochen „Du Teufel fleuch, denn Gottes Geist kommt herbei!"] Dieser Exorcismus ist im größten Teil der lutherischen Kirche beibehalten und erst im vorigen Jahrhundert allgemein beseitigt. An sich kann wenigstens die Form nicht gebilligt werden. Es ist richtig, daß alle nicht getauften unter der allgemeinen Herrschaft des Teufels stehen (Act. 26), aber der Exorcismus setzt eigentlich ein persönliches Besetzensein von Seiten des Teufels voraus; besetzen aber vom Teufel sind die Kinder nun und nimmermehr. Man kann und soll also wol sagen: du sollst jetzt von der Herrschaft des Teufels befreit werden, aber man darf nicht sagen: ich treibe den bösen Geist von dir aus. Die Opposition gegen den Exorcismus ist daher nicht unberechtigt. Wo die Abrenunciation stehen bleibt, braucht man keine weitere Formel.

So weit reicht die vorbereitende Handlung; es kommt nun die vollziehende Handlung selbst.

11. Das Kind wird in der Kirche oder neben den Altar geführt, wo das Taufbecken steht. Dieser Eingang in die Kirche wird begleitet mit den Worten: „Der Herr behüte deinen Eingang" ꝛc. Darauf

12. die Abrenunciation: „widersagst du dem Teufel, seinem Wesen und Werken und aller weltlichen Bosheit?" Diese abrenuntiatio ist allerdings notwendig; ohne sie kann keine Taufe vollzogen werden. Unmittelbar damit verbunden als bloßes Responsorium ist das Bekenntnis des christlichen Glaubens, entweder des ganzen Symbolum oder bloß des zweiten Artikels. Dann folgt:

[13. Die Salbung auf der Brust und zwischen den Schultern: „Ich salbe dich mit dem heilsamen Oel in Christo Jesu unserm Herrn." Darnach:

14. Die Frage an das Kind: „Willst du getauft sein?" worauf der Pathe antwortet.]

15. Der Pfarrer nimmt das Kind und tauft es.

16. Dann halten es die Pathen, der Pastor macht ein Kreuz mit Oel auf den Scheitel und spricht: „der allmächtige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi, der dich wiedergeboren hat durch das Waßer und den heil. Geist und hat dir in Christo Jesu alle Sünden vergeben, der salbe und stärke dich mit seiner heilsamen Gnade zum ewigen Leben. Amen."

[17. Der Pastor setzt dem Kind die Haube auf (Westerhaube, Westerhemd) mit den Worten: „Nimm hin das weiße, heilige und unbefleckte Kleid, das du ohne Flecken bringen sollst für den Richtstuhl Christi, daß du das ewige Leben habest."

18. Aus der Taufe gehoben bekommt das Kind oder der Pathe an Stelle des Kindes eine brennende Kerze in die Hand mit den Worten: „Nimm diese brennende Fackel und bewahre dein Teil unsträflich, auf daß, wenn der Herr kommt zur Hochzeit, du ihm mögest entgegengehen samt den Heiligen in den himmlischen Saal und das ewige Leben habest. Amen."]

Diese Taufordnung teilt den Akt in 2 Teile: 1—10 sollen in dem Vorraum (*βαπτιστήριον*), 11—17 in der eigentlichen Kirche vorgenommen werden. Luther selbst nahm

aber bald einige Aenderungen vor, indem er ausfallen ließ: 1) das Anblasen, welches nicht in der Schrift geboten ist; 2) das Salz im Vorakt aus demselben Grund; 3) die Anrede an den leidigen Teufel; 4) die Benetzung mit dem Speichel; 5) die Salbung; 6) die Bezeichnung mit dem Oelkreuz auf den Kopf. In der letzten Ausgabe des lutherischen Taufbüchleins fallen auch Westerhemd und Kerze weg.

5. Formular. Bekanntlich galt sehr lange Zeit noch der katholische Ritus: Exorcismus, Salz, Chrisam ꝛc. Ueber den Exorcismus ist früh eine Differenz zum Vorschein gekommen. Derselbe hat den Sinn, daß der Neugeborene betrachtet wird als von Natur Knecht der Sünde und Eigentum des Teufels und ist insofern biblisch zu rechtfertigen, aber unwahr ist die eigentliche Voraussetzung des Exorcismus, daß der böse Geist in jedem Menschen säße, während er doch nur in den Besessenen sitzt. Die Worte: „Fahr aus du böser Geist" sind deshalb, bei der Taufe angewandt, vielfach misverstanden worden. Der Exorcismus findet sich in Hessen schon 1566 nicht mehr. (Die Heidenmission bringt noch vielfach den Exorcismus in Anwendung.)

In den alten KOO. sämtlich werden die Einsetzungsworte der heiligen Taufe (Matth. 28) nicht zum Gebrauch vorgeschrieben und so fehlen dieselben auch in den KOO. von 1566, 1573, 1657; nur der in Hessen vielfach gebrauchte kurze amtliche Auszug aus der KO. von 1657 hat die Einsetzungsworte und darnach wird jetzt verfahren.

Die Formel: „Ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters ꝛc." steht schon in Luthers Taufbüchlein und ist wider alle Schriftordnung beibehalten worden. (*Εἰς τὸ ὄνομα* ist zu übersetzen: „Auf den Namen.")

Dreimalige Adsperion ist Sitte. Dann Handauflegung und die Formel: „Der allmächtige Gott" ꝛc. (s. Nr. 16). Die Fragen an die Gevattern sind niemals zu unterlaßen; nachgegeben werden kann höchstens so viel, daß der

Pfarrer den christlichen Glauben vorspricht, dann aber sich auf eine scharf formulierte Gesamtfrage (glaubet Ihr dieß alles von Wort zu Wort oder dgl.) eine stricte Ja-Antwort geben läßt.

Die KOO. von 1573 und 1657 differieren darin, daß in jener *vor* der Abrenuntiation die Aufforderung an die Pathen ergeht, dem Kind einen Namen zu geben, während in dieser solches *nach* der Abrenuntiation geschieht. Die KO. von 1657 hat nach dem Glaubensbekenntnis noch die (in der KO. von 1573 fehlende) Frage, ob der Pathe auch zur Erziehung des Kindes in diesem Glauben mitwirken wolle (worauf dann erst die Namengebung eintritt).

6. *Taufrede.* Wo vor der Taufe *eine Taufrede* üblich ist, hat dieselbe nur das von der KO. bereits im Eingang beleuchtete Wesen der heiligen Taufe näher darzulegen. (Seit Mitte des 18. Jahrhunderts sind die Taufreden hier und da Sitte geworden, obwol sie eigentlich überflüßig sind.)

Anm. Wenn es irgend möglich ist, soll der Pfarrer seine eigenen Kinder nicht selbst taufen, sondern dieselben durch einen Amtsbruder taufen laßen.

7. Die *Nottaufe* wird in den KOO. von 1566 und 1573 zwar im höchsten Notfalle, auch in der KO. von 1566 noch den Wehemüttern, als alleräußerstes Notrecht zugelaßen (in der KO. von 1573 steht von den Wehemüttern nichts mehr), in der KO. von 1657 aber ausgeschloßen, es sollen vielmehr die Umstehenden, wenn kein Pfarrer zu haben ist, bloß für das Kind beten. (Hier liegt die äußerst bedenkliche Voraussetzung zu Grunde, die heilige Taufe könne durch Gebet ersetzt werden, denn der Pfarrer soll nachher alsbald unaufgefordert kommen und die Eltern, wenn das Kind inzwischen gestorben ist, mit der Seligkeit des Kindes trösten.) Bleibt das Kind nach vollzogener Nottaufe am Leben, so muß der vollzogene Taufakt genau von dem Pfarrer constatiert, falls aber ein Fehler gemacht worden ist, wiederholt werden. Anhangsweise muß noch erwähnt werden:

8. Die Aussegnung der Wöchnerinnen, Kirchgang derselben. Noch vor 50 Jahren wurde mit der unbedingtesten Strenge darauf gehalten, daß keine Wöchnerin den Fuß aus dem Hause setzte, bevor sie ihren Kirchgang gehalten. Regel war es ferner, daß die Frau um den Altar gieng und opferte. — Der Ursprung dieses Gebrauchs liegt in der Annahme der Unreinheit der Wöchnerinnen nach levitischer Vorschrift (Lev. 12, 4). Diese leibliche Unreinheit wurde als eine auch im N. T. fortdauernde Unreinheit geistiger Art wenigstens von den Nazarenern festgehalten (so äußert sich wenigstens das Excommunicationsdecret des Humbert gegen den Patriarchen von Konstantinopel Michael Cerularius: die orientalische Kirche halte es wie die Nazarener, verbiete das Kind vor dem 8. Tage zu taufen und der Wöchnerin, auch wenn sie in der Zeit der Unreinheit sterbe, das Abendmal zu reichen) und als Sitte dauerte es sehr lange, daß man die in der Geburt ꝛc. gestorbenen Wöchnerinnen außerhalb des Kirchhofs oder an die Mauer beerdigte und das Grab mit einem Gitter umgab. Luther äußerte sich zwar sehr misbilligend über diese Sitte, aber sie bestand z. B. in Marburg noch am Ende des 17. Jahrhunderts.

Die Aussegnung ist nicht etwa als Anhang zur Taufe zu faßen, sondern ist vielmehr Dank- und Bittgebet der Gemeinde für die Wöchnerin (Adiaphoron). Ueber die Einzelheiten der Aussegnung sind zu vergleichen Dieffenbach und Müller Evangel. Hausagende S. 229 ff. und Löhe Agende II. 87.

1. Empfang der Wöchnerin am Eingang der Kirche mit den Worten: „Der Herr segne deinen Eingang" — und Gebet.

2. Fürbitte nach der Predigt.

3. Die Wöchnerin kniet vor dem Altar. Gebet: Ps. 139. 22, 10—11. 127, 4—6. Vater Unser. Handauflegung und Gebet.

Anders, wenn das Kind schon gestorben ist. Ist die

Mutter todt, so wird das Kind von der Hebamme vorgetragen. Mtth. 18, 5—6. Ps. 121.

Anm. Die allgemeine Lehre der lutherischen Kirche ist: „Sacramenta sunt nervi publicorum conventuum.“ Daß die Taufe in die publici conventus gehöre, ist untersucht und erörtert worden von Kesler „Theologia casuum conscientiae“ quaest. 34 pag. 150. Friedlieb „Medulla theologiae“ pag. 1054; Dannhauer „Theologia conscientiae“ II, 3. Dial. 3. Art. 7. qu. 31. Joh. Adam Osiander „Theologia causalis,“ III, 4. pag. 371.

§. 17. Vom Sakrament des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi.

Dem Sacrament des h. Abendmals muß notwendig vorausgehen:

1. Die Beichte.*) Die Beichte, Sündenbekenntnis und Absolution, ist unerlaßlich; denn erst muß der Tod weggeschaft sein, ehe der Mensch mit den Kräften des ewigen Lebens genährt werden kann und die Wegschaffung des Todes geschieht durch Sündenbekenntnis und Vergebung. Es ist eine contradictio in adiecto, wenn ich einen, der seine Sünden nicht erkennt, mit den Kräften des ewigen Lebens (zur Auferstehung des Leibes) ausrüsten will. Aber auch nur von diesem Gesichtspunkte aus ist die Beichte vor dem h. Abendmal notwendig.

a. Die Beichtrede (Vermahnung) dient nur dazu, faßlich zu machen, was jetzt (als Sündenbekenntnis und Absolution bzw. Retention) geschehen soll, damit das Abendmal nicht zum Gericht genoßen werde.

b. Auf diese Vermahnung muß entweder **Privatbeichte** folgen (so in der KO. 1573 Kap. 8, freilich ohne

*) Vgl. Vilmar, von der christlichen Kirchenzucht. Marburg 1871. S. 30—50.

ſpecielle Anführung der Beichte als ſolcher und der Abſolution) oder **gemeines Bekenntnis** (mit Ja, ſo in der KO. von 1657 Kap. 10); darauf formelle Abſolution.)

Die Bedenklicheren ſollen aber nach beiden KOO. beſonders verhört werden, auch die welche beſondere Anliegen haben, ſollen nach der KO. von 1657 beſonders zu dem Pfarrer eingeladen werden. Hiernach hat man 1657 die allgemeine Abſolution auf dieſe Erinnerungsbedürftigen nicht beziehen wollen, ſondern für dieſe die Privatbeichte beibehalten.

Für Fremde oder länger Abweſende ſind in Gemäßheit der KO. von 1657 (K. 9. a. E.; KO. 1573 Kap. 7) Beſcheinigungen ſtreng zu fordern.

2. Was für Perſonen ſollen wir zulaßen, welche nicht? Kranke, beſonders an Ekel erregenden Krankheiten wie Krebs, Siphilis, Speichelfluß, Stoßhuſten leidende ſind lieber zur Privatcommunion zu weiſen. Blödſinnige, Stumpfſinnige können unter Umſtänden zugelaßen werden, nur darf dadurch keine Störung des Abendmals eintreten. So lange noch ein Verlangen nach dem Sacrament vorhanden iſt, ſoll man auch das Sacrament erteilen. Da kommt nun eben viel darauf an, ob der Pfarrer ſoviel Sagacität hat, in die Seele des Stumpfſinnigen hineinzuſehen und zu erfahren, ob noch Verlangen da iſt. Mitunter iſt bei ſolchen Blöd- und Stumpfſinnigen dieſes Verlangen in der überraſchendſten Weiſe vorhanden; es iſt merkwürdig, wie ſie oft das beſtimmteſte Bewuſtſein haben, daß das Sacrament ihnen in dieſem Zuſtande hilft. Andererſeits aber ſei man da wo dieſes Verlangen nicht vorhanden iſt, feſt und erteile das Sacrament in dieſem Falle nicht. Die große Zal darf nicht inhibiert werden, wie Claus Harms 2, 299 meint. Es iſt zwar ſehr ſchwer, wenn man in einem Zug etwa 600 Perſonen das Abendmal reichen ſoll; man hat deshalb gemeint, der Pfarrer möge von einer zu zalreichen Teilnahme zuvor abrathen. Ja nicht, der Pfarrer ſteht im Dienſt des Herrn und nicht im Dienſte ſeiner Bequemlichkeit.

3. Noch ist zu reden von der Zeit des Abendmals. An sich ist das h. Abendmal (wie oben bereits bemerkt) der Centralpunkt für den Cultus überhaupt: der Cultus wird nur möglich durch die Vereinigung mit Christo; zu jedem vollständigen Cultus gehört daher das Abendmal. Also muß es eigentlich allsonntäglich ausgeteilt werden. Dieß ist auch in der lutherischen Kirche festgehalten, „auch wenn nur ein Einziger sich fände" (Claus Harms 2, 360). Es ist ein tiefes Bedürfnis, welches sich, so wie der Glaube erweckt ist, sofort zeigt, daß man mit dieser Kraft des ewigen Lebens gestärkt zu werden begehrt. Man darf also nicht abwehrend eintreten, wie der Unverstand gethan hat, als werde „das Abendmal durch häufigen Gebrauch profaniert." Es ist der Charakter der streng reformierten Kirche, daß sie das Abendmal als eine außerordentliche zeitweise eintretende Zugabe zum regelmäßigen Cultus betrachtet, der nach ihr nur in der Verkündigung des Wortes und dem Gebet besteht. Daher wird in den reformierten Kirchenordnungen eine bestimmte Zeit, in der Regel eine viermalige Distribution des Abendmals im Jahre festgesetzt. Es ist aber darauf zu dringen, daß das Abendmal öfters genoßen werde. — Häufig wird auch bei wichtigen Ereignissen z. B. vor der Copulation das h. Abendmal genoßen, das ist sehr in der Ordnung; es ist der Genuß des h. Abendmal die eigentliche Heiligung für den Eintritt in den Ehestand.

Glücklicher Weise ist in den Gegenden des mitttleren Deutschlands die Theilnahme am h. Abendmal im Ganzen nicht unbedeutend gewesen; anders in Norddeutschland: Claus Harms erzält, daß hier das Abendmal in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts hin und wieder beinahe ganz aufgehört habe, ja daß in Jahresfrist in einer Gemeinde gar kein Abendmal genoßen sei.

4. Der alte Meßkanon der katholischen Kirche ist bei uns bedeutend verkürzt. Neben dem Vater unser hat sich noch erhalten das sursum corda, justum est enim etc.

5. Die Vorbereitung des Pfarrers muß in jeder Hinſicht gründlich und ſtreng ſein. Reine Hände und feſte Gedanken, — die müßen beide vorhanden ſein. Es geziemt ſich nicht, vor der Spendung des Abendmals irgend welche weltliche Geſchäfte, fleiſchliche Dinge zu treiben; es gebührt ſich vielmehr ſich in jeder Hinſicht keuſch zu halten, inſonderheit auch ſich der Spirituoſen, des Weines ꝛc. zu enthalten. Die Gedanken müßen zuſammengehalten werden; wir ſind es, durch deren Hände der Herr Jeſus gehen ſoll; er kommt auch durch unreine Hände zu denen, die ihn empfangen ſollen, aber zu unſerem eigenen Fluch. Es gehört deshalb die Abendmalsfeier zu den ernſteſten Acten, die der Pfarrer zu vollziehen hat. Die Intention (Leib und Blut Chriſti zum ewigen Leben auszuteilen) iſt während des ganzen Actes in jedem Falle feſtzuhalten. Es gibt hin und wieder während der Feier des Abendmals allerhand Dinge, die einen abziehen können, man muß ſich daher üben und ſich in ſich zuſammenfaßen. Darum heißen wir Geiſtliche, weil wir dieſe geiſtliche Richtung feſtzuhalten haben in einer Weiſe, wie kein anderer Stand. Schwer wird dieß zuweilen durch die Ueberzal der Communicanten; der Pfarrer wird dadurch leicht ſo abgeſpannt und gedankenmatt, daß er nichts mehr im Geiſte feſthalten kann. Da hilft denn das Gebet. „Statt mit dem Cingulum wollen wir uns innerlich mit dem Gebet ſchürzen ehe wir hinzugehen und den Altar wie uns ſelbſt wollen wir räuchern mit unſeren heiligen Gedanken wenn wir am Altar ſtillbetend ſtehen.“ Cl. Harms 2, 305. Wie gebetet werden ſoll ſ. Pommer. Kirchen-Agende S. 75.

6. Es folgt nun der h. Act. ſelbſt und zwar a) die Conſecration der Elemente. (Ein alter aus dem Lateiniſchen gedeutſchter Ausdruck dafür iſt: Dirmung oder Dermung, aus determinatio). Die Conſecration beſteht aus zwei Stücken: aus dem Gebet und aus der Recitation der Einſetzungsworte. Durch das Gebet wird der Herr Chriſtus

angerufen zu thun für diesen Augenblick, was jetzt geschehen soll. Dieß ist auch in der Institution des Abendmals durch den Herrn selbst ausdrücklich angegeben: Matth. 26, 26 steht εὐλογεῖν beim Brot, εὐχαριστεῖν beim Wein; ebenso Mc. 14, 22. Dagegen haben Luc. 22 und Paulus 1 Cor. 11 nur εὐχαριστεῖν. Gemeint ist von den Aposteln und Evangelisten sicherlich das alttestamentliche בָּרַךְ. Es wird etwas an dem Brode und Wein gethan (nicht bloß in abstracto „die Elemente zu etwas bestimmt, getermt"). Die Lehre der lutherischen Kirche ist entschieden von Anfang an gewesen und geblieben bis auf den heutigen Tag: es müßen die Einsetzungsworte wiederholt werden, welche der Herr Christus gesprochen hat: durch die, selbstverständlich nicht von dem Pastor als Mensch, sondern als Organ Christi ausgesprochenen Einsetzungsworte wiederholt Christus das, was er bei dem ersten Abendmal gethan hat: macht Brod und Wein zu Trägern seines Leibes und Blutes. Vgl. Chemnitz Th. II. p. 76. 87b. recitantur igitur in nostra dominica coena verba institutionis non tantum historice, sed ut ecclesiae ostendatur, Christum ipsum per verbum iuxta suum mandatum et promissionem in actione coenae adesse et potentiam eius verbi exhibere vescentibus suum corpus et suum sanguinem. Ipse enim est qui distribuit licet per ministrum, ipse est qui dicit: hoc est corpus meum, ipse est qui per hoc suum verbum efficax est, ut panis sit corpus et vinum sanguis ipsius. Hoc modo et inde certi sumus et credimus nos in coena domini vesci non vulgari pane et poculo, sed corpore et sanguine Christi. Ebenso fast mit denselben Worten Gerhard B. V. cp. 13 de consecratione.

Es ist also entschiedene Lehre der lutherischen Kirche, daß das Wort unentbehrlich sei zur Consecration; daß die Austeilung des Leibes und Blutes Christi durch das Wort geschehe.

Alles was ſonſt noch hinzukommt, iſt ſecundär: ſo das Zeichen des Kreuzes in dem Augenblick, wo geſprochen wird: dieß iſt mein Leib; — eigentlich dazu, damit die, welche die ausgeſprochenen Worte etwa nicht hören, doch wißen, daß dieſe Worte jetzt geſprochen werden. („Gönne man der lutheriſchen Kirche doch ihr Bischen Sprache zu den Augen." Cl. Harms 2, 311). Weſentlich iſt dieß nicht, ebenſo wenig wie die Elevation; in der luth. Kirche wird noch jetzt das Brod aufgehoben*), Cl. Harms 2, 311. Hanauer luth. KO. S. 12. Die Elevation bzw. Conſecration des Kelches darf nicht mit der Linken geſchehen. — Daß nach jeder Leerung des Kelches neu conſecriert werde, iſt wol nicht nötig; es gilt das Wort dem geſamten Wein, der zur h. Handlung gebraucht wird. (In der Pommer. Agende 79 und in der Hanauer luth. KO. iſt die Conſecration des neueingeſchenkten Weines vorgeſchrieben.) Die Frage ob die Conſecration vor oder hinter dem Altar Statt zu finden habe, hat nur Sinn für Altäre ohne Crucifix. Die KO. ſchreibt vor, vor dem Altar (dann muß man bei der Conſecration ſich umdrehen, wenn vor dem Altar distribuiert wird.)

Was b) die Distribution betrifft, ſo iſt es bekanntlich eine alte Controvers, ob das Brot in die Hand gegeben werden ſoll oder in den Mund gelegt. Bei Carlſtadt hieng das in die Hand nehmen des Brots von Seiten des Communicanten mit der Vorſtellung vom allgemeinen Prieſtertum zuſammen (Luthers Werke, Eisleben I, 92b).

c) Es fragt ſich weiter um die Spende-Formel. Die älteren Agenden haben (wie auch die Katholiſchen) noch gar keine Spendeformel. Die einfachſte Formel iſt: Nimm hin und iß, das iſt der Leib Jeſu Chriſti, der für dich gegeben iſt. Dabei kann man füglich bleiben; irgend welche Abſchwächungen der Formel dürfen nicht gebraucht werden. Die

*) Luther hält Carlſtadt gegenüber die Elevation mit Nachdruck feſt.

Union hat die Formel erfunden: Jesus spricht (sprach), nehmet hin u. s. w. Damit wird nur referiert und dem Communicanten das Urteil über den Inhalt des Referats überlaßen, wodurch dann weiter leicht Zweifel erregt und erweckt wird. Die Spendeformel der hess. KO. von 1657 ist vollkommen dem Wesen des h. Abendmals entsprechend; in dem Auszug aus dieser KO. (1843) S. 129 findet sich noch eine zweite Formel, die durch das Wort „Gemeinschaft" dem Calvinismus ein verstecktes Zugeständnis macht.*) Zu achten ist übrigens auch auf die Gleichmäßigkeit des Sprechens der Formel und das Anhäufen der Communicanten vor dem Kelch ist zu vermeiden. Stehen der Communicanten vor dem Altar oder Gehen um den Altar (vor dem Altar her, wie vor einem wirklichen Hochaltar nötig ist). Hin und wieder: Knieen. — Das Verneigen beim Empfang gilt nicht dem Pfarrer, sondern dem persönlich gegenwärtigen Herrn Jesu. Landgraf Moriz von Hessen suchte umsonst diese Sitte abzuschaffen. Die Gemeinde soll während des Abendmals gegenwärtig bleiben, weil der Herr Christus selbst gegenwärtig sei. KO. 1657 S. 204. 205.

d) Die Abendmals-Elemente. Habe der Pfarrer ja genaue Aufsicht auf die Elemente. Oblaten**) besser als Brod, (cf. „die Eisenküchlein" und die groben Brocken, die noch immer hier und da geschnitten werden) auch mit dem Crucifix gar nicht übel (gegen Cl. Harms 2, 305), sie sind wirklich ungesäuert. Oder das Brot muß wenigstens feinkrumig, aus dem feinsten Weizenmehl gebacken sein. — Der Wein darf nicht gefälscht, nicht sauer, nicht geschwefelt sein; am besten eignet sich Franzwein. — Der Kelch und die

*) Calvin lehrte bekanntlich, daß der Communicant sich nicht bloß mit dem Leib und Blut des Herrn verbinde, sondern mit dem ganzen Christus in Gemeinschaft trete.

**) Cl. Harms räth den Pfarrern, niemals weiße Oblaten zum Siegeln zu gebrauchen.

Kannen, die möglichſt von Silber ſein ſollen, ſind ſehr ſauber zu halten. Auch das Nachbringen der Elemente bei größeren Communionen, wo die Gefäße nicht ausreichen, iſt genau zu überwachen. Niemals dürfen Bouteillen auf den Altar geſtellt werden.

Der Altar muß mit einer weißen Decke und mit einem Corporale für beide Elemente verſehen ſein. Auch dieſe Dinge müßen ſtets reinlich gehalten werden.

7. Abendmalsgemeinſchaft. Katholiken (in der Diaſpora) ſind wol zuzulaßen, jedoch iſt darauf zu ſehen, daß ſie auch den Kelch wirklich nehmen. — Von Reformierten ſagt Cl. Harms: „einem Reformierten gebe ich das Abendmal a) wenn er den Glauben an die Gegenwärtigkeit Chriſti im Abendmal bekennt; b) wenn er unſere Beichte oder Vorbereitung genehm hält.“ 2, 297. Hiernach findet nicht nur in Heſſen unter den zwei Confeſſionen Abendmalsgemeinſchaft Statt, ſondern die confeſſionell richtigen Niederheſſen müſſen überall in der lutheriſchen Kirche zugelaßen werden. Eine Abendmalsgemeinſchaft aber zwiſchen ſolchen welche die reale Gegenwart des Herrn dem Leibe und Blute nach anerkennen und ſolchen welche dieß nicht thun iſt unmöglich. Ein ſtreng Reformierter muß in ſeinem Gewißen von dem lutheriſchen Abendmal abgehalten werden.

8. Die Selbſtcommunion des Pfarrers iſt ſchlechthin notwendig. Der Pfarrer muß in ſeiner Gemeinde communicieren, muß namentlich auch die Beichte mitmachen. Steht er als einziger Pfarrer an einer Gemeinde, ſo tritt ein anderer Pfarrer aus der Nachbarſchaft als ſein Beichtiger ein. Das Selbſtdiſtribuieren aber darf eigentlich niemals Statt finden; denn zur Feier des Abendmals gehört als notwendige Vorbedingung die Beichte und der Pfarrer kann ſich doch nicht ſelbſt die Abſolution erteilen. (Höchſtens, daß man es im Notfalle zulaſſen könnte!)

Darüber ist 1825—1830 viel Unnützes verhandelt (Nußwurm das Selbstcommunicieren Hannover 1829, die zusammenfaßende Schluß-Schrift läßt es zu. 1859 ist der ehemalige Divisions-Prediger zu Mainz König, jetzt in Pommern Pfarrer, wieder für das Selbstdistribuieren eingetreten. Luther (Walch 16, 1202) erklärt es für eine „Verwirrung des Amtes, nicht anders als wenn einer sich selbst taufe." Ist in manchen KO. ausdrücklich untersagt (Holstein. Verordnung von 1744. Johannsen Kanonisches Recht 1, 86), von Cl. Harms 2, 288 f. bestimmt verworfen.

9. Privatcommunionen als Hauscommunionen sind bei uns hier in Mitteldeutschland eigentlich gar nicht Sitte; in Norddeutschland und Sachsen sind sie früher sehr üblich gewesen und erst nach und nach abgekommen. Wenn nämlich irgendwie auch noch so geringfügiger Grund vorhanden war, nicht in die Kirche zu gehen, so wurde vom Pfarrer verlangt er solle das Abendmahl im Hause reichen. Ein solch unbegründetes Verlangen ist streng abzuweisen; die Communion gehört, wie schon diese Benennung beweist, der ganzen Gemeinde zu. — Anders aber verhält es sich mit der s. g. Krankencommunion. Wo einer am Abendmal in der Kirche nicht Teil nehmen kann (zu schwach ist, zum Altar zu gehen) da ist das Abendmal im Haus zu administrieren. Ebenso zu Haus denen die auf dem Todtenbette liegen. Nicht selten findet sich noch der Aberglaube bei den Kranken, daß es nach dem Abendmal zu einer Krisis komme. Wird es unter dieser Voraussetzung begehrt („daß es beßer mit ihm werde") dann ist es lieber nicht zu reichen. Jedenfalls nur dann, wenn wirkliches Verlangen da ist, und dann doch nur nach einem Sündenbekenntnis. Doch ist dabei kurz zu handeln. (Cap. 13 der KO. von 1657. Cap. 11 der KO. von 1573 und Cap. 10 des Auszugs gibt genaue Anweisung).

10. Wie ist mit den Resten der Elemente zu verfaren? Cl. Harms 12, 315 f.

Freilich ist was consecriert ist nur durante sacramento

inter sacerdotem et communicantes ein Conſecriertes und fällt wenn der esus des edendi und die bibitio des bibendi nicht vollzogen iſt, wieder in ſeinen Naturzuſtand zurück; es iſt Chriſtus eben nur da, wenn er ſoll ausgeteilt werden zum ewigen Leben; aber die den Elementen doch einmal gegeben geweſene Beſtimmung muß vorſichtig machen.

Ein alter Gebrauch war es, die bei der Communion abfallenden Krumen mit einem Tuch (corporale) aufzufangen und zu verbrennen, den verſchütteten Wein aber durch Kohlen auffaugen zu laßen.

Es darf nicht geduldet werden, daß die Kirchenälteſten und der Kaſſenmeiſter nach dem Abendmale im Pfarrhauſe oder gar am Altar den Wein trinken. Was ſich nicht aufheben läßt (weil es in Zinn geweſen) diene Kranken zur Stärkung, das Uebrige ſei zu Krankencommunionen aufbewahrt.

Das Brot mag ſofort zerkrümmelt und zu einer Armenſuppe verwendet werden; es darf niemals viel übrig bleiben.

Aberglaube mit dem conſecrierten Brot und Wein: es bringe Heilung ꝛc. [1738 hatte der 78jährige Pfarrer Stippius zu Willenshauſen auf Bitten einer zu Creuzburg am Tode liegenden Frau reformierten Bekenntniſſes, Weck und Wein durch leiſe Leſung der Einſetzungsworte conſecriert und Beides nach Creuzburg geſchickt. Inzwiſchen war die Frau geſtorben und nun hatten die Angehörigen mit dem Wein ein Tüchlein angefeuchtet und ihr auf das Angeſicht gelegt. Darüber erhob das Conſiſtorium zu Eiſenach großen Lärm und „damit man den Benachbarten zeige, welchergeſtalt man hier über die reine Lehre halte, da dieſes Verfahren mit der Einſetzung des Abendmals und denen principiis reformatae Religionis nicht übereinſtimme," ſo wurde der Pfarrer vor die Schranken des Conſiſtoriums zu Kaſſel gefordert, mit einem nachdrücklichen Verweis belegt und auf ein Vierteljahr ſuspendiert].

Dritter Abschnitt.

Von den sacramentalen Handlungen und den Einsegnungen.

Sakramentale Handlungen sind solche, in denen Gott (nicht der Mensch) durch das Medium einer menschlichen mit dem Wort verbundenen Handlung etwas thut zur Erlösung der Welt, so, daß diese Handlung Gottes Bedingung der Ausführung der Erlösung ist (es demnach auch nicht von Menschen abhängt, ob sie die Handlung vornehmen oder unterlaßen wollen). Dahin gehört zunächst die Confirmation.

§. 18. Von der Confirmation.

1. Die Vorbereitung oder der s. g. Confirmandenunterricht (Pfarr-Christenlehre oder Gebet). Die Einrichtung des Confirmandenunterrichts hängt wesentlich von der Ansicht ab, welche man von der Confirmation selbst hat und die entscheidende Frage ist die: ist die Confirmation ein Act, in welchem der Confirmand etwas empfängt oder in welchem er etwas thut? oder wenigstens: hängt das Thun vom Empfangen oder das Empfangen vom Thun ab? d. h. kann das Kind in Folge seines Empfangens des heiligen Geistes als reifes Mitglied der christlichen Kirche zum h. Abendmal zugelaßen werden oder wird es erst durch sein Gelöbnis in die Gemeinschaft der Christen aufgenommen. In der hessischen Kirche dürfen wir darüber nicht zweifelhaft sein, daß das erstere der Fall ist.

a) Das Confirmationsalter ist nicht überall in der christlichen Kirche gleich. In alter Zeit gilt die Bestimmung, daß mit Abschluß des zwölften Lebensjahrs das Gebet beginnen und im Lauf des 13. die Confirmation erfolgen soll,

sowol mit Rücksicht auf die natürliche Verstandes-Entwickelung im Allgemeinen als auch insbesondere darauf, daß mit dem 12. Lebensjahre die Israelitischen Kinder an den Festen Teil nahmen (das Jahr des Herrn Christus Luc. 2, 42 ff.). So wars auch bei uns bis zum J. 1726 und so ists noch in der katholischen Kirche; von 1726—1772 war das Alter auf vierzehn Jahr, von 1772—1800 auf dreizehn Jahr und zwei Monate, seitdem wieder auf vierzehn Jahr festgesetzt. Gegen diese Bestimmung läßt sich hauptsächlich das geltend machen, daß gerade im 14. Lebensjahr die Mädchen den Knaben in der Entwickelung unverhältnismäßig voraus sind, also im Unterricht die Differenz zwischen beiden oft zu stark hervortritt. Ist es möglich die Geschlechter zu *trennen*, so fällt dieser Uebelstand weg.

b) Die *Erfordernisse zum Eintritt* in den CU. sind nicht zu hoch zu spannen; es sind einfache Forderungen, aber darauf muß auch bestanden werden, nämlich 1. Fertigkeit im Lesen; 2. Kenntnis der biblischen Bücher und Fertigkeit in der äußeren Handhabung der h. Schrift zum Zwecke des Aufschlagens der Bibelstellen; 3. Allgemeine Kenntnis der biblischen Geschichte (Gesetz und Verheißung, Leben Jesu); 4. Memoriale Kenntnis des Katechismus (des hessischen Landeskatechismus); 5. Memoriale Kenntnis der Hauptsprüche (40—50 als Minimum ausreichend); 6. Memoriale Kenntnis der ursprünglichen Kirchenlieder bezw. der hauptsächlichsten Strophen derselben. Nur soll man sich stets vergegenwärtigen, was

c) die *eigentliche Aufgabe* des Confirmanden-Unterrichts ist. Der CU. ist kein abermaliger *Religionsunterricht*, geschweige denn ein „vervollständigter" Religionsunterricht d. h. ein mit Anthropologie (Psychologie), Weltgeschichte, Religionsgeschichte, ja mit Naturgeschichte und dgl. verbrämter ordinärer Schulunterricht. Man gebe auch kein „*System*" der Glaubens- und Sittenlehre! keine „Einleitung in die h.

Schrift.“ Der C.-Unterricht soll vielmehr nur Unterweisung in der Lehre von der Kirche, von der Ausgießung und Wirksamkeit des h. Geistes, von den Sacramenten, von der Absolution und vom Gebete und zwar auch Uebung im Gebete sein (wie auch diese Unterweisung früher daher den Namen führte und zum Teil z. B. im Hanauischen noch führt). Und jene Unterweisung selbst darf nicht eine eigentliche Lehre, sondern soll eine Willensbestimmung sein, deren Spitze dahin ausläuft, sich den heiligen Geist mitteilen laßen zu wollen. Die Gegenwart des h. Geistes und des Herrn Christi muß den Kindern durch die Person des Pfarrers bezeugt, anschaulich gemacht, als unbezweifelbare Wirklichkeit dargestellt werden (— die Gegenwart des Herrn Christi zumal mit Beziehung auf die Zulaßung zum Abendmal).

Also ja jedesmalige Vorbereitung des Pfarrers auf die einzelne Stunde! Dieselbe ist mit Gebet zu beginnen und zu schließen.

d) Dauer des CU. Es ist seit dem vorigen Jahrhundert üblich geworden, in der großen Ausdehnung des CU. dessen eigentliches Gewicht zu suchen; weil man eine Masse heterogenen Unterrichtsstoffs hineinzog, hatte man lange Zeit nötig. Aus der dargelegten Aufgabe dieses Unterrichts ergibt sich, daß derselbe eine nicht allzulange Zeit in Anspruch nehmen darf; die ausgedehnte Dauer solcher Uebungen macht matt und stumpft ab. Nach der KO. von 1566 soll der Unterricht 5 bis 6 Wochen dauern; nach der KO. von 1573: 3—4 Wochen, nach der von 1657: 4—5 Wochen; erst die Verordnung vom 1. Februar 1726 bestimmt ein halbes Jahr.

e) Methode des CU. Die Sacramente sind nach der Liturgie durchzugehen, nur darf das nicht so geschehen, als hätte man künftige Pfarrer zu unterweisen.

Hinsichtlich der Gebetsunterweisung ist zuvörderst zu prüfen, ob die Festhaltung der Gedanken beim

Gebet schon in der Schule gelernt worden; wo nicht, ist dieß nachzuholen. (Das Kind muß in der Gegenwart des Pfarrers beten, damit derselbe sehe, in wie weit es seine Gedanken fixieren kann. Das Disciplinarmittel des Kreuzschlagens ist thörichter Weise bei uns vielfach außer Gebrauch gekommen).

Ferner ist das Kind anzuweisen: das Vater Unser und das Credo jeden Morgen zu beten, und beim Gebetsläuten (es existiert zwar dafür in Hessen ein besonderes Gebet, was vor 50 Jahren noch Viele auswendig konnten; es ist jedoch zu lang); die zehn Gebote sind jeden Montag zu beten. Desgleichen erstreckt sich die Unterweisung auf das Gebet bei dem Eintritt in den Kirchenstand, wo die meisten jetzt ohne alle Gedanken das Haupt neigen; die alte Form war: „Herr verleihe mir Gnad, daß ich diesen Gottesdienst zu Deiner Ehre, meines Nächsten Erbauung und meiner eigenen Seligkeit andächtig und Dir wolgefällig verrichten möge."

Beim Ausgang das Vater Unser. Außerdem Gebete zum Empfang des h. Abendmals und dgl.

Weiter erstreckt sich die Gebetsunterweisung auf das Tischgebet und Abendgebet. Zu letzterem sind auch die Collecten der monatlichen Bettags-Gebete zu benutzen; auch das Mitbeten bei dem Kirchengebet, bei der Confession bzw. Absolution, auch die Gebetssprüche bei der Arbeit und bei Versuchungen.

Also laße man ja keine Hefte schreiben — die Dinge, die hier gelernt werden, sind für das Leben bestimmt — auch keine „Glaubensbekenntnisse" auffetzen, auch nicht von Kron- und Erbprinzen!

f) Disciplin. In dem Unterricht muß strenge Disciplin herrschen, aber sie soll mit pastoraler Weisheit gehandhabt werden. Man sei strenge in den Bedingungen der Aufnahme; desgleichen in Beziehung auf die etwaige Ausschließung von der Confirmation. Am Schluß wird ein Examen gehal-

ten vor der Confirmation (K. 9, 3) in Gegenwart der Senioren, Eltern und Pathen. Dieß Examen dient dazu, daß die Continuität des Glaubens in der Gemeinde erhalten wird. Es dürfen jedoch hier nur die capita rerum vorkommen. Hierher gehört auch, daß man der Unsitte des Kleiderluxus entgegentrete.

2. Der Confirmationsact selbst steht in Hessen seit 1539 fest. So nur noch: Brandenburg 1540, wo die Vornahme desselben dem Visitator (Bischof) vorbehalten ist; Calenberg-Göttingen 1542; Cölner Ref.; Wittenberg Ref. 1545; Waldeck 1556; Oesterreich 1571; Pommern 1568. Meist anderwärts bloßer „Kinderbericht" d. h. Examen, mitunter mit Gebet; in Sachsen erst 1695—99, in Würtemberg erst 1722. — Nach der KO. von 1657 sollte die Confirmation an den drei hohen Festtagen (oder am 2. Festtage) Statt finden.

Von Seiten des Confirmanden ist der Act ein Bekenntnis, sodann eine „Verheißung," aber nicht ein „Eid," (wie irrtümlich in der KO. von 1573 und 1697 steht) denn das Versprechen, sich in den Gehorsam der christlichen Kirche zu begeben ist eben nichts anderes als der Ausdruck der Willigkeit, sich die Gaben des h. Geistes mitteilen zu laßen. Es ist also die Confirmation nicht eine Bestätigung des Taufbundes, „nicht ein Zeugnis daß sie wirklich getauft seien;" der Taufbund bedarf keine Bestätigung. Es ist vielmehr der Eintritt in die militia Christi, wozu Gaben verliehen werden (aber nicht „Eintritt in die Welt"). Dagegen soll auch nicht der Unfug mit dem Act getrieben werden, als sei derselbe die „wichtigste Handlung im Leben des Christen" wodurch Taufe und Abendmal herabgesetzt werden.

Das in den 40 Fragen enthaltene Glaubensbekenntnis soll man verständlich, würdig und ernst recitieren laßen.

Es besteht eine doppelte Einsegnungsformel in der KO. von 1657, die eine die alte: „Nimm hin den heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärk und Hülf

zu allem Guten von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes"; die andere bloßes Gebet: „Gott Vater, Sohn und heiliger Geist geb dir Seine Gnade, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hülf zu allem Guten, um des theuren Verdienstes unsers einigen Erlösers willen, Amen." In dem Kirchen-Auszug von 1843 steht allein die letztere, nicht die alte Formel. Die Sache ist dieselbe. Je einfacher der Act abgehalten wird, desto wirksamer ist er; verbräme man ihn daher nicht mit einem noch so wol gemeinten Singsang. (Gleichwol ein wenig Zubereitung für den Act in dieser Beziehung ist unentbehrlich.)

Verderblich sind die auf die Confirmation folgenden Vergnügungen der Kinder; die müßen wegfallen. —

§. 19. Von der Ordination.

Von dem Empfang der Ordination ist in dem ersten Abschnitt des allgemeinen Theils (Vorbereitung zum Amt) bereits kurz gesprochen worden; was hier zu behandeln wäre, würde sich auf die Erteilung der Ordination beziehen, gehört aber grösstenteils in das Gebiet des Kirchenrechts und berührt die Pastoraltheologie nur teilweise, meist nur in Beziehung auf diejenigen Personen des geistlichen Standes, welchen mehr oder weniger die Leitung der Kirche anvertraut ist. Eine Verständigung über einige der handlichsten Punkte wird jedoch nicht unnütz sein.

1. Die Ordination muß dem persönlichen Haupte der betreffenden Geistlichkeit allein sowol zur Cognition als auch zur Vollziehung überlaßen werden. Kein Consistorium und vollends keine weltliche Behörde hat sich hier einzumischen. Die Verantwortlichkeit für die Ordination muß persönlich sein. Deshalb kann auch, wenn gleich jeder Pfarrer die geistliche Macht hat zu ordinieren, dieselbe doch nicht von jedem

ausgeübt werden, weil er die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen außer Stande ist. Die geistliche Prüfung des Ordinanden muß dem allein zufallen, welcher das Ganze der Kirche zu überschauen im Stande ist und den geistlichen Zustand derselben zu leiten und zu vertreten hat, wenn auch die wißenschaftliche Prüfung durch Andere vollzogen wird.

2. Für die Ordination wird herkömmlich ein s. g. titulus verlangt d. h. eine genügende Veranlaßung, um die Ordination einem Candidaten zu erteilen. Worin dieser Titulus bestehe ist im evangelischen Kirchenrecht im höchsten Grade unklar, und sind noch in der neuesten Zeit die albernsten Behauptungen in dieser Hinsicht aufgestellt worden. Es rührt diese Bezeichnung aus dem katholischen Kirchenrecht her, worin eine Garantie dafür verlangt wird, daß nicht verarmte bettelnde Ordinierte existieren und entweder dem geistlichen Stand zur Schande oder dem Domus emeritorum zur unerträglichen Last fallen. Dieser titulus (Nachweisung der Unterhaltsbedingung) ist in der katholischen Kirche ein dreifacher: 1) titulus mensae, 2) titulus patrimonii, 3) titulus beneficii. Der erste besagt, daß der Bischof (bzw. die Staatsgewalt, wo Concordate bestehen) für den Unterhalt des Ordinanden sorgen wolle; der zweite, daß der Ordinand hinreichendes Vermögen hat, aus seinen eigenen Mitteln zu leben; der dritte, daß er eine geistliche, ihn ernährende Stelle habe.

Daraus folgt, daß man in der evangelischen Kirche allerdings nicht jeden Candidaten ordinieren soll, welcher die Ordination verlangt, daß man aber, sowie die Kirche der Dienste eines Candidaten bedürfe, ihn unter der Voraussetzung ordinieren dürfe, daß man Seitens der Kirche von nun an für ihn Sorge tragen werde (titulus mensae). Es darf mithin freilich ein ordinierter Candidat, der Assistent gewesen ist, sich nicht wieder überlaßen und dem Mangel preis gegeben werden, es sei denn, daß er aus eigenem Vermögen sich standesmäßig zu erhalten vermöchte (titulus patrimonii). Es folgt auch weiter,

daß man diejenigen Candidaten, welche der Kirche, wenn auch nicht in unmittelbarem (Pfarr-)Dienst dienen, wie die theologischen Lehrer an öffentlichen Schulen, zumal die Religionslehrer ordinieren könne, und um den Zusammenhang der Schule mit der Kirche, der so oft als gänzlich durchbrochen angesehen worden ist, fester zu begründen, sogar ordinieren solle, da ihnen der titulus mensae zur Seite steht. Ein Ordinierter lehrt anders als ein Nichtordinierter. Höchst verkehrt ist es in der evangelischen Kirche hin und wieder gewesen, die Ordination erst mit dem wirklichen Antritt einer Pfarrstelle zuzulaßen, mithin den titulus beneficii allein für gültig ansehen zu wollen. Die katholische Kirche ordiniert sofort, sowie sie den Candidaten kirchlich zu verwenden im Stande ist, und mit Recht. So muß es auch in der evangelischen Kirche sein (pastores extraordinarii). Es versteht sich von selbst, daß diese Ordinierten in allen geistlichen Functionen den Beneficiaten (wirklichen Pfarrern) vollkommen gleichstehen und von ihnen Alles verrichtet werden kann, was der Beneficiat verrichtet. (Deshalb soll auch das s. g. Jubiläum der Pfarrer nach dem Ordinationstermin und nicht nach dem Antritt des Beneficiums, der landesherrlichen Ernennung oder Bestätigung, datiert werden.)

3. Dagegen versteht es sich andererseits von selbst, daß nur ein Ordinierter ordinieren könne. Eine von einem Nichtordinierten vollzogene Ordination ist ohne alle Frage ungültig und nichtig. Es gehört mithin der einst in dem reformierten Theil von Oberhessen vorgekommenen Misbrauch, daß ein Doctor theologiae für befähigt gehalten wurde zu ordinieren (H. O. Duysing, unordinierter Professor und Dr. theol. † 1781) zu den schreiendsten Misbräuchen, die jemals in der christlichen Kirche vorgekommen sind. Die Sache ist gerade umgekehrt nach kanonischen Grundsätzen die, daß der Doctoratus theologiae nur einem Ordinierten werden kann, und ein Doctoratus theologiae, einem Nichtordinierten erteilt, nichtig ist.

4. Wer die Ordines erteilen will, muß, wenn er **nicht** ein Heuchler sein will, wol wißen, daß er weder eine **bloße** Ceremonie noch eine bloß weltliche Handlung vollzieht. Er trägt eine schwere Verantwortung für jede einzelne Ordination. Außerdem ist die geistliche Exploration des Ordinanden ein Akt der allersorgfältigsten Seelsorge. Es kann **keiner** gezwungen werden, einem von ihm für unwürdig gehaltenen die Ordination zu erteilen.

5. Vollzogen muß die Ordination werden vor dem Altar. Das ist auch von jeher üblich gewesen, wo überhaupt Ordination Statt fand; dagegen ist es gleichgültig, ob die Ordination vor versammelter Gemeinde vollzogen wird oder nicht; es ist zunächst ein Act, der zwischen dem Ordinator und Ordinandus verläuft. (In Kassel fanden früher die Ordinationen in dem Freitags-Wochengottesdienst Statt, der aber längst weggefallen ist.)

Das Ordinationsformular, welches ziemlich überall in der lutherischen Kirche vorhanden ist (auch in der hessischen) rührt von Luther her und ist ein wahres Meisterwerk, das nicht weggethan werden darf.

Die katholische Kirche ordiniert nur an den Sonnabenden nach den vier Quatembern (d. h. sie erteilt die vier höhern Weihen). Diese vier großen Fasten (quatuor tempora) sind eigens zu Buß- und Bettagen angeordnet, um Gott zu bitten, daß Er der Kirche würdige Priester geben wolle; Mittwoch nach Aschermittwoch, Mittwoch nach Pfingsten (vor Fronleichnam), Mittwoch nach Kreuzes-Erhöhung (14. September), Mittwoch nach Luciä (13. December). Dieß ist eine gute Repräsentation der Katholicität der Kirche: wo überhaupt Priester geweiht werden, da betet die katholische Kirche überall mit, bei uns ist es etwas sehr Zerstreutes, Zerstücktes und Privates. So etwas herzustellen thäte uns not.

§. 20. Von der Eheeinsegnung.

(Anhangsweise zu den Sacramenten und sacramentalen Handlungen.)

Hier ist vor allen Dingen erforderlich, daß man von vorn herein

1. die Bedeutung der Eheeinsegnung recht klar mache, fest daran halte und sie bei jedem einzelnen Eheacte wiederhole. Die Ehe als solche ist freilich vor dem Christentum vorhanden gewesen (nicht allein bei den Juden, sondern auch bei den Heiden), und außerhalb desselben noch jetzt vorhanden; sie ist ein Schöpfer-Institut Gottes und kein Erlösungs-Institut. Durch die Einsegnung aber wird a) das gesamte Eheleben in allen Beziehungen in den Dienst der Erlösung gestellt, sodaß Mann und Weib zusammen sein sollen zu dem Zweck, um einander und Alle, welche weiter mit ihnen zusammen gehören, zu dem Herren Christus zu führen und bei dem Herren Christus zu erhalten. Das ist der allgemeine Sinn der Einsegnung der Ehe. Sie wird nun näher durch die Einsegnung zu einem Propagationsinstitut der Erlösung gemacht, es wird durch die Einsegnung eine christliche Familie gegründet, auf welcher alle Tradition der Erlösung ruht. — Dann aber kommen noch einige Momente hinzu: es wird die Ehe b) durch die Einsegnung unauflöslich gemacht. Die Auflöslichkeit der Ehe bestand nicht allein in der Heidenwelt, sondern auch in der Welt des israelitischen Volkes; die Unauflöslichkeit derselben ist aber durch Christum den Herrn wieder hergestellt worden, und eine christliche Ehe muß als solche von der Kirche bestätigt werden, um christlich in diesem Sinn d. h. unauflöslich zu sein. Ohne daß dieses Statt findet, stehen wir noch mit einem Fuße im A. T. oder im Heidentum. Deswegen hat die Kirche Recht gehabt, wenn sie jede uneingesegnete Ehe als Concubinat („iuxta moechiam et fornicationem“ Tertull. de pudicitia c. 4) und die Weigerung der Eheeinsegnung als Abfall von der Kirche betrachtet.

c) die Ehe bekommt durch die Einsegnung den geistlichen Charakter; nur durch sie wird die Ehe zu einem Abbild des Verhältnisses des Herrn Christi zu seiner Kirche gemacht (Ephes. 5, 22 ff.). Das ist sonst gar nicht denkbar: die christliche Ehe allein ist ein merkliches Abbild des Verhältnisses Christi zur Kirche. —

2. Was die Geschichte der Einsegnung betrifft, so ist zu bemerken: Im christlichen Altertum, wahrscheinlich schon von apostolischer Zeit her, war die Eheeinsegnung üblich, jedenfalls schon zu Tertullians Zeit allgemein (nicht etwa bloß bei den Montanisten) vorhanden. In Deutschland war sie bis in das 12. Jahrhundert in den niedern Ständen nicht üblich, sondern die Verbindung wurde nur durch einen der Volkssitte kundigen Greis (einen alten Wortweisen) durch symbolische Handlungen vollzogen; nur bei Fürsten kommt sie vor, jedoch allezeit nachträglich (vergl. das Nibelungenlied). Erst im 13., 14. und 15. Jahrhundert wird sie allmählich auch bei den niedern Ständen üblich, jedoch so, daß die alte volksmäßige Zusammengebung vorangieng (sogar enthalten die Ritualbücher noch des 15. Jahrhunderts eine Rückweisung auf die volksmäßige Zusammengebung, indem der Pfarrer einen Akt dieser bürgerlichen Zusammengebung, das Schlagen auf die Schulter, zu vollziehen hatte), und meist wieder erst nachträglich.

3. Die s. g. Civilehe ist daher nichts als ein Rückfall in das in diesem Punkte langsam und mühsam überwundene Heidentum; sie ist für die Kirche Concubinat; die bloß in der Civilehe leben, sind nicht „christliche Eheleute;“ insofern brauchen auch manche bei Einträgen in das Kirchenbuch ꝛc. für die Kinder aus der Civilehe nicht den Ausdruck eheliches (in einer christlichen Ehe gebornes) Kind. Die neuere Zeit hat „die Civilehe“ in hohem Grade begünstigt, durchgängig aus Abneigung gegen die Ordnung der Kirche. Politisch mag sie hin und wieder zuläßig genannt werden für alles, was im

weitesten Sinne Secte heißt, für Abgefallene, Excommunicierte. Aber entschieden zu verwerfen ist die allgemeine Civil-Ehe oder Zwangs-Civil-Ehe (obligatorische Civil-Ehe). Einer solchen Civil-Ehe muß die Kirche mit ihren Disciplinarmitteln und zwar den schärfsten entgegentreten. Es handelt sich nur darum consequent und gewis zu sein in dem was man zu thun hat.

Die s. g. facultative Civilehe (unter Voraussetzung des Verbleibens der in bloßer Civilehe lebenden in der Kirche), wie dieselbe neuerdings in Preußen dem Landtage proponiert worden ist, ist ein Unding, eine Narrheit, da die Kirche gegen dieselbe doch ihre Disciplin gebrauchen muß — oder die Kirche wäre nichts als ein Polizeiinstitut des Staates. —

4. Die Vorbereitung zur Einsegnung, das s. g. „Brautexamen" war in der evangelischen Kirche einst allgemein üblich und ist durch die Kirchenordnungen fast überall vorgeschrieben. Hess. KO. von 1573, Cap. 10 (1657, Cap. 12), „von der Einsegnung der Eheleute" 1573, Cap. 4 (1657 Cap. 6) „vom Katechismo oder der Kinderlehr" Ref.-O. vom 1. August 1572 Cap. 4 (1656) 1657 Cap. 19, 18te Visitationsfrage (cf. die unzuläßige Ausnahme der Visitationsordnung vom 1. Februar 1726, VIII). Es ist mit dieser Vorbereitung wesentlich darauf abgesehen, daß keiner in die Ehe treten soll, welcher nicht die Grundlagen der evangelischen Erkenntnis hat — den Katechismus nicht kennt; sie soll also in der Nachforschung bestehen, ob der Katechismus in voller Uebung ist. Und dieß ist vollkommen richtig, aber auch vollkommen genügend: Der Katechismus muß die unverrückbare Grundlage des häuslichen christlichen Lebens sein, er muß wörtlich jeden Augenblick zu Gebote stehen; es ist eine Verständigung zwischen s. g. „Gebildeten und Ungebildeten" ebenso auch zwischen dem Pfarrer und den Gemeindegliedern ohne den Katechismus gar nicht möglich. In diesem Punkt muß der Pfarrer sich völlig unnachgiebig zeigen, man zeige aber

auch keine Schulmeisterei; es kommt immer auf die Hauptsachen an.

Die hessischen Kirchenordnungen binden eigentlich die Copulation an dieses Brautexamen, es muß also das Princip gelten, daß der die Trauung verrichtende Pfarrer dasselbe anzustellen habe; doch können Modificationen hier eintreten.

5. Kirchenrechtliche Seite. Die bürgerliche Eheanzeige ist nicht einmal bürgerlich das Verlöbnis zu binden fähig; die Bindung folgt vielmehr erst durch die kirchliche Eheanzeige und durch die Proclamation. Demgemäß können die Verlöbnisse auch nur durch die kirchliche Behörde aufgelöst werden, die weltliche Behörde concurriert dabei gar nicht. Hierbei will mit großem Ernst verfahren sein. Diese kirchliche Anzeige soll aber wesentlich eine Ehevermahnung sein. KO. von 1657 Cap. 12; 1573 Cap. 10.

6. Die Proclamation hatte ursprünglich einen mehr weltlichen als geistlichen Charakter (in Folge der Bekanntmachung konnten irgend gültige Einwendungen gegen die Verbindungen erhoben werden); ist aber jetzt nicht mehr von der Notwendigkeit wie ehedem, doch ja beizubehalten wegen des Gebets der Gemeinde für die Brautleute. Es tritt dadurch schon das zukünftige Ehepaar in die Gemeinschaft mit der Gemeinde und ist ein Bindemittel für die, welche sich verheiraten wollen.

7. Die Einsegnung selbst soll in der Kirche vor dem Altar geschehen. Ehedem kamen fünftägige oder dreitägige Hochzeiten mit Predigt vor, diese waren wegen der Umzüge an Sonntagen verboten. Daß eine Rede der Trauung vorhergehen soll, ist allerdings vorgeschrieben; nur hüte man sich, durch sentimentale Traureden einen weltlichen Act daraus zu machen.

Die Formel der Trauung ist an sich gleichgültig, es kommt nur auf eine professio in ecclesia und auf die Bestätigung dieser professio durch das geistliche Amt an.

Luthers Traubüchlein ist fast überall auch in der hessischen KO. die Norm. Viel ist gegen dieß Formular erinnert worden, und es könnte allerdings beßer sein, aber wer es öfter gebraucht und sich hineingelebt hat, wird sich dennoch befriedigt finden.

Anhangsweise führen wir hier die Fälle auf, in denen die heilige Schrift die Ehe verbietet. Es soll Niemand zur Ehe nehmen:

1) seine Mutter 3 Mos. 18, 7.

2) seine Stiefmutter 3 Mos. 18, 8. 20, 11. 5 Mos. 27, 20. (Todesstrafe.)

3) seine Halbschwester 3 Mos. 18, 9. 11. 20, 17. 5 Mos. 27, 20.

4) seine Enkelin 3 Mos. 18, 10.

5) seines Vaters Schwester 3 Mos. 18, 12. 20, 19.

6) seiner Mutter Schwester 3 Mos. 18, 13. 20, 19.

7) seines Vaters-Bruders Weib 3 Mos. 18, 14. 20, 20 (Strafe der Kinderlosigkeit.)

8) seine Schwiegertochter 3 Mos. 18, 15. 20, 12. (Todesstrafe.)

9) seines Bruders Weib 3 Mos. 18, 16. 20, 21. (Kinderlosigkeit.)

10) seine Stieftochter 3 Mos. 18, 17.

11) seine Stiefenkelin 3 Mos. 18, 18.

12) seines Weibes Schwester neben ihr 3 Mos. 18, 18. (לְצָרֹר zur Eifersucht.)

13) Weib und deren Tochter zugleich 3 Mos. 20, 14.

14) seine Schwiegermutter 5 Mos. 27, 23.

§. 21. Von einigen andern Einsegnungen.

Was ist im Allgemeinen von den Einsegnungen zu halten? Thue ich etwas oder thut das Wort Gottes etwas dabei für das Object der Einsegnung? Bitte ich jedenfalls erhör-

lich? Oder ist es nur eine Verkündigung des Worts an die Gemeinde bzw. Lob Gottes? Die Einsegnungen sind mehr als bloße Wortverkündigung, sie sind Aussonderung eines Gegenstandes zu einem heiligen Gebrauch, zu einer unveränderlichen Bestimmung, zum Dienste Gottes. Alles Nichtgeistliche und Ungöttliche wird davon ausgeschieden. Die materielle Welt wird also durch die Einsegnungen in das Reich Gottes hineingezogen und zum speziellen Dienst Gottes geheiligt. Es wird gebetet, daß Gott die geweihten Gegenstände heiligen, schützen und seinem Dienst erhalten wolle. Hieher gehört:

1) Die Einsegnung einer Kirche. Die Kirche wird durch die Einsegnung für das Eigentum des Herrn Christi erklärt. Symbola haben wir nicht: Chrisam, Weihwaßer, Reliquien, bedürfen sie auch nicht. Es ist nötig, daß die Einweihung vom Diöcesenvorstande vorgenommen werde, weil sie zugleich eine kirchenrechtliche Handlung ist. Der ganze Act ist darauf gerichtet, das Kirchengebäude zum unveränderlichen Gebrauch des Worts und Sakraments zu bestimmen.

Die Folge der einzelnen Handlungen ist diese:

a. Gebet vor der noch verschloßenen Thür. Gesang.

b. Gebet am Altar und Aussprechung der Bestimmung desselben. (Responsorien.) Psalm. Ebenso am Taufstein wo ein solcher vorhanden ist. Die Bestimmungsformel muß gegen jegliche Entweihung, gegen jede Verfälschung des Wortes Gottes und der Sacramente, gegen jede Irrlehre gerichtet sein.

c. Gebet auf der Kanzel und Aussprechen der Bestimmung derselben (Responsorien). [Schriftstellen.]

Eine gleiche Procedur folgt für das ganze Gebäude (Gebet, Gesang, Bestimmungsformel), wodurch dasselbe als sichtbarer Mittelpunkt des ewigen Lebens der Gemeinde bezeichnet wird.

d. Dieß kann für dießmal die gewöhnliche Liturgie zwar vertreten; beßer aber diese folgt nun erst durch den Ortspfarrer.

e. Feier des h. Abendmals.

f. Ists möglich so soll auch bei voller Versammlung eine Taufhandlung vorgenommen werden.

2) Die Einsegnung eines Todtenhofes. Gesang, Bestimmungsformel (der Todtenhof für die Leiber, welche der Auferstehung entgegenharren), Gebet, welches dreifachen Inhalt haben muß a) Tod als der Sünden Sold; b) Ruhe in Christo Jesu, der der Herr ist über die Lebendigen und die Todten, der auch die Todten, die hier ruhen in seiner Hand hat; c) Auferstehung; deshalb können auch drei verschiedene Gebete je mit verschiedenen Gesängen eintreten. Der Todtenhof wird dadurch sichtbarer Mittelpunkt der Hoffnung auf die Auferstehung des Fleisches.

3) Aussegnung der Wöchnerinnen [Kirchgang derselben] s. unter Taufe §. 16. (Formular: Dieffenbach und Müller ev. Hausagende S. 229 ff.)

4) Anhangsweise erwähnen wir die Krankensalbung (wegen des Löheschen Falles). Marc. 6, 13. Jac. 5, 14; sie ist eine Begleitung des *χάρισμα ἰαμάτων*; wer dieß nicht hat, muß es unterlaßen, wer es hat, bedarf des Oels nicht. Die bloße Salbung ohne die Gabe der Heilung kann nicht heilen; ohne diese Gabe gibts nur leere Ceremonie.

5) Einsegnung des Leichnams. s, §. 15.

Vierter Abschnitt.

Von der Seelsorge.

Erstes Kapitel.

Von den allgemeinen Vorbedingungen und Grundsätzen.

§. 22. Von der Signatur der Zeit und deren Kenntnis.

Zu diesen Vorbedingungen gehört vor allen Dingen, daß der Pfarrer seine Zeit begreife. Jede Zeit der Weltgeschichte hat ihren besonderen Charakter und ihre besonderen Zustände in Beziehung auf das Weltleben und seine Stellung zum Gottesleben. Diese besondere Signatur der Zeit muß der Pfarrer kennen, er darf nicht hinter dem Ofen, hinter den Büchern oder überhaupt in seinem engen Kreise sitzen bleiben, sondern muß die Zeit überschauen. Der Pietismus gibt diese Anschauung nicht zu, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß es anders und beßer mit uns aussähe, wenn die Pfarrer seit den letzten zwei Jahrhunderten diesen Gesichtspunkt festgehalten hätten. — Zur Signatur unserer Zeit heben wir Folgendes hervor:

1) Auflösung der Nationalitäten in einen allgemeinen Weltverkehr, in dem die Nationaleigentümlichkeiten untergehen. Schon vor mehr als 30 Jahren hat man von allgemeiner Weltliteratur und einer allgemeinen reinen Menschheitsidee geredet. Dieß ist mehr oder weniger bewußte Opposition gegen den lebendigen Gott. Das Vergeßen der Origines eines Volkes führt zum Untergang und zur Wildheit, indem das Volk sich dadurch recht eigentlich zerreibt. Bei einem solchen Wegwerfen des Nationalkerns sollen dann bloß fleischliche, äußerliche, erträumte Ordnungen bestehen bleiben. Diesen Bestrebungen gegenüber müßen wir uns an Jeremia und Hesekiel ein Vorbild nehmen, die auch der Auflösung der Nationalität des Volkes Gottes gegenübertreten mußten. Gerade

in unserer Zeit wird auf „die Nationalität" oft in lächerlicher Weise gepocht, aber gerade dieß ist ein deutlicher Beweis, daß man sich in seiner Nationalität nicht mehr sicher weiß. Das Nationalitäts-Bewußtsein ist so zu sagen ein naives und wenn ein solches vorhanden ist wird kein Lärm damit gemacht, es versteht sich die Sache von selbst. Diese Thatsache, daß die Nationalitäten sich successiv aufzulösen im Begriff sind, hat nun für die Kirche eine doppelte Seite, einmal eine, wenn man will, sehr nachteilige Seite. Es ist das Evangelium an die einzelnen Völker je nach ihrer Individualität herangekommen und mit ihrer Nationalität gewissermaßen verflochten. Der Deutsche hat das Evangelium anders aufgenommen als der Franzose, Spanier, Portugiese und vollends der Italiener; es ist bei den Deutschen von Anfang an etwas weit mehr Innerliches gewesen als bei den romanischen Völkern und slawischen Stämmen. Durch diese eigentümliche deutsche Natur ist eigentlich die Reformation erst möglich geworden; diese Tiefe des Sündenbewußtseins, aus dem die Reformation hervorgieng, ist bei den romanischen Völkern, die ohnehin als Mischvölker immer δίψυχοι sind, in dem Grade wie bei den Deutschen nicht vorhanden. Wenn also die deutsche Nationalität sich auflöst, so ist die Kirche in Gefahr, auch einen Theil ihres Lebens im deutschen Volk zu verlieren und es muß daher diese Gefahr Seitens des geistlichen Amtes allezeit im Auge behalten werden; es gibt eine Menge Dinge, die national sind und doch mit dem Christentum unmittelbar verbunden; diese müßen erhalten werden. Es ist möglich, daß unser Volk zu Grunde geht, es hat keine ewige Verheißung, wie Israel, die noch über den Fluch hinausweist. Es ist allerdings Träger des Evangeliums gewesen und ist dieß noch bis auf den heutigen Tag, aber es ist nicht gesagt, daß es Träger des Evangeliums bleiben muß; es kann seinen Beruf, den es Jahrhunderte getragen hat, selbst wegwerfen, und der Herr den Leuchter auch hier von seiner Stelle stoßen und anderswo aufrichten. Also darf das Fest-

halten an der Nationalität nicht so aufgefaßt werden, als ob mit dem Untergange der Nationalität auch die Kirch: an sich zu Grunde gienge; diese Auffaßung wäre ein Nationalismus, der dem Evangelium, das etwas Universelles ist, schlechthin widerspräche: Nationen können vergehen, Throne stürzen und werden wieder aufgerichtet, Völker verzehren sich — das Evangelium geht über sie alle hin, es ist ewig. Was aber sehr bedenklich bleibt ist das, daß mit der successiven Auflösung der Nationalität auch die gute Seite nach und nach verschwindet. Das Erbe von den Vätern, die christliche Sitte, wird nach und nach aufgezehrt und auch insofern liegt also in der Auflösung der Nationalität allerdings eine große Gefahr.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Das Evangelium ist wie gesagt etwas Universelles und auf Nationalkirchen eigentlich nicht angelegt. Die Entstehung der Nationalkirchen hängt mit der eigentümlichen Weise zusammen, wie die Heiden sind bekehrt worden, nachdem das Volk Israel abgefallen war. Ursprünglich sollte durch die Bekehrung des Volkes Israel im Ganzen auch die Bekehrung der Heidenwelt im Ganzen erfolgen; durch Israels Abfall aber erfolgte die Bekehrung der Heiden nach und nach, Volk für Volk. Betrachten wir von diesem Gesichtspunkt aus den ungemeinen sich immer noch steigernden Weltverkehr, so können wir nicht leugnen, daß dieser dazu dienen muß, nach dem Ende der Zeiten hin eine allgemeine über alle Nationen sich in gleicher Weise ausbreitende Kenntnis des Evangeliums herbeiführen zu helfen. Es ist wahr, alles irdische Heimatsgefühl verschwindet (bei den Eisenbahnen und Telegraphen), aber es soll eben dadurch das Sehnen nach der höhern Heimat und das Bewußtsein geweckt werden, daß hienieden unseres festen Bleibens und Wohnungmachens nicht ist. Es gilt also hier: sich nicht etwa eigensinnig anklammern an die Nationalitätseigenschaften, die bisher vorhanden waren und dgl., sondern dem Herrn folgen auf den Wegen, die Er weist.

Mit der Auflösung der Nationalität lösen sich aber auch die bisher feststehenden Ordnungen, löst sich das Recht auf. Zu dem Charakter unserer Zeit gehört daher auch

2) Rechtbrechung. Die ursprünglichen Rechte sind nicht mehr das Bestimmende, sondern lediglich das was man Zweckmäßigkeit nennt, es herrscht der nackte Egoismus. Die Zustände der späteren griechischen und römischen Zeit sind in dieser Beziehung vorbildlich. Was man heut zu Tage „politische Mission" nennt, hat oft nur den Sinn, daß man um etwas zu erreichen, um „der Zukunft des Volkes" willen das Recht zerstört (vgl. die Eroberungssucht der Römer). Wo aber das Rechtsbewußtsein zerstört ist, wird dem Pastor die Seelsorge außerordentlich erschwert. Es muß dann erst das allererste Fundament des Rechtsbegriffs mühsam wieder aufgegraben werden; auch das göttliche Recht findet kein Verständnis. Bei bloßen Zweckmäßigkeitsmenschen findet das Evangelium keinen rechten Boden. Dieser Rechtbrechung und Zerstörung des Rechtsbewußtseins muß man also mit aller Entschiedenheit und Festigkeit entgegentreten, namentlich da mit der Zerstörung des Rechtsbewußtseins auch das Bewußtsein des bestimmten Berufes, den einer unter allen Umständen, selbst mit Einsetzung seines Lebens festzuhalten hat, verloren geht. Die gänzliche Verkehrung dessen, was man bisher Recht genannt hatte, ist seit dem achtzehnten Jahrhundert im beständigen Zunehmen; der Begriff „Recht" wird durch die Begriffe „Interesse," „Vorteil," „Zweckmäßigkeit" mehr und mehr beseitigt. König Friedrich II. von Preußen hat dieser Auffaßung ganz besonders Eingang verschafft. Mit diesem revolutionären Trieb unserer Zeit sind Mutlosigkeit, Unentschlossenheit, Mangel an Berufs-Bewußtsein, überhaupt ein beständiges Schwanken unzertrennlich verbunden.

3) Plutokratie und Pauperismus sind in fortschreitender Entwicklung begriffen. Der Besitz des Geldes übt einen furchtbaren Druck aus, der sich noch beständig steigert

und als Reaktion den Communismus hervorruft. Auch in diesen Dingen darf der Pfarrer nicht ganz unerfahren sein oder gar bleiben wollen. Eine richtige Lehre von der Kirche weist ihm auch hier den Weg: die Kirche ist auch als Gemeinschaft keine Masse von zusammenaddierten Individuen, sondern eine von vornherein gegliederte Gemeinschaft: der Einzelne hat **nur** in der Kirche seine Bedeutung für die Ewigkeit. Alles nun in weltlichen Dingen, welches dieser Gestalt der Kirche analog ist, ist weltlich gut, was nicht, unbedingt verwerflich. So ist alles corporative Leben in der Welt relativ gut, alles Atomisieren verwerflich. Dahin gehört die unbedingte Teilung des Grundeigentums, wodurch lauter Individuen geschaffen werden, das Ganze aufgelöst wird; dahin gehört ferner der unbeschränkte Gewerbebetrieb (Auflösung der Zünfte), was auf dem, dem Wesen der Kirche widerstrebenden, Satze beruht: Jeder habe ein natürliches Recht, nach seinem Belieben jedes Gewerbe zu treiben; man will schrankenlose Berechtigung des Individuums. — Damit hängt zusammen:

4) Das Brechen aller Auctorität. Das Versinken in Subjectivismus und Individualismus zieht vollkommene Anarchie als notwendige Consequenz nach sich, die dann wieder als Wechselwirkung Despotismus, Cäsarismus (Omnipotenz des Staates) hervorruft. Letzteres wird dann für Auctorität ausgegeben. Ferner:

5) Die Herrschaft des leeren Wortes, der Rhetorik, der Lüge. Aehnlich wie zur Zeit des Demosthenes sucht gegenwärtig die Rhetorik die Thatsachen zu übertreiben. Die Begriffe werden ihres eigentlichen Inhalts beraubt, es bleibt nur die Phrase, die bloße Form, die dann noch mit Lügen ausgefüllt werden soll. Strenges Halten auf das Recht nennt man Fanatismus, Recht wird Unrecht, Wahrheit Lüge genannt. Die Kleider sollen Leute machen; die Crinoline, der Putz macht die „Dame," das Turner- oder Schützen-

Costüme macht den Patrioten u. s. w. (Geltung durch den bloßen willkürlich angenommenen Schein.) Endlich

6) Es naht ohne allen Zweifel und ist schon hereingebrochen die Zeit der vollständigen Scheidung; die Scheidung, welche sich der Predigt des Evangeliums gegenüber vollzieht, ist da. Bei einer geringen Minderzal erfolgt Annahme des Evangeliums, bei der großen Masse Verwerfung und danach Verstockung. Diese Scheidung wird und muß sich an dem ganzen Menschengeschlecht vollziehen und es wird zuletzt so weit kommen, daß sich zwei Lager gegenüberstehen mit verschiedener Sprache, verschiedener Logik, verschiedenen Empfindungen, wie vor der großen Flut. Die Mittelstellung zwischen Christusfeinden und Gläubigen ist unhaltbar und muß mit der Zeit ganz aufhören. Ehedem wo die Erkenntnis nicht so groß war, der Unglaube und der Glaube nicht so groß, vertrug man sich in der Dämmerung, jetzt aber ist das helle Licht da. Wenn das Wort Gottes klar und unzweifelhaft verkündigt wird, so daß nicht geleugnet werden kann: hier ist das Wort Gottes, so hat das immer eine Scheidung zur Folge. — Diese Scheidung muß der Pfarrer verstehen und muß erkennen, wie sich in ihr die Ankunft des Antichristen vorbereitet.

§. 23. Von dem Verhältnis der Seelsorge zu der innern Mission.

Diese vor etwa 30 Jahren auftauchende, jetzt schon wieder sehr nachlaßende Bestrebung, welche sich „innere Mission“ nennt, ist nichts anderes als eine wolgemeinte Seelsorge aus freiem Willen, welche ohne Mandat geübt wird aus brüderlicher Liebe. Es ist diese Seelsorge hervorgerufen worden durch die Sorglosigkeit der Pfarrer; — es haben sich die Pfarrer in ihrem Kreiß gewisser Schichten der Gesellschaft nicht angenommen, teils der Armen, teils der Fabrikbevölkerung. Sie waren entweder zu vornehm geworden oder zu träge oder

beides. Andererseits aber ist sie auch hervorgerufen durch den Mangel an Personen des geistlichen Amtes. Wird dem ersteren von dem Pfarrer selbst, dem zweiten vom Kirchenregiment abgeholfen, so hört die s. g. innere Mission von selbst auf zu existieren.

Der Pfarrer braucht sich der innern Mission nicht zu widersetzen, muß aber den Anspruch erheben, daß Alles, was in dieser Beziehung in seiner Gemeinde geschieht, zu seiner Notiz und Cognition (Beurteilung) gebracht werde.

Dagegen kann die Teilnahme des Pfarrers an Vereinen der inneren Mission nicht angeraten werden, weil die Amtsbefugnis und Amtspflicht des Pfarrers auf diesem Wege fremden Auctoritäten, ja wol gar einer fremden Majorität unterworfen werden könnten. Zumal muß aber dann diese Teilnahme als unzuläßig bezeichnet werden, wenn, wie in neuerer Zeit sich nur zu deutlich herausgestellt hat, diese innere Mission sich als bekenntnislos und unkirchlich zeigt. Eine Hülfe hat in dieser Hinsicht der Pfarrer am Institut der Senioren.

§. 24. Von den Kirchenältesten oder Senioren.

Aufgestellt wurde die Ordnung der christlichen Kirchenzucht für die Kirchen im Fürstentum Hessen — die Aeltesten-Ordnung — 1539 auf einer Synode zu Ziegenhain und vom Landgraf Philipp bestätigt; unterzeichnet von Adam Fulda (Kraft), Tilemann, Schnabel, J. Kymeus, Gerh. Noviomagus, D. Melander, Joh. Pistorius aus Nidda, Joh. Lening, Dan. Greser, Theod. Fabricius, B. Grenzebach, abgedruckt in den hessischen Landesordnungen 1, 109 ff; Richter, KOO. 1, 290 ff. Die Aeltesten sollen halb von dem Rat und den Beamten, halb von der Gemeinde gewählt werden. Ihre Functionen sollten sein: 1) Aufsicht auf Lehre und Leben der Pfarrer; 2) Rat und Hülfe gegen irrige Lehre und zu

allen wichtigen Angelegenheiten der Kirche; 3) Mithülfe bei der Seelsorge, namentlich bei der Katechismusunterweisung; 4) Mithülfe bei der (specifischen) Seelsorge, Erhaltung bei dem Worte Gottes, Disciplin. Das lutherische Oberhessen hat dieselbe Ordnung.

Von spätern Ordnungen und Ausschreiben, die auf dieß Institut der Kirchenältesten Bezug haben, bemerken wir noch folgende:

1) Ausschreiben am 11. Juni 1542, das die Wahl der Kirchenältesten in Erinnerung bringt (LO. 1, 125).

2) Ausschreiben vom 12. Juli 1551, durch welches aufgefordert wird, Senioren und Kirchenrat zu wählen und zu ergänzen (LO. 1, 153—154).

3) KO. von 1566, Cap. 8 (LO. 1, 243—245, Bl. 29b—33b). Die Aufsicht auf die Pfarrer fällt hier weg, doch wird den Kirchenältesten zur Pflicht gemacht, aufzumerken auf etwaige falsche Lehre, die von der Kanzel gepredigt würde. Auch wird hier die Ordination der Presbyter vorgeschrieben. Ueber die irrige Ansicht, als ob das Amt der Presbyter ein besonderes Amt neben dem Episkopat sei, werden wir weiter unten zu reden haben.

4) KO. von 1573 erwähnt das Amt der Senioren bei Gelegenheit der Kirchenbuße.

5) Presbyterial-Ordnung vom 7. April 1630. (Hier findet sich derselbe theoretische Irrtum über den Ursprung und die Natur des Presbyteramtes wie 1566.) Hiernach ist das Institut der Presbyter nichts anderes als eine Repräsention der Gemeinde zur Mithülfe für die Seelsorge und für die Disciplin. Zugleich hat dieß Amt einen Zweig des Diakonats zu versehen, die Fürsorge für Kranke und Arme. Die Disciplinargewalt der Presbyter ist hier so monströs ausgedehnt, daß ihnen sogar der Bann überlaßen ist. Dagegen ist die Ordination der Presbyter mit Bestimmtheit

beseitigt, sie sollen nur von der Kanzel der Gemeinde angekündigt werden. (LO. 2, 43—51.)

6) Presbyterial-Ordnung von 1. Februar 1657. Hier findet sich derselbe Irrtum von 1630 und 1566. Die Befugnis zum Bann wird den Presbyterien genommen; sonst wie 1630. (LO. 2, 434—442). Das Aufmerken auf den Pfarrer und die Censur des Pfarrers durch das Presbyterium ist noch vorhanden wie 1630: „die Presbyter sollen fleißig aufmerken auf die Kirchen- und Schuldiener und ihr Amt, so viel sie verstehen und faßen können, ob sie nemlich mit Ernst, Treue und Fleiß studieren, erbaulich predigen, die Sacramente nach der Ordnung Christi ausspenden" —; das erstere (das Aufmerken auf den Pfarrer) ist wegen der Rechenschaft, welche bei den Visitationen zu geben ist, nötig, wenn dieß aber nötig ist, so muß auch eine Möglichkeit gegeben sein, den Pfarrer vorher zu erinnern.

Der bei 3, 5, 6 erwähnte theoretische Irrtum hat dem geistlichen Amt sehr geschadet. Er hat unter den lutherischen Theologen sich erhalten bis auf Camp. Vitringa, der schlagend nachwies, daß die ganze Annahme auf einem totalen Misverständnis des neuen Testamentes beruhe. Gleichwol ist der Irrtum, als hätten die Presbyter ein neben dem Episkopat von Christo besonders eingesetztes Amt, noch immer nicht ganz beseitigt. Nach Calvin, dem eifrigsten Vertheidiger dieser irrigen Ansicht, würde das Presbyteramt geradezu zur Seligkeit notwendig sein, wodurch sich denn auch das große Gewicht erklärt, das noch heute in der reformierten Kirche auf das Amt gelegt wird.

Unsere Kirche sieht in dem Aeltestenamt ein recht nützliches aber keineswegs ein specifisch kirchliches oder gar göttliches Institut. Die Aeltesten können in keiner Weise Mitregierer der Kirche im Allgemeinen oder Besondern sein. Der Nutzen dieses Amtes liegt vielmehr darin, daß um jeden seines Amtes leidlich mächtigen Pfarrer sich ein Kreiß

von je mehr und mehr Erleuchteten und Erfahrenen bildet, welcher auf die Gemeinde bestimmend einwirkt; daß derselbe aber, da er leicht dem Subjectivitismus und der Willkür verfällt, durch dieses Institut in bestimte Grenzen gewiesen und mit bestimter Auctorität bekleidet wird. In dieser Form überdauert dieser Kreiß die Wirksamkeit des einzelnen Pfarrers und vermittelt eine geistliche Tradition im Kirchspiel.

Bei der Wahl der Aeltesten ist Vorsicht nötig; es sind nur begabtere Personen (welche etwas von der Gabe der Geisterprüfung haben, charakterfeste und redemächtige Männer) zu nehmen, und dabei ist die Aristokratie der Bauern zwar zu schonen aber nicht zur Herrin zu machen. Die Ordnung von 1539 bestimmt, es sollen Leute gewählt werden, welche die „verständigsten, bescheidensten, eifrigsten und frömmsten im Herrn, die auch bei der Gemeinde die best vertrautesten und wolgemeintesten sind." Die OO. von 1630 und 1657 verlangen, daß die Aeltesten verständig, bescheiden, mitleidig, verschwiegen seien. Auch sehe man darauf, daß nur solche gewählt werden, die wenigstens einen Anfang in der Erleuchtung gemacht haben. (Wo Cooptation besteht, hat der Pfarrer die wählenden Mitglieder des Presbyteriums vor der Wal auf jene Erfordernisse aufmerksam zu machen.)

Der Pfarrer hat die Kirchenältesten in geistliche Pflege zu nehmen und besonders darauf zu sehen

1) daß Lesung der Schrift und Gebet täglich in ihren Häusern vorhanden ist oder unverzüglich eingeführt werden; die Senioren müßen in der Hauptsache vorangehen, wenn sie wirklich in der Seelsorge helfen sollen; ein solches Beispiel wirkt oft mehr als alle Ermahnung des Pfarrers.
2) Kenntnis der heil. Schrift in ihrem Zusammenhang muß den Kirchenältesten beigebracht und erhalten werden. Hiezu müßen öftere Zusammenkünfte, Bibelstunden für die Kirchenältesten veranstaltet werden. Für sie als Mithelfer

bei der Seelſorge und Disciplin muß ebendeshalb auch ein mehr auf die einzelnen Fälle dieſer Seelſorge und Disciplin ſich beziehendes Verſtändnis der Schrift erzeugt werden; ſo z. B. kann man ihnen das Beiſpiel des Eli nicht deutlich und eindringlich genug vorſtellen. Namentlich iſt auch memoriale Kenntnis der Schriftſtellen (ſowie der Bußpſalmen wegen der Disciplin) zu fordern und zu befördern. Wenn es gilt die, welche auf Irrwege geraten ſind wieder zurecht zu bringen, namentlich ſolche, die unter dem kleinen Bann ſtehen, ſo muß von den Kirchenälteſten verlangt werden, daß ſie die betreffenden Bußpſalmen ſich einüben und einüben laßen.

3) Desgleichen iſt von den Kirchenälteſten die Kenntnis des Katechismus und der Liturgie zu fordern.

4) Die Hauptſtücke der evang. Heilslehre ſind feſt einzuprägen, namentlich z. B. die Lehre von der Taufe gegenüber den Beſtrebungen der Baptiſten, die Lehre vom Amt und von der Kirche gegenüber den Irvingianern und Theoſophen. In dieſen Dingen darf der Pfarrer nicht ſchlaff ſein. Weist er die Kirchenälteſten hier richtig an, ſo ſprechen dieſe die richtige Erkenntnis in der Gemeinde nicht einmal, ſondern hundertmal aus und das bringt in die Gemeinde ein und wirkt oft mehr, als die Predigt. Endlich iſt auch eine gewiſſe

5) Uebung in Handhabung des Wortes Gottes ebenfalls ein Erfordernis des Aelteſtenamts; ſie müßen wißen, was für den einzelnen Fall (z. B. bei Eheſtreitigkeiten, Felddiebſtal ꝛc.) aus dem Worte Gottes muß gewählt werden. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß die Kirchenälteſten ſo wenig weltliche Zuredner ſind wie der Pfarrer ſelbſt.

§. 25. Von den verschiedenen Bedürfnissen und verschiedenen Stufen des geistlichen und christlichen Lebens.

Der Pfarrer hat (was schon in der Homiletik ernstlich behandelt werden muß und sogar eine Grundlage dieser Disciplin bildet), nicht eine Masse, ein unterschiedloses Publikum sich gegenüber sondern eine christliche Gemeinde, welche zu erziehen ist. Hier ist es vor allem nötig, sich die verschiedenen Stufen des christlichen Lebens recht deutlich zu machen: vocati, expergefacti, illuminati, conversi. Wer sich diese Stufengrade nicht gegenwärtig hält und der Gemeinde nicht mit dem bestimmten Bewußtsein gegenüber tritt, daß diese Stufen überall vorhanden sind, wird schon nicht gut predigen, noch weniger aber wird er eine ordentliche Seelsorge üben können, die sich eben nach diesen verschiedenen Stufen zu richten hat. Alle diese Stufen haben aber wieder ihre Unterstufen, welche meist durch die Temperamente bestimmt werden. Melancholische und phlegmatische Naturen verharren sehr lange in den Vorstufen der Berufung und Erleuchtung, cholerische und sanguinische Naturen eilen schnell, oft zu schnell, vorwärts. Die ersteren müßen erst mit allem Einzelnen und dem kleinsten Detail fertig werden und laßen sich Alles lieber bringen, als daß sie selbsttätig weiter schritten, die cholerischen Naturen werden im Zustand der vocatio leicht Macher, meinen, es ließe sich Alles leicht zu Stande bringen, die Sanguiniker, Optimisten sehen Alles in rosigem Licht. Ferner: Die ersteren (Melancholiker und Phlegmatiker) laßen gern Alles langsam ausreifen, greifen in die Welt nicht gern mit Energie ein, wirken mehr durch ihr Dasein, durch den Schatten den sie werfen; ihre Atmosphäre hat einen ungemein bestimmenden Einfluß, der sich unmittelbar um sie herum verbreitet (Hausmenschen), die andern wirken durch selbsttätiges Eingreifen (Weltmenschen). Die ersteren haben sehr selten bedeutende Bußkämpfe, oder diese sind sehr gefährlich; unter ihnen kommt das Elend gar nicht

selten vor, daß sie meinen, sie hätten Todsünden begangen (die Sünde gegen den heiligen Geist); da heißt es: ihnen beigestanden und sie nach ihrer Besonderheit behandelt. Die andern haben wiederholte heftige Bußaffectionen, aus denen sie sich aber verhältnismäßig wieder leicht herausfinden, wenn man ihnen einigermaßen Beistand leistet. Die Melancholiker sind oft äußerst leicht verletzlich (noli me tangere); noch schlimmer ist es mit den Sanguinisch-Melancholischen. Hier hat der Pfarrer sehr vorsichtig zu verfahren; — man kann solche Charaktere, die jede Berührung ihres Innern scheuen, durch ein einziges unvorsichtig ausgesprochenes Wort so schrecken, daß sie das Vertrauen völlig verlieren. Vor allem hat der Pfarrer das ἤπιος εἶναι, Milde und Ernst, zu bewären! Nicht drängen und schrauben, nicht auf Sich-Aussprechen zu bringen (das ist überhaupt schlechte Schulmeisterei), da die Mehrzal unserer Landsleute melancholisch und phlegmatisch (im Uebergewicht) ist und diese sich ärgern und nur zu ihrem Schaden sich aussprechen: es muß gewartet werden, bis das Aussprechen von selbst kommt; man bedenke doch, daß wenn etwas unzeitig ausgesprochen wird, der, welcher es ausspricht, sich um den Inhalt des Ausgesprochenen bringt. Dann muß man wißen: die große Mehrzal von denen, die unserer Pflege anvertraut sind, bleiben vocati oder obedientes und damit muß man sich begnügen. Das Warten-Können gehört in diesem Punkt zu den vornehmsten Tugenden des Pfarrers; er soll nicht meinen, daß er die Gemeinde blitzartig erregen, daß er gleich alle zu erweckten Christen machen könne.

Eine besondere Aufmerksamkeit aber verdienen die Erweckten. Diese vertiefen sich, wenn sie Melancholiker oder Phlegmatiker sind, leicht in allerlei Grübeleien, werden curiosi und suchen sich ihre eigenen Wege; die Sanguiniker und Cholerischen auf dieser Stufe dagegen überstürzen sich, meinen mit dem ganzen Glaubensleben bereits fertig zu sein und begehren allezeit die stärksten Reizmittel, z. B. sentimentale

Lieder, weil ihnen die evangelischen Kirchenlieder nicht genießbar sind; so z. B. wurde das Lied „Schönster Herr Jesu" vor etwa zehn Jahren in erweckten Kreißen allen andern Liedern vorgezogen. Sie geraten auch sehr oft auf den Weg einer eingebildeten Heiligkeit (Kinder Gottes zu sein, die das Siegel an der Stirn tragen), welche vom regressus ad baptismum nichts mehr weiß und sogar in ganz katholischer Weise behauptet, von ihrer Seite könnten nur noch Schwachheitssünden (ohne herausfallen aus der Liebe zu Gott) Statt finden. Beiden Species thut der Pfarrer nicht mehr Genüge, ja das einfache trockene Wort Gottes befriedigt sie nicht mehr; sie machen Opposition gegen den Pfarrer und wenden sich den Secten zu (Methodisten, Baptisten ꝛc.). Es ist nicht allein nützlich, sondern nötig, die verschiedenen Stufen des Glaubenslebens auch der Gemeinde in vorsichtiger Weise zur Anschauung zu bringen und sich der Erweckten speciell anzunehmen.

Wenn aber der Pfarrer sich der einzelnen Seelen in ihren verschiedenen Bedürfnissen mit Erfolg annehmen will, so ist Wiederherstellung der Privatbeichte und des Beichtsiegels gänzlich unerlaßlich.*) Ohne dieß wird man dem geistlichen Amt nie unbedingtes Vertrauen schenken, selbst wenn man dem Pfarrer persönlich vertraut. Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Beichtsiegel in unverantwortlicher Weise misachtet, die Rationalisten betrachteten sich als Staatsdiener oder eigentlich Polizeidiener in schwarzer Uniform. Hierzu kam dann noch die Verordnung, daß Presbyterialprotokolle über alle Seelsorge sollten geführt werden. Diese Art und Weise muß unbedingt aufhören, wenn die Gemeinden dem Pfarrer Vertrauen schenken sollen. Der Pfarrer muß aufhören Staats- und Polizeidiener zu sein. Aber noch etwas Anderes hat sehr zur Verkümmerung des Beichtsiegels beigetragen,

*) Vgl. Vilmar von der christl. Kirchenzucht S. 40. ff.

nämlich der pietistische Hang mancher (namentlich junger, erweckter) Pfarrer, über Erfahrungen der eigenen Seele sowie über Erlebnisse und Erfahrungen an anderen mit großer Vorliebe zu sprechen, sich selbst mit einem gewissen Wolgefallen darin zu spiegeln, sich des Vertrauens der Gemeinde zu rühmen und dergleichen mehr. Das Glaubensleben des Pfarrers kann sich dadurch leicht in Phrase und Lüge auflösen. Um seines eigenen Seelenheils willen mache es sich der Pfarrer zum Gesetz über Alles ihm im Weg der Seelsorge Anvertraute still zu sein wie das Grab. Man mache um Gotteswillen nie von Beichtgeheimnissen amtlichen oder außeramtlichen Gebrauch. Jede Verletzung des Beichtgeheimnisses sollte unbedingt Cassation zur Folge haben. Beamte versuchen häufig, die Pfarrer bei Zeugenverhören auch nach solchen Dingen zu fragen, die ihnen in der Beichte anvertraut sind. Sobald der Pfarrer einem solchen Versuch begegnet, hat er sich mit aller Energie dagegen zu erklären.

Als Beichtsache ist zu betrachten:

1) Alles, was in der eigentlichen Beichte verhandelt worden ist;
2) Alles, was außerdem von dem Pfarrer oder von dem Confitenten als seelsorgerisches Geheimnis bezeichnet worden ist.
3) Die Verhandlungen im Gefängnis zwischen Pfarrer und Gefangenen.
4) Alles, was augenscheinlich in Verzweiflung, in großen Gewissensschrecken, einerlei ob in tristitia Dei oder in tristitia mundi, ausgesprochen worden ist.
   Beim Incest, bei Brandstiftung, Todschlag und anderen schweren Verbrechen kommt dieser letzte Fall häufig vor.
5) Alles, was in articulo mortis dem Pfarrer anvertraut worden ist.

Als Ausnahme von dem Beichtgeheimnis nimmt man gewöhnlich zwei Fälle an:

1) Wenn der Beichtende ausdrücklich sagt, daß er den Gegenstand seines Bekentnisses auch andern Personen mitgeteilt

habe, oder noch mitteilen wolle. — Jedoch sehe hier der Pfarrer immer wol zu, daß er erst warte, bis die Mitteilung an andere Personen erwiesener Maßen erfolgt ist.

2) Wenn ein beabsichtigtes Verbrechen in der Weise bekannt wird, daß seine Verhinderung noch als möglich in Aussicht steht. In diesem Falle liegt aber sehr leicht eine Verhöhnung der Beichte zu Grunde, wodurch dann das Wesen der Beichte alteriert wird.

Bekennt der Beichtende bereits begangene Verbrechen, so ist möglichst darauf hinzuwirken, daß er selbst sich den Gerichten überliefert.

Manche Pfarrer erlauben sich, die in der Beichte gemachten Erfahrungen Anderen mitzuteilen, ohne die Namen zu nennen. Der Regel nach ist auch dieß verwerflich, jedoch kann es ausnahmsweise zum Zweck der Ratsuchung bei erfahrenen Amtsbrüdern im Interesse des Confitenten und der Behandlung des betreffenden Falles gestattet sein. Ein schwerer Misgriff ist es, bei der Beichte den Confitenten nach seinen Mitschuldigen zu fragen: in der katholischen Kirche ist dieß sogar ausdrücklich verboten.

Ueber die Frage, ob eine Kirchenbehörde ein Beichtsiegel lösen dürfe, ist unter Umständen gestritten worden. Wir müßen dieß unbedingt verneinen. Ebensowenig kann das Beichtsiegel durch den Tod des Confitenten gelöst werden, da das Bekenntnis der Kirche, nicht dem einzelnen Amtsträger als solchem, abgelegt wird.

Es wird uns schwer werden, der Gemeinde wieder Vertrauen zu dem Beichtsiegel einzuflößen, jedoch müßen wir uns keine Mühe zu groß sein laßen, um die Beichte in ihrem vollem Umfang wieder herzustellen. Geschieht dieß, so wird sie auch wieder Vertrauen finden.

Der Pfarrer muß die verschiedenen Seelenzustände genau kennen zu lernen suchen und die zum Vorschein kommenden Sünden auf ihre eigentliche Wurzel zurückführen.

Zweites Kapitel.

Von der Seelsorge in der Familie und im Nachbarleben.

§. 26. Von der Sorge für die Erhaltung des Wortes Gottes in den Familien.

Es ist nie aus den Augen zu laßen, daß die Familie schon im alten und ebenso auch im neuen Testament das göttliche Institut für die Propagation des Reiches Gottes ist. 1 Tim. 2, 15; 2 Tim. 1, 5 (Glaube der Lois und Eunike). Es erscheint das Weib im N. T. als eigentliche Pflegerin der ersten Elemente des Glaubens; so ists auch in der Kirche stets gewesen; die Frauen und die Mütter haben das Glaubensleben gepflegt, ja das bedeutende innere Leben der in der Geschichte der christlichen Kirche hervorragenden Männer haben diese meist von den Müttern empfangen. Die Tradition, das lebendige, nicht blos gedächtnismäßige Bewahren der Thaten Gottes hängt an der Familie. Also die alten Natur- und Volkstraditionen in den Familien und Gemeinden sind gleichfalls nicht allein zu schonen, sondern recht eigentlich zu pflegen, daran hängen nur zu oft als an einem Haken auch die christlichen Traditionen. Die Kleider-Trachten der Stände, den Dialekt und dergleichen suche man nicht zu verdrängen oder zu modernisieren, sondern zu erhalten: sowie die Bauern anfangen sich „städtisch" zu tragen, ists mit dem Bauernleben und auch mit der guten alten Sitte vorbei. — Hausbesuche sind zur Seelsorge in den Familien erforderlich, aber nur keine methodischen! Wer dazu rät, kennt den Bauer nicht; der Bauer spielt bei methodischen Hausbesuchen in der Regel Komödie. Dagegen soll der Pfarrer keine Gelegenheit vorübergehen laßen, eben gelegentlich das Wort Gottes an die betreffenden Personen heranzubringen. Es ist nicht ausreichend, wenn der Pfarrer zu dem Gemeindeglied nichts sagen kann, als „guten Tag"; ein lebendiger Verkehr muß Statt finden: daraus entwickeln sich auch Hausbesuche.

Erste Regel ist die: darauf zu halten und darnach in bestimtester Weise durch die Kirchenältesten fragen zu laßen, ob der Katechismus den Hausvätern und Müttern bzw. den übrigen Gliedern der Familie wörtlich zu Gebote stehe; es ist ein ordentliches sittliches Leben in der Familie nicht möglich, wenn nicht der Dekalog so fest steht, daß er jede Stunde gebraucht werden kann; wird dieser Gebrauch verlaßen, so kommt allerhand verkehrtes Wesen zur Herrschaft, was bei fester und steter Handhabung des Dekalogs nicht wol möglich ist. Glaube man ja nicht, daß man „mit der Bibel" alles zwingen kann. Wie viel haben unter andern auch „die Traktate" genützt, so lange sie aus dem Leben gegriffen waren! Dieß gilt aber in noch höherem Grade von dem Katechismus. — Weiter sehe man darauf, daß das Morgen-, Tisch- und Abendgebet überall in den Familien gepflegt werde. Gemeinschaftliche Hausandachten sind zwar heilsam, dürfen aber nicht als unbedingt notwendig bezeichnet werden; jedenfalls sind sie nicht zu übertreiben; namentlich hüte man sich, ein gesetzliches Wesen daraus zu machen. Das Bibellesen weiter darf nicht ein unterschiedloses sein. Nicht alle Abschnitte des Wortes Gottes eignen sich zum Vorlesen in der Familie. Der Pfarrer hat den Gemeindegliedern, besonders den Hausvätern, eine Auswal von Bibelabschnitten zum Vorlesen in der Familie an die Hand zu geben. Das unterschiedslose Bibellesen in den Familien nährt leicht eine unlautere Neugierde und führt zur Sektirerei. Man wähle leicht verständliche Abschnitte, besonders solche, die der Berufung dienen. Neben dem Lesen muß stets die Auslegung der heil. Schrift hergehen. Für diejenigen welche nicht haben in die Kirche gehen können soll das Lesen guter Predigten Statt finden. Hier zeigt sich übrigens recht deutlich, von welchem Belang es ist, in der Predigt bei den Perikopen zu bleiben: der, welcher dann zu Hause den Bibelabschnitt liest hat wesentlich dieselben Gedanken, wie sie in der Kirche verkündigt werden: die eigentliche Harmonie in der Gemeinde wird auf diese Weise erhalten.

Die Conventikel d. h. Zusammenkünfte mehrerer Familien, um sich durch Gebet und Schriftlesen gemeinschaftlich zu erbauen, sind ein Symptom der Erweckung und an und für sich nicht zu tadeln. Jedoch hat der Pfarrer diese Conventikel öfters zu besuchen, zu leiten und überhaupt möglichst zu überwachen, weil der Abweg der Sektirerei nahe liegt. Es kommt sehr leicht vor, daß sich die Einzelnen in den Conventikeln selbst gern reden und beten hören und dieß wirkt verderblich. „Es soll nur aus dem Herzen gebetet werden" — diese altpietistische Forderung wird namentlich in solchen Conventikeln geltend gemacht. Nun gibt es zwar an sich keine besondere Gebetsgabe, aber es gibt allerdings solche, die in einem besonderen Verkehr mit dem lebendigen Herrn Christus stehen, denen der Herr Christus eine lebendige ihnen gegenwärtige Person ist, so daß sie buchstäblich mit ihm sprechen, wie ein Mann mit seinem Freunde. Diese verstehen allerdings sehr gut unmittelbar aus dem Herzen zu beten, in höchst erbaulicher Weise. Dagegen soll der Pfarrer begreiflicher Weise nicht gerade auftreten, aber er soll doch auch diese Leute in Pflege nehmen. Denn es ist eine der empfindlichsten Erfahrungen, daß wenn wir uns selbst längere Zeit mit dem Reden über geistliche Dinge, mit dem Gebet selbst beschäftigt haben, nach und nach die Worte als solche eine Gewalt über uns gewinnen; was anfangs aus der Tiefe der Seele hervorvorgekommen ist, wird nach und nach zu einer Formel. Auch kommt es leicht dahin, daß zuletzt unendlich lange Gebete gesprochen werden, und durch diese eine besondere Erweckung Einzelner versucht wird. Das ist der Anfang des Methodismus. — Zeigen sich aber nun gar Visionen, Wundererscheinungen und dergleichen in den Conventikeln, so ist die Gefahr der Sektirerei besonders groß. Dann, wenn dergleichen „gewaltsame Erweckungen" in den Conventikeln vorkommen, ist es Pflicht des Pfarrers, mit Ernst dagegen einzuschreiten.

Unter den Erbauungsbüchern, die neben der heil. Schrift in den Familien gebraucht werden, gilt es sehr zu

fichten und zu scheiden. Rationalistische, schlechte wie z. B. die Morgen- und Abendopfer von Witschel, die s. g. Stunden der Andacht von Zschokke sind wegzuschaffen. Gute alte Erbauungsbücher sind im Allgemeinen den neuen vorzuziehen. Hierher gehören: Arnd, wahres Christentum und Paradiesgärtlein; H. Müller, Erquickstunden; Wudrian, Kreuzschule; Stark, Gebetbuch; Benjamin Schmolke, Kirchenmelodien. Mit Vorsicht ist zu gebrauchen Thomas von Kempen Nachfolge Christi, weil dieß Buch die evangelische Grundlage zu sehr vermißen läßt und namentlich bei dem weiblichen Geschlecht zu einem unevangelischen Heiligungsstreben führt. Von neuern Erbauungsbüchern sind zu empfehlen: Löhe, Samenkörner des Gebets; Hausbedarf christlicher Gebete; Goßner, Schatzkästlein; Bunsen, Gesang- und Gebetbuch. — Alle Vielleserei ist streng zu vermeiden, Löhe 1, 169. Was gelesen wird, muß auch verstanden werden. Gegen Zeitungslesserei wie gegen Romane (die das Wort Gottes gründlich auszutilgen im Stande sind) kämpfe man nach Kräften an. Die Sucht nach Zeitungen ist ein Zeichen des Verfalls ähnlich wie das τί νέον zur Zeit des Demosthenes. Dieselbe nimmt jetzt sehr überhand und kann nur durch die sich ewig gleichbleibende Ruhe des Wortes Gottes mit Erfolg bekämpft werden. Oft ist es nötig, um dem Worte Gottes nur wieder den ersten Raum zu schaffen, vorher den schlechten Geschmack zu corrigieren. Dazu muß der Pfarrer freilich selbst fest sitzen, muß selbst litterarisch gebildet sein. Geistliche Leihbibliotheken werden leicht zur Vielleserei misbraucht, obwol ihnen ein gewisser Nutzen nicht abzusprechen ist. Wo solche bestehen, sorge man dafür, daß sie nicht ausschließlich Erbauungsbücher enthalten. Die beßern Sachen von Hebel, Oeser (Glaubrecht) können der vocatio generalis in hohem Grade dienen und sollten sich deshalb immer in derartigen Bibliotheken finden.

Besondere Gemeindeverhältnisse legen der Seelsorge noch

ganz besondere Aufgaben nahe (z. B. hinsichtlich der Wanderbevölkerung, die nur im Winter in der Heimat ist). Die Gemeinden, deren männliche Mitglieder zum großen Teil nach auswärts auf die Arbeit gehen und gewöhnlich nur im Winter zu Hause sind, müßen angehalten werden, für die Wandernden zu beten. Auch im Kirchengebet hat man auf dieselben Bezug zu nehmen. Die zurückbleibenden Familienglieder müßen durch häufigen (auch häuslichen) Zuspruch befestigt werden. Mit Gebet sollen die Wanderer (Maurer, Pflasterer, Zimmerleute, Eisenbahnarbeiter u. s. w.) entlaßen, mit Gebet auf ihren Wegen in der Fremde begleitet, mit Gebet wieder aufgenommen werden. Das Gebet besteht ja in der Kraft Gottes und diese reicht, ohne daß wir dabei etwas thun, weit hinaus über unseren natürlichen Gesichts- und Wirkungskreiß, es reicht über die weite Erde hinaus. Um erhörlich beten zu können, dazu gehört freilich, daß das Wesen und die Kraft des Gebetes vorher erkannt und geübt ist. Ist das aber geschehen, so thut das Gebet auch Wunder und bewahrt die Heimbleibenden und Weggehenden vor schweren Versuchungen.

§. 27. Von der Pflege der Eheverhältnisse.

Bei den Ehesachen kommen in Betracht die Eheverbote. Die weltlichen Eheverbote sind zum Teil nicht eigentliche Verbote, sondern nur Erschwerungsgründe des Heiratens z. B. daß Geschwister-Kinder und Ander-Geschwister-Kinder sich heiraten; dieß soll erschwert werden; die Familien sollen sich nicht in sich abschließen; aber man darf daraus nicht etwa eine Gewißenssache machen wollen. Man kann jedoch darauf hinweisen, daß diese Ehen aus allzunaher Verwandtschaft in natürlicher Beziehung bedenklich sind, daß nicht selten körperliche und geistige Misbildung eintritt (Taubstumme).

Anders verhält es sich mit den alttestamentlichen Eheverboten (Levit. 18 u. 20. Deut. 27 vgl. §. 20 a. E.);

sie beruhen zum Theil auf Gründen, in deren Tiefe wir nicht einzudringen vermögen (שְׁאֵר בָּשָׂר), wenn auch einzelne wieder durch specifisch-israelitische Verhältnisse (Scheidung, Eigentum, Polygamie Lev. 20, 14. 18, 18) bedingt sind.

Ein Punkt, der in der Seelsorge dem Pfarrer die grösten Schwierigkeiten macht, sind die Ehestreitigkeiten. Die allgemeine Regel ist:

Der Pfarrer darf sich nicht unaufgefordert in jeden Ehezwist mischen, von dem er hört. Zwistigkeiten, oft sehr herbe, kommen in vielen Ehen vor und werden durch das Eheverhältnis selbst wieder beseitigt, während das Dazwischentreten einer dritten Person den Bruch nicht heilt, sondern erweitert und oft unheilbar macht. Deshalb hat denn auch der Pfarrer ernstlich dazu zu raten, daß die in Zwist geratenen Eheleute in der Regel durchaus keinen dritten (auch nicht Eltern und Schwiegereltern) zwischen sich treten, sondern die Ordnung Gottes in der Ehe ruhig walten laßen. Nur wird darauf unaufhörlich hinzuweisen sein, daß der Zwist auch mit Gottes Wort niedergelegt und nicht äußerlich verkleistert und zugepflastert werden müße. Zwistigkeiten, die durch ein leichtsinniges Darüberhinweggehen beigelegt werden, brechen bei der geringsten Veranlaßung wieder aus, während da wo um Gottes Willen Vergebung gesucht und gewährt wird, der Zwist beseitigt ist und bleibt. — Uebereifrige, unerfahrne Pfarrer meinen oft sich in Alles mischen zu müßen und machen dadurch den Ehezwist gerade unheilbar. Wird dagegen der Pfarrer förmlich von einem oder beiden Teilen angerufen oder gereicht der Zwist zum öffentlichen Aergernis (dieß doch in der Regel erst alsdann, wenn s. g. Sävitien d. h. grobe Prügelei und leibliche Beschädigung vorgekommen sind) oder wenn willkürliche Separation Statt gefunden hat, so muß zwar zugegriffen werden, aber allezeit mit der äußersten Vorsicht und stets mit der bestimmten und unbeugsamen (in der Regel auch geradezu auszusprechenden) Tendenz, den Streit auf das Wort Gottes zurückzu-

führen und darnach zu ſchlichten; alle weltlichen Dinge ſind nur Vorbereitungen, Material, und zum weltlichen Zuſprechen darf ſich der Pfarrer nie degradieren. Allezeit muß das erſte Abſehen auf den Ehemann gerichtet werden, als des Weibes Haupt und als den, der ſeines Leibes Heiland ſein ſoll (Epheſ. 5, 21—23. 28—29).

Urſachen von Ehezerwürfniſſen ſind z. B.

1) Phyſiſcher Widerwille (nicht ſo ganz ſelten und ſchwer zu heilen; kann hier nicht erörtert werden).

2) Pſychiſcher Widerwille, mehr in den ſ. g. gebildeten Ständen, aber auch bei den Bauern nicht ohne Beiſpiel; er kleidet ſich in die mannigfachſten Formen: „wir paßen nicht zuſammen; ich kann den oder die einmal nicht mehr leiden; der oder die hat Angewöhnungen, die ich nicht ertragen kann, die meinem innerſten Weſen zuwider ſind.“ Dagegen iſt mit aller Beſtimtheit aufzutreten. Es kommt dieſer angeblich pſychiſche Widerwille meiſt daher, daß die Eheſchließung unbedacht vollzogen iſt aus purer Sentimentalität — (gleichgeſinnte Seelen haben ſich gefunden) — oder aus äußerlich zufälligem Wolgefallen entſprungen iſt. In dieſer Forderung einer voraus gehenden Uebereinſtimmung liegt gewis etwas richtiges, aber niemals wird dieſelbe eine totale ſein und wo die Forderung (Einbildung) auf eine ſolche totale Uebereinſtimmung geht, werden die nachher hervortretenden Differenzen übermäßiges Gewicht erlangen. Die Verſchiedenheit in der menſchlichen und ſeeliſchen Richtung iſt überall auch in der Ehe vorhanden und es muß ſchon von weltlicher Seite erinnert werden, daß in dieſer Hinſicht die Eheleute „ſich gegenſeitig ergänzen“ ſollen. Es gehört freilich dazu, daß man weiß, daß dieſe Differenzen (man denke nur an die Temperamente) göttlichen Urſprungs ſind, zu gegenſeitiger Ergänzung beſtimmt: einer muß dem andern nachgeben und ſeine Individualität zurücktreten laßen. Wo „unüberwindliche Abneigung“ vorgegeben wird, da iſt ernſtlich zu ſtrafen: im Gegenſatz

gegen Gottes Ordnung ist Nichts unüberwindlich. Bekannt ists und man möge darauf achten, daß nicht etwa die gleichgestimmtesten Seelen notwendig die allerfriedlichsten Ehen mit einander führen. Wenn die Temperamente gleich sind, dann ist wol das gegenseitige Finden leicht, das gegenseitige Beisammenbleiben und Miteinanderleben schwer.

Die s. g. „conventionalen Ehen" können auf natürlichem und auf christlichem Wege, wenn sie mit Gott geschloßen werden, die allerglücklichsten sein. —

3) Einen Hauptgrund des Unfriedens geben in allen Ständen die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ab z. B. Täuschungen über angeblich vorhandenes und nicht wirklich existierendes Vermögen, Verschwendung (besonders auf Seiten des Mannes), übeler Haushalt, Faulheit (Luxus und daher rührende übermäßige Forderungen der Frau), Geiz und dergleichen. Diese Ungehörigkeiten müßen zwar gerügt, aber zugleich muß erstlich daran erinnert werden, daß um der zeitlichen Güter die Ehe weder geschloßen werde, noch bestehe; übrigens ist bei Verschwendung, schlechtem Haushalt, Geiz an 1 Tim. 5, 8 zu erinnern: ἀπίστου χείρων ist der, welcher τῶν οἰκείων οὐ προνοεῖ und der hat den Glauben verleugnet. Es ist mitunter schwer in unseren jetzigen Culturverhältnissen diesen Dingen mit Erfolg zu begegnen, weil der Materialismus Alles beherscht. Gerade in unseren s. g. gebildeten Ständen werden die Mädchen ganz systematisch zum Nichtsthun erzogen, wie zum Spazierengehen. Andererseits haben die Männer keinen rechten Sinn mehr fürs Haus; es hat sich bei uns ein solches Wirtshausleben gebildet, daß der Mann dem Hause gar nicht mehr angehört. Wenn es auch nicht in unserer Macht liegt, dieß zu ändern, so müßen wir doch überall diese Dinge auf das entschiedenste verurteilen.

Ein anderer Grund der Ehezerwürfnisse ist

4) Die Eifersucht, nach Schleiermachers bekanntem Wort „die Leidenschaft, die mit Eifer sucht was Leiden schafft;"

sie ist meist eine Krankheit und man thut wol, sie einstweilen als Krankheit d. h. als Leidenschaft wirklich zu behandeln, wie sie auch gar leicht besonders bei cholerischen Naturen, wenn sie genährt wird, in Wahnsinn ausschlägt; sie geht aus dem Hochmut hervor und ist insofern Abfall von Gott. — Eine solche Krankheitssünde ist auch

5) Der Widerspruchsgeist und die Zankluft; diese sind gleichfalls mehr den Frauen eigen und sind ebenfalls auf Hochmut zurückzuführen. Da muß dem Manne besonders Geduld anempfohlen und ihm vorgehalten werden, daß er das Haus zu regieren hat: wenn das Weib keine rechte Autorität sich gegenüber sieht, dann kommt Opposition und Zank zum Vorschein.

6) Bei zweiten (dritten) Ehen ist das Stiefmutter- und Stiefvater-Verhältnis von bedeutendem Einfluß. Hier muß besonders vor der Eheschließung für beide Teile Erinnerung und Warnung Statt finden. Von einer Stiefmutter kann natürlich die volle Mutterliebe nicht erwartet werden, jedoch muß sie wißen, daß sie um Gottes willen sich der Kinder ihres Mannes anzunehmen hat. Aehnlich verhält es sich mit dem

7) Schwiegermutter-Verhältnis. Hier ist das Buch Ruth (Ruth und Naemi) vorzuhalten. Kommen

8) Eigentliche Laster, Trunksucht und Sävitien, Wut gegen den Glauben und gegen die christliche Kirche vor, so ist dagegen disciplinarisch einzuschreiten; aber in allen diesen Fällen, zumal bei 5, 6, 8 ist das anhaltende Gebet anzuraten und mit dem leidenden Teil zu üben; die Fürbitte für den abgekehrten Eheteil von Seiten des andern wirkt zuverläßig. Ist das Ehezerwürfnis der Art, daß es allgemein bekannt ist, daß es öffentlichen Anstoß erregt, dann ist es auch ganz in der Ordnung, daß man die Gemeinde aufruft zur Fürbitte für den Frieden im Haus. Sodann soll man zum Kreuztragen ermahnen und die Natur der Prüfung und der

Versuchung recht eindringlich faßlich machen; also den leidenden Teil darauf hinweisen, wo in diesem Leiden Gott ihm nahe kommt und wo Versuchung zur Sünde ist in dem Unrecht, das der eine gegen den andern begeht; die Sünden sollen zum Vorschein, zur Erkenntnis und zur Ueberwindung gebracht werden (z. B. du hast noch Neigung zur Ungeduld, diese soll hierdurch in dir überwunden werden).

Niemals darf der Pfarrer, wo nicht offenkundiger Ehebruch vorliegt, das Wort Scheidung zulaßen, geschweige denn sich unterstehen, dasselbe selbst auszusprechen. Sehr oft führen diese Differenzen zu

Willkürlicher Separation; diese fällt zwar bereits in das Gebiet der Disciplin, doch muß auch auf dem eigentlich seelsorgerischen Wege an die Separierten das Wort Gottes herangebracht werden. Oeffentliches Gebet bei beharrlicher Separation ist hier besonders wirksam. Officielle Sühnversuche (vor Zeugen beider Teile oder gar vor Gericht) taugen in der Regel gar Nichts, am wenigsten darf hierbei der Pfarrer sich brauchen laßen, oder höchstens nur darum, damit Unversönlichen gegenüber vor Zeugen das Wort Gottes ihnen zum Gericht und der Kirche zum Zeugnis, zur Documentierung, daß Alles geschehen sei, verkündigt werde.

Die Trauung Geschiedener muß unbedingt verweigert werden, mit Ausnahme jedoch der Trauung eines von seiner Frau wegen des von derselben verübten Ehebruchs geschiedenen. (Gehört im Uebrigen in das Kirchenrecht.)

§. 28. Von der Sorge für die erwachsene Jugend.

Von der Katechisation ist schon §. 15 gehandelt worden, wir haben hier aber noch besonders von den Obliegenheiten des Pfarrers hinsichtlich der Erziehung zu reden.

Besonders im Bauernstand hat der Pfarrer die männliche Jugend anzuhalten zum Gehorsam gegen Vater

und Mutter, der leider sehr herabgekommen ist. So lange der Sohn noch im elterlichen Hause ist, hat er unbedingten Gehorsam zu leisten. Zu dem Ende hat der Pfarrer dem Vater einzuschärfen, daß er dem Sohn kein eigenes Geld gebe, — dem Meister, daß er seine Lehrjungen nicht zu Bummlern werden läßt. Lehrjungen und Gesellen müßen vielmehr als Glieder des Hauses und der Familie angesehen werden und in die Familienzucht sich fügen.

In den höheren Ständen hat man besonders darauf zu sehen, daß die jungen Leute nicht zu frühzeitiger Abstumpfung, zur Blasiertheit erzogen werden. Es werden die Kinder schon in ihren frühen Lebensjahren zu allen möglichen Vergnügungen angeleitet und in das ganze Leben der Eltern und erwachsenen Welt eingeführt. Davon ist die Folge, daß sie, wenn sie halb erwachsen sind, eigentlich dessen was in der Welt vorkommt vollständig satt und müde sind. Daher kommts auch, daß so viele an ihrem Beruf keine Freude haben; es ist ihnen alles „langweilig". Dieses frühzeitige Durchkosten aller Vergnügungen führt aber auch zum Lebensüberdruß und wol gar — zum Selbstmord. Der Pfarrer hat hier zur Mäßigkeit und Enthaltsamkeit zu ermahnen. Die Kinder müßen streng erzogen werden, müßen im Schatten, in Beschränkung und Entbehrung leben. Lernen die Kinder nicht entbehren, so lernen sie auch nie recht genießen. Eine sehr gewöhnliche Unsitte ist es auch, daß die Kinder alles mit anhören, was die Alten sprechen. Selbst von nahe liegenden Dingen, z. B. von Differenzen in Verwandtschaftskreißen soll in ihrer Gegenwart nicht gesprochen, am wenigsten aber „raisonniert" werden. Hinsichtlich der Erziehung der weiblichen Jugend ist vor einer gefährlichen Verirrung zu warnen. Es ist in neuerer Zeit, eben auch in den mittleren Ständen, üblich geworden, die Mädchen erziehen zu wollen für die weibliche Wißenschaft, wie mans nennt und für die s. g. weibliche Kunst; beides ist vom Uebel. Das Weib ist geschaffen

zur Erhaltung des Hauses; es ist aber nicht da, um alles Mögliche zu wißen, während unsere moderne Mädchenerziehung so eingerichtet ist, als ob die Bestimmung der Mädchen wäre, Gouvernanten zu werden. Es soll alles mögliche und zwar vollständig wißenschaftlich gelernt werden. So wird der eigentliche Beruf des Weibes unbeachtet gelaßen. Auch die weibliche Kunstübung ist meist weiter gar nichts, als eine verschleierte Nichtsthuerei. Man warne daher die jungen Mädchen vor den Hang zum Sticken und sonstigem geschäftigen Müßiggang, womit gewöhnlich auch die Prunksucht Hand in Hand geht. Was die Vergnügungen der Jugend anbetrifft, so soll der Pfarrer keine Austerität zeigen d. h. den Tanz nicht als an sich verboten darstellen. Er verbiete nicht alle Vergnügungen ohne Unterschied. Auf dem Lande läßt sich zum Beispiel nicht gegen die Kirmes operieren, wol aber muß gegen das Tanzen an den Sonntagen gewirkt werden. Auf Dörfern ist auch der gröbern Körper- und Seelenbeschaffenheit Rechnung zu tragen. Aber die Art der Vergnügungen ist zu beachten. Die modernen Tänze z. B. sind zum großen Teil Ausartungen des wirklichen Tanzes und widersprechen dem wahren Charakter desselben. Unsere alten Tänze waren s. g. Reihentänze der Art, daß die Tanzenden die Musik selbst machten d. h. sangen und darnach tanzten; das war etwas wirklich Naturgemäßes und Lebendiges; Leib und Seele wurden in gleichmäßige rhythmische Bewegung gesetzt und es wurde so die volle Freude des Tanzes genoßen. Aber diese wilden Tänze der heutigen s. g. gebildeten Stände (die Galoppaden ꝛc.) haben in ihrer wüsten lärmenden Weise etwas, was Leib und Seele betäubt. Dagegen muß man ebenso sich erklären, wie gegen die wilden wüsten Tänze auf den Dörfern.

Auch das Auswandern der Jugend in die Fremde muß unter pastorale Aufsicht gestellt werden. So lange Jemand noch nicht ein fremdes Domicil hat, gehört er noch zur Gemeinde. Alle junge Leute, die nach auswärts in den Dienst

oder in Arbeit gehen, müßen mit Gebet entlaßen werden. Auch muß mit ihnen eine Verabredung getroffen werden, daß sie gleichzeitig mit der Gemeinde ihrer Heimat beten. Ihr eigentlicher Pfarrer hat sie dem Amtsbruder des künftigen Aufenthaltsorts mit der gehörigen Charakteristik zu empfehlen und sich mit demselben in fortwährende Beziehung zu setzen.

§. 29. Von der Erhaltung des Friedens in der Gemeinde.

Der hier zu erörternde Punkt bezieht sich zunächst nur auf das Dorfleben, ist aber hier wichtiger, als man, ohne Erfahrung davon zu haben, wol glaubt. Unaufgefordert soll zwar der Pfarrer sich im Allgemeinen *nicht* in weltliche Händel mischen, d. h. niemals in concreto Rat erteilen oder gar Partei nehmen. Auch aufgefordert darf er in der Regel nicht auf den dem Streit zu Grunde liegenden weltlichen Gegenstand eingehen, es sei denn in den seltenen Fällen, in welchen der Pfarrer durch langjähriges Wirken im Kirchspiel sich auch in weltlichen Dingen nicht bloß *Erfahrung*, sondern auch *unbedingtes Vertrauen* der von ihm Getauften, Copulierten ꝛc. erworben hat. — Aber es gibt Gemeinden (oft ganze Landstriche) in denen die *Prozeßsucht* herscht und dagegen darf der Pfarrer nicht gleichgültig sein. Freilich darf er nicht meinen, daß eben er diese Sucht *ausrotten* werde, aber er muß nicht allein öffentlich durch die Predigt, sondern auch durch die eigentliche Seelsorge auf diesen Schaden heilend einwirken. Dabei ist das Hauptaugenmerk das, daß die *juristische Richtung* der Bauern (im hessischen Volk ganz besonders stark entwickelt) bekämpft werde. Dieß geschieht durch die (freilich bei Bauern schwierige Auffaßung findende) Darlegung, daß diese Richtung eben eine ausschließende sei, das ganze Leben beherschе und dem christlichen Sinn Eintrag thue; daß das weltliche Recht durchaus nicht immer Gottes Recht sei (**summum jus summa injuria**); daß diese

Richtung in letzter Instanz auf Eigensucht (Hochmut) wo nicht geradezu auf Zanksucht beruhe. (Dazu c. q. die Anschürungen der Advocaten, die übeln Erfolge, die Künste im Prozeß ꝛc.) — Sodann gibt es Gemeinden, in denen Neigung zu Erbfeindschaften vorhanden ist, z. B. in verschiedenen Stadt- oder Dorfteilen, oder wo Familienparteiungen die Gemeinde in zwei, drei, vier und noch mehr Teile spalten, oder wo Verwandtschaftshaß eintritt. Hier soll nun nichts zugeklebt, durch äußerliches Zureden ein äußerlicher fauler Friede hergestellt, es sollen nicht Versöhnungsscenen aufgeführt werden. Durch die Auctorität des Pfarrers und sein vielleicht überwiegendes weltliches Geschick wird zuweilen ein scheinbarer Friede hergestellt, aber der Haß brennt dann oft nur um so tiefer. Namentlich dürfen Verwandte, die mit einander sich nicht vertragen können, nicht zum Umgang mit einander beredet werden; (Abraham und Lot, 1 Mos. 13). Hier kommt vielmehr Alles darauf an, daß der Pfarrer den Frieden des Herrn Jesu Christi selbst in sich trage und nicht nur ausspreche, sondern auch durch seine ganze Erscheinung darstelle und ausatme, seine Gegenwart muß eine Friedensgegenwart sein. Da findet denn auch die viel gerühmte und wenig verstandene Unparteilichkeit, das Stehen über den Parteien die richtige Stätte. Auf eine Seite treten darf der Pfarrer niemals, sondern er muß mit christlicher Großherzigkeit beide Teile tragen und auch beide Teile strafen können. Hat Christus Gestalt in ihm gewonnen, so kann er auch Frieden geben. Wer das nicht kann, diesen Frieden noch nicht hat, thut nicht wol, sich an solche Dinge, zumal an Erbfeindschaften zu wagen; er bleibe dann bei ernsten und nachdrücklichen allgemeinen und öffentlichen Ermahnungen und bei speziellen Drohungen stehen (denn der Zänker und Haßer verfällt der geistlichen Disciplin s. u.).

Ein schlimmes Uebel, welches den Frieden auf den Dör-

fern mehr stört als in den Städten ist die übele Nachrede, der „Klatsch." Hier muß der Pfarrer selbst fest sein, d. h. nichts der Art annehmen und nicht sich ostensibel um Alles bekümmern und Alles anhören (was nicht aller Menschen Art ist). Er muß nicht allein lehren, sondern auch thatsächlich beweisen, daß man sich weder um Andere bekümmere (nicht wiße, was der andere im Topf hat, wohin er geht, mit wem und was er gesprochen) und alles Gehörte und Gesehene wieder auf die Zunge nehme, — noch sich um das Reden über die eigene Person bekümmern dürfe; das Letztere ist auf dem Dorfe nicht leicht, muß aber gelernt werden.

Man hatte früher auf dem Lande die s. g. „Beschick- oder Besprechmänner" d. h. angesehene Leute, die jeden Klatscher vornahmen, dem Klatsch auf den Grund giengen und ihn so aus der Welt schafften.

Drittes Kapitel.

Von der Seelsorge in Beziehung auf Irrtum und Sünde.

§. 30. Von der Seelsorge in Beziehung auf falsche Lehre.

Es ist hier von Heterodoxie, nicht von Heterodidaskalie, die Rede; letztere gehört unter die Disciplin. Im Allgemeinen muß die Regel gelten, daß gegen falsche Lehre positiv gewirkt werden müße durch unermüdliches Aufstellen, Darlegen, Ausführen und Wiederholen der rechten Lehre (das Disputieren d. h. Widerlegen hilft nicht viel, zumal in unserer Zeit, wo das Verständnis zwischen Christen und Nichtchristen beinahe im Erlöschen begriffen ist: die Leute brauchen dieselben Ausdrücke, wie wir, denken sich aber das Gegenteil von dem dabei, was wir uns dabei denken). Dieß positive Darstellen muß in der Predigt, in der Katechese und im

Privatverkehr alsdann, wenn die falsche Lehre in der Nähe ist und um sich zu greifen droht, geradezu ohne Intermission geschehen. Sind z. B. Spiritualisten in der Gemeinde und ist Gefahr vorhanden, daß sie überhand nehmen, so predige der Pfarrer unaufhörlich von der Kirche, dem Sakrament des Altars, der regelmäßigen Verkündigung des Worts. Es handelt sich dabei weniger darum, diese Separatisten zu bekehren — das ist das schwerste von allen — sondern vielmehr darum, ihnen den Paß abzuschneiden. Dazu gehört selbstverständlich, daß der Pfarrer in der Lehre seiner Kirche völlig fest sei und daß er die Thatsachen der Offenbarung selbst erlebt habe, so daß er davon zeugen kann. Hier reicht die Erleuchtung zumal eines Anfängers nicht aus; auch muß zu der Bekehrung der Glaube an das Amt und an die Zukunft der Kirche und die sichere Ueberzeugung vorhanden sein, daß die Kirche doch alle Häresien überwinden wird. (S. Disciplin.) Unter den Anhängern falscher Lehre heben wir besonders nachstehende hervor:

1. Die Spiritualisten (Böhmianer, Gichtelianer, s. g. Theosophen). Diese leugnen die Notwendigkeit einer sichtbaren Kirche und stellen zur Begründung dieser Ansicht den Satz auf: Gott wirkt allezeit nur geistig und ohne jedes Vehikel (auch ohne das Wort). Demgemäß leugnen sie auch die Notwendigkeit des geistlichen Amts, welches sie für gänzlich überflüßig erklären, und die Notwendigkeit der Sacramente, vorab des heil. Abendmals. Dagegen haben sie eine lebhafte Erkenntnis von der Erlösung und meist ein sehr lebendiges Gebetsleben. Sonst halten sie sich still und führen ein weltlich behagliches Leben. Gewöhnlich verwerfen sie auch die Ehe, was sie jedoch mit großer List zu verheimlichen wißen. Rationalisten und Rhetoriker, die den Glauben bloß in Worten haben, sind diesen Leuten gegenüber gänzlich machtlos. Aber auch wer nicht fest in der Lehre von der Kirche und nicht fest und selbsterfahren in der Lehre von der Realität der

heil. Sacramente ist (reformierte Anschauungen hat), der wird regelmäßig von ihnen verachtet, weil sie den, der eine unsichtbare Kirche und nichts weiter annimmt, äußerliche Bilder in den Sacramenten für innerliche Vorgänge sieht (Glaubensgenuß des Leibes und Blutes Christi) nur für einen schwachen Anfänger ihrer eigenen Lehre ansehen, wie es sich denn in der That auch so verhält. Man wird übrigens mit diesen Leuten in der Unterredung am wenigsten fertig; sie weichen unaufhörlich aus und wenn man Stunden lang mit ihnen gesprochen hat und sie haben manches nachgegeben, so bringen sie am Schluß der Unterredung die alten Sätze wieder vor und leugnen einem ins Gesicht die eben gemachten Zugeständnisse wieder ab. Aber von der sichtbaren Kirche und der leiblichen Realität der heil. Sacramente soll ernstlich gepredigt und mit den Personen, welche Neigung zum Spiritualismus haben, über die Predigt gesprochen werden. Letzteres ist allerdings schwer, weil die Spiritualisten meist melancholische, verschlossene Naturen sind.

2. Die Baptisten. (Vgl. Martensen „die christliche Taufe und die Baptisten-Frage," Hamburg und Gotha bei Perthes 1843, wie K. K. Münkel in Oiste „Kurzer Unterricht über Taufe und Lehre der s. g. Wiedertäufer" Verden bei Tressan 1850). Diese sind meist nicht allein heterodox, sondern auch heterodidaskalisch. Ihr Grundzug ist tief liegender Subjectivismus: „Was in dem Menschen vorgeht, bestimmt dessen Verhältnis zu Gott." Daher bei ihnen politischer Radicalismus heute noch wie 1534 (Communismus); daher aber sind sie voll Lüge und Verleumdung, vorab voll des brutalsten Hochmuts. Um erfolgreich gegen sie wirken zu können, muß man sich wol bekannt machen mit ihrem ganzen System. Gute Anleitung hierzu gibt ein aus ihrem Kreiß hervorgegangenes Werk: „Glaubensbekenntnis und Verfaßung der Gemeinden getaufter Christen, gewöhnlich Baptisten genannt, mit Belegen aus der heil. Schrift," Hamburg 1847

bei J. G. Oncken. Nach ihrer Lehre ist die Taufe „die Erstlingsfrucht des Glaubens, der Eintritt in den Gehorsam gegen den Herrn," aber auch „die feierliche Erklärung und Versicherung an den gläubigen Täufling — „daß seine Sünden abgewaschen seien," sie „soll das Bewußtsein seiner Errettung und Seligkeit dem Täufling bestimmter und kräftiger hervorrufen u. s. w." Wer also die Wiedergeburt lediglich in die Bekehrung verlegt, muß die Kindertaufe für ebenso irrelevant halten, wie die Baptisten, und es hilft dagegen Nichts, wenn, wie Calvin und neuerdings Kohlbrügge u. A. gethan haben, die Kindertaufe als eine gewisse Versicherung aufgefaßt wird, daß uns Gott dereinst unsere Sünden vergeben wolle; denn diese Versicherung liegt wesentlich im Wort, nicht im Act der Taufe; diese ist dann doch nur ein äußeres Zeichen für das Wort. Auch hier hat der Pfarrer die

Taufgnade recht oft und sehr umständlich in der Predigt zu verkündigen und die Personen, welche in Gefahr stehen, auf das Eindringlichste von der Sacramentsschändung, der sie entgegengehen, zu belehren.

Bei beiden Heterodoxien, sowol der Spiritualisten als der Baptisten liegt die Erweckung zu Grunde; also ist auf die Erweckten in der Gemeinde ganz besondere Aufmerksamkeit zu wenden (die auch sonst nötig ist).

3. Die Irvingianer. Bei Vielen, welche dieser Sekte zugefallen sind, ist dieser Abfall durchaus nichts anderes als der Zustand der Erweckung, Erleuchtung und Bekehrung, in den sie durch irvingianische Predigt versetzt worden sind, und von dem sie in unserer Kirche durch Schuld der Pfarrer niemals etwas gehört haben, so daß sie denselben als ein Specificum des Irvingianismus auffaßen. Außerdem aber wirkte bei dem ersten Auftreten des Irvingianismus bei uns (1845 bis 1847) noch etwas anderes mit: es war selbst in den Kreißen der erweckten Christen (und an diese wenden sich die Irvingianer) die lebendige Erwartung der Wieder-

kunft Christi nicht vorhanden. Auf diese Wiederkunft Christi wiesen nun die Irvingianer (besonders seit dem Revolutionsjahr 1848) mit großer Entschiedenheit hin, — das schlug bei vielen durch, so daß sie sich dadurch zu den Irvingianern hingezogen fühlten. Es lag auch wirklich etwas richtiges darin, ein Complement unseres unvollkommenen Glaubens. Ferner fehlte es in den christlichen Kreißen damals, wie freilich zum Teil noch, in der auffallendsten Weise an einer einigermaßen gesunden Lehre von der Kirche. Nun lehrten die Irvingianer eine ganze Menge richtiger Elemente der Lehre von der Kirche z. B. die Selbständigkeit und Geistigkeit der Kirche und zogen dadurch manche an sich. Zum dritten war vollends ganz unbekannt unter der Zahl der Erleuchteten und Bekehrten die Lehre vom geistlichen Amt. Auch hier lehrten die Irvingianer eine Menge richtiger Sätze und gewannen dadurch Anhänger. Es waren freilich alle diese Dinge nicht etwa ganz unbekannt; — in tieferen Gemütern hatten sie schon seit den 30er Jahren Wurzel gefaßt; aber die herschende Theologie hatte sie bei Seite geschoben.

Der Ursprung des Irvingianismus liegt bekanntlich in England, wo von jeher die Meinung geherscht hat, als ließe sich eine Kirche „machen" (to make a church). In Deutschland hätte der Irvingianismus nicht entstehen können. Daher fehlt ihnen auch die Erkenntnis vom Wesen der evangelischen Kirche: die Rechtfertigung aus dem Glauben verstehen sie so wenig wie die Katholischen. Der faule Fleck im Irvingianismus ist und bleibt die Wiederherstellung des Apostolats. Ist dieser Irrtum überwunden, so fällt in der Regel die Neigung zur Absonderung hinweg. Dieser Irrtum ist aber kein geringer; er ist ein seelengefährlicher und grundstürzender Irrtum, denn er ruht auf der Annahme, daß nach dem Tode des Apostels Johannes die Kirche abgefallen sei; scheuen sie sich doch nicht zu behaupten, „daß nach dem Tode des letzten Apostels ein neuer Sündenfall eingetreten sei."

Unter diesem Sündenfall aber verstehen sie das Aufhören des Apostolats. Fragt man weiter, wer die Schuld daran trage, so bleibt nichts anderes übrig, als den Aposteln des Herrn dieß Versäumnis zur Last zu legen. Dann sind sie aber wol nicht die rechten Apostel? und der Herr Jesus hat sich geirrt? — und wir müßen eines andern Christus warten! Das sind unabweisbare Consequenzen, die zum Antichristentum führen. Menschliches Treiben will bei den Irvingianern dem königlichen Amt Christi vorgreifen, — es geht ihnen zu langsam!

Alle drei bisher genannten Sekten pflegen, wenn sie Proselyten machen wollen, den schlechten Zustand unserer Kirche in Wortverkündigung, Disciplin (letzteres die Baptisten und Irvingianer) sowie in Verfaßung (Irvingianer) vorzuhalten. Darin liegt ein richtiger Vorwurf, aber die eigentliche Tendenz desselben geht auf das Vergeßen der Pädagogie der Kirche und auf die Auffaßung der Kirche als einer Gemeinde der Heiligen. Vgl. die Schrift „die Thür der Hoffnung" 1854; Böhm „Schatten und Licht" 1855; Schultze „der Irvingianismus" 1856. Das Werk „die Thür der Hoffnung" enthält durchaus nur die wichtigsten Anschauungen von der Notwendigkeit einer allgemeinen Bekehrung im größten Maßstabe, macht dann aber den seltsamen Sprung, als ob diese Bekehrung nur in der apostolischen Gemeinde möglich sei. —

Hierher gehören auch noch die Methodisten und Darbyisten. Jene, die Methodisten, die in neuerer Zeit uns näher gerückt sind als ehedem, haben es darauf abgesehen, eine Bekehrung in methodischer Weise durch eine besondere Procedur herbeizuführen und durch heftige Erweckungsmittel diese Bekehrung zu erhalten. Da ihr Grundfehler ist, daß die Methode vor der Sache betont wird, so ist ihnen gegenüber das Wesen der christlichen Buße in seiner vollen Einfachheit und Nüchternheit darzustellen. — Was die andern die

Darbyisten betrifft, so sind uns auch diese ziemlich nahe gerückt. Sie erkennen eigentlich überhaupt gar keine Kirche an und stellen alle in der Kirche vorhandenen Ordnungen als der Erweckung schädlich dar. Auch ihnen gegenüber muß also die Lehre von der Kirche gehörig dargestellt werden.

4. Die Materialisten. Diesen gegenüber ist in der Kirche sehr viel versäumt und durch den herschenden Spiritualismus, welcher das göttliche Recht der unbelebten Natur nicht anerkennen und dieselbe nicht als befähigte Trägerin göttlicher Kräfte und Gnade anerkennen will, sehr viel verdorben worden. Da nun in unserer Zeit der Materialismus in Deutschland in viel gefährlicherer Weise auftritt, als im 18. Jahrhundert in Frankreich (obwol er ganz derselbe ist), so müßen die Lehrstücke, welche gegen denselben gerichtet sind, ganz besonders getrieben werden: Lehre von der Natur und deren Verhältnis zu Gott; von der Schöpfung des Menschen; vom königlichen Amt Christi, der auch die Natur beherscht und sie umkleiden wird; von der lebendigen Gegenwart Christi, von der lebendigen Gegenwart des heil. Geistes. Dagegen ist es für den Pfarrer durchaus unratsam, die Materialisten „auf ihrem eigenen Boden zu verfolgen," d. h. ihnen in ihre gottfeindlichen Gedanken auf den Boden der rein natürlichen Naturbetrachtung nachzugehen und sie „wißenschaftlich" zu widerlegen.

Hier können gut instruierte Kirchenälteste besonders gute Dienste leisten, da die dem Materialismus zufallenden in der Regel die Kirche gar nicht besuchen und den Pfarrer auf jede Art meiden (Taufen, Kopulationen, Grabreden helfen hier nach).

5. Die zur Separation hin dringenden Ungläubigen jeder Art (s. g. Freigemeindler) gehören kaum hierher, sondern unter die Rubrik der Kirchen-Disciplin. Sie müßen je eher, je lieber ausgeschieden werden, da ihre Bekehrung so zu sagen unmöglich ist oder auch nur eine Be-

lehrung bei ihnen auf den festgetretenen Weg fällt, weswegen gegen das Werfen der Perlen vor die Säue hier ernstlich gewarnt werden muß. Ihnen ist allerdings vor ihrem Ausscheiden das Zeugnis der evangelischen Warheit mit allem Ernst und aller Präcision vorzuhalten, und sind dann nur die mit ihnen in Berührung kommenden Kirchenglieder sorgfältig zu beobachten und zu hüten. Der Inhalt ihrer Lehre ist der Schaum des allerschalsten Rationalismus, die ärgste sogar weltliche Geschmacklosigkeit; — der Ursprung derselben gänzliche Verbildung. Alles, was aus den christlichen Thatsachen eine Formel und Phrase macht, befördert die Sache dieser Freigemeindler. Endlich ist zu reden vom:

6. Aberglauben, dem Rest des Heidentums, der noch neben dem Christentum beibehalten wird. Gegen diesen ist sehr vorsichtig zu verfaren, um nicht durch übereilte Zerstörung desselben die Kerne desselben, welche in den meisten Fällen christlicher Glaube sind, mit zu zerstören. Dahin gehört zunächst 1. Alles, was Hexerei ist oder dafür gehalten wird. Daß dämonische Kräfte in der Welt wirksam sind, kann und darf niemals in abstracto geleugnet und es muß allezeit nur in concreto vor übereilten Urteilen und allezeit vor Beschwörungen und vor gedankenlosen Zeichen (z. B. drei Kreuze an die Stallthür) gewarnt werden. Sehr oft kleidet sich das feste Bewußtsein von der Macht und Gefärlichkeit des Teufels in die wunderlichsten Formen von Hexerei-Aberglauben. 2. Alles, was Gespensterersheinung ist oder dafür gehalten wird. Man sei hier vorsichtig: Nicht daran glauben ist bei sehr Vielen völlig identisch mit Nichtglauben an die Fortdauer des Lebens nach dem Tode. 3. Weit schärfer kann man gegen Weissagungen verfaren („schwarzer Rabe," „Schäfer Martin"), vorausgesetzt, daß man selbst weiß, was wahre Weissagung ist, und in dem Glauben an das regnum potentiae et gratiae Christi vollkommen fest steht. Uebrigens darf es nicht vergeßen werden, daß es unzweifelhaft

auch eine Art weltlicher Vorausschauung gibt (Träume). Ebenso müßen die Vorbedeutungen (omina) und die Zukunftserforschungen (auguria, sortilegia) wenn schon immer vorsichtig, doch sehr nachdrücklich und weit schärfer als die Zauberei und die Gespenstererscheinung, in abstracto bekämpft und gestraft werden. Unerbittlich aber sei man gegen ernstlichen Zauber (Schuhkochen, Tischrücken ꝛc.).

Die größte Vorsicht erfordert das noch wenig erforschte Gebiet der Heilungen. Es gibt ein χάρισμα ἰαμάτων und es tritt dasselbe überall, vereinzelt freilich, noch jetzt auf; das Zeichen dafür ist, daß ohne Formeln, lediglich durch Gebet bzw. Handauflegung Heilung bewirkt wird (Al. von Hohenlohe, † 14. Nov. 1849, Großprobst zu Groß-Wardein und Bischof von Sardica i. p., welcher die Erweckung dieses Charisma von dem Bauer Martin Michel aus U.-Billighausen gelernt hatte, woher 1820 f. die Michelianer, zu unterscheiden von den Schülern des Mich. Hahn in Würtemberg; Blumhardt). Diese Dinge wollen nicht nur geschont sondern auch sorgsam gepflegt sein.

Sodann gibt es eine nicht geringe Menge von Heilungen durch Naturkräfte, welche nicht wie die eigens s. g. Arzeneien durch Concoction, Absorption und Respiration wirken, sondern auf andern uns noch unbekannten Wegen den leiblichen Organismus des Menschen heilend afficieren. Hierher gehören die s. g. sympathetischen Mittel. Werden sie ohne Formel gebraucht, so sind sie unbedenklich, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß durch diese Mittel nicht Gewalt über die Seele des Kranken erlangt werde. Diese wird in rechtmäßiger Weise nur durch Gottes Wort erlangt; wenn anders, so ists eben Zauberei. Deshalb ist im Allgemeinen auch dem thierischen Magnetismus entgegen zu treten. Mittel aber mit Formeln müßen sorgfältig geprüft werden. Oft sind die Formeln nichts Anderes als die ehedem bei allen eigentlichen Arzeneien übliche Anrufung Gottes, die

man jetzt vergeßen hat; nicht selten aber sind sie Gottesversuchungen, d. h. man will Gott mit denselben, auch ohne daß man Glauben hat, bewegen, zu helfen; die altheidnischen, in christliche Worte umgekleideten Formeln sollen dieselbe Kraft haben wie das Wort Gottes oder das christliche Gebet.

§. 31. Von der Seelsorge in Beziehung auf Sünden und Laßer.

Hier ist die erste Bedingung einer nur erträglichen Wirksamkeit des Pfarrers, daß er die Wurzel der Sünden kenne (theoretisch) und aufzudecken im Stande sei. Jeder Eudämonismus auch noch so leiser Art vernichtet die geistliche Wirksamkeit. „Moralpredigten", über die Gebür als rationalistisch verachtet, sind gleichwol notwendig, und, wenn sie rechter Art sind, sehr erfolgreich; mehr ist aber durch Seelsorge zu wirken. — Wir zälen folgende Laster hier auf:

1. Die Unzucht. Dagegen wirkt, zumal bei dem weiblichen Geschlecht, eine recht tief eingeprägte Gebetszucht. Wenn solche Versuchungen kommen, sich bestimmte Gebete und Schriftsprüche selbst und zwar laut vorzusagen ist ein außerordentlich wirksames Mittel. Dann gehört dazu eine gehörige Anweisung für das Leben in der Familie; es ist darauf hinzuweisen, daß durch Unzucht das Leben in der Familie gänzlich zerstört wird, abgesehen von dem noch tieferen Grund, daß Unzucht Abgötterei ist.

2. Die Völlerei, Trunksucht. Als Mittel gegen den Anfang der Trunksucht, da wo sie erst im Entstehen begriffen ist, ist wieder vor allem das Familienleben ins Auge zu faßen und darauf hinzuweisen, daß es durch die Trunksucht, die ein ungemein freßendes Laster ist, zuletzt dahin kommt, daß der Trunksüchtige zuletzt seine eigenen Leute nicht mehr versorgen kann und schlimmer ist als ein Heide. Dagegen hilft gar nichts, die Sache eudämonistisch darzustellen:

es sind genug Fälle vorhanden, daß Trunksüchtige ein hohes Alter erreicht haben, wenn es auch häufig genug vorkommt, daß einer sich todt sauft. Oft freilich helfen hier nur sehr schwere Trübsale. Die s. g. Mäßigkeitsvereine, welche ihren Mitgliedern das Gelübde abfordern, durchaus keinen Tropfen Branntwein zu trinken, haben an manchen Orten auf gewisse Zeit Erfolge produciert, aber sie treiben die bloße Gesetzlichkeit und legen den Leuten ein hartes Joch auf. Wir aber haben nie einseitig den usus legis politicus zu treiben und sollen vielmehr stets auf Bekehrung ausgehen. Außerdem hat der Mäßigkeitsverein auch ein Bedenken. Er verbietet gewöhnlich nur Branntwein und Rhum und dem gemeinen Mann drängt sich deshalb leicht die Frage auf: „Wie steht es mit Wein und Bier?“ Der gemeine Mann kommt leicht auf den Gedanken, es sei auf ihn besonders abgesehen, denn den vornehmen Leuten werde ja ihr Wein und ihr Bier nicht verboten. Die s. g. Maydornsche Theorie leitet allen Alkohol vom Teufel ab. Gegen derartige Uebertreibungen hat man sich nachdrücklich zu wehren, denn sie schaden viel. Dagegen ist mit Entschiedenheit dem Unfug zu steuern, daß die Arbeitsleute statt Geld Branntwein bekommen.

3. Der Diebstal. Noch ist bei uns der Diebstal schon an sich übel angesehen: wer stielt gilt als „unehrlich.“ Es gibt Kinder, die in den allerfrühsten Jahren die Neigung zum Diebstal in einer unüberwindlichen Weise an sich tragen, denen sie angeerbt ist. Gegen diese erbliche Neigung zum Diebstal hilft nur eine strenge Disciplin und Gewöhnung — sehr oft nur der allertiefste Fall. Der Diebstal tritt aber jetzt häufig communistisch auf oder sektirerisch „der heil. Geist hat es mich geheißen, das sei mein.“ Auch liegt sehr oft die Meinung zu Grunde: „Alles, was wächst, zumal ohne besondere Saat und Pflege, ist Gemeingut.“ Demgemäß werden dann Wald und Feld als Gemeingut angesehen und es hält dem Pfarrer schwer, klar zu machen, daß Wald- und Feldfrevel

unter die Rubrik Diebstal gehören. Man verfare hier möglichst historisch und weise nach, wie der Wald aus einer „gemeinen Mark“ nach und nach Eigentum Einzelner geworden ist und hebe dabei nachdrücklich hervor, daß das Eigentum eine göttliche Ordnung ist.

4. Müßiggang und Bettel. Dieß Laster wird in vielen Dörfern gewerbsmäßig betrieben. Dagegen thun die Kirchenältesten sehr gute Dienste. Die müßen sich an den Ausgängen der Dörfer aufstellen und die ausgehenden und zurückkehrenden Bettler ernstlich bedrohen. Unbedingt nötig ist für jede Gemeinde ein Armenhaus, in dem der Pfarrer eine gehörige geistliche Zucht übt. Es darf kein Armenhaus existieren ohne die Zucht des regelmäßigen Gebets und der regelmäßigen Schriftlesung, wie dieß auch in den alten Armenhäusern in der Regel vorhanden war.

5. Die Augenlust der Gebildeten, Zerstreuungssucht, Vergnügungssucht, vornehme Vielgeschäftigkeit (πολυπραγμοσύνη), Geniecultus u. s. w. Dieser Sünde ist sehr schwer beizukommen, sie findet sich sogar bei bekehrten Christen. Um ihr entgegen zu treten muß der Pfarrer in den Elementen der jetzt vorhandenen Cultur Bescheid wißen; sonst predigt er tauben Ohren. Wenn Schiller und Goethe als die eigentlichen Ideale der Menschheit gepriesen werden, so muß man, um dagegen mit Erfolg operieren zu können, Schiller und Goethe selbst kennen, muß zeigen können, daß in ihnen unbewußt Dinge enthalten sind, welche über ihre menschliche Natur doch hinaus gereicht haben (Schillers Gedicht: das Glück). Man hat nachzuweisen aus Gottes Wort, daß diese Sünde das Wesen der Bekehrung zerstört. Oft nimmt auch die Augenlust das Wort Gottes zu ihrem Gegenstand (curiositas) und äußert sich in einer hohlen neugierigen Wißensluſt. Der Pfarrer laße sich nicht darauf ein, den gesellschaftlichen Unterhalter zu machen.

Anmerkung. Zu der Seelsorge, welche die Verhütung

der Sünde zum Zweck hat, ist auch zu rechnen: die Pflege derjenigen, welche Neigung haben, zur römischen Kirche überzutreten. Die Gründe derselben sind verschieden; sie sagen: 1. es herrsche bei uns Ungebundenheit der Lehre. Dieß halten uns besonders diejenigen entgegen, welche selbst kernige Naturen sind, welche Sicherheit im Glauben und festen Boden unter den Füßen haben wollen; die nicht allein fragen, sondern auch fertig werden wollen mit dem Fragen. Leider hat die evangelische Kirche, freilich mehr in ihren Auswüchsen, mit der Behauptung unbeschränkter allgemeiner Lehrfreiheit, gerade das befördert, was sie verhüten will. — Ferner es herrsche bei uns 2. bloßer Subjectivismus. Aeußerungen wie die: „wir brauchen keine Kirche, wir können ein jeder mit seinem Heiland allein fertig werden" begegnet dann von der anderen Seite ein entschiedenes nein! „ich muß das Wort Gottes gepredigt und nicht nur gepredigt, ich muß es mir angeeignet wißen." Hier ist nun vor allem geltend zu machen, daß dieser Subjectivismus dem Wesen der evangelischen Lehre von Grund aus widerspricht. Haben die Leute Geduld, dann führe man sie zu den Ursprüngen der evangelischen Kirche zurück und zeige, daß in ihr Ungebundenheit der Lehre durchaus nicht herrsche, daß der Subjectivismus entschieden ausgeschloßen sei, daß das, was man begehrt, bei uns ebenso gut vorhanden sei, wie in der römischen Kirche. Vornehmlich ist zu zeigen, daß die Reformation nicht primär nur Reinigung der Kirche, sondern ein notwendiger Fortschritt sei, daß das ganze Mittelalter, nicht etwa bloß Wiklef und Huß, gebieterisch auf das hinweise, was Luther gefunden hat; es ist ihnen begreiflich zu machen, daß das Mittelalter ängstlich gesucht hat nach der Gewisheit der ewigen Seligkeit, daß darauf sein Streben gerichtet war, und daß endlich diese Erfahrung von Luther gemacht ist. Endlich wird als Grund angegeben: 3. die Kahlheit des evangelischen Cultus. An denen freilich, die sich bloß sinnlich angesprochen wißen

von der römischen Kirche ist in der That nicht viel verloren; es sind solche, die im Christentum nichts weiter suchen, als Befriedigung ihrer Augenlust. Gleichwol soll der Pfarrer nicht gleichgültig an diesem Einwand vorübergehen, sondern vielmehr zeigen, daß diese Kahlheit und Nüchternheit des Cultus der evangelischen (lutherischen) Kirche keineswegs eigen sei. Die Gestalt des Cultus als ein Adiaphoron anzusehen widerspricht dem tiefsten Bedürfnis der Menschenseele. Der Mensch will überall wo er ist seine Heimat finden und die Cultus-Heimat ist auch eine Heimat.

§. 32. Die Sorge für die Eidschwörenden.

Diese Sorge ist zu betrachten aus dem Gesichtspunkt: Verhütung der Sünde. In Hessen ist dieß Capitel von ganz besonderer Wichtigkeit, weil hier die Eidesfähigkeit von der vorausgegangenen und bescheinigten pastoralen **Eides**belehrung abhängig gemacht ist, freilich nicht durchgängig, nur für Eide in Civilproceßsachen, nicht für Zeugeneide und Amtseide. Hierdurch wird die Kirche zur Eideshelferin gemacht, die fides der Schwörenden ruht auf der dieselbe beglaubigenden Kirche. Es handelt sich also darum, in welcher Weise soll diese fides ausgeübt bzw. dem andern gegeben werden. Der gemeine Mann weiß meistens noch, daß am Eide die Seligkeit hängt, nur weiß er sich dieß selten im Allgemeinen, noch seltener im concreten Fall deutlich zu machen (warum und wie die Seligkeit am Eide hänge). Ob diese Grundlage noch vorhanden sei, ist zunächst zu ermitteln. Bei Vielen, zumal in größern Städten und in lange Zeit verwarlost gewesenen Dörfern, findet sich nun diese Grundlage nicht mehr, ja es findet sich nicht einmal mehr die rechte Elementar-Kenntnis vom Gesetz und Evangelium, worauf doch schließlich der Eid ruht. Wo es an diesen Elementen fehlt, da müßen dieselben erst wieder ersetzt werden und ist kein „Eidesbeleh-

rungsschein" auszustellen, ehe nicht diese Elemente beigebracht oder wieder erweckt worden sind. Wo keine Willens- und Gewißensbindung mehr vorhanden ist, da ist auch ein Eid nicht mehr möglich. Also wiederholte Unterredungen mit dem juraturus! Si non, non. Man darf sich nicht abweisen laßen durch die Versicherung: man wiße recht gut, was der Eid auf sich habe. Bei solchen Personen, aber auch bei denen, die noch von der an den Eid gebundenen Seligkeit wißen, kommt es gewöhnlich vor, daß der Eid als „eine unter Anrufung Gottes gegebene Versicherung" aufgefaßt wird. Wenn die Anrufung Gottes noch richtig verstanden wird, gut; aber es ist Phrase! Das muß nun ernstlich corrigiert werden; es geschieht durch Vorhalt der Natur des Eides als einer Versicherung, welche mit der Person Christi zusammen als in gleicher Weise objectiv wahr gedacht und gefaßt wird. (Schwöret doch der Jude den Eid „in die Seele des Vaters Abraham" hinein.) Indem ich also einen falschen Eid schwöre, versichere ich, daß Christus gar nicht vorhanden gewesen, jedenfalls für mich nicht gestorben ist. In dieser Hinsicht hängt die Seligkeit am Eide, mag dieß ein Zeugeneid oder ein Amtseid oder ein Huldigungseid sein. Es muß vor allen Dingen auch dem juraturus begreiflich gemacht werden, daß es sich hier um die wesentliche Gottesnähe, um die eigentliche ἀδιαστασία handle. Es ist auch nötig, daß der Pfarrer das Object des Eides, das was beschworen werden soll, genau kenne. Dazu ist jetzt volle Erlaubnis gegeben, welche ehedem fehlte. Es ist unsere Aufgabe hier erst selbst ganz klar zu sehen und den der schwören soll klar zu stellen über das was er beschwören soll. Es kommt darauf an, die Dinge auf einen möglichst einfachen Ausdruck zu bringen. Die Hauptsache bleibt aber allezeit, daß der juraturus die zu beschwörende Sache mit Christo, dem Glauben an Ihn zusammenfaße und nicht in abstracto schwöre. Für die Eidesformel die allerdings dem Pfarrer mitgeteilt werden muß aber ist der

Richter, nicht der Pfarrer, verantwortlich und darf sich der Pfarrer nicht anmaßen zu sagen: die Formel ist falsch gestellt.

In einzelnen Fällen ist nun eine s. g. reservatio mentalis bei denen welche schwören wollen, der geheime Hintergrund. Ob solche Vorbehalte (Mentalreservationen) vorhanden sind ist wo möglich zu eruieren und dann der Eid zu verbieten. Eine Art Eid ist jetzt glücklicher Weise bei uns gänzlich abgeschafft; hin und wieder aber existiert er noch: der s. g. Reinigungseid in Criminalsachen, durch den der Schwörende erweisen soll, daß er etwas nicht gethan habe. Gerade bei diesem Eide kamen die Mentalreservationen in erschreckender Menge vor. Wo er noch besteht, hat daher die Kirche dahin zu wirken, daß er abgeschafft werde. Aber es gibt noch eine andere Art von Eid, das ist der Glaubenseid: daß beschworen werden soll, es habe sich eine Sache „soviel man wiße" nicht anders verhalten, als wie man nach bestem Wißen und Gewißen annehmen könne. Er kommt namentlich bei Schuldensachen vor. Vor diesen Eiden ist auf das Bestimmteste zu warnen. — Außerdem ist der Aberglaube beim Eid aufs strengste zu verwerfen; es gibt nämlich beim Eid eine ganze Menge abergläubischer Proceduren, die sich meist auf uralte Gebräuche beziehen, z. B. einer der falsch schwören will, thut Erde in die Schuhe und nun ist er von der Erde weg und der Eid gilt nicht; oder kehrt die Hand herum und meint damit, er hätte den Eid von sich weg geschworen; oder er streckt auch nur die Hand so in die Höhe, daß es zweifelhaft bleibt ob er die Finger zum Schwure erhoben; oder er sucht den Gerichtsdiener zu bestimmen, daß die Fenster geschloßen werden, was im Winter ohnehin geschieht, und nun meint er, gilt der Eid nichts, offenbar eine Beziehung darauf, daß nach altem Gebrauch der Eid sub divo d. h. unter freiem Himmel geschworen werden soll.

Zu raten ist weiter, daß man die s. g. Eidbelehrungsscheine nicht abstract ausstelle: „ich habe dem N. N. den Eid

erklärt und bescheinige dieß hiermit," sondern möglichst concret faße, daß man die Eidesfähigkeit so genau wie möglich für den besondern Fall charakterisiere.

Die eigentlichen Promissions-Eide kommen selten zur Cognition. Festzuhalten dabei ist, daß diese Erfüllungseide ohne Eidesträger d. h. zur Eidesforderung berechtigte Personen nicht möglich sind. Solche Eidesträger können also auch vom Eide wieder entbinden. Das s. g. „Ehrenwort" ist kein Eid — durch das Ehrenwort setze ich mich nur mit meiner zeitlichen Geltung ein —; ein sich selbst gegebenes Ehrenwort aber ist durchaus nichts mehr, als ein unter gewissen Voraussetzungen gefaßter und ausgesprochener Vorsatz, der durch bestimmte Verhältnisse ohne Weiteres auch wieder hinfällig werden kann.

§. 33. Von der Seelsorge für die Proselyten.

Der Gesichtspunkt ist hier: Rückkehr vom Irrtum. Zu denen, welche außerhalb der Kirchengemeinschaft stehen, hat der Pfarrer überhaupt kein Verhältnis, geschweige denn zu denen, welche außerhalb der christlichen Kirche stehen. Wenn deshalb in rationalistischen Lehrbüchern und Vorträgen über die Pastoraltheologie von einem solchen Verhältnis (wie der Pfarrer zu Katholiken, oder gar zu Juden zu stehen, sich gegen sie zu verhalten habe) die Rede ist, so ist das einfach nichts als eine Albernheit. (In Judensynagogen reden, Juden den Eid erklären!) Dagegen über Proselyten aus diesen Kreißen sind einige Bemerkungen erforderlich. Wir unterscheiden dabei 1. Proselyten aus andern Kirchengemeinschaften, 2. Proselyten aus dem Judentum.

1. Proselyten aus andern Kirchengemeinschaften. Man merke sich hinsichtlich dieser Folgendes:

a) Der Pfarrer mache keine Anstrengungen, draußen ste-

hende zu gewinnen. Wir haben mit denen die uns anvertraut sind genug zu thun, und die Anzal bedeutet nichts.

b) Man mache niemals denjenigen die Aufnahme leicht, welche aus äußerlichen Gründen mit ihrer Kirche gebrochen haben.

c) Jedenfalls muß eine genaue Belehrung voraus gehen und nach dieser ebenso genaue Rechenschaftsforderung über die Confessionsunterschiede und die nunmehr obwaltenden Gründe für den Confessionswechsel eintreten. Bei Katholiken ist wesentlich die genaue Einführung in die Augustana (über die Zulaßung katholischer Taufpathen s. §. 16) conditio sine qua non. Die Bekenntnisablegung bei Katholiken muß auch mit einer angemeßnen Feierlichkeit verbunden werden.

2. Proselyten aus dem Judentum. a) Selten daß eine Bekehrung aus vollständiger Einsicht in das alte Testament erfolgt; der häufigst vorkommende Grund sind äußere Verhältnisse. Schlimm, daß es bei den meisten Juden an den ersten Elementen der Kenntnis des alten Testamentes fehlt. Wo letzteres der Fall ist, sei man sehr spröde.

b) Man prüfe zunächst, wie es mit der Kenntnis des alten Testamentes (besonders der messianischen Weissagungen) und etwa mit ihren messianischen Hoffnungen aussieht und suche sie das alte Testament, wenn auch vorerst in summa kennen zu lehren.

c) Sodann führe man vor allem den Proselyten auf die Person Christi (ja nicht „Christentum") hin: Dieser Christus, der gekreuzigt und auferstanden ist, ist der Messias; dann geht die Sonne auf über dem alten Testament und der Geschichte des jüdischen Volks. Da ists denn an der Zeit, das N. T. mit ihnen ordentlich zu lesen, namentlich die Hauptsachen.

d) Hiernach folge das Bekanntmachen mit dem Katechismus und den Kernliedern unserer Kirche, auch wol der

A. Conf. Die wirkliche Aufnahme ist in der Regel ein Reservat der Kirchenbehörden, und mit Recht. Sie geschieht durch

e) die Taufe (s. Löhe, Agende 2, S. 41—48), auf welche alsbald der Genuß des

f) heil. Abendmals folgt.

Viertes Kapitel.

Von der Seelsorge in Beziehung auf leiblich und geistig Angefochtene.

§. 34. Seelsorge in Beziehung auf die Kranken.

Für alle diese Verhältnisse, besonders bei Kranken und Armen ist die Beihülfe der Kirchenältesten heranzuziehen, die einen Teil des Diakonenamtes vertreten. Indes ist die Wiederherstellung des eigentlichen Amts der Diakonen für die Zukunft fest im Auge zu behalten. In der neueren Zeit ist mit der Wiederherstellung des Diakonissenamts der Anfang gemacht worden und ist dieß ohne Zweifel sehr anerkennenswert. Freilich kommt es hier vor allen Dingen darauf an, daß solche Institute aus vollem Glauben gegründet und mittels vollen Glaubens auch erhalten und regiert werden. Wie die Welt jetzt gestaltet ist, sieht man in diesem Diakonissen-Institut nur ganz allgemein eine nützliche Einrichtung für die Krankenpflege und Wohlthätigkeit. Es soll dasselbe aber wesentlich als ein kirchliches Institut betrachtet werden, das als eins der kirchlichen Unterämter zum Organismus der christlichen Gemeinde gehört und sich in den Gehorsam der Kirche zu begeben hat. Daran fehlt es aber noch den vorhandenen Anstalten: sie halten sich in ihrem Gehorsam nicht an die Kirche, sondern an die betreffenden Gründer und Leiter, also doch nur an Autoritäten menschlicher Art, nicht

einmal an Autoritäten des geistlichen Amtes, sondern an solche, die sich aus eigenem Vornehmen als Autoritäten aufgestellt haben. Es hängt dieß allerdings mit dem Zustand der evangelischen Kirche überhaupt zusammen; es fehlt unserer Kirche das χάρισμα κυβερνήσεως; das hat Luther auch gefehlt: Dieß offenbart sich auch hinsichtlich der Diakonissinnen und tritt in einzelnen Erscheinungen besonders hervor. Die soeurs grises der katholischen Kirche sind dem einen geistlichen Oberhirten gerade so gut unterthan, wie dem andern; legen schlechterdings kein Gewicht darauf, daß sie aus verschiedenen Anstalten hervorgegangen sind, wie dieß unsere Diakonissinnen zu thun pflegen und in Folge dessen sich oft nicht untereinander vertragen. Die soeurs grises werden, obwol sie bekanntlich keine eigentlichen Nonnen sind, sondern zuerst das Gelübde nur für eine bestimmte Zeit ablegen, doch in der allerhärtesten Disciplin erzogen, wie es bei uns in dem Grade nicht derFall ist. Die gehörige Einübung für das was eigentlich zu thun ist, die nötige körperliche Abhärtung ist durchaus erforderlich, wie dieß auch bei den Katholiken vorhanden ist; die soeurs grises werden auf schwere Proben gestellt und die niedrigsten Dienste werden von ihnen mit unerbittlicher Strenge verlangt. Was nun die Seelsorge für die Kranken betrifft, so betrachten wir:

1. Die Leibeskranken. Hier gilt vorerst: Der Pfarrer soll, wie es nun einmal jetzt steht, nicht Arzt sein wollen. Es ist ja richtig, daß ursprünglich mit dem geistlichen Beruf, die Seele zu heilen, der leibliche Beruf, den Körper zu heilen verbunden ist. Nachdem sich aber nun einmal bei uns verschiedene Berufsarten ausgebildet haben und für die Berufsart des Arztes sich auszubilden der Pastor keine Zeit hat, die Berufsarten dazu auch weit auseinander gehen, haben wir gar kein Recht, dieß einmal bestehende Verhältnis zu zerstören: der Pfarrer hat weder Medicin zu studieren noch auszuüben. (Die Rationalisten und Aufklärer wie Campe bestanden darauf, der Pfarrer müße vollständig Medicin studieren). Auch die Ho-

möopathie ist nicht Sache des Pastors; es gehören zu Ausübung derselben so gut ärztliche Kenntnisse wie zur Allöopathie. — Dagegen ist es allerdings Pflicht des Pfarrers, die Kranken seiner Gemeinde zu *besuchen* und durch Gebet mit den Kranken die Seele zu stärken. Nun aber will zweierlei wol ins Auge gefaßt und von einander unterschieden sein: ob die Krankheit *Prüfung* oder *Versuchung* ist. Ist *Versuchung* vorhanden, so zeigt sich in der Regel Unruhe und Ungeduld bei dem Kranken; es treten ferner die lange bei ihm verborgen gebliebenen Sünden offen heraus: Habsucht, Herschsucht, Haß. Ist *Prüfung* da, so zeigt sich umgekehrt der Kranke geduldig, verlangt nach Zuspruch und Trost aus der h. Schrift. In der Prüfung ist das das wesentliche, daß die erworbenen guten Eigenschaften nur um so fester werden, um so kräftiger zur Erscheinung kommen; bei der Versuchung ists umgekehrt. Dieser Unterschied ist bei der seelsorgerlichen Behandlung wol zu beachten: bei der Prüfung ist der Trost des Evangeliums besonders am Platz; — man muß dem Kranken mit dem ihm schon nahe stehenden Christus immer näher kommen — bei der Versuchung Vorhalten der Sünde, man muß dem Kranken vorzugsweise in der Erkenntnis der Sünde beistehen. Im wirklichen Leben grenzen Prüfung und Versuchung oft nahe an einander; ja es kommt vor, daß der Zustand des Kranken gemischt ist: mitten in der stillen Zuversicht treten auf einmal Zustände des Zweifels, des tiefen schweren Sündenbewußtseins ein, die dann wieder mit anderen Zuständen wechseln. Diese Zustände muß der Pfarrer sehr genau beachten. Es gibt aber noch einen dritten Zustand: sehr oft nimmt die Krankheit die Gestalt an, daß der Kranke gänzlich *deprimiert* ist; daß er stumpf wird (bei Brustfell-, Zwergfell-, Lungenentzündung), unfähig ist zu beten, seine Gedanken nicht zusammenhalten kann, das Gedächtnis bis auf einen gewissen Grad verliert. Bei dieser gänzlichen Depression ist oft continuierliche Hülfe not; Schriftworte müßen den

Kranken vorgesagt werden und zwar einschlagende; ebenso Liederverse und Gebete. Es ist also durchaus notwendig, daß der Pfarrer einen gehörigen Vorrat von Schriftworten und Liederversen habe, um sie augenblicklich aus seinem Gedächtnis hervorholen zu können.

Die Anfechtungen und Versuchungen haben oft einen Charakter, daß man erschrecken kann; aber der Pfarrer darf sich dadurch nicht außer Faßung bringen laßen. Es ist sehr gewöhnlich, daß besonders schwere oder schmerzhafte Krankheiten mit einemmale das Bewußtsein der Sünde mit solcher Stärke hervorrufen, daß die Kranken deutlich sehen: so wie ich bin, bin ich ewig verloren und nun folgt Verzweiflung. Da muß man ruhig und gefaßt bleiben und einfach den Herrn Jesus Christus verkündigen. Je unruhiger der Kranke ist, desto ruhiger muß man bleiben. Die Anfechtungen beziehen sich auf a) die Größe und Menge der Sünden, b) auf die eigene Unheiligkeit, c) Ungerechtigkeit, d) Unwürdigkeit; auf e) den Zorn Gottes; auf f) das Gericht Gottes, auf Hölle und Verdammnis. Es kommen Aeußerungen des Angefochtenen vor wie die: er sei dem Teufel verfallen, er wiße nun, daß ein Teufel existiert. So wie man sich hier zur Unruhe hinreißen läßt, ist man ratlos; so wie man sich schrecken läßt, kann man nicht trösten.

Die Pflege erstreckt sich auf

2. die Gemüts- und Geisteskranken. Zu jenen, den Gemütskranken, pflegt man zu rechnen: a) die Schwermütigen, b) die welche man im Allgemeinen Tolle nennt, zu denen, α) die Tobsüchtigen und β) die s. g. Narren gehören. Als Geisteskrankheiten werden angenommen a) die Monomanie, in der ein Gegenstand verkehrt aufgefaßt wird, während auf den übrigen Gebieten des Geistes noch klare Besinnung herscht; b) die Verrücktheit, wozu man wieder α) das Schreien und β) die Zerstörungssucht zählt; und c) der Blödsinn.

Heilend auf diese Seelenkranken zu wirken ist nur sehr wenigen gegeben, aber zu dem Beruf des Seelsorgers gehört es ohne Zweifel: Es unterscheiden sich hier zwei Richtungen: die eine sucht die Ursache des Wahnsinns lediglich in leiblichen Störungen (Somatiker), die andere sucht dieselbe wenigstens vorzugsweise im geistigen Zustand, in letzter Instanz in der Sünde (Psychiker). Es versteht sich von selbst, daß die Veranlaßungen zum Wahnsinn auch leiblicher Art sind; die Somatiker aber sehen überall nur leibliche Ursachen und richten darnach ihr nur somatisches Heilverfahren ein. Es ist die somatische Ansicht jetzt die herschende, während es früher mehr die psychische war, namentlich unter dem Einfluß des tiefblickenden Arztes Heimroth. Wir unsererseits müßen die einseitig-somatische Auffaßung verwerfen, schon deßhalb, weil wir wißen, daß die Leiden dieses Lebens im Ganzen ihre Wurzel haben in der Sünde: „ohne Erbsünde kein Wahnsinn." Die meisten am Geist gestörten Menschen tragen eine ungemeine Wertlegung auf ihre eigene Person zur Schau. Wie oft fängt der Wahnsinn damit an, daß die Menschen meinen, sie würden von allen Seiten beobachtet, überall würde von ihnen gesprochen, daß sie außerordentlich leicht verletzt werden durch jedes nur von fern ungünstige Urteil; gerade fein organisierte Naturen werden durch herbe Verleumdungen und Schmähungen, die sie nicht ertragen können, am Geist gestört. So ist in zalreichen Fällen entschieden der Hochmut der Erzeuger der Seelenstörungen.

Worin der Wahnsinn eigentlich psychisch bestehe, kann Niemand recht wißen. Die Erscheinung aber, welche auf das Wesen des Wahnsinns hinweist, ist die, daß der Geistesgestörte in der Regel sich doppelt hat, eine doppelte Person in sich trägt — er ist nicht der, der er wirklich ist — und hin und wieder sind diese beiden Personen in ihm in Widerstreit; z. B. es bildet sich einer ein große Reichtümer zu haben; nun kennt er sich selbst recht wol und weiß daß dieß nicht der

Fall ist, aber neben und in ihm steckt noch ein anderer, der hat die großen Reichtümer. Das ist der Punkt, wo der Wahnsinn mit der Besetzenheit zusammenhängt. Die Heilung (auch die, auf welche von uns hingewirkt werden kann) muß darauf hinausgehen, diese unechte Person, die der Mensch aus sich selbst bildet, zu zerstören.

Diejenige Gestalt des Wahnsinns, die uns am häufigsten entgegentritt und auch zunächst zu unserer Cognition gelangt ist die der akedischen Kranken. Die Akedie führt fast regelmäßig, wenn sie nicht geheilt wird zum vollendeten Wahnsinn oder auch direct zum Selbstmord. Daher müßen die Anzeichen (Symptome) der Akedie frühzeitig und sorgfältig beobachtet werden. Ein Hauptsymptom der Akedie ist, daß ein allgemeiner Ueberdruß erst an weltlichen Dingen und Vergnügungen, dann an Personen und schließlich am ganzen Leben eintritt. Es tritt zugleich eine gewisse Stumpfheit ein, Ueberdruß und Widerwille gegen das Wort Gottes, das man gar nicht mehr hören mag. Diesen akedischen Seelenkranken ist nun im Anfang noch leidlich beizukommen. Es kommt aber bei dem Heilverfahren nicht etwa darauf an, sie zu zerstreuen; je mehr sie zerstreut werden, desto tiefer graben sie sich in sich selbst ein. Vor allem hilft hier vielmehr das ruhige betrachten lehren des Wortes Gottes, das Hinweisen auf die Freude, die man in Gott haben kann. Wer selbst volle Freude und Zuversicht in Gott hat, kann zuweilen einen solchen Seelenkranken allmählich wieder zurecht bringen; aber ein andermal schreitet auch die Krankheit unaufhaltsam weiter und es treten die unglücklichsten Zustände ein: der Kranke fühlt recht wol, daß das Wort Gottes ihm helfen könne, hat also auch das dringende Verlangen nach ihm; er nimmt es auch für den Augenblick an; einen Moment wirkt die Absolution, und zwar sogar oft sehr stark — und nach Verlauf von ein paar Stunden ist alles wieder verloren. Müde aber

darf man darum doch nicht werden; es muß das Wort Gottes bis auf den letzten Augenblick verkündigt werden.

Was hinsichtlich der übrigen Wahnsinnigen und zwar auch bei denen, die nahe daran sind, in Brutalität zu verfallen, in Anwendung kommen muß, ist das Gebet. Ich kann allerdings die Verrückten nicht auffordern, mit mir zu beten, wol aber daß sie die Hände zum Gebet falten; geschieht dieß so erstreckt sich die Wirkung davon, auch wenn sie vom Vaterunser kein Wort mehr verstehen, in ihre Seele hinein. Ebenso günstig wirkt auch bei denen, die daran gewöhnt sind, das Kreuzschlagen. Natürlich sind dieß Heilmittel nicht in dem Sinn, als ob dadurch der Wahnsinn beseitigt würde; wol aber wird durch dieses Verfahren in der verdunkelten Seele des Kranken das Bewußtsein des ewigen Lebens, ja das ewige Leben selbst erhalten. Es ist eine sehr bekannte Erfahrung, daß bei solchen Seelenkranken, wenn der Tod herannaht, die helle Besinnung noch einmal zurückkehrt. Dieß Licht soll eben erhalten werden; hinter der Krankheit des Geistes und der Seele kann dennoch die Seele noch gesund bleiben. Es kommt darauf an, die Seele vor dem gänzlichen Versinken wo möglich zu bewahren. Wo einigermaßen noch Besinnung vorhanden ist, da laße man auch den Namen: Jesus Christus aussprechen; nicht selten geschieht es, daß dabei mit einem Male ein helles Licht in dem sonst so stumpfsinnigen Auge aufblitzt.

Wo auch dieß nicht mehr geht, da ist Besessenheit zu vermuten, die vom Wahnsinn wol zu unterscheiden ist. Sie geht dem Wahnsinn der Zeit nach voraus mit der Tendenz, die Seele in die Nacht des Wahnsinns zu verstricken und dann gewis zu erobern. Sind aber noch lichte Augenblicke vorhanden oder tritt der Wahnsinn gelinder auf, so muß den Kranken das Wort Gottes unaufhörlich vorgehalten, sie müßen auf die Schrift hingewiesen werden; sie müßen in der Schrift lesen, was freilich bei denen die sich im Geniecultus

verrückt gelesen haben, sehr schwer zu erreichen ist, während solche, die durch schwere Lebensschicksale in Irrsinn gerathen sind, das Wort Gottes in der Regel viel lieber annehmen, als diese Ueber- und Verbildeten.

In den Heilanstalten für Wahnsinnige ist es üblich, daß die, welche den s. g. stillen Wahnsinn haben, allsonntäglich in die Kirche geführt werden; das ist ganz gut, aber es gehört doch Vorsicht dazu: es müßen dann die richtigen Personen ausgewählt werden. Die Hauptsache aber bleibt in diesen Instituten das Gebet in einfacher Weise mit Händefalten und Aussprechen des Namens Christi.

Was nun die Zustände der Besetzenheit betrifft, so kommen diese häufiger vor als man gewöhnlich denkt; sie sind immer vorhanden, in manchen Zeiten freilich sehr vereinzelt, in manchen aber auffallend häufig. Daher ists vor allem wichtig, zunächst die Zeichen der Besetzenheit zu erkennen:

a) Eins der ersten Zeichen ist, daß diese Personen, die sonst bei ganz gesundem Verstande sind, wißen, daß ein fremder Geist in ihnen ist, ein sie quälender böser Geist, der sie unaufhörlich wider ihren Willen treibt, Dinge zu thun, von denen sie wißen, daß sie böse sind. Nur darf man sich hier nicht täuschen laßen. Es ist nämlich eine sehr gewöhnliche Aussage dieser Unglücklichen, daß der sie plagende Geist der Geist eines verstorbenen Menschen sei, den sie auch meist bei Namen nennen. In Wahrheit aber ist es der Teufel, der böse Geist, der sich hinter diesen Geist versteckt oder vielmehr sich dieses Menschengeistes als Form und Hülle bedient.

b) Ein zweites Symptom ist das, daß die Besetzenen in der Regel schon das Händefalten zum Gebet, wenn mans ihnen auferlegt, nicht vollziehen können. Noch weniger können sie vertragen, daß der Name Jesu Christi genannt werde. Dringt man darauf, daß sie den Namen Jesu Christi aussprechen, so sprechen sie entweder den Namen mit irgend einer thörichten oder häßlichen Entstellung desselben aus, oder sie

schlagen ein hölliſches Gelächter auf mit Geſichtszügen und Blicken, die den Beſeßenen vom Wahnſinnigen durchaus unterſcheiden. Ebenſo können ſie das Kreuzſchlagen nicht vertragen oder nicht vollziehen.

c) Sehr oft fängt die Beſeßenheit damit an, daß dieſe Kranken eine wie ſie meinen unüberwindliche Neigung zum Fluchen in ſich verſpüren, ſelbſt ſolche, welche eine gute chriſtliche Erziehung genoßen und nie geflucht haben. Dieſer Reiz zum Fluchen treibt ſie, heilige Gegenſtände, ja auch ſchon die Gottesgaben z. B. die Früchte auf den Feldern zu verfluchen und dann förmlich zu läſtern.

d) Dazu kommt als weiteres Symptom: die ungewöhnlichen, nicht mehr menſchlichen Blicke, Mienen und Töne die geſehen und gehört ſein wollen und von allen auch den gräßlichſten Wahnſinnsäußerungen unterſchieden ſind, und augenſcheinlich aus einer Perſönlichkeit der Finſternis hervorgehen.

Weitere, jedoch nicht ſo ganz ſichere Zeichen der Beſeßenheit, wie die vier eben genannten, ſind

e) das Reden in doppeltem Sprachton; wenn der böſe Geiſt aus ihnen ſpricht, haben ſie einen von ihrem natürlichen Sprachton ganz verſchiedenen Sprachton, der ſonſt von ihnen nicht willkürlich produciert werden kann. Hierher gehört auch das Reden oder Verſtehen fremder, nie gelernter Sprachen. Ferner:

f) das ſ. g. Fernwißen und Fernſehen; doch kann dieß auch eine erhöhte Seelenthätigkeit ſein. Dann:

g) eine wunderbare Beweglichkeit der Glieder und Unabhängigkeit des Körpers von der natürlichen Schwerkraft; auch übernatürliche Stärke.

h) Daß die Beſeßenen getrieben werden ſich ins Waßer zu ſtürzen, obgleich ſie wißen, daß ſie darin nicht untergehen. Sonſt wird noch angeführt

i) gestus et actus impuri, saevi, terribiles und Thierſtimmen;

k) grimmige innere Schmerzen und die Meinung, sie hätten fremde Körper (z. B. Stricknadeln und Zwirn) in den Muskeln.

Mit solchen Personen muß der Pfarrer allezeit vollständig leiblich nüchtern und unter fortwährendem innern Gebet verkehren. Vor allem zeige er nur keine Furcht, noch Zweifel! Dann laße man sich nicht auf Hin- und Herreden mit dem Teufel ein und halte nicht Alles für wahr, was aus dem Munde des Beseßenen kommt. Der böse Geist ist oft sehr redselig und bringt eine Menge Dinge vor, auf die man meint, antworten zu müßen. Das geschieht zu keinem andern Zweck, als uns abzulenken von dem rechten Wege, uns irre zu machen. Wir haben nichts zu thun, als ihm Christum den Gekreuzigten und Auferstandenen vorzuhalten und dabei zu bleiben. Auch gehe man nicht mit Exorcismen vor, ehe man gewis geworden ist, daß man sie mit Erfolg anwenden kann. Den bösen Geist zu überwinden dazu hilft am nachhaltigsten fortwährendes theils stilles theils lautes Gebet. — Ueberall aber ist Verschwiegenheit hier sehr nötig, weil an diese Zustände die curiosiositas der Welt sich ganz besonders anhängt. Durch unbedachtsames Reden wird die Krankheit nur gestärkt, die Macht des Teufels nur erhöht. Man muß nur handeln; aber diese Dinge ja nicht besprechen. Die Pflege erstreckt sich

3. auf die Sterbenden. Hier ist vor allem ein oft schwer zu beseitigendes Hindernis zu bekämpfen: der Widerspruch der Aerzte, die keinen geistlichen Zuspruch am Sterbebette leiden wollen. Dem muß man zeitig begegnen d. h. sich in der Gemeinde entschieden dahin aussprechen, daß es durchaus nötig sei, am Sterbebette geistlichen Zuspruch zu empfangen und daß man sich nicht abhalten laßen werde, diesen zu ertheilen. Ist der Pfarrer am Krankenbette angelangt, so hat er eine thörichte und unsichere Hoffnung auf Genesung nicht zu erwecken oder zu begünstigen; im Gegenteil, je nach der

Seelenstellung des Kranken ist es oft nötig geradezu zu sagen: du mußt sterben; namentlich bei solchen, die mit thörichten Hoffnungen auf das „noch vor ihnen liegende Leben," mit Gedanken an das, „was sie alle noch ausrichten wollen," dem Tode entgegen gehen. Der dadurch verursachte Schrecken ist ein Schrecken zum ewigen Leben und sehr oft ist hierdurch gerade die lange aufgeschobene Bekehrung zu Stande gekommen. Andererseits ists aber auch nicht erforderlich, ohne Not den Tod anzukündigen. Es gibt nicht Wenige, die auf den Tod wol vorbereitet sind, die kann man unter Gebet ruhig dahin gehen laßen. — Der Tod ist aber in der Regel verbunden mit einem Todeskampf, oft mit einem sehr bewußten und heftigen Todeskampf. Da ist es nun vor allem Sache des Pfarrers, dem Sterbenden Unterstützung im Todeskampfe zu gewähren, besonders in der letzten und schweren Versuchung, wenn in den Schrecken des Todes in dem Gläubigen durch den bösen Feind das Bewußtsein der Sünde in der größten Stärke erweckt wird um den Sterbenden im Glauben irre zu machen und in Verzweiflung zu stürzen. Dauert der Todeskampf länger, dann tritt die Todesangst ein. Da ists notwendig, daß wir die allerenergischste Unterstützung gewähren. Es muß am Todtenbette das Wort Gottes unaufhörlich verkündigt und unaufhörlich gebetet werden. Ist der Sterbende im bewußten Todeskampfe, dann thut man gut, ihm das Wort Gottes und das Gebet leise ins Ohr zu sprechen, wie überhaupt das leise Sprechen viel tiefer dringt, als das laute. Für alles dieses war in alter Zeit die Vorbereitung viel beßer, als in der gegenwärtigen: es waren feststehende Gebete, die am Todtenbette gebraucht wurden. Der Gebrauch dieser Gebete ist für gewisse Fälle sehr zu empfehlen: es gibt furchtbare Todeskämpfe, die den Pfarrer am Todtenbette innerlich unruhig machen und in gewisser Weise erschrecken: lautes Schreien und Zuckungen in der Todesangst, Aufspringen und dgl. Da ist der Gebrauch der gegebenen Gebete ganz am Orte.

§. 35. Von der Pflege der Armen.

Es ist die Pflicht des Pfarrers, sich zu den Armen in seiner Gemeinde zu halten; sie müßen in ihm allmählich ihren Freund und Vertreter, ja ihres Gleichen sehen. Sie haben ja sonst Niemand in der Welt, der für sie eintritt; — arm, wie sie, das ist die erste Vorbedingung, um ihnen allmählich das Evangelium nahe zu bringen, um Gewalt über diese Geister zu bekommen. — Der Pfarrer muß sich aber auch äußerlich der Armen anzunehmen wißen: es sind Unterstützungen (Almosen) notwendig. Diese müßen, wenns recht zu geht, in der Hand des Pfarrers und nicht in der Hand der weltlichen Behörde liegen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die weltliche Armenpflege, je energischer sie gehandhabt wurde, die Unzufriedenheit in den armen Ständen nur genährt, nicht beseitigt hat. Die weltlichen Almosen werden von den Armen als ein Recht beansprucht. Der Pfarrer hat sich also wo er kann der bloß weltlichen Armenpflege zu widersetzen und überall zu verkündigen, daß sie unnütz und schädlich sei; er hat mit großer Entschiedenheit jede Gelegenheit zu benutzen, um die entfremdeten kirchlichen Armengüter wieder heranzuziehen.

Es muß aber, wenn unsere Almosen etwas wirken sollen, unsere Seele so gestellt sein, daß wir sie aus Liebe zu Christo gewähren und mit dem Worte Gottes austeilen. Was in uns selbst vorgeht in Beziehung auf Gott, das pflanzt sich auf die andern Seelen fort. Eine bloße Austeilung der materiellen Güter ist nicht in der Ordnung; die Brotaustheilung muß allewege mit Gebet geschehen. Damit wird der Weg gebahnt den Armen klar zu machen, wie sie diese Almosen empfangen sollen, nämlich als Wohlthaten von Christo. Es gehört dazu eine lange Gewöhnung, aber die darf man sich nicht verdrießen laßen. Hat man Almosengüter, so hat man auch Almosenpfleger; in Beziehung auf diese ists von großem In-

tereſſe für den Pfarrer, daß er ſie gehörig inſtruiere und bei der Austeilung gegenwärtig ſein und helfen laße.

Es iſt bekannt, daß bei den Armen eine gewiſſe Scheu vorhanden iſt, ſich in der Kirche in ihrer Armut ſehen zu laßen; ſie beſuchen daher die Kirche ſehr ſchlecht. Am eheſten iſt dieſe Scheu vor dem Kirchengehen bei den Armen dadurch zu überwinden, daß man eigens für ſie Abendgottesdienſte oder Wochengottesdienſte einrichtet, in denen ſie in ihrer ärmlichen Kleidung erſcheinen können. Hinſichtlich der Feier des h. Abendmals gilt daſſelbe. Es iſt ſeit alter Zeit Sitte, daß dabei beſonders von den Frauensperſonen eine beſondere Kleidung angelegt werde. Läßt ſich nun für die Armen dieſe beſondere Kleidung nicht beſchaffen, ſo gibt es kein anderes Mittel, als daß man den Armen, wenn ſie nach dem Abendmal verlangen, eine beſondere Feier hält. Uebrigens gehört es hier mit zur paſtoralen Klugheit, ſich nicht belügen und betrügen zu laßen, ſondern darauf zu halten, daß ſich die Armen von den Almoſen, die ſie dazu erhalten, „die Abendmalskleidung“ auch wirklich anſchaffen und die ſo angeſchafften Kleider ſchonen.

In der neueren Zeit iſt die Wolthätigkeit mittels der Zeitungen in allzuweiten Kreißen in Anſpruch genommen und dadurch Gleichgültigkeit entſtanden. Die Bauern geben für Fremde gar nicht gern und hat dieß auch ſeine gewiſſe Berechtigung. Fremde, für die man nicht einſtehen kann, zur Almoſengebung zu empfehlen hat für den Pfarrer, der mit allem was er thut perſönlich eintritt, ein großes Bedenken. Die bekannte Sammlung von Jeruſalem Act. 2, 9 darf für ſolche Dinge nicht unmittelbar als Vorbild gebraucht werden. Von Jeruſalem waren die geiſtlichen Gaben ausgegangen, folglich war es Pflicht, dieſe geiſtlichen Gaben durch leibliche Gaben, als Jeruſalem dieſer bedürftig war, zu vergelten. So etwas tritt aber bei den allgemeinen Aufforderungen zu Almoſen in keiner Weiſe ein.

§. 36. Von der Seelsorge für Gefangene.

Es war lange ein sehr großer Uebelstand, daß die Untersuchungsgefangenen und solche, die nur eine kurze Strafe zu verbüßen hatten, von aller Seelsorge ausgeschloßen wurden. Neuerdings ist das anders geworden. In Kurhessen besteht eine besondere Vorschrift vom J. 1852, nach welcher der Pfarrer das Recht hat, die Gefängnisse zu jeder Zeit zu besuchen. Die Ausführung dieser Vorschrift ist selbstverständlich nur unter Voraussetzung des s. g. Beichtsiegels möglich, wenigstens hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen.

Im Allgemeinen hat der Pfarrer sich vorher zu vergewissern, ob und wie weit das Wort Gottes noch bei den Gefangenen bekannt ist, um nicht mit der Thür ins Haus zu fallen bei denen, welchen das Wort Gottes ein Spott ist. Es gibt viele, die sich im Gefängnis sehr gedrückt fühlen; diesen ist wol als vorläufiger Trost das Evangelium zu bringen, aber ebenso notwendig ist es, daß man ihnen das Gesetz vorhalte und sie zur Erkenntnis ihrer Sünden zu bringen suche. Gelingt es, sie zum Geständnis zu bringen, so darf der Pfarrer dieß um keinen Preis weiter tragen; nur muß er es dem Gefangenen auf das Gewißen binden, daß er auch vor der Gerichtsbehörde eingestehe.

Was die Seelsorge der eigentlichen Gefängnis-Geistlichen betrifft: so ist vorerst auf den Unterschied der Strafanstalten zu achten. Das bisherige System beruht im Allgemeinen mehr auf dem Zusammenlaßen einer Anzal von Gefangenen. Bei dieser Art der Gefangenschaft ist den Gefangenen schwer beizukommen: was man an dem einen oder anderen ausrichtet, wird durch die böse Gesellschaft wieder zu Boden getreten. Auch herscht in diesen Kreißen die Heuchelei in sehr hohem Grade. Der Pfarrer darf sich daher nicht teuschen laßen; die Gefangenen wißen, daß von dem Urteil des Pfarrers sehr oft ihre Begnadigung abhängt und ver-

stellen sich deshalb Jahre lang. Wenn nun diesen Leuten gepredigt wird, dann darf man ja nicht allgemein predigen; es kommt hier darauf an, die Sünde ganz concret zu bezeichnen und für jede einzelne Sünde den ewigen Tod in sichere Aussicht zu stellen. Manchmal erregt man dadurch eine allgemeine Erschütterung bei ihnen; benutzen soll man dieß, aber nur nicht gleich meinen, daß die Herzen gebrochen wären; es ist meist nur eine äußerliche Erregung.

Etwas anders verhält es sich da, wo das amerikanische System der Einzelhaft in Anwendung kommt. Hier ist es allerdings leichter, den Gefangenen persönlich näher zu kommen. Die Einzelhaft hat aber einen anderen Nachteil: sie stumpft bei längerer Dauer in auffallender Weise ab, so daß viele Gefangene, wenn sie lange Jahre in Einzelhaft gewesen sind, gerade zu kindisch werden. Diese laßen sich wol leichter bekehren; die Bekehrung ist aber eben darum weil sie aus bloßer geistiger Schwäche hervorgeht, nicht viel wert. Doch gibt es auch hier besonders hartnäckige Leute. In beiden Fällen muß der Pfarrer zu erreichen suchen, daß ihn die Gefangenen als ihren Freund, der ihr wahres Wol will, erkennen.

Eine besondere Frage ist, ob diesen Gefangenen das heilige Abendmal erteilt werden könne oder dürfe. Die Frage stellt sich genauer so: ist es möglich solchen Gefangenen auf die von ihnen abgelegte Beichte das h. Abendmal zu reichen? Die nächste Antwort ist dann die: erkennt der Pfarrer, daß die Beichte nicht aufrichtig ist, so darf auch das Abendmal nicht erteilt werden. Es handelt sich um ein Sacrament, das zum Gericht dienen kann!

Eine besondere Pflege verlangen die welche zum Tode verurteilt sind. Dafür enthalten die Kirchenordnungen meist sehr gute Vorschriften, namentlich die hessische KO. v. 1573 und 1657 Kap. 14 (12). Bei diesen tritt nun jetzt eine Voraussetzung ein, welche bis vor Kurzem bei uns nicht vor-

handen war, es konnte nach deutschem Rechte Niemand ohne Geständnis zum Tode verurteilt und hingerichtet werden. Um das Geständnis zu erzielen, dazu diente s. Zeit die Folter. Nach deren Abschaffung wurde bei mangelndem Geständnis trotz des evidentesten Schuld-Beweises nur auf Gefängnis erkannt. Jetzt wird durch den Wahrspruch der Geschworenen das Geständnis ersetzt; also auch zum Tode verurteilt ohne Geständnis. Da ist es nun von der höchsten Wichtigkeit, noch ein Geständnis zu erlangen. — Auch hat der Pfarrer den Delinquenten an den Ort der Hinrichtung zu begleiten und bei ihm auszuharren bis zum letzten Augenblick. Für solche Anforderungen der Amtspflicht hat der Pfarrer sich besonders vorzubereiten durch inständiges Gebet, denn solche Gänge sind unsäglich schwer. Der Todesstreich erfolgt, während der Pfarrer mit dem Verurteilten das Vater Unser betet, und zwar bei der fünften Bitte. — Sowol in dem Heimatsort des Delinquenten als auch an dem Ort der Hinrichtung soll in der Kirche für den Hinzurichtenden gebetet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Disciplin.*)

§. 37. Allgemeine Grundsätze.

Wir betreten hier ein zum Teil mit dem Kirchenrecht gemeinschaftliches Gebiet. Die Kirchendisciplin ist von jeder andern (weltlichen) Disciplin principiell verschieden, und darf niemals eine Analogie zwischen beiden zugelaßen werden.

*) Die nähere Ausführung gibt: Vilmar, Von der christlichen Kirchenzucht, Marburg 1872. S. 102 gr. 8.

Die Disciplin der Kirche bezieht sich direct auf die Seligkeit und hat ihr Wesen in der Macht der Kirche die Sünden zu vergeben, bzw. dieselben bis auf den jüngsten Tag zu behalten. Die Seligkeit ist nur in der Kirche möglich. Damit hängt zusammen, daß (wie auch die Augustana festhält) die Kirchenregierung ausschließlich dem geistlichen Stand zustehe. Ohne diese Voraussetzung gibt es überhaupt keine Kirchendisciplin, sondern nur ein kirchlich scheinendes Polizei-Regiment. Wer von der pädagogischen Aufgabe der Kirche nichts weiß oder nichts wißen will, wer nur von einer unsichtbaren Kirche als der wahren oder nur von einer declarativen, nicht exhibitiven Absolution weiß, der laße sich von aller Kirchendisciplin.

Die Kirchendisciplin besteht also in der Handhabung der Schlüßel; diese ist aber im ganzen dreifach:

1. eine einstweilige, provisorische Ausschließung, kleiner Bann, Sacramentssperre (2 Joh. V. 10—11. 1 Cor. 5, 11. 2 Thess. 3, 14), oder

2. eine definitive Ausschließung, großer Bann, auch schlechthin Bann genannt, Excommunication, Anathema (Mtth. 18, 15—17. 1 Cor. 5, 3—5. 1 Tim. 1, 20. 2 Tim. 4, 15. 2 Tim. 2, 17. 1 Cor. 16, 22); und

3. die Reconciliation der Gebannten, die Wiederaufnahme vermittelt durch die Kirchenbuße.

Der Verlauf ist natürlich der, daß zuerst alle Maßregeln, welche den Sünder zur Besinnung zu bringen geeignet sind, in Anwendung kommen, sodann wenn diese Maßregeln erfolglos geblieben sind, der kleine Bann und im Fall auch dieß nichts fruchtet oder auch wenn ganz besonders schwere Sündenfälle eintreten, schließlich der große Bann angewendet wird. Wir gehen aber hier in der theoretischen Darstellung den umgekehrten Weg, weil man, ohne das Ziel, die Excommunication, zu kennen, weder den kleinen Bann noch die Maßregeln darstellen kann; also zuerst der große Bann,

dann der kleine Bann, dann die Reconciliation. Dem großen Bann folgte seit dem 13. Jahrhundert die Acht. Wie die bürgerliche Obrigkeit die Folgen des Bannes ansieht und bestimt, gehört nicht hierher und ist eine schwierige Frage. Wir schließen bürgerliche Folgen von dem Bann aus.

§. 38. Vom großen Bann.

Der große Bann ist zu betrachten als ein Abscheiden vom Leibe Christi, — Nihil sic debet formidare Christianus quam separari a corpore Christi sagt Augustin — als das Uebergeben des Sünders an den Satan, als die Ausschließung von der selig machenden Kirche, also auch als die Ausschließung von der Seligkeit; er kann nur conditionell verhängt werden (wenn sich der Sünder nicht bekehrt, dann werden ihm seine Sünden behalten werden bis auf den jüngsten Tag 1 Cor. 5, 5). Nach Aussprechung des großen Bannes bekümmert sich die Kirche gar nicht mehr um den Gebannten (anders beim kleinen Bann) d. h.

a) alle Seelsorge hört auf;

b) alle Teilnahme am Gottesdienst (mit Ausnahme der Predigt) hört für den Excommunicierten auf;

c) alle Teilnahme an den Sacramenten, directe und indirecte (Assistenz bei der h. Taufe) hört auf;

d) alle Teilnahme an kirchlichen Ehren und Wolthaten hört auf, Almosen, Stiftungen, Begräbnis, (Selbstmörder sind ipso facto excommuniciert) Ehe;

e) der „unnötige und unbeßerliche" Verkehr der Kirchenglieder mit dem Excommunicierten muß eingestellt werden (Ziegenhainer KO. von 1539).

Verhängt wird der große Bann (excommunicatio latae sententiae) abgesehen von den Fällen, wo der kleine Bann wirkungslos geblieben ist, in folgenden Fällen (s. 1 Cor. 5, 11, 6, 9—10).

a) nach Fleischessünden wider die Natur (Incest, Sodomie); 1 Cor. 6, 9—10 werden genannt: μαλακοὶ ἀρσενοκοῖται;

b) nach mutwilliger Schändung heiliger Stätten;

c) nach Sacramentsschändung;

d) nach qualificierter Gotteslästerung;

e) nach Elternmord;

f) nach thätlicher Auflehnung gegen alle göttliche und menschliche Autorität.

Dieß alles unter der Voraussetzung, daß

1) diese crimina öffentlich begangen sind (publica) und daß über die Thäterschaft nicht der mindeste Zweifel obwaltet (manifesta);

2) der kirchlichen Gemeinschaft (Landeskirche) bekannt ist, daß auf solche Sünden die Excommunication notwendig folge;*)

3) daß dem Sünder außer der Mahnung und Warnung eine kurze Frist (höchstens zwei Fristen) zur Besinnung gesteckt werde (gewöhnlich 10 Tage). Es kommt sehr darauf an, ob irgend eine Regung zur Buße bei dem mit der Excommunication bedrohten eintritt oder nicht. Im ersteren Falle setzt man eine etwas längere Frist an, im entgegengesetzten Falle, wenn sich gleich Halsstarrigkeit zeigt, eine kürzere, höchstens 10 Tage. Während dieser Frist wird mit dem Bedrohten nicht gehandelt; man überlaße ihn dann sich selbst d. h. den Wirkungen des ihm angedrohten Gerichts.

---

*) Die römisch-katholische und die griechische Kirche haben die Fürsorge getroffen, daß jährlich einmal diejenigen Vergehungen bekannt gemacht werden, auf welchen das Anathema steht; in der röm. kathol. Kirche geschieht diese Bekanntmachung alljährlich am grünen Donnerstag durch Recitation der Bulle in coena Domini, deren Inhalt kein anderer als eben die Bezeichnung solcher Vergehungen ist. (Wenn auch die Evangelischen in der erwähnten Bulle genannt werden, so ist dieß ein iudicium temerarium.)

Anmerkung. Die Ziegenhainer KO. von 1539 führt als Urſachen des großen Bannes auf:

1) falſche Lehre wider die Augsb. Confeſſion;
2) Gotteslästerung;
3) unchriſtliches Familienleben;
4) Ungehorſam gegen Eltern und Obrigkeit;
5) unverſöhnlicher Haß;
6) Verleumdung, Betrug und Wucher (πλεονέκτης 1 Cor. 5, 11);
7) öffentliche Unzucht (πόρνος 1 Cor. 5, 11);
8) viehiſche Unmäßigkeit im Eßen und Trinken.

Die Bannformel lautet: „Da nun beſagter N. N. eine beharrliche Unbußfertigkeit bewieſen und allen Mitteln der Bekehrung, welche unſer Herr und Heiland Jeſus Chriſtus Seiner Kirche verliehen, hartnäckig widerſtrebt hat, ſo ſpricht hiermit das Conſiſtorium zu N. kraft des Befehls des Herrn und nach der Ordnung der heil. chriſtlichen Kirche den Bann aus über N. N., alſo daß ihm ſeine Sünden ſollen behalten ſein und bleiben, und alſo, daß er ausgeſchloßen wird aus der Gemeinſchaft der heiligen ſeligmachenden Kirche und losgetrennt von dem Leibe Chriſti als ein verdorbenes und ſchädliches Glied. Dieſer N. (hier folgt nur der Taufname) ſoll nicht ferner Teil haben an der Verkündigung des gnadenreichen Wortes, noch an den heil. Sacramenten, noch an Gebet und Fürbitte der Gemeinde, noch an den ſonſtigen innern und äußern Gnaden, Gaben, Wolthaten und Rechten der Kirche Jeſu Chriſti des Herrn. (Hier können die äußerlichen Folgen des Bannes genannt werden.) Und ſoll dieſer auf Befehl und im Namen des Herrn Chriſti über N. ausgeſprochene Bann in Kraft bleiben bis dahin, daß beſagter N. aus Antrieb des heil. Geiſtes die Vergebung da ſucht, wo er ſie allein finden kann. Wo aber ſolches nicht geſchähe und er in ſeinen Sünden und in ſeiner Unbußfertigkeit beharrete bis zu ſeinem Tode, ſo ſoll er in ſeinen Sünden ſterben, und ſollen ihm

hiermit seine Sünden behalten werden, nicht allein bis zum Tode, sondern auch zur Auferstehung der Todten bis zum jüngsten Tag und bis zum Gericht des Herrn Christi über die Lebendigen und die Todten, und soll alsdann der Name dieses N. nicht gefunden werden im Buche des Lebens."

Der große Bann kann nur von der kirchlichen Oberbehörde ausgesprochen, und muß öffentlich verkündigt werden; doch nur um der Ordnung willen; jeder Pfarrer hat die Schlüßel; was auch c. 3, de off. im Corp. jur. can. (1170) anerkannt ist.

Eine Nebenform des Bannes ist das Interdict, welches darin besteht, daß in einer Gemeinde oder in einem Bezirk alle kirchlichen Handlungen untersagt und die Kirchen verschloßen werden. Auch in der evangelischen Kirche kann das Interdict verhängt werden, und zwar über solche Gemeinden, wo grobe Scandala zum öffentlichen Aergernis von einem Teil der Gemeinde verübt werden und die Gemeinde als solche die Uebeltäter in ihrem Treiben schützt und vertritt.

In Pfeiffers Kirchenrecht §. 621 findet sich der grobe Irrtum, als sei der große Bann aufgehoben. Derselbe besteht noch fortwährend in der hessischen Kirche zu Recht. KO. von 1539, Cap. 4; KO. vom 30. Juli 1573 Cap. 16; KO. vom 12. Juli 1657 Cap. 18 Satz 6 am Ende; Presbyterialordnung vom 1. Februar 1657 Tit. IV pos. 9, Satz 12; Consistorialordnung vom 12. Juli 1657 Cap. 16.

Die Ziegenhainer Kirchenzucht-Ordnung setzt voraus, daß auf alle die oben bezeichneten Vergehen der große Bann und als Reconciliation die Kirchenbuße folgen solle, die KOO. von 1573 und 1657 aber wollen, daß auf diese Vergehen zuerst Kirchenbuße und alsdann erst, wenn diese verweigert werde, der große Bann folgen solle.

§. 39. Vom kleinen Bann.

Der kleine Bann (Sacramentssperre) besteht in der temporären Ausschließung von den heil. Sacramenten, zumal vom heil. Abendmal, und ist überall nur mit Rücksicht auf die vorhandene oder mit Aussicht auf die zu erwartende Bereitwilligkeit der Sünders zur Reue und Buße und zum Empfang der Sündenvergebung zu verhängen.

Dieser kleine Bann tritt ein nach den KOO. von 1573 und von 1657:

1) bei Gotteslästerung;
2) bei Hurerei;
3) bei Ehebruch;
4) bei Völlerei;
5) gegen Kinder, so ihre Eltern schlagen;
6) bei mutwilliger Verachtung des Wortes Gottes und der heil. Sacramente (Sabbatsschändung);
7) gegen Unversöhnliche;
8) gegen Unbußfertige.

Reconciliiert wird derselbe durch die öffentliche Kirchenbuße, an deren Stelle seit dem Consistorial-Ausschreiben vom 9. September 1786 (CO. 7, 101—102) die Privatcensur getreten ist. [Dieß Ausschreiben ist unklar, es schreibt vor 1, die beharrlich falsche Lehre und gottloses Leben führenden Personen sollen dem Consistorium angezeigt, durch Verbietung der Sacramente von der christlichen Gemeinde ausgeschloßen und nicht eher wieder aufgenommen werden, als bis sie vollständige Proben der Beßerung gegeben; 2, die, welche ein oder etliche Male gefehlt und nicht beharren, sollen erinnert und zur freiwilligen Enthaltung von den Sacramenten ermahnt werden. Anders die Ziegenhainer KZO., welche diese Dinge dem großen Bann unterwirft und die Kirchenbuße als Reconciliation vom großen Bann einsetzte.] Es kommt übrigens darauf an, alle hier genannten Vergehen zur Privatcensur zu ziehen, keine Ausnahmen zu machen (z. B. bloß geschwängerte Dirnen zur Privatcensur zu ziehen). Während der

Sacramentssperre muß so oft als möglich mit dem Bußfälligen gehandelt werden.

Die Sacramentssperre steht nach den hessischen KOO. dem Pfarrer zu, Consistorial-Verfügungen von entgegenstehender Auffaßung gelten rechtlich nichts.

Ist der kleine Bann wiederholt, drei- bis viermal, verhängt worden, so muß der große Bann folgen. Die Androhung desselben muß bei dem zweiten Fall bereits geschehen. Außerdem ist nötig, daß namentlich wenn die Unbußfertigkeit länger dauert, aber doch ein Ansatz zur Buße vorhanden ist, in der Gemeinde gebetet werde für denjenigen, welcher dem großen Bann sich nähert.

§. 40. Reconciliation.

Die Reconciliation bezieht sich wesentlich auf die Vergebung der Sünden. Die öffentlichen Sünden aber, auf welche der große und kleine Bann erfolgt, bieten eine doppelte Seite in Beziehung auf die Reconciliation dar. Einmal und vor allem muß, wenn eine Sündenvergebung überhaupt eintreten soll, sie an Christi Statt durch das geistliche Amt vollzogen werden. Sodann aber darf nicht verkannt werden, daß durch eine solche Sünde auch der christliche Cötus, die Gemeinde, ist geärgert worden; es muß deshalb die Sünde vor der Gemeinde als ein gegen dieselbe begangenes Aergernis bekannt werden, damit die Gemeinde dem, der das Aergernis gegeben hat, wieder Aufnahme gewähren könne in ihren Schooß.

Es müßen also der Absolution nicht nur Proben der Aufrichtigkeit der Reue vorausgehen, sondern es ist auch notwendig daß wo crimina publica et manifesta sind, diese Proben öffentlich abgelegt und vor der geärgerten Gemeinde das Bekenntnis des gegebenen Aergernisses ausgesprochen, demnach auch die Absolution öffentlich empfangen werde.

Leider aber ist diese öffentliche Kirchenbuße nicht überall beibehalten, sondern es ist an ihre Stelle die s. g. Privatcensur getreten.

Durch diese Privatcensur muß bei dem Pönitenten erreicht werden a) die volle Einsicht in das Wesen seiner Sünden; sie müßen aus dem Worte Gottes erkannt werden. b) Sodann ist erforderlich, daß die betreffende Sünde als von dem Individuum wirklich begangen rund und ohne irgend eine Reservation zugestanden werde (Ich N. N. habe die Sünde der Hurerei u. s. w. begangen). Der Pfarrer darf sich dabei nicht teuschen laßen durch die λύπη τοῦ κόσμου Es kommt wol vor, daß die Sünde geradezu eingestanden wird, ja daß sie unter großen Schmerzen und mit vielen Thränen eingestanden wird und es fehlt trotzdem sowol an der wirklichen Erkenntnis der Sünde als besonders daran, daß alle Entschuldigungen gründlich abgethan sind; es ist im Grunde nur Scham vor der Welt und vor den Folgen der Sünde, nicht Scham vor Gott vorhanden. Ehe aber die rechte Erkenntnis der Sünde und die daraus folgende λύπη κατὰ τὸν θεὸν erzeugt ist, darf die Absolution nicht ertheilt werden. c) Drittens kommts darauf an zu prüfen, ob auch der Wille in dem Sünder noch vorhanden sei, die Vergebung der Sünden bei Gott zu suchen um Christi und seines Verdienstes willen. Ist dieser Wille nicht vorhanden, so ist es die weitere Aufgabe des Pfarrers, ihn erst zu erwecken. Ist auch dieß erreicht, so hat der Pfarrer die Absolution zu ertheilen.

Wenn der große Bann ausgesprochen worden ist, so darf natürlich nicht zu bald die Reconciliation erfolgen. Eine längere Bußzeit mit fortgehenden Bußübungen (mindestens drei Monate) muß der Reconciliation vorhergehen. Während dieser Vorbereitungszeit muß der Pfarrer mit dem Pönitenten natürlich wieder verkehren und ihm Bußübungen auferlegen (z. B. bestimmte auf seine Sünde bezügliche Stücke der heil.

Schrift, die sieben Bußpsalmen oder Bußlieder auswendig zu lernen).

Nach dem großen Bann muß die Reconciliation durch öffentliche Kirchenbuße erfolgen und wir müßen wenigstens für diesen Fall auf Wiederherstellung derselben dringen.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Begriff und Umfang der Paſtoraltheologie 3
§. 2. Vorbedingungen: Lehre von der Kirche und vom geiſtlichen Amt in Beziehung auf die Paſtoraltheologie im Beſondern 5
§. 3. Quellen: h. Schrift, Bekenntniſſe, Kirchenordnungen . 12
§. 4. Hülfsmittel (Literatur) 21

Allgemeiner Teil. Von den allgemeinen Eigenſchaften und Obliegenheiten des Pfarrers.

§. 5. Von den perſönlichen Vorbedingungen für das geiſtliche Amt.
I. Von den Gaben
a) Natürliche Gaben 29
b) Die geiſtlichen Gaben 31
II. Die Vorbereitung zum Amt 35
§. 6. Von den allgemeinen ethiſchen Eigenſchaften des Pfarrers . 39
§. 7. Von den allgemeinen Obliegenheiten des Pfarrers, von der geiſtlichen Zucht des Pfarrers gegen ſich ſelbſt . . 56

Beſonderer Teil. Von den Functionen des Pfarrers.

Erſter Abſchnitt. Von der Verkündigung des Wortes Gottes

Erſtes Kapitel: Vom öffentlichen Cultus (Gottesdienſt).

§. 8. Von der Predigt 67
§. 9. Von der Schrifterklärung 72
§. 10. Vom Gebet und der Liturgie überhaupt . . . 75
§. 11. Vom Gemeindegeſang, Choral 84
§. 12. Von den Gottesdienſtzeiten 89
§. 13. Begräbnis (Leichen). 94
Anhang: Ritus der katholiſchen Kirche bei dem Begräbnis . 99

Zweites Kapitel: Von der Pädagogik der Wortverkündigung.

§. 14. Von der Schule 101
§. 15. Von der Katechiſation 105

Zweiter Abſchnitt. Von der Sacramentsverwaltung.

§. 16. Von der Taufe 107
§. 17. Vom Sacrament des Leibes und Blutes unſers Herrn Jeſu Chriſti 125

Dritter Abschnitt. Von den sacramentalen Handlungen und den Einsegnungen.

§. 18. Von der Confirmation 126
§. 19. Von der Ordination 131
§. 20. Von der Eheeinsegnung 135
§. 21. Von einigen andern Einsegnungen 139

Vierter Abschnitt. Von der Seelsorge.

Erstes Kapitel: Von den allgemeinen Vorbedingungen und Grundsätzen.

§. 22. Von der Signatur der Zeit und deren Kenntnis . . 142
§. 23. Von dem Verhältnis der Seelsorge zu der innern Mission 147
§. 24. Von den Kirchenältesten oder Senioren . . . 148
§. 25. Von den verschiedenen Bedürfnissen und verschiedenen Stufen des geistlichen und christlichen Lebens 153

Zweites Kapitel: Von der Seelsorge in der Familie und im Nachbarleben.

§. 26. Von der Sorge für die Erhaltung des Wortes Gottes in den Familien 158
§. 27. Von der Pflege der Eheverhältnisse 162
§. 28. Von der Sorge für die erwachsene Jugend . . . 167
§. 29. Von der Erhaltung des Friedens in der Gemeinde . 170

Drittes Kapitel: Von der Seelsorge in Beziehung auf Irrtum und Sünde.

§. 30. Von der Seelsorge in Beziehung auf falsche Lehre . . 172
§. 31. Von der Seelsorge in Beziehung auf Sünden und Laster 181
§. 32. Die Sorge für die Eidschwörenden 185
§. 33. Von der Seelsorge für die Proselyten 188

Viertes Kapitel: Von der Seelsorge in Beziehung auf leiblich und geistig Angefochtene.

§. 34. Seelsorge in Beziehung auf die Kranken . . . 190
§. 35. Von der Pflege der Kranken 201
§. 36. Von der Seelsorge für Gefangene 203

Fünfter Abschnitt. Von der Disciplin.

§. 37. Allgemeine Grundsätze 205
§. 38. Vom großen Bann 207
§. 39. Vom kleinen Bann 211
§. 40. Reconciliation 212

SCHOENHOF & MOELLER
BOSTON
40, WINTER STREET, 40

MAY 17 '88